



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

ALLES STRAHLT

Die Positionen der europäischen Großmächte im nuklearen
Nichtverbreitungsregime am Beispiel der
NPT-Überprüfungskonferenzen 2005 und 2010.

Verfasser

Gerald Kühberger, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, Jänner 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Matrikelnummer: 0602361

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Heinz Gärtner

Danksagung

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle meinen Eltern für ihren Rückhalt und die finanzielle Unterstützung meines Studiums. Ebenso möchte ich mich bei Viktoria Preining für ihre Geduld und ihre wertvollen Denkanstöße bedanken. Dank gebührt auch meinem Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Heinz Gärtner, der mir beim Verfassen der Diplomarbeit stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist.

**„Der Mensch erfand die Atombombe, doch keine Maus der Welt
würde eine Mausefalle konstruieren.“**

Albert Einstein

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Erkenntnisinteresse und Forschungsfragen	4
1.2	Struktur der Arbeit	6
1.3	Methodenwahl	7
2	Das nukleare Nichtverbreitungsregime	8
2.1	Begriffliche Vorklärungen	8
2.2	Theoretischer Hintergrund	12
2.2.1	Regimetheorie	12
2.3	Historische Entwicklung	16
2.3.1	Wie alles begann: die Anfänge des nuklearen Zeitalters	16
2.3.2	Atoms for Peace und die Folgen	17
2.3.3	PTBT und NPT – eine Trendwende?	18
2.3.4	The Disarmament Decade: die 1970er Jahre	19
2.3.5	Die nukleare Teilhabe und das Ende des Kalten Krieges	21
2.3.6	Eine Welt ohne Atomwaffen?	23
2.4	Der Nichtverbreitungsvertrag (NPT)	27
2.4.1	Grundlagen und Zielsetzung des NPT	27
2.4.2	IAEA Zusatzprotokoll	28
2.4.3	Der NPT – ein asymmetrischer Vertrag?	29
2.4.4	NPT Überprüfungskonferenzen	31
3	Die Nuklearpolitik der europäischen Großmächte	38
3.1	Die Nuklearpolitik Großbritanniens	38
3.2	Die Nuklearpolitik Frankreichs	42
3.3	Die Nuklearpolitik Deutschlands	46
4	Vergleichende Analyse der Großmächte	49
4.1	Die Überprüfungskonferenz 2005: ein Desaster	51
4.1.1	Nichtverbreitung von Nuklearwaffen	52
4.1.2	Nukleare Abrüstung	57
4.1.3	Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten	64
4.1.4	Nukleare Sicherheit und Kooperation mit der IAEA	68
4.1.5	Regionale Fragen und kernwaffenfreie Zonen (NWFZ)	72
4.1.6	Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie	76
4.1.7	Institutionelle Fragen	80
4.2	Die Überprüfungskonferenz 2010: eine Atempause	84
4.2.1	Nichtverbreitung von Nuklearwaffen	86
4.2.2	Nukleare Abrüstung	92
4.2.3	Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten	99
4.2.4	Nukleare Sicherheit und Kooperation mit der IAEA	102
4.2.5	Regionale Fragen und kernwaffenfreie Zonen (NWFZ)	109
4.2.6	Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie	113
4.2.7	Institutionelle Fragen	120
5	Beantwortung der Forschungsfragen	125
6	Resümee und Ausblick	138
	Quellenverzeichnis	141
	Tabellenverzeichnis	152
	Abkürzungsverzeichnis	153
	ANHANG	155
	Abstract	160
	Curriculum Vitae	161

1 Einleitung

66 Jahre sind seit dem Atombombenabwurf auf Hiroshima und Nagasaki vergangen, doch nach wie vor bleibt eine nuklearwaffenfreie Welt (*Global Zero*) Utopie. Zwar gab es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer wieder Versuche, das atomare Wettrüsten zwischen den beiden Supermächten USA und Sowjetunion sowie die Weitergabe von Nuklearwaffen an verbündete Staaten zu unterbinden, die Erfolge waren allerdings bescheiden. Von der Gründung der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA, 1957) infolge des *Atoms-for-Peace*-Vorschlags des US-Präsidenten Eisenhower über den Antarktisvertrag (1959), den begrenzten Atomteststoppvertrag (PTBT, 1963), den Tlatelolco-Vertrag (1969) und den Atomwaffensperrvertrag (NPT, 1970) bis hin zu den *Strategic Arms Limitation Talks* (SALT, ab 1969) und den *Strategic Arms Reduction Treaties* (START, ab 1991) – all diese Initiativen und Verträge schafften es nicht, die Möglichkeit eines Atomkrieges gänzlich auszuschließen (vgl. Van der Minde 2011, 6 ff.).

Im Gegenteil, die Zahl der Staaten mit Atomwaffen war bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NPT – nach Harald Müller (2010, 1) der „wichtigste multilaterale Sicherheitsvertrag“ – auf fünf angewachsen: USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich und China. 1974 erweiterte Indien mit einem „friedlichen“ Nukleartest den elitären Club der Atomkräfte, der verfeindete Nachbarstaat Pakistan folgte 1998 (vgl. Perkovich 1999, 161 ff.). Den zahlreichen Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft zum Trotz weigern sich beide Länder bis heute, den Atomwaffensperrvertrag zu unterzeichnen. Selbiges trifft auch auf Israel zu, das mit hoher Wahrscheinlichkeit seit 1967 über Atomwaffen verfügt, dies jedoch nie ausdrücklich bestätigt oder widerrufen hat (vgl. Miller/Scheinman 2003 u. Thränert 2010, 11). Nordkorea kündigte 2003 seine NPT-Mitgliedschaft und erklärte im Februar 2005, Kernwaffen zu besitzen (vgl. Wulf 2005, 17). Nicht zuletzt befindet sich auch der Iran – so befürchtet zumindest die internationale Staatengemeinschaft – auf dem besten Weg, bald über „die Bombe“ zu verfügen.

Auf den ersten Blick scheint es angesichts dieser Entwicklungen durchaus naheliegend, das globale nukleare Nichtverbreitungsregime, in dessen Zentrum der NPT steht, als gescheitert zu betrachten. Ist doch in den letzten 40 Jahren genau das eingetreten, was das Regime eigentlich verhindern sollte – die Ausbreitung von Nuklearwaffen. Die in Wien angesiedelte Internationale Atomenergiebehörde – sie wacht über die Einhaltung des NPT und versucht, einerseits die friedliche Nutzung der Kernenergie zu fördern, andererseits die militärische

Nutzung und Proliferation von Kernwaffen zu verhindern und international freischwebendes Nuklearmaterial zu sichern – konnte die in sie gesetzten Erwartungen ebenfalls nicht immer erfüllen. Insbesondere das mit dem NPT verknüpfte System der regelmäßigen Inspektion von zivilen Nuklearanlagen durch die IAEA (*Safeguards*) erwies sich als mangelhaft, wie beispielsweise das lange unentdeckte, illegale Nuklearwaffenprogramm des Irak Anfang der 1990er Jahre zeigte (vgl. Glatz 2008, 24).

Auf den zweiten Blick wird allerdings klar, dass das Nichtverbreitungsregime auch zahlreiche Erfolge verbuchen konnte. So blieb etwa die Zahl der offiziellen Kernwaffenstaaten (KWS) seit 1970 konstant, der von den USA einst befürchtete Anstieg auf bis zu 30 Nuklearmächte fand nicht statt. Weiters ist es ein Verdienst des NPT, dass die Zahl jener Länder, die ihre Nuklearwaffenprogramme aufgegeben haben¹, bei weitem größer ist als die Zahl der Kernwaffenstaaten (vgl. Müller 2008, 425). Nicht zuletzt haben im Laufe der Jahre immer mehr Staaten den NPT ratifiziert, sodass er heute mit 189 Mitgliedern eine de facto universell anerkannte Nichtverbreitungsnorm festschreibt und so für mehr Stabilität und Berechenbarkeit in den internationalen Beziehungen sorgt.

„Durch die Errichtung des Regimes entstand ein Netzwerk akzeptierter Prinzipien, vertraglicher Verpflichtungen, und kontrollierter Normeinhaltung - ein internationaler Verhaltenskodex der nuklearen Nichtverbreitung. [...] Die Nichtverbreitung wurde praktisch zu einer allgemein anerkannten Norm des Völkerrechts und das Kernwaffenstreben delegitimiert.“ (Kötter 1995, 123)

Wie widersprüchlich die Meinungen zum NPT im Allgemeinen auch sein mögen, in einem Punkt ist sich die Mehrheit der PolitikwissenschaftlerInnen einig: Das Nichtverbreitungsregime steckt seit geraumer Zeit in einer Krise. Immer wieder ist von einer Erosion oder gar dem drohenden Zerfall des NPT die Rede, zu unterschiedlich seien die Interessen der Kernwaffenstaaten auf der einen, der Nichtkernwaffenstaaten auf der anderen Seite. Auf den Überprüfungskonferenzen des Atomwaffensperrvertrags, die seit 1975 im Fünfjahresrhythmus stattfinden und den Zustand, die Fortschritte und die Zukunft des NPT bzw. der Vertragsparteien bewerten sollen, konnten die Interessenkonflikte zuletzt nicht überzeugend gelöst werden. So endete etwa die siebente *Review Conference (RevCon)* 2005 in einem Desaster. Die KonferenzteilnehmerInnen debattierten einen Monat lang über Nichtverbrei-

¹ 26 Staaten haben ihre Kernwaffenprogramme freiwillig oder unter Zwang aufgegeben bzw. geerbte Kernwaffen (infolge des Zerfalls der Sowjetunion) demontiert. Diese sind: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, Chile, Deutschland, Indonesien, Irak, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Libyen, Nigeria, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Südkorea, Taiwan und Ukraine (vgl. Müller 2008, 426).

tungspolitik, um sich am Ende in keiner einzigen inhaltlichen Frage zu einigen und ohne ein gemeinsames Schlussdokument zu verabschieden (vgl. Müller 2005a, 10 ff.). Verantwortlich dafür war in erster Linie die sture Verweigerungshaltung der Kernwaffenstaaten, insbesondere Frankreichs und der USA, gegenüber ihrer im NPT festgeschriebenen Pflicht zur Abrüstung.

Um das Nichtverbreitungsregime nicht noch stärker zu destabilisieren, sollte bei der folgenden, achten Überprüfungskonferenz 2010 in New York City eine derart destruktive Politik unbedingt vermieden werden. Im Vorfeld hatte insbesondere die neue US-amerikanische Außenpolitik unter Präsident Obama² das Klima in der gespaltenen Vertragsgemeinschaft spürbar erwärmt (vgl. Müller 2010, I). Dessen ungeachtet blieben während der Konferenz zahlreiche Meinungsverschiedenheiten – von multilateralen Brennstoffgarantien über verbindliche Abrüstungszeitpläne für die KWS bis zur Iran-Frage – ungelöst. Am Ende verabschiedeten die NPT Mitgliedsstaaten einstimmig ein Schlussdokument, einen „*Kompromiss auf kleinstem Nenner*“ (ebd.), von einem großen Wurf kann freilich keine Rede sein.

² Im April 2009 sprach Barack Obama in Prag über seine Vision von einer nuklearwaffenfreien Welt, sowie über die fundamentale Bedeutung der Abrüstung für das Nichtverbreitungsregime. Ein Jahr später unterzeichneten Obama und der russische Präsident Dmitri Medwedew den neuen START Vertrag (*New START*) (vgl. Gärtner 2011, 16 f.).

1.1 Erkenntnisinteresse und Forschungsfragen

Standen zur Zeit des Kalten Kriegs vor allem die beiden damaligen Supermächte USA und Sowjetunion im Zentrum der (politik)wissenschaftlichen Beschäftigung mit Nuklearwaffen, so dominierten in den vergangenen Jahren zunehmend die beiden verfeindeten inoffiziellen Atommächte Pakistan und Indien sowie die *rogue states* Nordkorea und Iran den wissenschaftlichen Diskurs. Dabei wird gerne vergessen, dass es auch in Europa seit mehr als einem halben Jahrhundert zwei Atommächte gibt: Großbritannien und Frankreich. US-amerikanische Nuklearwaffen sind darüber hinaus im Zuge der *nuklearen Teilhabe* der NATO auch in den EU-Mitgliedsstaaten Deutschland, Belgien, Niederlande und Italien stationiert (vgl. Kristensen 2005, 9).

Daher wurde im Rahmen dieser Diplomarbeit der Fokus explizit auf den europäischen Kontinent gerichtet, im Speziellen auf die drei EU-Großmächte Frankreich, Großbritannien und Deutschland und ihre Rolle im Nichtverbreitungsregime. Anhand zweier Beispiele – den bereits erwähnten NPT-Überprüfungskonferenzen von 2005 und 2010 in New York City – sollte analysiert werden, welche Positionen die gewählten Länder in den wichtigsten Themenfeldern der Nonproliferation zurzeit vertreten bzw. ob/wie sich die jeweiligen Positionen im Verlauf von fünf Jahren verändert haben. Als Vergleichsfolie dienten dabei die USA, der bis heute wichtigste Akteur in Rüstungsfragen.

Warum gerade diese Akteure? Die Fokussierung auf Europa bzw. auf die Europäische Union ergab sich vor allem daher, dass die internationale Forschung in Abrüstungsfragen und auf dem Gebiet der nuklearen Nichtverbreitung wie bereits erwähnt seit jeher auf die USA und Russland sowie auf Pakistan, Indien und Nordkorea zentriert ist, während die europäische Perspektive eher stiefmütterlich behandelt wird. Die Wahl Frankreichs und Großbritanniens war naheliegend, da nur diese beiden Staaten innerhalb (West-)Europas selbst Nuklearwaffen entwickelt haben und auch nach wie vor über ein Kernwaffenarsenal verfügen. Deutschland – als wichtigster Vertreter der atomwaffenfreien Staaten innerhalb der EU – wurde aufgrund seiner wirtschaftlichen und politischen Vorrangstellung in der Union sowie aufgrund seiner außergewöhnlichen Geschichte (Teilung/Wiedervereinigung; Nukleare Teilhabe; etc) gewählt. Die USA schließlich mussten aufgrund ihrer überragenden Bedeutung im Nichtverbreitungsregime Berücksichtigung finden.

Worin liegt nun das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit? Konkret ging es darum, herauszufinden, welche Positionen die gewählten Akteure in den aktuell wichtigsten Fragen des nuklearen Nichtverbreitungsregimes vertreten (anhand der Analyse der NPT Review Conference 2010), welche länderspezifischen Unterschiede es gibt und ob/wie sich die Positionen im Vergleich zur NPT Review Conference 2005 verändert haben. Zur Anleitung bzw. Eingrenzung der Arbeit wurden die folgenden sechs Forschungsfragen formuliert:

1. Welche Positionen vertraten Großbritannien, Frankreich und Deutschland bei der NPT Überprüfungskonferenz 2005?
2. Welchen Einfluss hatten Großbritannien, Frankreich und Deutschland auf den negativen Verlauf der NPT Überprüfungskonferenz 2005?
3. Welche Positionen vertraten Großbritannien, Frankreich und Deutschland bei der NPT Überprüfungskonferenz 2010 und inwiefern unterscheiden sich diese Positionen von jenen bei der Überprüfungskonferenz 2005?
4. Welchen Einfluss hatten Großbritannien, Frankreich und Deutschland auf den positiven Verlauf der NPT Überprüfungskonferenz 2010?
5. Welche Erwartungen hatten die europäischen Großmächte für die NPT Überprüfungskonferenz 2010 und inwiefern konnten sie diese durchsetzen?
6. Übernehmen die beiden europäischen Kernwaffenstaaten (Frankreich und Großbritannien) eine Vorreiterrolle in der atomaren Abrüstung, oder stehen sie auf Seiten der "Bremsen"?

Diese Forschungsfragen sollen aus einer kritischen Perspektive beantwortet werden, wobei eine deskriptive Analyse der beiden bereits genannten Konferenzen im Zentrum der Diplomarbeit stand. Aus diesem Grund folgt auch der Analyserahmen der Studie im Wesentlichen der Struktur der *RevCon* 2010, d.h. es wurden die Positionen der Akteure in folgenden Themengebieten untersucht und bewertet:

- Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (inkl. Verifikation und Exportkontrollen)
- Nukleare Abrüstung
- Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten (*Negative Security Assurances*)
- Nukleare Sicherheit (*Safeguards*) und Kooperation mit der IAEA
- Regionale Fragen und kernwaffenfreie Zonen (inkl. Nahost-Resolution von 1995)
- Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie
- Institutionelle Fragen (inkl. NPT-Vertragsrücktritt)

1.2 Struktur der Arbeit

Die vorliegende Diplomarbeit ist folgendermaßen aufgebaut: Zunächst soll Kapitel 1 das Grundkonzept, also Erkenntnisinteresse, Forschungsfragen und Methodenwahl, erläutern. Anschließend widmet sich Kapitel 2 dem nuklearen Nichtverbreitungsregime. Dabei werden die wichtigsten Begriffe der Arbeit (Kapitel 2.1) sowie der theoretische Hintergrund – die Regimetheorie nach Robert O. Keohane – erläutert (Kapitel 2.2). Darauf folgt ein kurzer Abriss der historischen Entwicklung des nuklearen Zeitalters von 1945 bis 2011 und schließlich der Nichtverbreitungsvertrag (NPT), seine Grundlagen und Ziele, die wesentlichen Kritikpunkte, das IAEA Zusatzprotokoll und die NPT Überprüfungskonferenzen.

Der Hauptteil der Arbeit beginnt mit Kapitel 3, in dessen Zentrum die Nuklearpolitik der europäischen Großmächte Großbritannien, Frankreich und Deutschland sowie jene der Vereinigten Staaten von Amerika steht. Anschließend sollen in Kapitel 4 die Positionen der gewählten Staaten bei den NPT Überprüfungskonferenzen 2005 und 2010 analysiert und verglichen werden. Im fünften Kapitel werden die sechs Forschungsfragen beantwortet, ehe im abschließenden sechsten Kapitel eine zusammenfassende Bewertung und Kritik erfolgt.

Vertiefende Ausführungen zur Thematik, einschlägige Vertragstexte, ein Abstract sowie ein Lebenslauf des Verfassers finden sich schließlich im Anschluss an das Literatur- und Abkürzungsverzeichnis im Anhang der Arbeit.

1.3 Methodenwahl

Diese Diplomarbeit wurde in erster Linie als Literaturstudie bzw. qualitative Dokumentenanalyse konzipiert. Es sollten alle wesentlichen und relevanten Primärquellen (u.a. *RevCon Reports*, Statements der jeweiligen Länder, *Summary Records*, *Committee Working Papers*) und Sekundärquellen analysiert werden, ebenso die wichtigsten Vertragstexte (u.a. Nichtverbreitungsvertrag, IAEA-Zusatzprotokoll zum NPT) und Verhandlungsdokumente (u.a. *Final Document* der NPT RevCon 2010).

Ein Großteil der verwendeten Hintergrundliteratur bezieht sich – aufgrund der rasanten Entwicklung und Aktualität des Themas – nicht auf Monographien, sondern vorwiegend auf Forschungs- und Tätigkeitsberichte sowie Artikel in Fachzeitschriften wie *The Nonproliferation Review*, *The Bulletin of the Atomic Scientists*, *Arms Control Today*, *CTBTO Spectrum* oder das *IAEA Bulletin*. Als weitere äußerst ergiebige Quelle erwiesen sich die Publikationen einschlägiger Institute und Think Tanks, etwa der *Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung* (HSFK), des *Institute for Security Studies* (EUISS), der *Stiftung Wissenschaft und Politik* (SWP), des *United Nations Institute for Disarmament Research* (UNIDIR), des *Acronym Institute for Disarmament Diplomacy* und des *Carnegie Endowment for International Peace*.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Erstellung dieser Arbeit zahlreiche Gespräche und Experteninterviews³ mit VertreterInnen aus der Wissenschaft sowie der Politik und Diplomatie durchgeführt, um detaillierte und kritische Informationen über das globale Nichtverbreitungsregime zu erhalten. Die Auswertung der einzelnen Interviews erfolgte – im Sinne von Meuser und Nagel (1991, 467 f.) – nicht mit feinanalytischen sequentiellen Verfahren, sondern inhaltsanalytisch orientiert. Nicht zuletzt war auch die Teilnahme an Seminaren (u.a. *CTBT Introductory Course*), Konferenzen und Podiumsdiskussionen hilfreich, um einen tieferen Einblick in die Materie zu erlangen. Abschließend sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass für die Ausarbeitung ausschließlich frei zugängliche Quellen und Dokumente verwendet wurden.

³ Als Experteninterviews werden Gespräche mit Personen bezeichnet, die über spezialisiertes Wissen und dadurch häufig auch über Entscheidungskompetenzen in einem bestimmten – für das Forschungsinteresse relevanten – Bereich verfügen. Nach Meuser und Nagel (1991, 441 ff.) können WissenschaftlerInnen in Experteninterviews zwei Haltungen einnehmen: Entweder werden ExpertInnen befragt, um etwas über ein Untersuchungsfeld zu erfahren, zu dem der/die Befragte Kontextwissen liefern kann, oder das Experteninterview wird mit dem Ziel eingesetzt, das Organisationsgefüge einer Institution (in die der/die Befragte eingebunden ist) zu untersuchen, es wird sozusagen das “Betriebswissen“ der ExpertInnen erhoben.

2 Das nukleare Nichtverbreitungsregime

2.1 Begriffliche Vorklärungen

Das gewählte Forschungsthema bietet zahlreiche interessante Fragestellungen und Anknüpfungspunkte, deren wissenschaftliche Bearbeitung allerdings nur mit Rekurs auf bereits geleistete Theorie- und Begriffsarbeit zu fruchtbaren Ergebnissen führen kann. Daher sollen in der Folge die zentralen Begriffe im Kontext des nuklearen Nichtverbreitungsregimes erläutert werden.

Abrüstung

Unter Abrüstung (*disarmament*) versteht man die unilateral, bilateral oder multilateral vereinbarte Reduzierung militärischer Potentiale mit der Perspektive ihrer völligen Abschaffung. Im weiteren Sinn beinhaltet Abrüstung auch Rüstungskontrolle, die sich jedoch mit ihrem Bezug auf die stabilisierende Wirkung der nuklearen Abschreckung wesentlich von der älteren Vorstellung der Abrüstung unterscheidet und nicht deren negative Einschätzung von Rüstung teilt. War die Rüstungskontrolle unter den Bedingungen der Abschreckungspolitik die vorherrschende Perspektive, so eröffneten sich nach dem Ende des Ost-West-Konflikts erstmals positive Aussichten für Abrüstung. Zu den bekanntesten Abrüstungsvereinbarungen zählen der START II-Vertrag zwischen den USA und Russland sowie der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) (vgl. Nohlen/Schultze 2010, 1).

Rüstungskontrolle

Die Idee der Rüstungskontrolle (*arms control*) wurde Ende der 1950er Jahre in den USA entwickelt, wenngleich sie in einer langen historischen Tradition von Versuchen zur Beschränkung militärischer Macht durch Abrüstung steht. Aus Sicht des Rüstungskontrollkonzepts wird Rüstung nicht per se negativ beurteilt, sondern als friedenserhaltend – sofern die nukleare Abschreckung dadurch stabiler wird. Folglich liegt das Hauptziel des Konzepts in der Verringerung der Kriegswahrscheinlichkeit bzw. in der Reduktion der möglichen Kriegskosten, während der Abbau militärischer Potentiale zweitrangig ist (vgl. Nohlen/Schultze/Schüttemeyer 1998, 568 f.). Die Rüstungskontrolle war vor allem ein Instrument des Ost-West-Konflikts und wurde sowohl bilateral zwischen den USA und der UdSSR als auch multilateral (nuklearer Teststopp) geführt. Nach 1989 veränderte sich der Charakter der Rüstungskontrolle, Themen wie die Reduktion strategischer Raketen oder die Bekämpfung der Verbreitung von WMD blieben aber bis heute relevant (vgl. Gärtner 2005, 119).

Nukleare Abschreckung

Als Abschreckung bezeichnet man eine Strategie, die einen Gegner durch Androhung von Gewalt davon abhalten soll, selbst Gewalt anzuwenden. Das Konzept der nuklearen Abschreckung beruht dementsprechend auf der Annahme, Kernwaffen würden nicht eingesetzt werden, sobald einem Angreifer glaubhaft die Vergeltung mit gleichen Mitteln angedroht werden könne. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle beteiligten Akteure rational handeln. Diese Strategie erlangte vor allem in den USA schnell Verbreitung, als nach dem Zweiten Weltkrieg klar wurde, dass auch die Sowjetunion den Besitz von Nuklearwaffen anstrebte. Rund um die Idee der nuklearen Abschreckung konstruierten amerikanische PolitikwissenschaftlerInnen bald eine eigenständige Theorie. Abschreckung prägte über die Dauer des Kalten Kriegs hinweg aber auch die politische Praxis. Sie war zentraler Anknüpfungspunkt jeglicher Sicherheitsstrategien der beiden Supermächte und Ursache des Rüstungswettlaufs, da beide Seiten nach Eskalationsdominanz – der Fähigkeit zum Letztschlag – strebten (vgl. Gärtner 2005, 15 u. Sauer 2007, 2).

Nuklearwaffen

Nuklearwaffen oder Kernwaffen sind Sprengkörper, deren Wirkung auf kernphysikalischen Prozessen, d.h. Kernspaltung und Kernfusion, beruht. Als Atombombe (*A-Bombe*) wird dabei nur jener Waffentyp bezeichnet, der auf dem Prinzip der Kernspaltung basiert. Diese wird durch die Erzeugung einer kritischen Masse aus hochangereichertem Uran oder Plutonium in Gang gesetzt, indem entweder zwei Teile aus Spaltmaterial aufeinander geschossen werden (*gun type assembly*, wie etwa im Fall der über Hiroshima abgeworfenen Uranbombe *Little Boy*), oder indem sphärisch angeordnetes Spaltmaterial durch konventionellen Sprengstoff schlagartig sehr stark verdichtet wird (*implosion type assembly*, wie bei dem Modell der Nagasaki-Plutoniumbombe *Fat Man*) (vgl. Rhodes 1988 u. Johnson 2009b, 1). Bei der Anfang der 1950er Jahre entwickelten Wasserstoffbombe (*H-Bombe*) dient der Prozess der Kernspaltung nur noch als Zünder für eine Kernfusion. Die freigesetzte Energie liegt dabei um eine Größenordnung höher als bei der Kernspaltung (vgl. Rhodes 1988). Seit 1945 wurde eine breite Palette strategischer und taktischer Nuklearwaffen entwickelt. Diese Kernwaffen bilden zusammen mit biologischen, chemischen und radiologischen⁴ Waffen die Gruppe der so genannten *CBRN-Waffen* bzw. Massenvernichtungswaffen.

⁴ Eine radiologische Waffe, auch *Schmutzige Bombe* (*dirty bomb*) genannt, besteht aus einem konventionellen Sprengsatz (z.B. TNT), der bei seiner Explosion radioaktives Material in der Umgebung verteilt. Da bei der Explosion keine Kernspaltung oder Kernfusion stattfindet, werden solche Waffen nicht zu den Kernwaffen gezählt (vgl. Sauer 2007, 18).

Proliferation | Nonproliferation

Die Weitergabe bzw. Verbreitung von Nuklearwaffen, Technologie und einschlägigen Forschungsberichten wird als (nukleare) Proliferation bezeichnet. In der Fachliteratur wird dabei zwischen horizontaler und vertikaler Proliferation differenziert. Horizontale Proliferation ist die Weitergabe von Kernwaffen an Nichtkernwaffenstaaten (NKWS), sie erhöht also die Anzahl der Nuklearwaffenstaaten (KWS). Vertikale Proliferation bezeichnet die Verbesserung oder Erweiterung des Kernwaffenarsenals eines KWS, sie verstärkt den nuklearen Rüstungswettlauf (vgl. Gärtner 2005, 113 u. Schrafstetter 1999, 10).

Das Prinzip der Nonproliferation oder Nichtverbreitung wurde 1968 im Atomwaffensperrvertrag zunächst zwischen den USA, Großbritannien und der Sowjetunion vereinbart, und später von allen Staaten, die dem NPT beigetreten sind, übernommen. Der NPT verpflichtet die Kernwaffenstaaten, Nuklearwaffen weder an Nichtkernwaffenstaaten weiterzugeben, noch diese bei der Herstellung von Nuklearwaffen zu unterstützen. Die NKWS verpflichten sich im Gegenzug, auf den Erwerb von Kernwaffen zu verzichten. Vom Nichtverbreitungsprinzip ausgenommen ist die friedliche Nutzung der Kernenergie. Die Kontrolle über die Einhaltung des NPT obliegt der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) in Wien (vgl. Thränert 2010, 12).

Internationale Regime | Nichtverbreitungsregime

Stephen Krasner, einer der prominentesten Vertreter der Regimetheorie (siehe Kapitel 2.2.1), definiert internationale Regime als „*set of implicit or explicit principles, norms, rules and decision making procedures around which actors' expectations converge in a given area of international relations*“ (Krasner 1983, 2). Dieser Definition folgend beschreibt der Regimebegriff institutionalisierte Arrangements zur Bearbeitung bzw. Lösung von Problemen, welche die Interessen mehrerer Staaten tangieren. Im Unterschied zu internationalen Organisationen besitzen Regime keine Akteursqualität und sind auf spezifische Problemfelder der internationalen Politik bezogen (vgl. Keohane 1989). Der Prozess der Regimebildung führt im Idealfall zu konvergenten Erwartungen aller beteiligten Akteure hinsichtlich des gegenseitigen Verhaltens, er verbessert die Kommunikation und senkt damit die Transaktionskosten. Weiters können erfolgreich etablierte Regime im Lauf der Zeit eine Eigendynamik entwickeln und beispielsweise auch Kooperationsverhandlungen in angrenzenden Themenbereichen initiieren (*spill-over-effect*) (vgl. Keohane 1984, 78 ff.).

Im Bereich der nuklearen Nichtverbreitung versucht die internationale Gemeinschaft seit Jahrzehnten, der Gefahr durch verschiedenste multilaterale Verträge und Abkommen zu begegnen. Diese Vereinbarungen sind direkt und/oder indirekt miteinander verknüpft und bilden gemeinsam ein Netzwerk von Maßnahmen zur Nonproliferation, das als Nichtverbreitungsregime bezeichnet wird. Im Zentrum des internationalen Regimes zur nuklearen Nichtverbreitung steht der Atomwaffensperrvertrag von 1968. Dieser beruht, wie bereits erwähnt, auf einem einfachen Kompromiss: Fünf offizielle Kernwaffenstaaten dürfen über Nuklearwaffen verfügen, alle anderen Vertragsstaaten verzichten darauf. Im Gegenzug erhalten die Nichtkernwaffenstaaten Unterstützung bei der zivilen Nutzung der Kernenergie. Um sicherzustellen, dass kein Staat, der sich im NPT zum Kernwaffenverzicht verpflichtet hat, heimlich Kernwaffen produziert, gesteht das Nichtverbreitungsregime der IAEA als Hüterin des NPT weitreichende Kontrollbefugnisse zu. Dies reduziert zum einen den Anreiz, heimlich Nuklearwaffen zu bauen, denn jeder NKWS müsste damit rechnen, erwischt zu werden. Zum anderen verringert sich dadurch aber auch die Angst, andere NKWS könnten heimlich Nuklearwaffen konstruieren, so dass man selbst militärische Nachteile erleidet. Die Kontrollmechanismen der IAEA sorgen also für Erwartungsverlässlichkeit, die wiederum die internationale Zusammenarbeit absichert (vgl. Zangl 2006, 130).

2.2 Theoretischer Hintergrund

Der Forschungsbereich der internationalen Sicherheitspolitik erfreut sich in den Sozialwissenschaften seit Jahrzehnten großer Beliebtheit, dementsprechend umfangreich ist auch der Fundus an wissenschaftlicher Literatur bzw. an unterschiedlichen theoretischen Konzeptionen. Eine allgemeingültige, zeitlose Antwort im Theorienstreit gibt es aufgrund der Vielschichtigkeit und Komplexität des Themas nicht. Aus der Masse an publizierten Theorien schien allerdings ein Denkansatz für die vorliegende Diplomarbeit besonders relevant zu sein: die Regimetheorie nach Robert O. Keohane. Mithilfe dieser Theorie soll in der Folge versucht werden, das Nichtverbreitungsregime zu erklären.

2.2.1 Regimetheorie

„International regimes do not fail because of one breach, however serious. They fail when many breaches pile one on top of the other, to the point where the gap between promise and performance becomes unbridgeable.“ (Annan 2005)

Die Regimetheorie, die das theoretische Fundament dieser Arbeit bildet, entstand in den späten 1970er Jahren in kritischer Auseinandersetzung mit dem zu diesem Zeitpunkt in den Internationalen Beziehungen dominanten Neorealismus⁵. Als ein Konzept, das Institutionen im internationalen System eine entscheidende Bedeutung attestiert, ist die Regimetheorie der Denkschule des Neoinstitutionalismus zuzuordnen. Sie stellt eine Weiterentwicklung der von Robert O. Keohane und Joseph S. Nye konzipierten Interdependenztheorie dar und ist geprägt von den empirischen Debatten amerikanischer PolitologInnen über den zunehmenden Machtverlust der USA ab den 1970er Jahren. Im Zentrum der Theorie steht die Frage, wie Kooperation zwischen Staaten, die um Macht konkurrieren und Souveränität reklamieren, unter den Bedingungen eines anarchischen Systems möglich ist (vgl. Zangl 2006, 121 f., Axelrod 1984 u. Lehmkuhl 2001, 255).

⁵ Der Neorealismus oder strukturelle Realismus entstand Ende der 1960er Jahre als Reaktion auf die Kritik am klassischen Realismus. Beide Denkschulen gehen von einem pessimistischen Menschenbild aus (d.h. es wird ein Zusammenhang zwischen der negativen Natur des Menschen und dem Verhalten von Staaten behauptet) und beschreiben die Struktur des internationalen Systems als anarchisch. Während allerdings im klassischen Realismus nach Edward Carr und Hans Morgenthau (1948, 48 ff.) das Streben nach Macht als zentrale Bewegungskategorie und natürliches Staatsinteresse gesehen wird, relativiert der Neorealismus die Bedeutung von Macht. Systemtheoretische Sichtweisen und die Analyse struktureller anstelle individueller, psychologischer Faktoren rücken in den Vordergrund. Das neorealistische Bild von den internationalen Beziehungen ist geprägt durch den Selbsterhaltungstrieb der Staaten, die absolute Dominanz von Sicherheitsinteressen und die Verweigerung von Kooperation (vgl. Schörnig 2006, 65). *„Die Machtpolitik von Einzelstaaten bleibt die unabhängige Variable, die Struktur des internationalen Systems kann aber als intervenierende Variable das Verhalten von Staaten beeinflussen, Staaten setzen ihre Handlungen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Relationen.“* (Fitzmaier et al 2006, 76 f.) Zu den prominentesten Vertretern des Neorealismus zählen Kenneth Waltz und John Mearsheimer.

Ähnlich dem Neorealismus geht die Regimetheorie von folgenden drei Prämissen aus:

- Staaten sind die wichtigsten Akteure in der internationalen Politik;
- Staaten agieren international innerhalb anarchischer Strukturen;
- Staaten verfolgen durch ihr Handeln rational ihre eigennützig definierten Interessen.

Während der Neorealismus aus diesen Grundannahmen folgert, dauerhafte internationale Zusammenarbeit sei nur dann möglich, wenn es eine Hegemonialmacht mit Entscheidungsgewalt gibt, betont die regimetheoretische Schule die Möglichkeit einer erfolgreichen Kooperation jenseits hegemonialer Strukturen, wenn die Zusammenarbeit angesichts immer komplexerer Interdependenzbeziehungen im gemeinsamen Interesse aller beteiligten Akteure liegt (vgl. Grieco 1988 u. 1990, 27). Die vergangenen fünf Jahrzehnte haben diese Annahme durchaus bestätigt, schließlich wurden in diesem Zeitraum zahlreiche internationale Institutionen, etwa die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Nichtverbreitungsvertrag (NPT) und einige weitere Rüstungskontrollregime (ABM, IMF), gegründet, bei denen weder die USA noch die Sowjetunion eine hegemoniale Stellung einnahmen (vgl. Rittberger 1990).

Vom klassischen Institutionalismus, der sich insbesondere mit internationalen Organisationen und deren formalen Kompetenzen beschäftigt, unterscheiden sich die Regimetheorie bzw. der Neoinstitutionalismus allgemein durch ihren wesentlich breiteren Institutionenbegriff sowie den Fokus auf die Analyse der Konsequenzen dieser Institutionen (vgl. Zangl 2006, 123). Internationale Regime, die im Zentrum der Regimeforschung stehen, besitzen im Unterschied zu internationalen Organisationen (z.B. UNO, IAEA, NATO) keine Akteursqualität, sie sind „*Arrangements zur Problemlösung in einem bestimmten Themenbereich, die auf zunehmende Verrechtlichung und Zivilisierung der internationalen Beziehungen abzielen*“ (Filzmaier et al 2006, 292). Stephen Krasner (1983, 2) beschreibt Regime als problemfeldspezifische inhaltliche wie prozedurale Prinzipien (allgemeine Verhaltensstandards), Normen (konkrete Verhaltensvorschriften), Regeln (überprüfbare Verhaltensvorschriften, die ein spezifisches Verhalten vorschreiben oder verbieten) und Verfahren, die von Staaten vereinbart und als gültig betrachtet werden.

Im Vergleich mit internationalen Organisationen weisen Regime zwar einige Unterschiede auf, i.d.R. sind sie jedoch eng mit diesen verknüpft. So können etwa die von einem Regime erfassten Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren in einer internationalen Organisation eingebettet sein, aber auch der umgekehrte Fall wäre möglich. Häufig sind die Beziehungen zwischen den beiden Institutionstypen auch dadurch gekennzeichnet, dass Regime von in-

ternationalen Organisationen gegründet und bei der Umsetzung unterstützt werden. Beispielsweise waren die Vereinten Nationen bei den Verhandlungen über den Atomwaffensperrvertrag involviert und sind für die Abhaltung der NPT Überprüfungskonferenzen zuständig, die IAEA wiederum unterstützt das Nichtverbreitungsregime bei der Überwachung der Einhaltung des NPT (vgl. Rittberger/Zangl 2003, 26).

Das Feld der nuklearen Nichtverbreitung bündelt gewissermaßen zentrale Fragestellungen über die Verteilung von Macht, die Struktur und die Ordnungsprinzipien in den internationalen Beziehungen, die für die Ausarbeitung eines funktionalen Sicherheitskonzepts beantwortet werden müssen. Die Regimetheorie geht hierbei von einer komplexen Erklärung des Nichtverbreitungsregimes aus, welche die kooperationsfördernde Wirkung von Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren unterstreicht, ohne aber „*das regimekonforme Verhalten der einzelnen Staaten auf eine monokausale Determiniertheit durch die Institutionen und Regelsysteme des Regimes zu beschränken*“ (Kötter 1995, 116). Ausgangspunkt aller Überlegungen ist die Annahme, dass die am Regime beteiligten Staaten ein gemeinsames Interesse an einer dauerhaften internationalen Kooperation haben, wobei die Regimebildung stets einem Kosten-Nutzen-Kalkül der einzelnen Staaten unterliegt, d.h. der zu erwartende Nutzen des Regimes muss höher sein als die zu erwartenden Kosten. Die Kosten-Nutzen-Relation wird durch die Interdependenzdichte – sie bestimmt den Nutzen, den die beteiligten Staaten aus einem Regime ziehen – des jeweiligen Problemfeldes beeinflusst, d.h. je größer die Interdependenzdichte, desto größer der Nutzen einer internationalen Kooperation. Liegt ein spezifischer Regelungsbedarf sowie eine ausreichende Interessenkonvergenz der Akteure über den Vorzug multilateraler Kooperation gegenüber unilateraler Interessendurchsetzung vor, können Regime nach Keohane (1984, 78 ff.) folgende Wirkungen entfalten:

- sie reduzieren die Transaktionskosten zwischenstaatlicher Zusammenarbeit (indem sie einen vorstrukturierten Verhandlungsrahmen bereitstellen);
- sie sichern durch diverse Kontrollmechanismen die Kooperation ab (etwa durch das *Safeguards*-System der IAEA im Rahmen des NPT);
- sie etablieren stabile Verhaltenserwartungen (sie reduzieren Unsicherheiten über das Verhalten anderer Akteure);
- sie verknüpfen i.d.R. verschiedene spezifische Kooperationsvereinbarungen innerhalb eines Problemfelds miteinander und vereinfachen damit die Durchsetzung von Vereinbarungen in einem Bereich durch Kooperationsanreize in einem anderen Bereich;

- sie definieren, was internationale Zusammenarbeit überhaupt beinhaltet und verhindern damit, dass Staaten die Missachtung von Regeln mit Unwissenheit rechtfertigen können.

Mit der Konzeption internationaler Regime als „*Kooperationskatalysatoren*“ (Zangl 2006, 131) versucht Robert Keohane, ein Vertreter der funktionalistischen Strömung innerhalb der regimetheoretischen Schule, zu erklären, warum Staaten neue Regime etablieren bzw. bestehende Regime aufrechterhalten – allerdings immer unter der Bedingung einer positiven Kosten-Nutzen-Relation. Weiters sind Regime nach Keohane zwar primär durch die spezifischen Interessen der Staaten geprägt, sie können aber ebenso im Lauf der Zeit ihrerseits die Interessen der Akteure beeinflussen und damit auch das Akteursverhalten verändern (vgl. Filzmaier et al 2006, 293 f.).

Nach Ansicht der Neoinstitutionalisten hat sich die Regimetheorie in der Anwendung auf dem Feld der Nonproliferation bisher bewährt, da sie eine Antwort auf die Frage erlaube, wie zwischenstaatliche Kooperation in einer Welt widerstreitender nuklearpolitischer Interessen möglich ist. Zu den bekanntesten Vertretern der Regimetheorie zählen neben Robert O. Keohane u.a. Stephen D. Krasner, Kenneth Oye und John G. Ruggie. Für den deutschsprachigen Raum seien hier insbesondere Volker Rittberger, Klaus-Dieter Wolf und Michael Zürn genannt.

2.3 Historische Entwicklung

2.3.1 Wie alles begann: die Anfänge des nuklearen Zeitalters

Die Geschichte des nuklearen Zeitalters beginnt im Jahr 1938 mit der experimentellen Entdeckung der Kernspaltung durch die deutschen Physiker Otto Hahn und Fritz Straßmann. Mit dem *Manhattan Project*, einem gemeinsamen Militärprojekt zwischen den USA, Großbritannien und Kanada, startete 1941 die Erforschung der praktischen Anwendungsmöglichkeiten der neuen Technologie (vgl. Wilker 1984, 248). Die beteiligten Länder waren sich der von Kernwaffen ausgehenden Bedrohung für die internationale Gemeinschaft von Anfang an bewusst, und daher bemüht, ihr exklusives Wissen vorerst für sich zu behalten. Daher gehen auch die ersten Bemühungen zur Kontrolle des Zugangs zur Kernenergie auf diese Zeit zurück. 1943 (Quebec) und 1944 (Hyde Park) schlossen die im Manhattan-Projekt involvierten Länder zwei Abkommen, in denen sie sich verpflichteten, keine Forschungsergebnisse an andere Länder weiterzugeben. Seither hat die nukleare Nichtverbreitung einen hohen Stellenwert vor allem im US-amerikanischen Politikbetrieb – kein Staat hat die globale Nichtverbreitungspolitik in den vergangenen 70 Jahren so sehr geprägt wie die Vereinigten Staaten (vgl. Krause 1998, 24).

Welch zerstörerisches Potential Kernwaffen wirklich haben, zeigten die Atombombenabwürfe auf die japanischen Städte Hiroshima und Nagasaki im August 1945. Die USA beendeten damit nicht nur den Zweiten Weltkrieg, sie läuteten darüber hinaus einen fundamentalen Wandel in der internationalen Politik ein. Im November 1945 trafen die drei angelsächsischen Staaten eine weitere Vereinbarung, keinerlei Informationen über die Kernenergie weiterzugeben. Das erste Nichtverbreitungsregime war geboren, wenngleich es nur wenige Monate halten sollte. Denn Washington zweifelte an der Zuverlässigkeit seiner Verbündeten und verlagerte daher den Schwerpunkt bald auf unilaterale Maßnahmen, etwa das 1946 verabschiedete Atomenergiewerkschutzgesetz (*McMahon Act*), welches u.a. den Privatbesitz von Nuklearmaterial untersagte (vgl. ebd., 25 f. u. Richter 2007, 55 f.). Ende 1946 folgte mit dem *Baruch Plan* ein neues Konzept, das auf eine globale Vertragslösung zur Eindämmung des nuklearen Verbreitungsproblems abzielte. Der Plan propagierte die Schaffung einer internationalen Behörde für die Erforschung, zivile Nutzung und Anwendung der Kernenergie, den Verzicht aller Staaten auf die militärische Nutzung der Kernenergie sowie die Kontrolle dieses Verzichts durch internationale Inspektionen und schließlich die nukleare Abrüstung der USA (vgl. Krause 1998, 25 f. u. Brechtefeld 1998, 106).

Der Baruch-Plan führte jedoch ebensowenig zum Erfolg wie die bis ins Jahr 1953 fortgesetzte amerikanische *Politik der Totalverweigerung*. Denn anstelle einer Eindämmung der Verfügungsgewalt über Atomwaffen sollten sich die Sowjetunion und Großbritannien bald ebenfalls zu Nuklearwaffenmächten entwickeln. Am 29. August 1949 – knapp vier Jahre nach dem ersten US-amerikanischen Atomwaffentest (*Trinity*) in Alamogordo, New Mexico – zündete die UdSSR in Semipalatinsk ihre erste Kernwaffe, Großbritannien folgte am 3. Oktober 1952 mit *Operation Hurricane* auf Trimouille Island, Australien (vgl. Krause 1998, 25 f. u. Johnson 2009b, 1).

2.3.2 *Atoms for Peace* und die Folgen

Im Dezember 1953 zog der damalige US-Präsident Dwight D. Eisenhower die Konsequenzen aus der erfolglosen US-Nichtverbreitungspolitik und präsentierte der Weltöffentlichkeit eine neue Idee: *Atoms for Peace*. Dieses Konzept beinhaltete das Versprechen seitens der USA, die Technologien der friedlichen Nutzung der Kernenergie weltweit zu teilen – zuverlässige Kontrollmechanismen gegen einen etwaigen Missbrauch vorausgesetzt. Im Zentrum des *Atoms-for-Peace*-Vorschlags stand die Gründung einer internationalen Atomenergie-Organisation, welche für die geforderten Sicherheitskontrollen sowie für die Organisation von Konferenzen und die Ausbildung von WissenschaftlerInnen zuständig sein sollte. Vier Jahre später wurde dieser Plan mit der Gründung der *International Atomic Energy Agency* (IAEA) in Wien realisiert. Die damit verbundenen, hochgesteckten Ziele Eisenhowers erfüllten sich aber vorerst nicht, denn die IAEA blieb in ihren Tätigkeitsfeldern und Kompetenzen zunächst weit hinter den Erwartungen der Amerikaner zurück. Allerdings sollte die *Atoms-for-Peace*-Politik den globalen Nuklearsektor in den nachfolgenden Jahrzehnten zumindest im Bereich der zivilen Nutzung entscheidend prägen. Sie ermöglichte beispielsweise die weltweite Verbreitung der von den Amerikanern bevorzugten Leichtwasserreaktoren⁶ und, damit verbunden, ein Quasi-Monopol der USA bei der Anreicherungstechnologie (mit Ausnahme der Sowjetunion). Diese Monopolstellung gab den Vereinigten Staaten die Möglichkeit, bei unerlaubter Abzweigung von Spaltstoffen weitere Brennstofflieferungen an die betreffenden Länder einzustellen (vgl. Wilker 1984, 249 u. Krause 1998, 27 f.). Zusammenfassend bestand das Ziel der US-Nuklearpolitik in den 1950ern und frühen

⁶ Die in den USA entwickelten Leichtwasserreaktoren versprechen einerseits eine hohe Stromerzeugnisrate, andererseits stellen sie ein relativ geringes Proliferationsrisiko dar, da sie nur mit leicht angereichertem Uran, nicht jedoch mit Natururan betrieben werden können. Dadurch sind die abgebrannten Reaktorbrennstäbe für die Produktion von atomwaffenfähigem Plutonium eher ungeeignet. Die in Großbritannien, Frankreich und Kanada entwickelten Reaktortypen sind hingegen auf Natururan ausgelegt und produzieren einen nuklearen Abbrand, der einen wesentlich höheren Anteil an waffentauglichem Plutonium enthält (vgl. Krause 1998, 27).

1960er Jahren also darin, einerseits die Nonproliferation-Grundhaltung auch bei den anderen damaligen Nuklearmächten (Sowjetunion, Frankreich, Großbritannien) zu etablieren, andererseits eine gewisse Kontrolle über alle Kernkraftwerke auch in Nichtatomwaffenstaaten zu erreichen.

2.3.3 PTBT und NPT – eine Trendwende?

Den nächsten Schritt Richtung globales Nichtverbreitungsregime beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 1665 (A/Res/1665 (XVI)) im Dezember 1961 einstimmig auf der Grundlage eines irischen Entwurfs über die Etablierung eines internationalen Nuklearabkommens. Ein Jahr nach dem ersten französischen Nuklearwaffentest nahe Reggane in der algerischen Sahara sollte dieses Abkommen endlich das Wettrüsten zwischen den Atomwaffenstaaten effektiv bekämpfen und die Weitergabe von Kernwaffen verhindern. Nach den Erfahrungen in der Kuba-Krise 1962 setzte auch bei den beiden Supermächten des Kalten Kriegs ein Umdenken in der Einschätzung der Gefahren einer nuklearen Konfrontation ein, was zu einem Dialog über Nichtverbreitungsfragen führte. Ein erstes Ergebnis dieser Gespräche stellt der partielle Teststoppvertrag (PTBT) von 1963 dar, der Nukleartests in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser verbietet (vgl. Rittberger/Zangl 2003, 210 u. Krause 1998, 31).

Davon unbeeindruckt testete 1964 auch China, das ebenso wie Frankreich die Unterschrift zum PTBT verweigerte, als fünfter Staat eine Kernwaffe auf dem Testgelände Lop Nor in der Region Xinjiang. Unmittelbar nach dem Test rief die Volksrepublik zur weltweiten Vernichtung aller Nuklearwaffen auf und verkündete ihre *No-First-Use Policy*: China werde Nuklearwaffen niemals als erster einsetzen. Im selben Jahr äußerte das Reich der Mitte auch eine *Negative Security Assurance* – die Zusicherung an die internationale Staatengemeinschaft, Kernwaffen keinesfalls gegen Nichtkernwaffenstaaten einzusetzen (vgl. Van der Minde 2011, 15). Im Jänner 1968 legten die USA und die UdSSR schließlich einen revidierten gemeinsamen Entwurf über einen nuklearen Nichtverbreitungsvertrag vor, der im Juni 1968 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde (vgl. ebd., 16). Knapp zwei Jahre später trat dieser Atomwaffensperrvertrag (*Non Proliferation Treaty*, NPT) in Kraft und bildet seither das Fundament des globalen Nichtverbreitungsregimes (Siehe Kapitel 2.4).

2.3.4 *The Disarmament Decade*: die 1970er Jahre

Im Gefolge des NPT trat 1969 der *Treaty of Tlatelolco* – er deklariert Lateinamerika und die Karibik zur nuklearwaffenfreien Zone – in Kraft. Zusatzprotokoll I des Vertrags verpflichtet auch jene Staaten, die nur einen Teil ihres Hoheitsgebiets innerhalb der Vertragszone haben (USA, Großbritannien, Frankreich, Niederlande), den nuklearwaffenfreien Status des Vertragsgebiets anzuerkennen. Ebenfalls 1969 begannen die USA und die Sowjetunion mit den *Strategic Arms Limitation Talks* (SALT), welche auf die Abrüstung von Raketensystemen und anderen strategischen Waffen abzielten. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen (*United Nations General Assembly*, UNGA) rief in Resolution 2602 (XXIV) die 1970er Jahre als *Disarmament Decade*, als Jahrzehnt der Abrüstung, aus (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2010a**).

Einer der Meilensteine dieses Jahrzehnts war der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen über den *Anti-Ballistic Missile (ABM) Treaty* – ein bilateraler Vertrag zwischen USA und Sowjetunion zur Begrenzung von Raketenabwehrsystemen. Durch die Einschränkung der jeweiligen Raketenabwehrkapazitäten stützte er das Konzept der *Mutually Assured Destruction* (MAD), der garantierten gegenseitigen Vernichtung (vgl. **Stöver 2007, 159**). Somit war der ABM Vertrag das erste formale Bekenntnis der beiden Supermächte, dass die gegenseitige nukleare Vernichtungskapazität eine stabilisierende und friedensbewahrende Funktion erfüllen könnte (vgl. **Van der Minde 2011, 20 ff.**).

Einen Rückschlag erlitt das Jahrzehnt der Abrüstung am 18. Mai 1974 mit dem ersten Nuklearwaffentest Indiens (*Operation Smiling Buddha*) bei Pokharan in der Wüste von Rajasthan. Indien bezeichnete den unterirdischen Test als “friedliche Nuklearexplosion“. Ebenfalls 1974 veröffentlichte das *Zangger Committee* erstmals seine *Trigger List* für mehr Sicherheit beim Export nuklearer Materialien.⁷ Ein Jahr später publizierte die IAEA die *Guidelines for the Export of Nuclear Material, Equipment and Technology* (**INFCIRC/254**) der *Nuclear Suppliers Group* (NSG), mit dem Ziel, zu verhindern, dass der Handel mit Ma-

⁷ Von 1971 bis 1974 fand in Wien eine Serie informeller Treffen von 15 Nuklearexport-Staaten unter dem Vorsitz des Schweizer Professors Claude Zangger statt. Ziel dieses Zangger Komitees war es, Materialien, die für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen sind, zu definieren sowie die Exportbedingungen für diese Materialien zu bestimmen, um die Vorgaben des Art. III.2 NPT zu erfüllen. Seit 1974 führt das Zangger Komitee eine sog. Trigger List, welche jene Materialien und deren Produktionszubehör auflistet, die nur dann exportiert werden dürfen, wenn entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gem. Art. III.A.5 des IAEA-Status auf die Empfängeranlage angewandt werden. Zurzeit hat das Komitee, dessen Entscheidungen rechtlich nicht bindend sind, 37 Mitgliedstaaten (Stand: Jänner 2011), darunter alle fünf offiziellen KWS (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2009**).

aterialien zur zivilen Nutzung der Kernkraft für militärische Zwecke missbraucht wird. Die NATO reagierte indes auf die aus ihrer Sicht besorgniserregende militärische Überlegenheit der Sowjetunion innerhalb Europas mit der Etablierung der *High Level Group*, einem beratenden Unterorgan der *Nuclear Planning Group* – der höchsten Entscheidungsinstanz der NATO im Bereich der Nuklearpolitik. Wenige Wochen zuvor hatte die UdSSR mit der Stationierung der Mittelstreckenraketen *RT-21M* (NATO-Designation: *SS-20 Saber*) in Europa begonnen (vgl. Van der Minde 2011, 29 f.). 1978/79 folgte die Initiierung der Genfer Abrüstungskonferenz (*Conference on Disarmament*, CD) als Nachfolgeorganisation der *Conference of the Committee on Disarmament* (CCD), die ihrerseits 1969 aus dem *Eighteen Nation Disarmament Committee* (ENDC) hervorgegangen war. Seither ist die eng mit den Vereinten Nationen verknüpfte aber formal unabhängige CD das einzige permanente und global repräsentative Verhandlungsforum für Fragen der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nonproliferation (vgl. Neuneck/Mutz 2000, 371 ff.).

Im Juni 1979 unterzeichneten US-Präsident Carter und KPdSU-Parteichef Breschnew in Wien nach sieben Verhandlungsjahren den SALT II-Vertrag⁸, der u.a. die Zahl der Abschussvorrichtungen für strategische Nuklearwaffen auf amerikanischer und sowjetischer Seite auf zunächst 2.400 und später 2.250 limitieren sollte (vgl. ebd., 324 u. SALT II 1979). Wenige Monate später, am 12. Dezember 1979, verkündete die NATO ihre *Double-Track Decision on Theatre Nuclear Forces*, bekannt als “NATO-Doppelbeschluss“. Der Beschluss kritisierte die Stationierung sowjetischer SS-20-Mittelstreckenraketen in Europa, welche das militärische Gleichgewicht zwischen den beiden Blöcken zerstören würde. Als Gegenmaßnahme plane die NATO, Westeuropa ebenfalls mit nuklearwaffenfähigen Mittelstreckenraketen (Typ *Pershing II*) und Marschflugkörpern (*Cruise-Missiles* vom Typ *BGM-109 Tomahawk*) auszurüsten. Weiters sah der Doppelbeschluss vor, künftige Rüstungskontrollverhandlungen mit dem Warschauer Pakt auch auf atomare Mittelstreckenraketen (LRTNF) auszuweiten, etwa im Rahmen der SALT III-Verhandlungen (vgl. NATO Doppelbeschluss 1979).

⁸ Die SALT II-Verträge waren eine Reaktion auf SALT I, da letztere nur die Limitierung von Langstreckenraketen, nicht jedoch von Mittelstreckenraketen, vorsahen. Die Geltungsdauer des Vertrages war zunächst auf wenige Jahre beschränkt, am 31. Dezember 1985 sollte SALT II auslaufen. Allerdings scheiterte eine an sich notwendige und von US-Präsident Jimmy Carter geforderte Ratifizierung des Vertrages durch den amerikanischen Senat. Diese Verweigerung wurde mit dem sowjetischen Einmarsch in Afghanistan im Dezember 1979 begründet. Die US-amerikanische Regierung erklärte sich jedoch im Jänner 1980 bereit, SALT II weiterhin zu beachten – vorausgesetzt die Sowjetunion richte sich ebenfalls nach dem Vertrag. 1982 bestätigte der neue US-Präsident Ronald Reagan die Bereitschaft der USA, die SALT II-Bestimmungen nicht zu unterlaufen. Der Vertrag wurde auch von der UdSSR weitgehend eingehalten (vgl. Neuneck/Mutz 2000, 324)

2.3.5 Die nukleare Teilhabe und das Ende des Kalten Krieges

War bereits die *Decade of Disarmament* eine Enttäuschung für viele AbrüstungsbefürworterInnen, so sollte Anfang der 1980er Jahre die nächste Hiobsbotschaft in Gestalt eines neuen Militärkonzepts aus Washington folgen: 1983 präsentierte Ronald Reagan seine Idee eines US-amerikanischen Raketenabwehrsystems, die *Strategic Defense Initiative* (SDI), aufgrund ihrer Weltraumkomponenten auch *Star Wars* genannt. Reagan, ein erklärter Gegner des MAD-Konzepts, glaubte, eine effektive Abwehrmöglichkeit gegen feindliche Nuklearraketen würde diese letztlich wirkungslos und daher obsolet machen. KritikerInnen bezeichneten die Pläne hingegen als technisch unausgereift, finanziell bedenklich und moralisch verwerflich (vgl. Van der Minde 2011, 40). Im selben Jahr begannen die USA im Zuge des NATO-Doppelbeschlusses mit der Stationierung von Cruise Missiles und Pershing II-Raketen in Großbritannien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland – Belgien und die Niederlande sollten folgen. Die grundlegende Strategie dabei war allerdings keineswegs neu, denn bereits in den 1950er Jahren hatten die Vereinigten Staaten begonnen, neben nuklearfähigen Luftstreitkräften auch atomare Raketen- und Artilleriesysteme in Westeuropa zu installieren, welche das Gebiet des Ostblocks erreichen hätten können. 1958 hatte die NATO beschlossen, die in Westeuropa stationierten US-Atombasen in ihr Verteidigungskonzept einzubinden, die letzte Entscheidung über den Einsatz von Kernwaffen aber weiterhin den USA zu überlassen. In der Folge hatte auch der 1955 gegründete Warschauer Pakt seine Streitkräfte mit Atomwaffen ausgerüstet (vgl. Kristensen 2005, 24 ff. u. Nassauer 2008).

Im Rahmen der *Nuklearen Teilhabe* der NATO-Staaten sollten die nuklearwaffenfähigen Trägerraketen und Marschflugkörper der USA laut NATO-Doppelbeschluss im Zeitraum von 1983 bis 1987 wie folgt stationiert werden:

- 108 Pershing II sowie 96 Cruise Missiles in der Bundesrepublik Deutschland;
- 160 Cruise Missiles in Großbritannien;
- 112 Cruise Missiles in Italien;
- 48 Cruise Missiles in den Niederlanden;
- 48 Cruise Missiles in Belgien (vgl. NATO Doppelbeschluss 1979 u. Nassauer 2008).

Die Sowjetunion reagierte auf den Doppelbeschluss und die anschließende Stationierung US-amerikanischer Nuklearwaffen in Europa mit dem Abbruch der Verhandlungen über den *Intermediate-Range Nuclear Forces (INF) Treaty* und den *Strategic Arms Reduction Treaty (START)* (vgl. Van der Minde 2011, 40 f.). Erst zwei Jahre später sollte sich das angespannte Klima zwischen den Blöcken wieder entspannen, wofür vor allem ein Mann ver-

antwortlich war: Michael Gorbatschow. Der neue Generalsekretär der Sowjetunion erklärte die nukleare Abrüstung als hochrangiges Ziel und verkündete am 6. August 1985 ein nukleares Test-Moratorium. Im selben Jahr versprachen Gorbatschow und US-Präsident Reagan in Genf, jeweils bis zu 50 Prozent der nuklearen Arsenale abzubauen. Darüber hinaus plädierte Gorbatschow für eine vollständige nukleare Abrüstung der beiden Supermächte bis zum Jahr 2000 – vorausgesetzt, die USA würden ihr SDI-Programm nicht weiter verfolgen (vgl. ebd., 42).

Die Hoffnungen auf eine rasche nukleare Abrüstung wehrten allerdings nur kurz, denn bereits 1986 verkündete Reagan, dass sich die USA nicht länger an die Vorgaben von SALT II halten werden. Gorbatschow verurteilte den Schritt, gleichzeitig versicherte er, die UdSSR werde SALT II auch weiterhin einhalten. Wenig später, bei einem Treffen in der isländischen Hauptstadt Reykjavik, diskutierten Reagan und Gorbatschow über eine weitgehende Abschaffung von atomaren Lang- und Mittelstreckenraketen. Die Verhandlungen scheiterten allerdings einmal mehr an der Weigerung Reagans, seine Strategische Verteidigungsinitiative zum Aufbau eines Raketenabwehrschirms (SDI) aufzugeben. Dessen ungeachtet gilt der *Reykjavik Summit* aus heutiger Sicht als Durchbruch für die atomare Abrüstung (vgl. Atomwaffen A-Z 2008a).

Knapp ein Jahr später unterzeichneten Gorbatschow und Reagan nach jahrelangen Verhandlungen in Washington den INF-Vertrag. 1988 trat der Vertrag, der die Zerstörung aller landgestützten Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite (500 bis 5500 Kilometer) und deren Produktionsverbot festschreibt, in Kraft. ExpertInnen bezeichnen den Vertrag heute als ersten wirklichen Abrüstungsvertrag des Kalten Krieges (vgl. Van der Minde 2011, 46). Bei einem anderen Streitpunkt zwischen den beiden Supermächten, dem geplanten US-Raketenabwehrsystem, zeichnete sich hingegen weiterhin keine Lösung ab. 1989 versicherte auch der neu gewählte amerikanische Präsident George H. W. Bush, an der SDI festzuhalten. Gorbatschow zeigte sich davon unbeeindruckt und verkündete seinerseits, dass die UdSSR die Produktion von waffenfähigem Uran einstellen werde. 1990 veranlasste der südafrikanische Präsident und spätere Friedensnobelpreisträger Frederik de Klerk die Beendigung des geheimen südafrikanischen Nuklearwaffenprogramms, von dem die Weltöffentlichkeit erst drei Jahre später erfahren sollte (vgl. ebd., 50 f.).

1991 unterzeichneten die USA und die UdSSR schließlich den *Strategic Arms Reduction Treaty* (START) – nach dem INF-Vertrag der zweite Abrüstungsvertrag des nuklearen Zeitalters. START sah die Limitierung bzw. Reduzierung der Zahl an strategischen Offen-

sivwaffen auf 1.600 für Trägersysteme (ICBMs, SLBMs und schwere Bomber) und 6.000 für Nuklearsprengköpfe auf stationierten Trägersystemen innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten vor (vgl. ebd., 52 f. u. START I 1991). Fünf Monate nach Unterzeichnung zerfiel die Sowjetunion – der Kalte Krieg fand ein ebenso unerwartetes wie abruptes Ende. Nach mehr als 40 Jahren Ost-West-Konflikt sollte nun ein neues Zeitalter anbrechen, die atomare Hinterlassenschaft des jahrzehntelangen Rüstungswettlaufes der Supermächte würde die Welt allerdings noch lange beschäftigen.

2.3.6 Eine Welt ohne Atomwaffen?

1992 wurden Russland, Weißrussland, Ukraine und Kasachstan legale Nachfolger der UdSSR im START-Vertrag, das Inkrafttreten des Vertrags sollte sich dadurch bis 1994 verzögern. Das US-Verteidigungsministerium startete indes das von den US-Senatoren Sam Nunn und Richard Lugar initiierte *Cooperative Threat Reduction Program (Nunn-Lugar Program)* zur Unterstützung der ehemaligen Sowjetstaaten bei der Sicherung, Entschärfung und Zerstörung von Nuklearwaffen bzw. spaltbarem Material (vgl. Nuclear Threat Initiative 2005). Ebenfalls 1992 traten Frankreich und China dem NPT als offizielle Kernwaffenstaaten bei, während Nord- und Südkorea die *Joint Declaration of the Denuclearization of the Korean Peninsula* unterzeichneten. Darin verpflichteten sich beide Vertragsparteien, keine Nuklearwaffen herzustellen, zu besitzen, zu testen oder einzusetzen (vgl. Van der Minde 2011, 54). Für Optimismus unter den AbrüstungsbefürworterInnen sorgte auch der russische Präsident Boris Jelzin, als er vor dem US-Kongress versicherte, eine Welt ohne Nuklearwaffen (*Global Zero*) sei nur noch eine Frage der Zeit. Bereits Ende 1992 verkündeten die USA, weltweit alle boden- und seegestützten taktischen Nuklearwaffen abgezogen zu haben (vgl. Atomwaffen A-Z 2011a).

1993 unterzeichneten Jelzin und US-Präsident Bill Clinton, der kurz davor das Ende der SDI bekannt gegeben hatte, START II. Der neue Vertrag sah vor, dass sieben Jahre nach Inkrafttreten von START I (am 5. Dezember 1994) die Anzahl der nuklearen Sprengköpfe für stationierte ICBMs, SLBMs und schwere Bomber auf 3.800 bis 4.250 sowie bis zum 1. Jänner 2003 auf 3.000 bis 3.500 reduziert werden sollte (vgl. START II Treaty Articles 1993 u. ArmsControl.de 2004). Ein Jahr später begann die *Conference on Disarmament* mit Verhandlungen über einen *Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)* und einen *Fissile Material Cut-Off Treaty (FMCT)*, der die Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke stoppen sollte. Im Oktober 1994 unterzeichneten Nordkorea und die USA das *US-DPRK Agreed Framework*. Nordkorea versprach, sein illegales Nuklearprogramm

einzustellen und das verbleibende spaltbare Material untauglich für eine erneute Aufbereitung einzulagern. Im Gegenzug erhielt das Land Öllieferungen sowie zwei Leichtwasserreaktoren, die von einem internationalen Konsortium finanziert wurden (vgl. Schipany 2007, 58 ff.).

In den darauf folgenden Jahren sollte sich allerdings zeigen, dass die Hoffnungen auf eine nuklearwaffenfreie Welt in naher Zukunft übertrieben waren. Die Reduktion der Kernwaffenarsenale verlangsamte sich zunehmend, 1995 existierten noch immer weit über 40.000 Atomsprengköpfe. Im September 1995 unternahm Frankreich trotz weltweiter Proteste sechs Atomtests im Moruroa-Atoll. Es sollten die bis heute letzten Atomtests der *Grande Nation* sein (vgl. Atomwaffen A-Z 2011a). Ein Jahr später, am 24. September 1996, wurde der Umfassende Atomteststopp-Vertrag (CTBT) für alle Staaten zur Unterzeichnung aufgelegt. Der Vertrag verbietet jegliche Nuklearwaffentests, egal ob für militärische oder zivile Zwecke. Weiters sieht er die Gründung der *Comprehensive Test Ban Treaty Organisation* (CTBTO) vor, welche ein globales Überwachungssystem bestehend aus einem Netz von 321 Messstationen aufbauen soll, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sicherzustellen.⁹ US-Präsident Clinton, der den Vertrag als Erster unterzeichnete, bezeichnete den erfolgreichen Verhandlungsabschluss des CTBT als „*the longest sought, hardest fought prize in the history of arms control negotiations*“ (Clinton 1996, zit. n. Kmentt 2011, 71). 1997 gaben Clinton und Jelzin ein Rahmenabkommen für START III bekannt, eine Einigung konnte in der Folge allerdings nicht erzielt werden. Im darauffolgenden Jahr testeten Indien und erstmals auch Pakistan Atomwaffen. Als Reaktion darauf und auch aufgrund des schleppenden Abrüstungsfortschritts der fünf KWS gründeten die Regierungen von Ägypten, Brasilien, Irland, Mexiko, Neuseeland, Schweden, Slowenien und Südafrika die *New Agenda Coalition* (NAC), die seither mit Nachdruck für eine kernwaffenfreie Welt eintritt (vgl. Acronym Institute 1998 u. NAC Joint Declaration 1998).

⁹ Der CTBT wurde von der UN-Abrüstungskonferenz ausgearbeitet und im September 1996 mit 158 von 173 Stimmen von der UN-Generalversammlung angenommen. Seitdem liegt er der internationalen Staatengemeinschaft zur Unterzeichnung bzw. Ratifizierung vor. Im November 1996 wurde die *Preparatory Commission* (PrepCom) als Vorläuferorganisation der CTBTO in Wien gegründet, um das Inkrafttreten des Vertrages vorzubereiten und das *International Monitoring System* (IMS) aufzubauen. Dieses internationale Überwachungssystem besteht aus einem Netz von 321 global verteilten Messstationen zur Überwachung von Erderschütterungen (*seismic*), Wasserschall (*hydroacoustic*), Infraschall (*infrasound*) und Radionukliden (*radionuclide*), um Kernwaffenexplosionen weltweit registrieren zu können (vgl. CTBTO PrepCom 2011).

Der CTBT tritt in Kraft, 180 Tage nachdem die in *Annex 2* angeführten Staaten den Vertrag ratifiziert haben. Diese 44 Staaten sind jene, welche laut IAEA bereits 1995 Kerntechnologie besaßen. Bis dato haben 182 Staaten den CTBT unterzeichnet und 156 ratifiziert (Stand: Dezember 2011). Von den 44 Annex 2-Staaten haben 41 unterzeichnet und 36 ratifiziert. Folgende Staaten müssten den Vertrag noch ratifizieren, damit er in Kraft treten kann: Ägypten, China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und die USA (vgl. ebd.).

Ein baldiges Inkrafttreten des Teststoppvertrags rückte 1999 in weite Ferne, als eine Abstimmung über die Ratifizierung des CTBT im US-Senat scheiterte. Dafür ratifizierte die russische Duma am 14. April 2000 START II, allerdings unter der Bedingung des Verbleibs der USA im ABM-Vertrag. Der neu gewählte US-Präsident George W. Bush kündigte jedoch im Dezember 2001 den Rückzug aus dem ABM-Vertrag an, weshalb START II nicht in Kraft trat. Wenig später wurden Details über die neue US *Nuclear Posture Review* (NPR)¹⁰ des Pentagon publik – u.a. Pläne zur Modernisierung des amerikanischen Kernwaffenarsenals sowie seine Aufrechterhaltung bis ins Jahr 2070 (vgl. **Atomwaffen A-Z 2011a u. Gärtner 2009, 117 f.**).

Im Mai 2002 unterzeichneten Bush und der russische Präsident Vladimir Putin als Ersatz für START II den *Strategic Offensive Reductions Treaty* (SORT), der eine Reduktion der stationierten strategischen Nuklearwaffen der beiden Länder auf jeweils 1.700 bis 2.200 einsatzfähige Gefechtsköpfe bis zum Jahr 2012 vorsieht. Allerdings enthält der Vertrag keinen Verifikationsmechanismus, um die notwendigen Abrüstungsschritte zu kontrollieren. Am 1. Juni 2003 trat SORT in Kraft (vgl. **Arms Control Association 2002**). Einen weiteren Rückschlag sollte das globale Nichtverbreitungsregime am 9. Oktober 2006 erleiden, als Nordkorea, das Anfang 2003 seine NPT-Mitgliedschaft gekündigt hatte, seine erste Atom-bombe auf dem Versuchsgelände Hwaderi nahe der Stadt Kilju zündete. Nur ein Monat davor war in Semipalatinsk der Semei-Vertrag über eine atomwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichnet worden (vgl. **CTBTO PrepCom 2009**).

Von den halbherzigen Abrüstungsbemühungen der KWS und dem Kernwaffentest Nordkoreas enttäuscht, veröffentlichten die einstigen US-Spitzenpolitiker Henry Kissinger, George Schultz, William Perry und Sam Nunn im Jänner 2007 ihren Appell „*A World Free of Nuclear Weapons*“ im Wall Street Journal. Ein weiteres Plädoyer der „*four horsemen*“ für eine Welt ohne Atomwaffen sollte ein Jahr später, ebenfalls im Wall Street Journal, folgen (vgl. **Shultz et al 2007 u. Shultz et al 2008**). Mit dem Amtsantritt des neuen US-Präsidenten Barack Obama im Jänner 2009 sollte auch die Bedeutung des globalen Nichtverbreitungsregimes wieder verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangen. Im April 2009 sprach

¹⁰ Die *Nuclear Posture Review* 2001 war als neue US-amerikanische Nuklearstrategie konzipiert, wobei erstmals nicht nur real existierende Bedrohungen bestimmter Staaten (*threat-based*) als Grundlage dienten, sondern eine große Bandbreite von Möglichkeiten, für die ausreichende Nuklearkapazitäten sowie konventionelle Reaktionsfähigkeiten entwickelt werden müssten (*capabilities-based*). Die NPR propagierte hierfür u.a. den Austritt aus dem ABM-Vertrag, die Entwicklung kleinerer und durchschlagskräftiger Waffensysteme, etwa panzerbrechender Nuklearwaffen (*Mini-Nukes*), und den Aufbau eines Raketenabwehrsystems (*Missile Defense*). Das ultimative Ziel des Pentagons war *Full-Spectrum Dominance* – die militärische Überlegenheit im gesamten Spektrum der Kriegsführung (vgl. **Gärtner 2009, 117 f.**).

Obama in Prag über seine Vision von einer Welt ohne Nuklearwaffen sowie über die fundamentale Bedeutung der Abrüstung für das Nichtverbreitungsregime:

„So today, I state clearly and with conviction America’s commitment to seek the peace and security of a world without nuclear weapons. This goal will not be reached quickly – perhaps not in my lifetime. It will take patience and persistence. But now we, too, must ignore the voices who tell us that the world cannot change.“ (Obama 2009)

Am 24. Oktober 2009 sprach sich auch das höchste UN-Gremium, der Weltsicherheitsrat, einstimmig für die weltweite nukleare Abrüstung aus und erklärte in Resolution 1887 die *“Sicherheit für alle und eine Welt ohne Atomwaffen“* zum Primärziel (vgl. **Zeit Online 2009**). Wenig später, am 8. April 2010, unterzeichneten Obama und der russische Präsident Dmitri Medwedew in Prag den bis 2020 gültigen *New START*-Vertrag über eine weitere Reduzierung strategischer Nuklearwaffen. Der bilaterale Vertrag schreibt die Reduzierung der Anzahl der Atomsprengköpfe auf jeweils 1.550 sowie der Trägersysteme auf jeweils 800 vor. Nach der Ratifizierung durch den US-Senat und die russische Duma trat *New START* am 5. Februar 2011 in Kraft (vgl. **US Department of State 2011**).

Mit *New START* und Barack Obamas Vision einer atomwaffenfreien Welt endet dieses Kapitel über die historische Entwicklung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Die Bilanz fällt gemischt aus: Knapp zwanzig Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges liegt *Global Zero* immer noch in weiter Ferne, denn mehr als 20.000 Nuklearsprengköpfe lagern weiterhin in den Arsenalen der Atomkräfte (vgl. **SIPRI 2011, 14**). In der Folge soll nun der wichtigste Vertrag des Regimes, der Atomwaffensperrvertrag, genauer betrachtet werden.

2.4 Der Nichtverbreitungsvertrag (NPT)

Der Atomwaffensperrvertrag oder Nichtverbreitungsvertrag wurde nach jahrelangen Verhandlungen im sog. *18er-UN-Abrüstungskomitee* am 12. Juni 1968 mit Resolution 2373 (XXII) von der UN-Generalversammlung angenommen und am 1. Juli 1968 von den drei Depositarstaaten USA, UdSSR und Großbritannien sowie 59 weiteren Staaten unterzeichnet (vgl. Gärtner 1987, 52). Bis zum Zeitpunkt der Erstunterzeichnung des Vertrags hatten fünf Staaten Kernwaffen erfolgreich getestet, dies offiziell bekannt gegeben und damit den Status einer Atommacht bzw. eines Kernwaffenstaats erlangt: USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich und die Volksrepublik China. Diese fünf Atomkräfte verfügten damals wie heute exklusiv über einen ständigen Sitz im UN Weltsicherheitsrat und sollten auch im Rahmen des NPT besondere Rechte – etwa die implizite Erlaubnis zum Besitz von Nuklearwaffen – erhalten. Seit dem Beitritt Frankreichs und der Volksrepublik China als legitime Atomkräfte im Jahr 1992 gehören alle *offiziellen* Kernwaffenstaaten dem NPT an (vgl. Kollert 1994, 28 f. u. Baumann 2011, 5).

2.4.1 Grundlagen und Zielsetzung des NPT

Der 1970 in Kraft getretene Atomwaffensperrvertrag besteht neben der Präambel aus elf Artikeln, in denen die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten formuliert sind. Der Vertrag beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

1. Säule: Nichtverbreitung (Artikel I, II, III)
2. Säule: Abrüstung (Artikel VI)
3. Säule: Recht auf zivile Nutzung der Kernenergie (Artikel IV)

Das Primärziel des NPT war und ist die effektive Bekämpfung der *horizontalen Proliferation*, um die Entstehung neuer Nuklearwaffenmächte zu verhindern und damit auch die Wahrscheinlichkeit eines Atomkriegs zu vermindern (vgl. Gärtner 1987, 53). Dafür verpflichtet der NPT die fünf offiziellen Kernwaffenstaaten, keine Nuklearwaffen weiterzugeben und keinen Staat in irgendeiner Form bei der Produktion von Nuklearwaffen zu unterstützen (Artikel I). Die Nichtkernwaffenstaaten wiederum erklären sich bereit, auf den Erwerb sowie auf die Entwicklung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern zu verzichten (Artikel II) und alle nuklearen Aktivitäten den Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen der IAEA zu unterstellen, die eine Abzweigung radioaktiven Materials von der erlaubten friedlichen Nutzung der Kernenergie verhindern sollen (Artikel III). Hierzu sind die NKWS verpflichtet,

mit der IAEA, welche die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen überwacht, individuell oder in Gruppen sog. *Safeguards-Agreements* abzuschließen.¹¹ Als Ausgleich dafür hatte die Gruppe der Nichtkernwaffenstaaten bei den Vertragsverhandlungen das „*unveräußerliche Recht*“ auf eine friedliche Nutzung der Kernkraft „*unter Wahrung der Gleichberechtigung*“ durchgesetzt (Artikel IV). Weiters verpflichtet der Vertrag die offiziellen Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung (Artikel VI), wenngleich dafür keine verbindliche Zeitspanne festgelegt wurde.

Als Kernwaffenstaat definiert der NPT jeden Staat, „*der vor dem 1. Jänner 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat*“ (Artikel IX (3)). Eine weitere wichtige Bestimmung liefert Artikel X, in dem die Bedingungen für einen Vertragsaustritt geregelt sind. Demnach hat jedes Mitglied das Recht „*to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events [...] have jeopardized the supreme interests of its country*“. Ein Vertragsrücktritt muss allerdings allen NPT-Mitgliedstaaten sowie dem UN Sicherheitsrat mindestens drei Monate im Voraus und mit Begründung mitgeteilt werden.

2.4.2 IAEA Zusatzprotokoll

Wie bereits erwähnt ist die IAEA für die Kontrolle der Einhaltung des NPT verantwortlich, unter anderem durch Vor-Ort Inspektionen in den kerntechnischen Anlagen der Mitgliedsstaaten. Da diese Inspektionen aber im Voraus angemeldet werden und sich darüber hinaus nur auf solche Anlagen beziehen, die von den Vertragsstaaten freiwillig zur Kontrolle freigegeben wurden, bieten sie keine ausreichenden Möglichkeiten, Verstöße gegen den NPT – etwa das illegale Abzweigen von Nuklearmaterial für militärische Zwecke – aufzudecken. Anfang der 1990er Jahre wurden beispielsweise die geheimen, vertragswidrigen Nuklearwaffenprogramme Nordkoreas und des Irak bekannt, woraufhin der damalige Generaldirektor der IAEA, Hans Blix, eine grundlegende Reform des *Safeguards*-Systems forderte. 1997 wurde schließlich ein neues Modell in Form eines Zusatzprotokolls (*Additional Protocol*) zum Atomwaffensperrvertrag beschlossen, das zwar nicht in allen Punkten den Vorstellungen des Generaldirektors entsprach, aber zumindest die Inspektionsrechte der IAEA deutlich ausweiten sollte. Waren Routinekontrollen zuvor auf spezifische *strategic points* in

¹¹ Staaten, die dem NPT nicht beigetreten sind, unterliegen nur dann einer Sicherheitskontrolle, wenn sie der IAEA angehören und nukleares Material oder entsprechende Technologie importieren. Um diese Lücke in der Nonproliferation zu schließen, wurden von der *Nuclear Suppliers Group* (NSG) – einer Gruppe von Staaten, die nukleares Material exportieren – Exportkontrollen für derartige Güter beschlossen (vgl. Eischer 2005, 67 f.).

deklarierten Nuklearanlagen beschränkt, so müssen nunmehr jene Staaten, die ein Zusatzprotokoll unterzeichnet haben, der IAEA Zugang zu allen Nuklearanlagen sowie zu allen Anlagen, wo möglicherweise Nuklearmaterial gelagert werden könnte, gewähren. Weiters sieht das Zusatzprotokoll die Kontrolle des vollen Kernbrennstoffkreislaufs inklusive aller Anlagen und Aktivitäten vor und verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Produktionskapazitäten, Lagerhaltung sowie Import und Export von Nuklearmaterial und Nukleartechnologie zu melden (vgl. Eischer 2005, 71 f. u. IAEA 2011a). Bis heute haben 135 Staaten ein Zusatzprotokoll unterzeichnet, in 110 Staaten ist das Protokoll bereits in Kraft getreten (Stand: Juli 2011) (vgl. IAEA 2011b).

2.4.3 Der NPT – ein asymmetrischer Vertrag?

Eine nähere Betrachtung des Nichtverbreitungsvertrags zeigt, dass er die 189 Mitgliedsstaaten – lediglich drei Staaten (Indien, Pakistan und Israel) weigern sich bis heute, den Vertrag zu unterzeichnen, Nordkorea trat 2003 aus dem NPT aus – in mehrfacher Hinsicht in zwei Klassen unterteilt und dabei zum Teil diskriminiert. In der politikwissenschaftlichen Literatur wird er deshalb häufig als „*asymmetrischer*“ oder auch „*diskriminierender*“ Vertrag bezeichnet (vgl. Glatz 2008, 10 ff.). Erstens differenziert er zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten bzw. „*nuklearen Habenichtsen*“, wobei letztere bei der Einhaltung ihrer Vertragspflichten von der IAEA überwacht werden, die KWS hingegen nicht. Diese Unterteilung wird zurecht kritisiert, sie ist allerdings nicht allein dem NPT geschuldet:

„Er reflektiert lediglich die in der Realität bestehende Existenz von Staaten mit unterschiedlichen Machtpotentialen. [...] Insofern trifft die Einschätzung zu, daß sich die asymmetrische Machtverteilung im internationalen System in einer ungleichen Verregelung innerhalb des Regimes niedergeschlagen hat. Nicht die asymmetrische Verteilung seiner eigenen Leistungen ist dem Regime anzulasten, sondern die annähernde Widerspiegelung der machtpolitischen Ungleichheit der Weltpolitik.“ (Kötter 1995, 118 f.)

Hinzu kommt zweitens ein Ungleichgewicht zwischen den Vertragsstaaten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und technologischen Möglichkeiten und Interessen. So haben die kerntechnisch hoch entwickelten Ländern i.d.R. ein starkes wirtschaftliches Interesse an einem möglichst unkomplizierten Export von Nukleartechnologien, jene Staaten, die über keine entsprechenden Technologien verfügen, fordern hingegen strengere Regulierungen durch den NPT (vgl. Baumann 2011, 7). Diese vertraglich festgeschriebenen Differenzen – von KritikerInnen als „*konstruktive Schwächen*“ des NPT bezeichnet – sind auf politische Kompromisse zurückzuführen, hinter denen sich unterschiedliche Interessen und Machtpositio-

nen verbergen. Daher wird dem Vertrag auch vorgeworfen, er sei „*nur formal ein multilaterales Abkommen zwischen gleichrangigen Partnern*“, in Wahrheit aber ein „*Triumph der beiden Weltmächte USA und Sowjetunion*“ (Kötter 1995, 119). Es sei hier allerdings erwähnt, dass die ursprünglichen NPT-Vertragsentwürfe der beiden Supermächte in den 1960er Jahren beispielsweise keinerlei Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung enthielten. Die heute im Artikel VI festgeschriebene Abrüstungsforderung wurde erst auf Verlangen der Entwicklungsländer eingefügt – ein Kompromiss (*bargain*), der Zugeständnisse von beiden Seiten erforderte: Die KWS akzeptierten die Verknüpfung von Nonproliferation mit der eigenen Verpflichtung zur Abrüstung, im Gegenzug stimmten die NKWS der für internationale Verträge unüblichen, ungleichen Verteilung von Rechten und Pflichten zu (vgl. ebd., 118 f.). Nach Martin List (2007, 261) war dieser Kompromiss oder Tauschhandel mit den drei Bestandteilen Nichtverbreitung, Abrüstung und Kooperation in der friedlichen Nutzung der einzige Weg, sich überhaupt auf einen Vertrag zu einigen.

Für Harald Müller (2009, 1 ff.) besteht die eigentliche Kontroverse um den NPT allerdings weniger darin, ob die faktische Ungleichheit der Staaten im Vertrag widergespiegelt wird, entscheidend sei vielmehr dessen Interpretation und Implementierung. Stehen sich die Nichtverbreitungs- und die Abrüstungsnorm gleichberechtigt gegenüber, oder handelt es sich beim NPT in erster Linie um einen Nonproliferationsvertrag, wie schon der Name (Non-Proliferation Treaty) suggeriert? Zumindest die fünf KWS interpretieren den Vertrag in diese Richtung und damit als Festschreibung des ungerechten *status quo*. Einerseits legen sie großen Wert auf die Einhaltung der Nichtverbreitungsnorm undbürden den NKWS immer wieder neue Verpflichtungen bzw. Verifikationsmaßnahmen auf, um etwaige Regelverstöße frühzeitig aufdecken zu können. Andererseits nehmen sie es mit ihrer eigenen Kernverpflichtung, der nuklearen Abrüstung, nicht so genau bzw. stellen diese ganz in Abrede. Diese Einstellung bedingt ein weiteres Gerechtigkeitsdefizit, das noch dadurch verstärkt wird, dass die vom NPT ernannten Kernwaffenstaaten zugleich die fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats (P-5) bilden, und durch ihr Vetorecht alle völkerrechtlichen Versuche, die nukleare Abrüstung zu forcieren, blockieren können. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die P-5, die alle schon Angriffskriege geführt haben, moralisch dazu berechtigt sind, anderen Ländern Vorschriften über deren militärische Bewaffnung zu machen (vgl. ebd., 2 ff.).

Im Gegensatz dazu versteht der Großteil der NKWS den NPT als wichtigstes Instrument zur Veränderung des *status quo* in Richtung *Global Zero* – der vollständigen nuklearen Abrüstung durch die KWS. Damit würde die Abrüstungsverpflichtung der KWS auf lange

Sicht zwangsläufig in einer Aufhebung der derzeit ungerechten nuklearen Ordnung münden. Aus diesem Grund ist die (Nicht-)Einhaltung der Abrüstungsnorm der „*neuralgische Punkt*“ des Nichtverbreitungsregimes:

„Die Verweigerungshaltung der Kernwaffenstaaten gegenüber ihrer Abrüstungspflicht verstößt gegen den im Regime eingelassenen Gerechtigkeitsgrundsatz und zerstört damit seine Legitimität.“ (Müller 2008, 2)

Das Gerechtigkeitsproblem wird damit politisch relevant, denn nur wenn das Regime als legitim und fair empfunden wird, kann es langfristig Erfolg haben. Gerechtigkeit und Legitimität sind aus regimetheoretischer Sicht entscheidende Säulen eines stabilen internationalen Regimes, denn

„das Empfinden, dass die etablierte Ordnung gerecht ist, schafft erst jene normative Gemeinschaft, die den Erhalt der Ordnung – etwa eines Regimes – gewährleistet und damit die Voraussetzung schafft, dass sich die Regimegemeinschaft gegenüber Normbrüchen einheitlich zur Wehr setzen bzw. auf neue Herausforderungen durch die einvernehmliche Anpassung des Normgefüges reagieren kann.“ (ebd., 9f.)

Neben den konstruktiven Schwächen des NPT hat das Nichtverbreitungsregime mit einigen weiteren umstrittenen Fragen zu kämpfen, beispielsweise Exportkontrollen, kernwaffenfreie Zonen und nicht zuletzt negative Sicherheitsgarantien (NSA) für Nichtkernwaffenstaaten, also das Versprechen der Atommächte, NKWS weder mit Kernwaffen zu bedrohen noch anzugreifen. Zusammenfassend lässt sich der NPT als fragile Konstruktion mit zahlreichen Spannungsfeldern und einer gespaltenen Vertragsgemeinschaft beschreiben.

2.4.4 NPT Überprüfungskonferenzen

Wie stark die Vertragsparteien in den entscheidenden Fragen uneins sind, lässt sich am turbulenten Verlauf der vergangenen NPT Überprüfungskonferenzen ablesen. Diese *Review Conferences* werden seit dem Inkrafttreten des NPT im Fünfjahresrhythmus abgehalten. Die Dauer der von den Vereinten Nationen organisierten Konferenzen beträgt in der Regel vier Wochen, seit 1995 finden sie im UN-Hauptquartier in New York City statt. Der NPT war ursprünglich nur auf 25 Jahre begrenzt gültig, auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 wurde beschlossen, den Vertrag unbegrenzt zu verlängern (NPT 1995, Decision III) und auch die Überprüfungsmechanismen zu verbessern (NPT 1995, Decision I). So wurde etwa festgelegt, dass die Überprüfungskonferenzen durch ein *Preparatory Committee (PrepCom)* vorbereitet werden sollten. Die Sitzungen dieses Vorbereitungsausschusses finden i.d.R. im zweiten, dritten und vierten Jahr des Fünf-Jahreszyklus statt (vgl. Johnson 2009a).

Die Überprüfungskonferenzen dienen in erster Linie dazu, die Wirkungsweise des NPT zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Ziele des Vertrags verwirklicht werden (**Artikel VIII (3), NPT**). Im Zentrum der Konferenzen stehen Verhandlungen über die Stärkung aller drei Säulen des Vertrags, wobei aber aufgrund der bereits ausgeführten Ungleichheit zwischen den Vertragsstaaten und der daraus entspringenden unterschiedlichen Gewichtung der drei Säulen hierzu äußerst konträre Positionen bestehen. So richten sich die Interessen der fünf KWS traditionell darauf, ihr Kernwaffenprivileg zu erhalten und den Nichtverbreitungsaspekt zu stärken. Die Mehrzahl der NKWS, insbesondere die blockfreien Staaten (*NAM*)¹², fokussieren hingegen auf die Pflicht der KWS zur Abrüstung sowie auf stärkere Hilfe bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (vgl. Müller 2009, 3).

Seit Inkrafttreten des NPT im Jahr 1970 gab es acht solcher Überprüfungskonferenzen. Davon endeten drei (1980, 1990, 2005) ohne eine Einigung, d.h. ohne eine substantielle Abschlusserklärung bzw. ein einvernehmliches Abschlussdokument. Bei den fünf relativ erfolgreich verlaufenen Konferenzen (1975, 1985, 1995, 2000, 2010) gelang es den Vertragspartnern, am Ende zumindest ein Abschlussdokument im Konsens anzunehmen (vgl. Dhanapala 2010, 9 ff. u. Stoiber 2003, 126).

Review Conference 1975

Die erste NPT Überprüfungskonferenz im Jahr 1975 versammelte Delegierte von 91 Vertragsparteien in Genf. Im Zentrum der Konferenz stand der nukleare Rüstungswettlauf zwischen den USA und der Sowjetunion. Die abschließende Deklaration, deren Zustandekommen vor allem dem Einsatz der Präsidentin, der damaligen schwedischen Abrüstungsministerin Inga Thorsson zu verdanken war, bekräftigte die Ziele des Vertrags und die Forderung, das nukleare Abrüstungsgebot nach Artikel VI frühzeitig und effektiv umzusetzen (vgl. Van der Minde 2011, 27).

¹² Die 1961 gegründete Bewegung der Blockfreien Staaten (engl.: *Non-Aligned Movement*, NAM) ist eine internationale Organisation von 118 Ländern, die keinem Militärblock angehören und sich für die Gleichberechtigung zwischen den Staaten sowie für friedliche Koexistenz und Abrüstung einsetzen. Im Kontext des NPT lassen sich innerhalb der Blockfreien drei Gruppierungen unterscheiden: Erstens moderate Führungsstaaten wie Ägypten oder Indonesien, die dem Verhalten der KWS zwar sehr kritisch gegenüberstehen, aber auch den NPT weiter stärken wollen und daher kompromissbereit sind; Zweitens eine Vielzahl kleinerer NAM-Staaten, die den NPT relativ gleichgültig betrachten und meist bereitwillig der blockfreien Führung folgen; Drittens eine Gruppe radikalerer Länder wie Iran, Kuba oder Venezuela, die den NPT als ungerecht empfinden und daher die Konfrontation mit den KWS suchen (vgl. Müller 2009, 2).

Review Conference 1980

Zum Zeitpunkt der zweiten Überprüfungskonferenz in Genf 1980 war die Zahl der NPT-Mitgliedstaaten auf 112 angewachsen. Schwerpunkte dieser Konferenz waren die friedliche Nutzung der Kernenergie und, wie schon fünf Jahre zuvor, der nukleare Rüstungswettlauf. Zahlreiche NKWS appellierten an die beiden Supermächte USA und UdSSR, den *Strategic Arms Limitation Treaty* (SALT) II zu ratifizieren und die Verhandlungen über den *Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty* (CTBT) abzuschließen. Die Vertragsparteien konnten sich allerdings zum ersten Mal auf keine Abschlusserklärung einigen (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2010b**).

Review Conference 1985

Die dritte *RevCon* in Genf – sie widmete sich schwerpunktmäßig der horizontalen Proliferation (an Israel und Südafrika) und dem CTBT – verlief weitgehend ereignislos. Eine Einigung wurde nur dadurch erzielt, dass die 131 Vertragsstaaten einstimmig anerkannten, in einer Schlüsselfrage – dem umfassenden Teststopp – keinen Konsens erreicht zu haben. Weiters forderten die Vertragspartner im Abschlussdokument eine Ausweitung von nuklearwaffenfreien Zonen (NWFZ)¹³ sowie Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung (vgl. **ebd. u. Eischer 2005, 75**).

Review Conference 1990

Im Jahr 1990 war die Zahl der NPT-Vertragsstaaten auf 140 angewachsen, wenngleich lediglich 84 Staaten an der Überprüfungskonferenz in Genf teilnahmen. China und Frankreich partizipierten erstmals als Beobachter an einer *RevCon*. Im Zentrum der Konferenz standen die Implementierung von Artikel VI (nukleare Abrüstung) durch die KWS, Fortschritte beim CTBT, *Safeguards*-Abmachungen und negative Sicherheitsgarantien. Ein Abschlussdokument konnte nicht erzielt werden, u.a. aufgrund von Differenzen zwischen KWS und NKWS bezüglich der nuklearen Abrüstung, negativen Sicherheitsgarantien sowie der Frustration über die ergebnislosen CTBT-Verhandlungen (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2010b u. Eischer 2005, 75**).

¹³ 1985 existierten bereits fünf NWFZ-Verträge: Der Antarktis-Vertrag (1959), der Weltraum-Vertrag (*Outer Space Treaty*, 1967), der Vertrag von Tlatelolco (1967) in Lateinamerika, der Meeresboden-Vertrag (*Seabed Treaty*, 1971) und der Vertrag von Rarotonga (1985) im Südpazifik (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2010**).

Review Conference 1995

Zum Zeitpunkt der fünften Überprüfungskonferenz 1995 in New York City zählte der NPT 178 Mitgliedstaaten, darunter Frankreich und China, welche als offizielle KWS aufgenommen wurden (da sie vor dem 1. Jänner 1967 eine Nuklearwaffe gezündet hatten und sich damit auf Artikel IX berufen konnten). Ukraine, Kasachstan und Belarus, die einst als Teil der Sowjetunion über Atomwaffen verfügten, sowie Südafrika, das seine Kernwaffen vernichtete, waren dem NPT Anfang der 1990er Jahre als NKWS beigetreten (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2010b**).

Die Verlängerungs- und Überprüfungskonferenz war insofern erfolgreich, als die 175 teilnehmenden Vertragspartner beschlossen, die Geltungsdauer des NPT auf unbegrenzte Zeit zu verlängern (**NPT 1995, Decision III**). Jene NKWS, die aufgrund der mangelnden Umsetzung der Abrüstungspflicht durch die KWS einer unbegrenzten Verlängerung des Vertrags skeptisch gegenüberstanden und stattdessen für eine begrenzte Verlängerung von weiteren 25 Jahren eintraten, konnten sich nicht durchsetzen. Darüber hinaus konnte man sich 1995 auf drei substantielle Dokumente einigen: ein Katalog von Prinzipien und Zielen zur nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung einschließlich einem Aktionsprogramm zum Abschluss der CTBT-Verhandlungen und einem Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen (FMCT) mit dem „*ultimate goal of eliminating those weapons*“ (**NPT 1995, Decision II**), ein Dokument über die Stärkung des Überprüfungsprozesses durch die Abhaltung von Vorbereitungskonferenzen (**NPT 1995, Decision I**) und eine Resolution zum Nahen und Mittleren Osten, in der alle Staaten der Region – auch Israel – aufgefordert werden, dem NPT beizutreten und alle Nuklearanlagen den IAEA *Safeguards* zu unterwerfen (vgl. **Dhanapala 2005 u. Nuclear Threat Initiative 2010b**). Der Überprüfungsteil der Konferenz endete hingegen ohne Ergebnis und damit ohne Abschlussdokument. Meinungsunterschiede zwischen den KWS und den NKWS bezüglich der Bewertung vergangener Fortschritte zur Erreichung der Ziele des NPT, vor allem im Bereich der nuklearen Abrüstung, waren dafür verantwortlich (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2010b u. Eischer 2005, 76**).

Review Conference 2000

Die sechste *RevCon* in New York City demonstrierte die Stärken des neuen Review-Mechanismus und gilt aus heutiger Sicht als Musterbeispiel einer erfolgreichen Konferenz des Nichtverbreitungsregimes. 158 der damals 187 NPT-Vertragsstaaten nahmen teil und erreichten erstmals seit 1985 wieder eine inhaltliche Schlusserklärung, die sowohl die Vertragserfüllung in der Vergangenheit thematisierte, als auch ein Arbeitsprogramm für die

Zukunft enthielt, darunter die berühmten „*Dreizehn Schritte*“ auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung. Schwerpunktthemen der sechsten Überprüfungskonferenz waren die Atomwaffentests von Indien und Pakistan im Mai 1998 sowie die Fortschritte bei der Etablierung einer nuklearwaffenfreien Zone im Nahen Osten. Großen Anteil am Erfolg der Konferenz hatte die *New Agenda Coalition* (NAC), eine Gruppe von sieben NKWS (bestehend aus Brasilien, Ägypten, Irland, Mexiko, Neuseeland, Südafrika und Schweden), welche die entscheidenden Verhandlungen zu Abrüstungsfragen mit den KWS führte (vgl. Müller 2005b, 7).

Die „*Dreizehn Schritte*“ beinhalten:

1. Die Unterzeichnung und Ratifizierung des Atomteststopp-Vertrags (CTBT);
2. Die Verabschiedung eines Moratoriums für Atomtestexplosionen, solange der CTBT nicht in Kraft getreten ist;
3. Die Aufnahme von Verhandlungen über einen nicht-diskriminierenden, multilateralen und effektiv nachweisbaren Vertrag, der die Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere explosive Kernvorrichtungen verbietet (FMCT);
4. Die Einrichtung eines Gremiums innerhalb der Genfer Abrüstungskonferenz (*Conference on Disarmament*, CD), das sich mit der effektiven Abrüstung von Atomwaffen beschäftigt;
5. Die Anerkennung des Prinzips der Irreversibilität der atomaren Abrüstung;
6. Die Abschaffung von Atomwaffen sowie die vollständige Beseitigung aller Atomwaffenarsenale;
7. Die umgehende Implementierung von START II und den Abschluss der START III-Verhandlungen sowie die Beibehaltung und Stärkung des *Anti-Ballistic Missiles Treaty* (ABM Vertrag) als Fundament der strategischen Stabilität bzw. als Grundlage für weitere Reduzierungen von strategischen Angriffswaffen;
8. Die vollständige Implementierung der Dreierinitiative (*Trilateral Initiative*) zwischen den USA, Russland und der IAEA;
9. Die Initiierung folgender Schritte, die zur atomaren Abrüstung führen sollen:
 - weitere unilaterale Verringerungen der Nuklearwaffenarsenale;
 - mehr Transparenz seitens der KWS hinsichtlich ihrer Nuklearwaffenkapazitäten und der Implementierung von Vereinbarungen gemäß Artikel VI;
 - eine weitere Reduzierung der nicht-strategischen (taktischen) Nuklearwaffen;
 - konkret vereinbarte Maßnahmen, um den Betriebszustand von Kernwaffensystemen weiter zu verringern;

- ein verminderter Stellenwert von Atomwaffen in der Sicherheitspolitik, um die Wahrscheinlichkeit ihres Einsatzes zu verringern und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;
 - das Engagement aller fünf KWS, sobald wie möglich in den Prozess einzusteigen, der zur vollständigen Abschaffung aller Atomwaffen führt.
10. Die Beendigung der Wiederverwendung von spaltbarem Material aus demontierten Atomsprengköpfen für militärische Zwecke;
 11. Die erneute Zusicherung, dass die vollständige nukleare Abrüstung unter internationaler Kontrolle das ultimative Ziel des Abrüstungsprozesses ist;
 12. Die regelmäßige Berichterstattung im Rahmen eines gestärkten Überprüfungsprozesses zum NPT über die Implementierung von Artikel VI und dem „*programme of action*“ (NPT 1995, Decision II);
 13. Die Weiterentwicklung von Überprüfungsmechanismen, um die Einhaltung der Abrüstungsvereinbarungen sicherstellen zu können (vgl. NPT/CONF.2000/28, 14 f.).

Review Conference 2005

Die siebente Überprüfungskonferenz des NPT in New York endete mit einem Debakel, denn die 153 Teilnehmerstaaten konnten sich in keiner einzigen inhaltlichen Frage einigen. Verantwortlich für das Scheitern der Konferenz waren in erster Linie die beiden Nuklearmächte USA und Frankreich, die sich weigerten, die Abmachungen der Konferenzen 1995 und 2000 im Bereich der nuklearen Abrüstung anzuerkennen. Schlussendlich brachten die Vertragspartner lediglich ein formales Statement darüber, dass das Treffen überhaupt stattgefunden hat, zustande (vgl. Müller 2005a, I). Näheres dazu in Kapitel 4.1.

Review Conference 2010

Bei der achten Überprüfungskonferenz gelang es den 189 Vertragsstaaten, ein inhaltlich überzeugendes Abschlussdokument im Konsens zu verabschieden, das u.a. 64 verbindliche Maßnahmen zur Stärkung des NPT und seiner drei Säulen vorsieht. Weiters konnten Fortschritte bei der Implementierung der Nahost-Resolution erzielt werden. Der positive Konferenzverlauf war nicht zuletzt auf das veränderte politische Klima in den Vereinigten Staaten unter dem neuen Präsidenten Barack Obama zurückzuführen, dessen Ziel es war, Amerikas Führungsrolle im globalen Nichtverbreitungsregime wiederherzustellen (vgl. Baumann 2011 u. Nuclear Threat Initiative 2010b). Näheres dazu in Kapitel 4.2.

Den zahlreichen Meinungsverschiedenheiten bei den NPT Überprüfungskonferenzen zum Trotz kann das globale Nichtverbreitungsregime aus regimetheoretischer Sicht durchaus als Erfolg bewertet werden: Seine Normen und Regeln werden von den NPT-Vertragsstaaten weitgehend akzeptiert, das Staatenverhalten danach ausgerichtet und die Nichtverbreitungsnorm hat im Lauf der Jahre an Eigengewicht gewonnen. Allerdings hat das Regime nach wie vor mit Problemen an mehreren Fronten zu kämpfen, etwa mit den strukturellen Schwächen des NPT, mangelnder Abrüstungsbereitschaft seitens der KWS, der Weigerung der inoffiziellen Atommächte Indien, Pakistan und Israel, dem NPT beizutreten oder den regelmäßigen Provokationen des Iran. Der regimetheoretische Ansatz empfiehlt hierfür eine Konsolidierung der institutionellen Regimeelemente. Schritte in Richtung einer verbesserten Akzeptanz der Prinzipien, Normen und Regeln können die Regimefunktionen (Erwartungsverlässlichkeit, Information und Kostenreduzierung) stärken und das Regime damit stabilisieren. Mögliche Elemente eines umfassenden Strategieentwurfs wären u.a. strengere Exportkontrollen, wirksame Verifikation, glaubwürdige Sanktionen im Fall eines Vertragsbruches, die Schaffung eines breiten Konsenses durch bessere Einbindung der Entwicklungsländer und vor allem weitere nukleare Abrüstungsmaßnahmen der fünf offiziellen Atommächte (vgl. Kötter 1995, 126).

3 Die Nuklearpolitik der europäischen Großmächte

In diesem Kapitel soll nun der Fokus auf die europäischen Großmächte Großbritannien, Frankreich und Deutschland gerichtet werden. Die Ausgangsfragestellung: Welche Positionen vertreten diese Staaten in den umstrittenen Bereichen des Nichtverbreitungsregimes? Da eine detaillierte und vollständige Betrachtung der Nuklearpolitik dieser drei Länder den Umfang einer Diplomarbeit bei weitem sprengen würde, musste sich die Analyse – von den folgenden historischen Abrissen abgesehen – auf das Verhalten der Akteure bei den Überprüfungskonferenzen 2005 und 2010 beschränken.

3.1 Die Nuklearpolitik Großbritanniens

Großbritanniens Weg zur Atommacht beginnt im Jahr 1941 mit dem Beschluss der Regierung Churchill, Kernwaffen zu entwickeln. Noch vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das britische Atomprogramm in das US-amerikanische *Manhattan Project* integriert, wobei die Vertragsbestimmungen eine Fortführung der angloamerikanischen Zusammenarbeit auch nach Kriegsende vorsahen. Im August 1946 trat allerdings in den USA der *Atomic-Energy-Act (McMahon-Act)* in Kraft – ein Gesetz, das jegliche kerntechnische Kooperation mit anderen Staaten verbot. Für das Vereinigte Königreich kam der *McMahon-Act* einer Katastrophe gleich, da er die nukleare Zusammenarbeit der beiden Länder nahezu vollständig beendete. In der Folge beschloss die britische Labour-Regierung, ein Atomforschungs- und Nuklearwaffenprogramm auf eigene Faust zu betreiben (vgl. Schrafstetter 1999, 25 ff.). „Die nukleare Unabhängigkeit wurde eine nationale Prestigefrage und der britische Ausdruck für das Selbstverständnis als Großmacht“ (ebd., 27). Die nach Kriegsende wirtschaftlich marode Weltmacht hoffte also, mit der Entwicklung der Atombombe ihre nach wie vor führende Position in der internationalen Staatengemeinschaft langfristig absichern zu können. Natürlich spielte hierbei auch das Wissen um die sowjetischen und französischen Bemühungen, die Atombombe zu entwickeln, eine wesentliche Rolle (vgl. ebd., 27).

Ende 1952 konnten die Briten als drittes Land einen erfolgreichen Kernwaffentest auf Monte Bello Island (Australien) bekanntgeben. Mit dem Amtsantritt von US-Präsident Eisenhower 1953 und dem darauf folgenden Schwenk der amerikanischen Regierung auf die Strategie der nuklearen Abschreckung erhoffte sich Großbritannien eine Wiederaufnahme der angloamerikanischen nuklearen Zusammenarbeit, was sich allerdings zunächst nicht

erfüllte. Im Gegenteil, die schwere Demütigung Großbritanniens durch den engsten Verbündeten USA in der Suezkrise¹⁴ 1956 bestätigte die Briten in der Annahme, dass ein nationales, von den USA unabhängiges Abschreckungspotential notwendig sei. Die Situation änderte sich allerdings ein Jahr später mit dem Abschluss des sowjetischen Satelliten Sputnik, der die technologischen Fähigkeiten der Sowjetunion demonstrierte. Der *Sputnik-Schock* und die darauf folgende Angst vor einem *missile gap* zwischen USA und UdSSR schufen die Voraussetzungen für eine Überwindung der Widerstände gegen eine nukleare Kooperation der beiden westlichen Nuklearmächte. Im Mai 1958 konnte schließlich das von Eisenhower initiierte *Agreement between the United Kingdom and the United States for Cooperation on the Uses of Atomic Energy for Mutual Defence Purposes* in Kraft treten und damit einen umfangreichen bilateralen Informationsaustausch über Kerntechnologie und Nuklearwaffen ermöglichen (vgl. ebd., 28 ff.). Seither bildet das besondere Verhältnis zu den USA eine Konstante der britischen Kernwaffenpolitik. So haben die Briten seit 1958 alle ihre seegestützten strategischen Nuklearwaffen (SLBMs) von den USA bezogen – die Trägersysteme (zunächst *Polaris*, später *Trident*) wurden in Übersee produziert, die Sprengköpfe nach amerikanischem Design in britischen Einrichtungen gefertigt (vgl. Wisotzki 2004, 4).

In punkto Nichtverbreitung von Nuklearwaffen war die britische Politik der Nachkriegszeit von zwei grundsätzlichen Positionen bestimmt: Erstens wollte man um jeden Preis verhindern, dass die Bundesrepublik Deutschland in den Besitz von Nuklearwaffen kommt, wohingegen die nuklearen Ambitionen Frankreichs weit weniger kritisch beurteilt wurden. Nicht wenige ExpertInnen der konservativen britischen Regierung unter Premierminister Macmillan traten Ende der 1950er Jahre sogar für eine nukleare Kooperation mit Frankreich ein, um im Gegenzug eine engere Anbindung an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zu erreichen. Zweitens hatte Großbritannien großes Interesse an der Verhinderung von horizontaler Proliferation, während die Beschränkung der vertikalen Proliferation keine besondere Priorität hatte. Daher betrachtete Großbritannien auch die Pläne zur atomaren Aufrüstung der NATO mit Skepsis – mit der Befürchtung im Hinterkopf, Deutschland könnte diese Pläne zur eigenen nuklearen Bewaffnung instrumentalisieren (vgl. ebd., 31).

¹⁴ In der Suezkrise erreichte der seit längerem schwelende Konflikt zwischen Großbritannien und Ägypten um den Suezkanal seinen Höhepunkt. Gemeinsam mit Frankreich starteten die Briten 1956 eine Invasion, allerdings ohne die Vereinigten Staaten davon zu unterrichten. Daraufhin verweigerten die USA jegliche Unterstützung und zwangen die europäischen Verbündeten mit politischen und wirtschaftlichen Druckmaßnahmen, die Operation zu beenden. Das Scheitern dieser Militäraktion bedeutete in vielerlei Hinsicht das endgültige Ende der britischen Weltmachtpolitik (vgl. Schrafstetter 1999, 33 f.).

Nachdem 1960 auch Frankreich erfolgreich eine Atombombe gezündet hatte, intensivierte die britische Regierung ihre Bemühungen um ein globales Testverbot für Kernwaffen – für Macmillan ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der fortschreitenden Proliferation. Auch in Washington und Moskau betrachtete man ein Testverbot als wirksames Instrument zur Begrenzung des Atomklubs, den Impuls für die entscheidenden trilateralen Teststopp-Verhandlungen 1963 brachte allerdings erst die Kuba-Krise, welche die Welt beinahe in einen Atomkrieg geführt hatte. Parallel zu den Teststopp-Verhandlungen führten US-Präsident John F. Kennedy und der sowjetische Regierungschef Nikita Chruschtschow bereits Gespräche über einen Nichtverbreitungsvertrag, der allerdings nicht an den Teststopp gekoppelt sein sollte. Aus heutiger Sicht ist das Moskauer Teststopp-Abkommen (*Partial Test Ban Treaty*) von 1963, das alle nuklearen Tests mit Ausnahme der unterirdischen Tests verbot, in erster Linie als Instrument der Atommächte zu bewerten, um die Proliferation von Nuklearwaffen zu begrenzen, ohne dafür auf selbige verzichten zu müssen. Allerdings waren jene Länder, die in den 1960er Jahren entschlossen waren, Kernwaffen zu entwickeln – etwa Frankreich und China – nicht bereit, das Abkommen zu unterzeichnen (vgl. Schrafstetter 1999, 73).

Mit dem PTBT wurde jedenfalls erstmals eine formale Trennung zwischen einem offiziellen Klub von Atommächten und allen anderen Staaten ohne Kernwaffen etabliert. Das Vereinigte Königreich konnte dabei ohne Probleme auf weitere Tests verzichten und sein Atomprogramm trotzdem weiterentwickeln, da weiterhin Testdaten aus den USA zur Verfügung standen¹⁵ (vgl. ebd., 73 ff.). Der Partielle Teststopp sollte allerdings – vom Nichtverbreitungsvertrag 1968 abgesehen – das einzige multilaterale Rüstungskontroll- bzw. Abrüstungsabkommen während des Ost-West-Konflikts bleiben, denn britische Regierungen reagierten auf Forderungen nach einer nuklearen Abrüstung traditionell mit Skepsis und Zurückhaltung (vgl. Wisotzki 2004, 5).

Erst nach dem Ende des Kalten Krieges änderte sich die Einstellung der Briten zu ihrem Nuklearwaffenarsenal, welches Anfang der 1990er Jahre rund 400 Nuklearsprengköpfe für drei verschiedene Trägersysteme (SLBMs, Flugzeuge und Flugzeugträger) umfasste. Der öffentliche Diskurs über die Frage, ob das Land weiterhin über Kernwaffen verfügen sollte, wird nach Simone Wisotzki (2002, 107) seither von drei Denkschulen geprägt: Die „*Traditio-*

¹⁵ Vor der Unterzeichnung des PTBT wurden weltweit geschätzte 547 Nukleartests durchgeführt, danach 1244 (bis Dezember 1988). Davon entfallen 910 auf die USA, 636 auf die UdSSR, 4 auf Großbritannien, 172 auf Frankreich, 31 auf China und einer auf Indien. Der PTBT konnte also seinen eigentlichen Zweck, ein Ende der nuklearen Tests zu erreichen, in keinster Weise erfüllen (vgl. Schrafstetter 1999, 76).

nalisten“ halten nach wie vor am Konzept der nuklearen Abschreckung fest und übertragen dieses auf die veränderte weltpolitische Situation im 21. Jahrhundert. Die „*Multilateralisten*“ befürworten zwar ebenfalls die Idee der nuklearen Abschreckung, gleichzeitig unterstützen sie aber zwischenstaatliche Maßnahmen der nuklearen Abrüstung. Eine dritte Gruppe bilden die „*Unilateralisten*“, die den unilateralen Verzicht Großbritanniens auf Kernwaffen fordern.

Anfang der 1990er Jahre schienen sich zunächst der unilateralistische bzw. multilateralistische Standpunkt durchzusetzen: Unter der Ägide der konservativen Major-Regierung begann der Umbau der britischen Nuklearwaffenkapazität zur „*low-salience nuclear world*“. Großbritannien reduzierte, ebenso wie Frankreich, sein Kernwaffenarsenal erheblich – das erklärte Ziel war die Aufrechterhaltung einer Minimalabschreckung (vgl. **Acronym Institute 2004, 4**). Bereits 1993 entschieden die Konservativen, auf luftgestützte Kernwaffen ausnahmslos zu verzichten. Im Vorfeld der NPT-Verlängerungskonferenz 1995 kündigten die Briten an, ihre WE-177 Systeme bis 1998 vollständig abzurüsten. Darüber hinaus bekräftigten sie in einer „*Joint Declaration*“ gemeinsam mit Frankreich und Russland öffentlich ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Abrüstungsnorm des NPT Folge zu leisten. Gleichzeitig betonte der damalige Außenminister Douglas Hurd allerdings die britische Haltung, wonach das Ziel des NPT nicht die Vernichtung aller Kernwaffen, sondern die Nichtverbreitung sei (vgl. **Wisotzki 2004, 6**).

Dieser ambivalenten Perzeption des Nichtverbreitungsvertrags unter der konservativen Major-Regierung stellte die neu gewählte Labour-Regierung ihr deutliches Bekenntnis zu multilateraler Rüstungskontrolle und Abrüstung entgegen. So nannte etwa der britische CD-Botschafter Ian Soutar im Rahmen der zweiten *PrepCom* für die NPT Überprüfungskonferenz im April 1998 die globale Eliminierung aller Nuklearwaffen als das erklärte Ziel der britischen Regierung. Ebenfalls im April 1998 ratifizierten Großbritannien und Frankreich als die beiden ersten Kernwaffenstaaten den *Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty* (CTBT). Und auf der Überprüfungskonferenz 2000 wurde der vollständige Verzicht auf Kernwaffen festgeschrieben – Großbritannien verpflichtete sich ebenso wie die anderen vier KWS, alle Nuklearwaffen zu eliminieren (vgl. **ebd., 4 ff.**).

Seit den Terroranschlägen auf das New Yorker World Trade Center am 11. September 2001, welche den westlichen Gesellschaften die eigene Verletzlichkeit deutlich vor Augen führten, ist die Euphorie der 1990er Jahre, die viele auf der Insel von einer Zeitenwende in der nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung träumen ließ, verflogen. Fortschritte in der

multilateralen Rüstungskontrolle und Abrüstung, etwa ein FMCT, sind nicht in Sicht, stattdessen mehren sich die Anzeichen, dass Großbritannien nicht nur am Prinzip der nuklearen Abschreckung festhalten möchte, sondern auch eine Modernisierung seiner Kernwaffen bzw. den Erwerb einer neuen Generation plant. Ein Indiz dafür ist beispielsweise die Verlängerung des Verteidigungsabkommens zwischen den USA und Großbritannien aus dem Jahr 1958, inklusive einer neuen Generation seegestützter *Trident*-Nuklearwaffen für das britische Arsenal (vgl. ebd., 2).

Offenbar ist Großbritannien nach wie vor nicht bereit, auf Kernwaffen – eines der kostenintensivsten Waffensysteme – vollständig zu verzichten. Im Gegenteil, das Land betont immer wieder den Beitrag der nuklearen Abschreckung für die Verhinderung von Kriegen wie auch für die nationale Sicherheit. Dadurch wächst die Spannung, die zwischen internationalen Regimeverpflichtungen zur Abrüstung und den eigenen Plänen, die Abschreckung zu erhalten, besteht (vgl. ebd., 3). Es sei allerdings auch erwähnt, dass Großbritannien heute jenes Land aus dem Klub der offiziellen Atommächte ist, welches auf dem Weg Richtung Aufbau einer Minimalabschreckung am weitesten fortgeschritten ist. So ist das Vereinigte Königreich die einzige Atommacht, die ausschließlich auf seegestützte Systeme (SLBMs) vertraut. Die Briten verfügen über vier ballistische Atom-U-Boote (SSBNs) der *Vanguard*-Klasse, wobei jedes U-Boot mit maximal 16 *Trident II* Raketen und maximal 48 Atomsprenköpfen bestückt werden kann. Das gesamte britische Arsenal dürfte sich zurzeit auf rund 225 Atomsprenköpfe belaufen und soll innerhalb der nächsten 15 Jahre auf weniger als 180 Stück reduziert werden (vgl. Kristensen/Norris 2011, 89 ff.).

3.2 Die Nuklearpolitik Frankreichs

Frankreichs Weg zur Nuklearmacht ist eng mit dem Namen Charles De Gaulle verknüpft, der bereits als Präsident der französischen Übergangsregierung ein erstes Atomprogramm initiierte. Mit seinem erneuten Amtsantritt im Jahr 1959 begann er eine Phase der grundlegenden Neuorientierung der französischen Politik und leitete damit den Übergang zur Fünften Republik ein. Die wichtigsten Ziele de Gaulles waren die Absicherung der französischen Unabhängigkeit sowie der Ausbau der Bedeutung Frankreichs in der internationalen Politik. Im Rahmen der französischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik plante er den Aufbau einer eigenen Nuklearstreitmacht (*force de frappe*) sowie den Austritt aus der militärischen NATO-Integration (vgl. Bodenstein 2002, 21 u. Brechtefeld 1998, 106).

Neben de Gaulles Überzeugung, die Verteidigung eines Staats müsse unabhängig organisiert werden, bestärkte auch die internationale Entwicklung seine Politik. So verloren die Vereinigten Staaten durch den Aufstieg der Sowjetunion zur Atommacht ihr Kernwaffenmonopol und amerikanisches Territorium wurde durch Interkontinentalraketen der UdSSR potentiell gefährdet. De Gaulle wurde durch das neue Konzept der *flexible response* bewusst, dass die USA ihre Kernwaffen nicht für den Schutz Westeuropas einsetzen würden, wenn dadurch ein Gegenschlag auf US-Territorium zu befürchten wäre. Dieses Misstrauen gegen den US-amerikanischen nuklearen Schirm resultierte allerdings auch aus der von Frankreich als ungerecht empfundenen angloamerikanischen Kooperation ab 1958, welche Großbritannien einseitig begünstigte, während die französischen Bitten um nukleare Hilfen von den USA konsequent ignoriert wurden (vgl. Bodenstein 2002, 22 f. u. Schrafstetter 1999, 37 ff.).

Die *Grande Nation* beschritt zeitversetzt nahezu denselben Weg Richtung Atommacht wie Großbritannien, auch das Hauptmotiv war identisch: Beide Länder waren frühere Weltmächte, deren Position durch den zweiten Weltkrieg und die Dekolonisation stark geschwächt wurde, und beide sahen in der Atombombe die einmalige Gelegenheit, ihren Status in der internationalen Politik wiederherzustellen bzw. zu erhalten (vgl. Schrafstetter 1999, 38). So schrieb etwa de Gaulle 1959 „aufgrund unserer Abwesenheit vom nuklearen Klub werden wir im internationalen Konzert zu oft überhört. Wenn wir es nicht schaffen, Atommacht zu werden, sind wir bald nur noch eine zweitklassige Nation“ (de Gaulle 1959, zit. n. Schrafstetter 1999, 38). Ein Jahr später führte Frankreich in der algerischen Sahara seinen ersten oberirdischen Kernwaffentest (*Gerboise Bleue*) durch und trat damit als viertes Land in den Club der Atommächte ein.

In den folgenden Jahrzehnten sollte sich Frankreich zu einem der weltweit führenden Nuklearstaaten – in militärischer, vor allem aber in ziviler Hinsicht – entwickeln. Im Bereich der Sicherheitspolitik strebten De Gaulles Nachfolger im Präsidentenamt, Georges Pompidou und Valérie Giscard d’Estaing, nach einer stärkeren Annäherung an die Atlantische Allianz, ohne jedoch den Gaullismus grundsätzlich in Frage zu stellen. François Mitterrand, ein Verfechter der Strategie der minimalen Abschreckung, setzte in den 1980er Jahren einen neuen Schwerpunkt auf eine stärkere internationale Kontrolle und Abrüstung von Kernwaffen, um vor allem die weitere Verbreitung nuklearer Waffen zu verhindern. Weiters plädierte er für eine stärkere Rolle der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates in den Bereichen Abrüstung und Nonproliferation. Ein wichtiges Element hierbei war der Beitritt Frankreichs zum NPT im August 1992. Darüber hinaus legte Mitterrand Anfang der 1990er Jahre den Grundstein für das Ende der französischen Mittelstreckensysteme (S-45)

sowie diverser anderer boden- und luftgestützter Kernwaffensysteme (u.a. Hades-Kurzstreckenraketen, Pluton-Systeme und AN-52) (vgl. Bodenstein 2002, 134 ff. u. Wisotzki 2004, 9). Jacques Chirac setzte diesen Kurs fort, indem er u.a. das französische Atomtestprogramm – nach insgesamt 210 Tests in Algerien und Französisch-Polynesien (Mururoa) – mit einer letzten Testreihe am 17. Jänner 1996 beendete. Zwei Jahre später ratifizierte Frankreich gemeinsam mit Großbritannien den *Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty* (vgl. CTBTO 2009).

Simone Wisotzki (2004, 9) interpretiert diese Initiativen Mitterrands und Chiracs als Ausdruck der traditionell ambivalenten Kernwaffenpolitik der Grande Nation. Einerseits habe etwa Mitterrand das Verhältnis Frankreichs zur Rüstungskontrolle und Abrüstung nach Ende des Kalten Krieges neu bestimmt, andererseits bekannte er sich unverändert zur nuklearen Abschreckung und sprach sich dezidiert für die Notwendigkeit, die verbleibenden Kernwaffen zu modernisieren, aus. Generell reagierte Frankreich ebenso wie Großbritannien zunächst zurückhaltend auf die weltpolitischen Veränderungen ab 1989. Erst im Verteidigungsweißbuch von 1994 sollte eine grundlegende Analyse der neuen strategischen Situation erfolgen sowie entsprechende Schlüsse für die nationale Sicherheitsstrategie gezogen werden – etwa ein verstärkter internationaler Einsatzrahmen für die französischen Streitkräfte und eine Fokussierung auf die westeuropäische Integration. Die oberste Priorität der Sicherheitspolitik – die Verteidigung der „*vitalen Interessen*“ Frankreichs – blieb allerdings unverändert: „*Ihren Kern bildeten das Überleben der Nation, die Integrität des nationalen Territoriums [...], der Schutz der Bevölkerung sowie die nationale Unabhängigkeit [...]*.“ (Wisotzki 2002, 140).

Seit ihren Anfängen in der Ära de Gaulles war die französische Nuklearwaffenpolitik von einem stark ausgeprägten Symbolismus gekennzeichnet: die *force de frappe* als Ausdruck der weltpolitischen Bedeutung der Großmacht Frankreich. Daran hat sich bis heute kaum etwas geändert, denn in keinem anderen westlichen Kernwaffenstaat ist die Zahl der Traditionalisten, welche die Aufrechterhaltung der nuklearen Abschreckung befürworteten, so groß wie in Frankreich. Selbst nach dem Ende des Ost-West-Konflikts haben sich alle französischen Präsidenten – von François Mitterrand, über Jacques Chirac bis Nicolas Sarkozy – an diese Doktrin gehalten und Kernwaffen als notwendiges, unverzichtbares Übel akzeptiert. Im Gefolge der Terroranschläge am 11. September 2001 hat Frankreich, ähnlich den USA und Großbritannien, seine Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgrund der veränderten Bedrohungsszenarien (Terrorismus, Proliferation von WMD) neu ausgerichtet. Im Fokus

der neuen Militärstrategien steht seither ein Höchstmaß an Vorausschau und Flexibilität rund um die drei zentralen Funktionen: Abschreckung, Prävention und Projektion. Dazu zählt nicht zuletzt die Aufrechterhaltung und technologische Weiterentwicklung der *force de frappe*. Parteiübergreifend treten heute führende PolitikerInnen für den Erhalt einer Minimalabschreckung ein und auch in den Medien bzw. der französischen Öffentlichkeit ist die Idee der „*Frieden bringenden*“ Abschreckung populär (vgl. Wisotzki 2002, 273 ff. u. 2005, 136 ff.).

Aus einer regimetheoretischen Perspektive impliziert dieses Festhalten Frankreichs am Konzept der nuklearen Abschreckung allerdings ein Spannungsverhältnis mit der im NPT vereinbarten Abrüstungsverpflichtung. Beispielsweise lässt Paris keinen Zweifel daran aufkommen, sein Kernwaffenarsenal auch in Zukunft modernisieren zu wollen, etwa zur Überwindung von Defensivsystemen. In der französischen Perzeption sind Nuklearwaffen also nach wie vor das wirkungsvollste militärische Instrument, um Kriege zu verhindern. Im Unterschied zum britischen Verständnis von nuklearer Abschreckung, das stets auch die Möglichkeit beinhaltet, Kernwaffen verschiedenster Reichweite bereitzuhalten und nach außen den Willen zu demonstrieren, sie im Notfall auch einzusetzen, soll nach Ansicht der französischen Traditionalisten allein die existenzielle Abschreckung ihre Funktion erfüllen, also Kriege auf französischem Territorium verhindern (vgl. Wisotzki 2005, 137 f.). Präsident Mitterrand erklärte dieses defensive Verständnis von *deterrence* einst folgendermaßen:

„[...] Abschreckung ist nur dazu da, den Krieg zu verhindern und nicht, ihn zu gewinnen. Das ist der ganze Sinn der Sache, und ich möchte sehr, dass die Franzosen das verstehen: Es geht darum, den Krieg zu verhindern, [...] und weil es seit 45 Jahren dieses Kräfteverhältnis gegeben hat, hat es in Europa keinen Krieg mehr gegeben.“ (Mitterrand 1990, 2)

Aktuell dürfte das französische Kernwaffenarsenal rund 300 Sprengköpfe umfassen, von denen 288 U-Boot-gestützt und der Rest luftgestützt sind. Wie Großbritannien verfügt auch Frankreich über vier atombetriebene U-Boote mit Raketenstartrampen für je 16 SLBMs vom Typ *M45* bzw. *M51* (seit 2010) mit jeweils maximal sechs autonomen Atomsprengköpfen (*MIRV*). Weiters verfügt die französische Marine über die Kampfflugzeuge *Dassault Super Étendard* und *Rafale MK3*, die mit atomar bestückbaren Luft-Boden-Raketen ausgestattet sind. Die luftgestützte Funktion wird von den Überschallbomben *Rafale F3* und *Mirage 2000N* erfüllt, deren Reichweite rund 2.000 bis 2.750 km beträgt. Im März 2008 gab Präsident Sarkozy bekannt, die Zahl der Atomsprengköpfe in den nächsten Jahren um ein Drittel zu reduzieren (vgl. Norris/Kristensen 2008, 52 f.).

3.3 Die Nuklearpolitik Deutschlands

Die ersten Versuche Deutschlands, Atomwaffen zu entwickeln, gehen auf die dunkle Periode des Nationalsozialismus zurück. Glücklicherweise gelang es dem NS-Regime trotz intensiver Anstrengungen bis zur Kapitulation 1945 nicht, eine funktionierende Kernwaffe zu konstruieren. Sieben Jahre später begann die *US-Army* im Zuge der NATO-Strategie der „massiven Vergeltung“ (*massive retaliation*) mit der Stationierung taktischer Nuklearwaffen in der besetzten Bundesrepublik, nachdem Bundeskanzler Konrad Adenauer ausdrücklich zugestimmt hatte. Ein potentieller Angriff der Sowjetunion sollte mit einem sofortigen, massiven Gegenschlag beantwortet werden, wobei der Einsatz von Kernwaffen nicht ausgeschlossen war. 1955 folgten die ersten atomaren Fliegerbomben sowie Sprengköpfe für atomare Marschflugkörper und ab 1958 die Ausrüstung der deutschen Bundeswehr mit Trägersystemen für amerikanische Atomsprengköpfe (vgl. Kraus 2001, 51 u. Hahnfeld 2010, 87).

Frankreich und Großbritannien standen dieser Entwicklung zunächst skeptisch gegenüber, denn sowohl Macmillan als auch de Gaulle waren entschlossen, dem Kriegsverlierer Deutschland den Status einer Atommacht zu verweigern. Nachdem Frankreich 1960 erstmals erfolgreich Kernwaffen testen konnte und damit zur zweiten europäischen Nuklearmacht neben Großbritannien aufgestiegen war, gingen die Franzosen aber im Gegensatz zur britischen Regierung davon aus, dass Bonn die nukleare Diskriminierung nicht lange akzeptieren würde und daher eine schnelle pragmatische Lösung gefunden werden müsse – etwa in Form einer europäischen nuklearen Zusammenarbeit oder aber eines französischen anstelle des US-amerikanischen Nuklearschutzschilds für die Bundesrepublik. So hatte etwa Charles de Gaulle in Bonn bereits Mitte der 50er Jahre die französische Bereitschaft versichert, Kernwaffen zur Verteidigung Deutschlands einzusetzen, falls sich die BRD im Gegenzug an der Finanzierung des französischen Atomprogramms beteiligen würde. Eine entsprechende Kooperation unter Einbeziehung Italiens war im April 1958 vereinbart, allerdings von de Gaulle noch im selben Jahr wieder gestoppt worden (vgl. Schrafstetter 1999, 44 ff.).

1968 ersetzte die NATO ihre Strategie der massiven Vergeltung durch jene der „flexiblen Erwiderng“ (*flexible response*), welche aber den (Erst)Einsatz von Atomwaffen keineswegs gänzlich ausschloss. Zu diesem Zeitpunkt lagerten in der Bundesrepublik bereits mehr als zehn unterschiedliche Typen von Kernwaffen. Am Höhepunkt der nuklearen Aufrüstungswelle hatten die USA insgesamt 7.300 Atomsprengköpfe in Westeuropa stationiert, u.a. an knapp 100 westdeutschen Standorten. Auf der anderen Seite war die DDR unter

anderem mit 700 auf Westeuropa gerichteten atomaren Mittelstreckenraketen der Sowjetunion aufgerüstet worden (vgl. Hahnfeld 2010, 87 u. Nassauer 2005, 27). Dessen ungeachtet trat die BRD 1969 dem Nichtverbreitungsvertrag als Nichtkernwaffenstaat teil – ohne allerdings das von der NATO praktizierte „System der nuklearen Arbeitsteilung“ infrage zu stellen (Nassauer 2005, 29). Ermöglicht wurde dies durch einen fragwürdigen Trick der USA: Washington erklärte die nukleare Teilhabe der NATO einseitig für auch künftig legal, ohne die NPT-Unterzeichner bei ihrer Unterschrift darüber aufzuklären (vgl. ebd.).

Mit dem NATO-Doppelbeschluss vom 12. Dezember 1979 sollte es zu einer weiteren massiven nuklearen Aufrüstung Westeuropas kommen. Unter anderem war die Stationierung einer neuen Generation US-amerikanischer Marschflugkörper (*BGM-109 Tomahawk*) in Großbritannien, Italien, Belgien, den Niederlanden und in der BRD sowie von 108 *Pershing II*-Raketen in Westdeutschland geplant, wobei sämtliche Systeme mit nur jeweils einem Sprengkopf ausgestattet werden sollten. In der deutschen Bevölkerung war der Doppelbeschluss äußerst umstritten, weshalb die Friedensbewegung Anfang der 1980er Jahre immer wieder Demonstrationen veranstaltete. Diese Proteste führten schließlich zur Auflösung der Koalitionsregierung unter Kanzler Helmut Schmidt und Außenminister Hans-Dietrich Genscher. Doch ungeachtet des breiten Widerstands in der Bevölkerung wurde unter Bundeskanzler Helmut Kohl im Dezember 1983 mit der Stationierung neuer nuklearer Mittelstreckensysteme in der Bundesrepublik begonnen. Kohl rechtfertigte dies in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag 1982 folgendermaßen:

„Meine Damen und Herren, Frieden schaffen ohne Waffen: Das ist ein verständlicher Wunsch, ein schöner Traum, aber er ist vor allem eine lebensgefährliche Illusion. Frieden schaffen nur durch Waffen: Das wäre eine tödliche Verblendung. Frieden schaffen mit immer weniger Waffen: Das ist die Aufgabe unserer Zeit. [...] Die Bundesregierung steht uneingeschränkt zum Doppelbeschluss der NATO von 1979 [...] Nur wenn die Sowjetunion weiß, dass sie mit einer Stationierung amerikanischer Systeme ab Ende 1983 in Europa fest rechnen muss, kann mit ihrer Bereitschaft gerechnet werden, zu guten Verhandlungsergebnissen beizutragen.“ (Kohl 1982, 18 f.)

Nach dem Ende des Kalten Krieges zogen die USA in einem vor der Öffentlichkeit geheim gehaltenen Programm den Großteil der in Westdeutschland stationierten Nuklearwaffen schrittweise ab. Das Gebiet der einstigen DDR ist seit dem Abzug der letzten sowjetischen Kernwaffen 1991 komplett nuklearwaffenfrei. Auch auf der *US-Airbase* in Ramstein – Hauptquartier der amerikanischen Luftwaffe in Europa, logistische Drehscheibe für alle europäischen US-Nuklearwaffenlager und einst größtes amerikanisches Nuklearwaffenlager außerhalb der USA – sind seit 2005 keine Atomsprengköpfe mehr gelagert. Seither ist

Büchel in der Südeifel der letzte deutsche Kernwaffenstandort, mit aktuell 10 bis 20 luftgestützten *B61*-Atombomben unter US-Bewachung. Diese sind, wie alle anderen in Europa stationierten US-Atomwaffen, in erster Linie für Einsätze der NATO vorgesehen, sie könnten aber auch für Einsätze der *US-Army* verwendet werden. Die letzte Entscheidungsbefugnis obliegt in beiden Fällen dem amerikanischen Präsidenten. Geregelt ist der Einsatz US-amerikanischer Kernwaffen durch NATO-Verbündete im Zweischlüssel-Abkommen (*Two Party Key Control Treaty*). Dieser Vertrag legt beispielsweise fest, dass die Nuklearsprengköpfe in der Befehlsgewalt der vor Ort stationierten US-Überwachungsteams liegt, wohingegen die Trägersysteme im Besitz der Verbündeten sind, die auch die Bedienungstruppen stellen (vgl. **Atomwaffen A-Z 2004; Hahnfeld 2010, 88 ff. u. Van der Zwaan/Sauer 2009**).

Bis heute ist die Weitergabe und Stationierung amerikanischer Kernwaffen in NATO-Partnerländern nicht nur in der deutschen Bevölkerung umstritten, vielmehr kritisieren Abrüstungsbefürworter weltweit die nukleare Teilhabe als Verstoß gegen den Nichtverbreitungsvertrag. Sie würde es beispielsweise im Kriegsfall ermöglichen, dass Soldaten eines kernwaffenfreien Staates (der Mitglied des NPT ist) Kernwaffen einsetzen. Aus diesem Grund fordert auch die Mehrheit der NPT-Vertragsstaaten – vor allem die Blockfreien (NAM) – mit Bezug auf die Artikel I und II des Vertrages ein Ende der nuklearen Teilhabe. Seit Jahren wird diese Forderung bei den NPT Überprüfungskonferenzen immer wieder mit Nachdruck geäußert, bisher allerdings ohne Erfolg (vgl. **Nassauer 2005, 29 ff.**).

Ähnlich der britischen und französischen Nuklearpolitik ist also auch jene der BRD von einer gewissen Ambivalenz geprägt: Einerseits setzt sich Berlin auf internationaler Ebene, etwa im Rahmen des NPT, seit Jahren für eine rasche weltweite Abrüstung aller Kernwaffen ein und hat seinen eigenen Bundeswehrsoldaten im Juni 2008 den Einsatz von Atomwaffen in bewaffneten Konflikten explizit verboten (**Zentrale Dienstvorschrift 15/2 - Nr. 03**). Andererseits hat die rot-schwarze Bundesregierung etwa im April 2009 die Nukleare Teilhabe erneut als unverzichtbaren Bestandteil der NATO bezeichnet und damit den Forderungen der Opposition nach einem Abzug eine vorläufige Absage erteilt. Ihre militärische Funktion haben die in der Bundesrepublik stationierten Kernwaffen mittlerweile ohnehin verloren, sie sollen in erster Linie ein Zeichen setzen für die gemeinsame Verantwortung der NATO-Staaten. Eine endgültige Entscheidung über den Abzug der in Büchel verbliebenen Kernwaffen steht zurzeit noch aus, allerdings könnte die Nukleare Teilhabe Deutschlands mit der vorgesehenen Ausmusterung der *Tornado*-Trägerflugzeuge ab 2012 enden, denn das Nachfolgemodell *Eurofighter* ist nicht kernwaffenfähig (vgl. **Hahnfeld 2010, 88 ff. u. Nassauer 2008**).

4 Vergleichende Analyse der Großmächte

Nach dieser kompakten Einführung in die Nuklearpolitik Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands sollen im folgenden Kapitel die Positionen der europäischen Großmächte und der Vereinigten Staaten bei den NPT Überprüfungskonferenzen 2005 und 2010 analysiert und bewertet werden. Beide Konferenzen waren identisch strukturiert, sie verfügten über jeweils drei Hauptausschüsse (*Main Committees*) und drei Unterausschüsse (*Subsidiary Bodies*), denen folgende Themengebiete zugewiesen wurden:

Hauptausschuss I

Überprüfung der Vertragsanwendung hinsichtlich:

- der Umsetzung der Bestimmungen des NPT über die Nichtverbreitung von Atomwaffen, Abrüstung und internationale Sicherheit (Art. I, II, VI, VII);
- Sicherheitsgarantien
- UN Security Council Resolution 255 (1968) und 984 (1995),
- wirksame internationale Vereinbarungen, um NKWS gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen abzusichern (negative Sicherheitsgarantien).

Die Rolle des NPT bei der Förderung der Nichtverbreitung von Atomwaffen, der nuklearen Abrüstung und der Stärkung der internationalen Sicherheit sowie Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung des Vertrags und der Verwirklichung seiner Universalität.

(vgl. NPT/CONF.2005/DEC.1 u. NPT/CONF.2010/MC.I/1)

Unterausschuss I

- Nukleare Abrüstung
- Sicherheitsgarantien

(vgl. NPT/CONF.2005/DEC.2 u. NPT/CONF.2010/MC.I/1)

Hauptausschuss II

Überprüfung der Vertragsanwendung hinsichtlich:

- der Umsetzung der Bestimmungen des NPT über die Nichtverbreitung von Atomwaffen, *Safeguards* und atomwaffenfreie Zonen (Art. I, II, III, IV, VII).

Die Rolle des NPT bei der Förderung der Nichtverbreitung von Atomwaffen, der nuklearen Abrüstung und der Stärkung der internationalen Sicherheit sowie Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung des Vertrags und der Verwirklichung seiner Universalität.

(vgl. NPT/CONF.2005/DEC.1 u. NPT/CONF.2010/MC.II/1)

Unterausschuss II

- Regionale Fragen (u.a. die Umsetzung der Nahost-Resolution von 1995)

(vgl. NPT/CONF.2005/DEC.2 u. NPT/CONF.2010/MC.II/1)

Hauptausschuss III

Überprüfung der Vertragsanwendung hinsichtlich:

- der Umsetzung der Bestimmungen des NPT über das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien, die Kernenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II zu erforschen, zu erzeugen und zu verwenden (Art. III, IV, V);

- Andere Bestimmungen des Vertrags.

Die Rolle des NPT bei der Förderung der Nichtverbreitung von Atomwaffen, der nuklearen Abrüstung und der Stärkung der internationalen Sicherheit sowie Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung des Vertrags und der Verwirklichung seiner Universalität.

(vgl. NPT/CONF.2005/DEC.1 u. NPT/CONF.2010/MC.III/1)

Unterausschuss III

- Andere Bestimmungen des Vertrags (inkl. Art. X)
- Institutionelle Fragen

(vgl. NPT/CONF.2005/DEC.2 u. NPT/CONF.2010/MC.III/1)

Der Analyserahmen dieser Arbeit folgt im Wesentlichen der Struktur der beiden Überprüfungskonferenzen, d.h. es werden die Positionen der vier Akteure (Großbritannien, Frankreich, Deutschland und USA) in folgenden Themengebieten untersucht:

- Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (inkl. Verifikation und Exportkontrollen)
- Nukleare Abrüstung
- Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten (*Negative Security Assurances*)
- Nukleare Sicherheit (*Safeguards*) und Kooperation mit der IAEA
- Regionale Fragen und kernwaffenfreie Zonen (inkl. Nahost-Resolution von 1995)
- Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie
- Institutionelle Fragen (u.a. Recht auf Vertragsrücktritt)

4.1 Die Überprüfungskonferenz 2005: ein Desaster

Die siebente Überprüfungskonferenz des NPT fand vom 2. bis zum 27. Mai unter dem Vorsitz von Sérgio de Queiroz Duarte (Brasilien) in New York statt, 153 Staaten nahmen daran teil. Die Ausgangslage war schwierig, denn bereits im Vorfeld – im Rahmen der drei Vorbereitungskonferenzen – hatten die KWS klar gestellt, dass sie wenig Interesse an weiteren Abrüstungsschritten hätten. Auch die bei den Konferenzen von 1995 und 2000 erzielten Kompromisse wurden u.a. von den USA und Frankreich offen in Frage gestellt (vgl. **United Nations 2005**).

Nachdem Konferenzpräsident Duarte die *RevCon* 2005 ohne Tagesordnung eröffnen musste – die Vertragsstaaten hatten sich in der Vorbereitungsphase nicht einigen können – appellierte zunächst UNO-Generalsekretär Kofi Annan an die Delegierten, den NPT aus der gegenwärtigen Krise herauszuführen. In der darauf folgenden Generaldebatte kamen die existierenden inhaltlichen Differenzen zwischen KWS und NKWS allerdings deutlich zum Vorschein. So sollte es fast zwei Wochen dauern, bis sich die Vertragsparteien endlich auf eine Agenda bzw. ein Arbeitsprogramm einigen konnten – eine einmalige Situation in der Geschichte der Überprüfungskonferenzen. Ausschlaggebend für diese kuriose Blockade war vor allem die Weigerung der USA, auf die Konferenzergebnisse von 1995 („Aktionsprogramm“) und 2000 (u.a. die „Dreizehn Schritte“) Bezug zu nehmen. Auf die in mühsamen Debatten erzielte Festlegung der Agenda folgte aber keineswegs der Beginn der inhaltlichen Verhandlungen, denn die Bewegung der Blockfreien Staaten (NAM) – bei der Ägypten federführend war – forderte zunächst einen Plenarbeschluss zur Einsetzung von Unterausschüssen (*Subsidiary Bodies*) zu den Themen Abrüstung, negative Sicherheitsgarantien (NSA) und einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten (ME-NWFZ). Da die Delegation der Vereinigten Staaten daran nicht interessiert war und auch Großbritannien als Vorsitzender der westlichen Koordinationsgruppe bedingungslos auf US-Linie blieb, kam es zu weiteren Verzögerungen (vgl. **Müller 2005a, 10 ff.**).

Auf Initiative Deutschlands begann die EU schließlich, gemeinsam mit dem Konferenzpräsidenten an einer für alle Beteiligten akzeptablen Paketlösung zu arbeiten. Nachdem sich die anderen Staaten innerhalb der westlichen Gruppe – etwa Australien, Neuseeland, Kanada, Japan und Argentinien – dem europäischen Vorschlag angeschlossen hatten, gaben auch die USA ihre destruktive Haltung auf und stimmten der Einrichtung dreier Unterausschüsse zu. Die prozeduralen Differenzen waren damit jedoch noch immer nicht vollständig gelöst,

denn die NAM bestanden auf einer einvernehmlichen Verteilung der restlichen Sitzungszeit auf die drei Haupt- und Unterausschüsse, der Westen war dagegen. Dank einer Initiative der EU konnte auch diese Blockade schließlich gelöst werden: Wie schon bei der *RevCon* 2000 einigte man sich auf ein Verhältnis von 7:4 zwischen den Sitzungen der Haupt- und Unterausschüsse (vgl. *ebd.*, 12 f. u. *Johnson 2005a*). Mitte der vorletzten Konferenzwoche konnten die drei Hauptausschüsse endlich ihre Arbeit aufnehmen, wobei nahezu die Hälfte des verbliebenen Zeitbudgets für das Verlesen diverser Reden und Stellungnahmen ver(sch)wendet wurde. Substantielle Verhandlungen bzw. kritische Diskussionen der vorliegenden Arbeitspapiere fanden zunächst lediglich in Unterausschuss III statt, wo u.a. Artikel X des NPT behandelt wurde (vgl. *Müller 2005a*, 12 f.). Am Ende der Konferenz hatten sich die schlimmsten Befürchtungen bewahrheitet: Die Teilnehmer konnten sich in keiner einzigen inhaltlichen Frage einigen und daher lediglich ein rein formales Abschlussdokument präsentieren.

Der Europäischen Union war es nach mühsamen Debatten erst unmittelbar vor Beginn der Konferenz gelungen, einen politisch bindenden Gemeinsamen Standpunkt zu formulieren. Dieser kleinste gemeinsame Nenner der Union bei den wichtigsten Fragen des Nichtverbreitungsregimes erläuterte in 43 Punkten das Konzept der EU und bildete damit die Grundlage für mögliche Kompromisse auf der Konferenz (vgl. *Meier/Neuneck 2006, 200*). In der Folge sollen nun die Positionen Frankreichs, Großbritanniens, Deutschlands und der USA in den sieben wichtigsten Verhandlungspunkten der *RevCon* 2005 analysiert werden.

4.1.1 Nichtverbreitung von Nuklearwaffen

Die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen – im NPT v.a. in den Artikeln I, II und III (*Safeguards*) geregelt – wurde bei der Überprüfungskonferenz 2005 schwerpunktmäßig in den Hauptausschüssen I und II behandelt. Zentrales Nichtverbreitungsthema war das klandestine Proliferationsnetzwerk des pakistanischen Ingenieurs Abdul Qadeer Khan, welches Ende 2003 entdeckt worden war.

USA

Die USA – gemeinsam mit Russland der wichtigste Vertreter der KWS – stellten bei der *RevCon* einmal mehr klar, dass der NPT nach ihrer Interpretation in erster Linie „*a key legal barrier against the spread of nuclear weapons and material related to the production of such weapons*“ ist (*Rademaker 2005, 1*). Stephen Rademaker, der amerikanische *Assistant Secretary of State for Arms Control*, ließ in seiner Rede zu Beginn der Konferenz wissen: „*The NPT is fundamentally a treaty of mutual security*“ (*ebd.*). Aus Sicht der USA seien jene

NPT-Mitglieder, die nicht über Kernwaffen verfügen, die Hauptprofiteure des Vertrags, schließlich könnten sie darauf vertrauen, dass auch ihre Nachbarstaaten weiterhin über keine Kernwaffen verfügen (vgl. NPT/CONF.2005/WP.60, 1). Die Aufdeckung des illegalen Nuklearwaffenprogramms von Libyen sowie die Entdeckung des A. Q. Khan-Proliferationsnetzwerks bezeichneten die USA als großen Erfolg des NPT. Betont wurde aber auch die Bedeutung neuer Instrumente außerhalb des NPT, etwa die von US-Präsident George W. Bush vorgeschlagene *Proliferation Security Initiative* (PSI) zur Verhinderung illegaler WMD-Lieferungen. Dass der NPT 2005 in einer Krise steckte, erkannten auch die USA, allerdings führten sie dies auf Fälle von *Noncompliance* zurück, denn „*noncompliance with the Treaty’s core nonproliferation norms is a clear threat to international peace and security*“ (Rademaker 2005, 2). Die US-Delegation plädierte daher für eine rasche Umsetzung von UNSC Resolution 1540¹⁶ über die Kontrolle der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (vgl. NPT/Conf.2005/WP.60, 2). Weiters propagierte Washington einen von Präsident Bush initiierten Handlungsplan, um die zukünftige Verbreitung von Nuklearwaffen zu verhindern. Der Plan umfasste u.a. folgende spezifische Handlungsanforderungen:

- die Universalisierung des IAEA *Additional Protocol*
- die Beschränkung des Exports sensitiver Technologien (z.B. Anreicherungstechnologien)
- die Schaffung eines spezifischen *Safeguards-Committee of the IAEA Board of Governance*
- die Stärkung der *Proliferation Security Initiative* (PSI)
- und die Verbreitung der *Global Partnership* zur Eliminierung und Sicherung sensibler Materialien, etwa Massenvernichtungswaffen (vgl. ebd., 4).

Die strikte Einhaltung aller Nichtverbreitungs-Verpflichtungen sei für die USA entscheidend, um regionale Stabilität zu gewährleisten und ein mögliches Nuklearwaffenwettrüsten zu verhindern. In diesem Kontext warf Washington dem Iran den Verstoß gegen Artikel II des NPT vor und forderte eine Verurteilung Teherans im Schlussbericht der Konferenz. Weiters appellierten die USA an alle Vertragsstaaten, ihre ohnehin knappen finanziellen Ressourcen nicht für ein „*destabilizing and economically unproductive pursuit of weapons*“ (NPT/Conf.2005/WP.60, 1) zu verschwenden, sondern besser in die wirtschaftliche Entwicklung zu investieren. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass sich die amerikanischen Rüstungsausgaben 2005 auf über 530 Milliarden Dollar beliefen. Das entsprach in etwa der Hälfte der weltweiten Rüstungsausgaben (vgl. SIPRI 2006, 11).

¹⁶ Resolution 1540 des UN Sicherheitsrats fordert von allen Staaten die Durchsetzung effektiver gesetzlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen (WMD). Sie ist die erste Resolution, in der der Sicherheitsrat den UN-Mitgliedstaaten spezielle Maßnahmen im Umgang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vorschreibt.

Großbritannien

„We believe the NPT remains the cornerstone of the nuclear non-proliferation regime and the framework for nuclear disarmament. As such it retains our wholehearted and unequivocal support.“ (Freeman 2005, 1)

Großbritannien – traditionell engster Verbündeter der USA in Rüstungsfragen und 2005 NPT-Koordinator der westlichen Staaten – präsentierte sich zu Beginn der siebenten Überprüfungskonferenz unerwartet verständnisvoll. Man akzeptiere das Bedürfnis nach einer ausgeglichenen und gerechten Implementierung des NPT, versicherte etwa der Leiter der britischen Delegation, Botschafter John Freeman (ebd.). Im Unterschied zu den Vereinigten Staaten gaben die Briten also zumindest vor, alle drei Säulen des NPT als gleichberechtigt zu betrachten, und die Interdependenzen zwischen Nichtverbreitung und Abrüstung anzuerkennen.

In der Gefahreneinschätzung orientierte sich London weitgehend an den Analysen Washingtons, wonach die Beschaffung und der Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure bzw. Terrororganisationen zunehmend wahrscheinlicher werde. In diesem Zusammenhang müsse alles getan werden, um das A. Q. Khan-Netzwerk weiter zu erforschen und alle illegalen nuklearen Netzwerke und Lieferanten endgültig zu stoppen. Großbritannien trat daher ebenso wie die USA für eine rasche Umsetzung von Resolution 1540 des UN Sicherheitsrats über die Kontrolle der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ein. Auch müssten angesichts des gestiegenen Risikos für nukleare Proliferation und Nuklearterrorismus die diesbezüglichen Exportkontrollen verschärft sowie mehr Anstrengungen in die *Proliferation Security Initiative*, die *Global Threat Reduction Initiative* und die *G8 Global Partnership Initiative* investiert werden. Kritik äußerten die Briten an jenen NPT-Mitgliedstaaten, die von den Vorteilen des Vertrags profitierten, ohne dessen Nichtverbreitungsnorm einzuhalten. Explizit erwähnt wurden hierbei Nordkorea, das seine Mitgliedschaft 2003 gekündigt hatte, und das umstrittene Nuklearprogramm des Iran (vgl. ebd., 2 ff.).

Frankreich

François Rivasseau, Frankreichs ständiger Vertreter bei der Genfer Abrüstungskonferenz, stellte in seiner *RevCon*-Rede am 5. Mai 2005 gleich zu Beginn klar, welche Aspekte des NPT für sein Land besonders wichtig seien. Die zahlreichen Veränderungen und neuen Bedrohungsszenarien, mit denen die Welt spätestens seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 konfrontiert sei – Rivasseau nannte hierbei u.a. das generell gestiegene

Risiko terroristischer Anschläge, die mögliche Verbreitung von Massenvernichtungswaffen an terroristische Organisationen und die Aufdeckung des Proliferationsnetzwerks von A. Q. Khan – hätten Frankreich bzw. die Europäische Union (im Rahmen der ESS/Europäische Sicherheitsstrategie¹⁷) im Dezember 2003 dazu bewogen, fünf Bedrohungen mit besonders hoher Priorität zu identifizieren:

- Terrorismus
- Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- Regionale Konflikte
- Staatsversagen
- Organisierte Kriminalität (vgl. Rivasseau 2005, 1 f. u. ESS 2003, 3 ff.).

Die Antwort auf diese Bedrohungen könne aus der Sicht Frankreichs nur ein effektiver Multilateralismus sowie Gesetzestreue der Staatengemeinschaft sein. Der NPT sei in diesem Zusammenhang für Paris unverzichtbar: *„As regards the fight against nuclear weapons proliferation, there is in fact no substitute for this Treaty. No other tool can provide the international community with such a degree of security“* (Rivasseau., 2).

Ähnlich dem von US-Präsident Bush vorgeschlagenen Nonproliferation-Handlungsplan präsentierte Paris 2005 folgende Punkte zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes:

- ein effektives Verifikationssystem (u.a. die Universalisierung der IAEA *Comprehensive Safeguards Agreements* und *Additional Protocols*);
- eine Stärkung des multilateralen Systems sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen IAEA und UN Sicherheitsrat bei jedem Verdacht auf Proliferation;
- mehr Verantwortung seitens der Staaten bei der Weitergabe von Kernmaterial bzw. sensitiver Technologien (etwa Anreicherung, Wiederaufbereitung, Schwerwassertechnologien);
- ein erleichterter Zugang zu nicht-sensitiven Nukleartechnologien für alle Staaten, die ihre Verpflichtungen erfüllen;
- eine Debatte zum Thema Austritt aus dem NPT (Art. X) (vgl. ebd., 5 f.).

¹⁷ Die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS) wurde gemeinsam mit der Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (NVS) am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat in Brüssel verabschiedet. Erstere beschreibt die europäische Bedrohungslage, die strategischen Ziele der Union sowie die Instrumente zur Erreichung dieser Ziele, die NVS wiederum enthält einen Katalog von spezifischen Instrumenten der Nonproliferation. Erklärtes Ziel von ESS und NVS war es, die Rüstungskontrollpolitik der EU im Bereich WMD effizienter, effektiver und kohärenter zu gestalten und zugleich eine Alternative zur umstrittenen Nichtverbreitungspolitik der Bush-Administration (erläutert in der *National Security Strategy/NSS 2002*) aufzuzeigen. So empfiehlt die ESS etwa das Prinzip des Multilateralismus, eine Krisenprävention durch nichtmilitärische Mittel und eine transatlantische Agenda zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (vgl. Meier/Neuneck 2006, 198 f.).

Darüber hinaus appellierte Paris an die Entscheidungsträger in Indien, Pakistan und Israel, „to come as close as possible to international standards for non-proliferation and export controls“ (ebd., 6). In punkto *Noncompliance* äußerte man Kritik am Verhalten Nordkoreas (Vertragsrücktritt), wohingegen der Iran nicht explizit erwähnt wurde (vgl. ebd., 2).

Deutschland

Bereits bei der Eröffnungssitzung der siebenten Review Conference machte der damalige deutsche Außenminister Joschka Fischer in seiner Rede deutlich: „*the risk of nuclear war is by no means a thing of the past*“ (Fischer 2005, 2). Fischer forderte daher verstärkte Anstrengungen, um die beiden Hauptziele des NPT – Nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung – zu erreichen. Im Bereich der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen nannte der Außenminister vier zentrale Aufgaben:

- Die Universalisierung des IAEA *Additional Protocol* und dessen Erhebung zum neuen Verifikationsstandard des NPT, um Vertragsverletzungen rascher und effektiver zu entdecken.
- Verbesserte Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Nuklearwaffen bzw. waffenfähiges Nuklearmaterial, um zu verhindern, dass diese in die Hände von Terroristen gelangen.
- Die Sicherstellung, dass zivile Kernkraft nicht für militärische Zwecke missbraucht wird – ohne dabei allerdings das unveräußerliche Recht auf friedliche Nutzung einzuschränken.¹⁸
- Ein strategischer Konsens im UN Sicherheitsrat darüber, wie auf eine Verletzung des NPT durch Vertragsstaaten zu reagieren ist bzw. wie mögliche Sanktionen durchgesetzt werden könnten (vgl. ebd., 2 f.).

Wie die anderen westlichen Staaten kritisierte auch Deutschland das Verhalten Nordkoreas und appellierte gleichzeitig an das Land, seine NPT-Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. „*Das Ziel bleibt eine nuklearwaffenfreie Koreanische Halbinsel*“, so Fischer. Darüber hinaus äußerte Berlin ernsthafte Zweifel an den offiziellen Zielen des iranischen Atomprogramms, u.a. aufgrund der entdeckten Verstöße Teherans gegen sein *Safeguards Agreement*. Ein verstärktes Engagement im Rahmen der EU-3 Gespräche¹⁹ mit dem Iran sollte nach deutscher Einschätzung zu einer baldigen Lösung dieses Konflikts führen (vgl. ebd., 4 f.).

¹⁸ Die rot-grüne Koalitionsregierung in Berlin hatte am 14. Juni 2000 mit den führenden deutschen Energieversorgungsunternehmen im „Abkommen zum Atomausstieg“ den geordneten Rückzug Deutschlands aus der Nutzung der Kernkraft beschlossen, was Joschka Fischer in seiner Rede auch erwähnte.

¹⁹ Im Oktober 2003 hatten die Außenminister Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands (EU-3) in Teheran erstmals versucht, Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung des iranischen Atompro-

Zentrale Herausforderungen für das globale Nichtverbreitungsregime seien aus Sicht Berlins der relativ leichte Zugang zu nuklearer *Dual-Use*-Technologie sowie Schwarzmarktnetzwerke. Strengere Exportkontrollen seien zur Lösung dieses Problembereichs ebenso unabdingbar wie *Comprehensive Safeguards Agreements* und eine Universalisierung des IAEA Zusatzprotokolls. Darüber hinaus trat die deutsche Delegation für eine aktivere Rolle der IAEA bei der Verbesserung der nuklearen Exportkontrollen in den NPT-Mitgliedstaaten ein (vgl. NPT/CONF.2005/PCIII/WP.14, 1).

4.1.2 Nukleare Abrüstung

„Each of the Parties to the Treaty undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.“ (NPT, Art. VI)

Artikel VI des NPT verpflichtet die fünf offiziellen KWS zur nuklearen Abrüstung (*disarmament*). Diese zweite Säule des Vertrags wurde bei der *Review Conference* 2005 schwerpunktmäßig in Hauptausschuss I und vor allem in Unterausschuss I diskutiert. Hauptstreitpunkt dabei war (wie bei jeder *RevCon*) der aus Sicht der NKWS mangelnde Fortschritt der Nuklearmächte bei der Verringerung ihrer Kernwaffenarsenale. Zum Zeitpunkt der Konferenz verfügten die USA über rund 5.500, Russland über mehr als 5.680, Frankreich über mindestens 348, Großbritannien über 185 und die Volksrepublik China über knapp 130 einsetzbare Nuklearsprengköpfe (vgl. *Physik Journal* 2005, 11 u. *SIPRI* 2006, 19).

blems zu starten. Das Ziel war, den Iran von einer freiwilligen Aufgabe seiner (prinzipiell erlaubten) Urananreicherung zu überzeugen. Dem Iran sollte damit die Möglichkeit geboten werden, das (durch Nichteinhaltung der NPT-Vertragsbestimmungen) verlorene internationale Vertrauen zurückzugewinnen. Als Anreiz boten die Europäer eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit, Unterstützung beim Bau von Leichtwasserreaktoren sowie ein stärkeres Bemühen um eine kernwaffenfreie Zone im Nahen Osten. Teheran willigte zunächst ein, verkündete allerdings acht Monate später, die Produktion von Zentrifugen zur Urananreicherung wieder aufzunehmen, was die "gemeinsame Erklärung" vom 21. Oktober 2003 stark relativierte. In der Folge unternahmen die EU-3 gemeinsam mit Javier Solana, dem Hohen Beauftragten der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, einen neuen Anlauf zur Erreichung einer einvernehmlichen Lösung. Am 14. November 2004 einigten sich die Verhandlungspartner schließlich im so genannten "Pariser Abkommen". Das neue Dokument setzte ebenfalls auf wirtschaftliche Anreize als Gegenleistung für die freiwillige Einfrierung aller Urananreicherungsprogramme durch den Iran. Nach anfänglichem Zögern unterstützte ab 2004 auch Washington die europäische Initiative, ohne sich dabei an direkten Gesprächen mit Teheran zu beteiligen. Allerdings zeigte auch der Iran von Anfang an wenig Bereitschaft, eine langfristige Einigung mit den EU-3 aktiv anzustreben (vgl. Thränert 2005, 13 f.).

USA

Artikel VI, der die KWS zur nuklearen Abrüstung aufruft, wurde von den USA 2005 wie schon in den Jahren davor als zweitrangig eingestuft und dementsprechend selten erwähnt. Zwar versicherte der *US Assistant Secretary of State for Arms Control*, Stephen Rademaker: „*the United States remains fully committed to fulfilling our obligations under Article VI*“ (Rademaker 2005, 6), die Realität sah freilich etwas anders aus. Seit der *RevCon* 2000, bei der u.a. die „Dreizehn Schritte“ beschlossen worden waren, hatten die USA (wie auch alle anderen KWS) keine nennenswerten Fortschritte bei der Verringerung ihres Kernwaffenarsenals mehr gemacht. Darüber hinaus war in der bereits erwähnten *US Nuclear Posture Review* (NPR) 2001 von der Bush-Administration u.a. die Entwicklung neuer, schadensmindernder Atomwaffen (*Mini-Nukes*), die auch für nukleare Präventivschläge einsetzbar sein sollten, vorgeschlagen worden (vgl. Gärtner 2009, 117 f. u. Nassauer 2004). Der SORT-Vertrag (*Moscow Treaty*) von 2002 – von Bush und Putin unterzeichnet – sah zwar eine Verringerung der „*operationally deployed strategic nuclear warheads*“ auf 1.700 bis 2.200 Stück vor, allerdings ohne Verifikationsmöglichkeiten und ohne dem Grundsatz der Irreversibilität gerecht zu werden (vgl. Arms Control Association 2002).

Stephen Rademaker ließ sich davon allerdings nicht beirren, er sah die USA weiterhin als Vorreiter in Abrüstungsfragen: „*We are proud to have played a leading role in reducing nuclear arsenals*“ (Rademaker 2005, 6). Auch hätte Washington die Bedeutung von Kernwaffen in seiner Abschreckungsstrategie reduziert und sein Kernwaffenarsenal dementsprechend verkleinert. Ähnlich argumentierte die amerikanische Botschafterin Jackie Sanders in Hauptausschuss I in ihrer Rede über die Implementierung von Artikel VI durch die USA:

„The United States takes all of its treaty obligations seriously, including those in Article VI, and is in full compliance with this article. As Article VI obligations extend to all States Parties, nuclear-weapon and non-nuclear weapon alike, we look forward to learning about how others are advancing the goals of Article VI. [...] We note, too, that the pace and nature of progress toward nuclear disarmament depends on the state of the international security environment. [...] The easing of global tension and strengthening of trust has allowed the United States to undertake systematic, progressive, and effective measures consistent with Article VI. [...] Unfortunately, in the face of this dramatic reduction of reliance on nuclear weapons, new proliferation challenges to international peace and security threaten us all. I speak in particular of the growing threat of terrorism involving the use of weapons of mass destruction, the alarming examples of certain States Parties violating their solemn nonproliferation commitments by seeking to acquire nuclear weapons or the means for their production, and revelations of non-state actor involvement in the illegal trafficking of sensitive nuclear technology. [...] En-

dorsement by all parties of strong international measures to confront these proliferation threats must be the primary objective of the 2005 Review Conference.“ (Sanders 2005, 1)

Sanders begründete die geringen Abrüstungsbemühungen der USA seit 2000 also mit externen Faktoren – einerseits mit der veränderten internationalen Sicherheitslage aufgrund neuer Bedrohungen (Terrorismus), andererseits mit dem aufgedeckten Fehlverhalten mehrerer NPT-Mitgliedstaaten (Libyen, Nordkorea, Iran). Dass Washington seinen NPT-Verpflichtungen ebenfalls nicht (ausreichend) nachkam, mochte die Diplomatin hingegen nicht eingestehen. Im Gegenteil, bewertete sie doch die Fortschritte der USA im Bereich der nuklearen Abrüstung in den vergangenen 20 Jahren als „*beneidenswert*“. Beispielsweise hätten die Vereinigten Staaten von 1988 bis 2005 mehr als 13.000 Nuklearwaffen demontiert und die Anzahl ihrer nicht-strategischen Nuklearwaffen innerhalb der NATO seit dem Fall der Berliner Mauer um fast 90 Prozent reduziert (vgl. *ebd.*, 1 f.). Diese Bewertung ist zwar nicht falsch, sie bedarf allerdings einer Relativierung: Das US-Nuklearwaffenarsenal ist seit dem Ende der Blockkonfrontation in der Tat kontinuierlich und signifikant verringert worden, jedoch erfolgte der Abrüstungsprozess von dem extrem hohen Ausgangsniveau einer irrationalen *Overkill-Kapazität*. D.h. das amerikanische Arsenal an Nuklearwaffen und Trägersystemen war im Jahr 2005 – trotz jahrelanger Abrüstung – immer noch überdimensioniert, zumindest im Sinne einer Minimalabschreckung. Hinzu kommt, dass die Zahl der amerikanischen Atomwaffen in Relation zu allen anderen Kernwaffenstaaten – mit Ausnahme Russlands – hoch geblieben ist (vgl. Sauer 2001, 80 u. Richter 2007, 175). So verfügten die Vereinigten Staaten zum Zeitpunkt der RevCon 2005 über 16 Atom-U-Boote der *Ohio*-Klasse mit jeweils 24 *Trident C-4 (UGM-93A)* oder *Trident D-5 (UGM-133A)* Raketen, 550 Trägersysteme für Interkontinentalraketen (davon 500 vom Typ *Minuteman III* und 50 *Peacekeeper*), 256 *B-52* und 42 *B-2A* Kampfbomber sowie eine Staffel mit neun *B-52H* Bombern der Air Force in Reserve (vgl. Richter 2007, 168 f.).

Rademaker und Sanders sprachen sich in ihren Reden unisono für baldige Verhandlungen über einen *Fissile Material Cut-off* im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz aus und betonten, die USA hätten bereits vor knapp zwei Jahrzehnten die Produktion von spaltbarem Material für militärische Zwecke eingestellt (vgl. *ebd.*, 2 u. Rademaker 2005, 6 f.). Auch ein Ende des US-Atomtest-Moratoriums sei nicht absehbar, wengleich sich Washington 2005 explizit gegen eine Ratifizierung des CTBT aussprach:

„While the United States does not support the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, and will not become a party to it, the United States continues to work with the Provisional Technical Secretariat on IMS-related activities.“ (Sanders 2005, 3)

Für heftige Kritik bei den meisten Vertragsstaaten sorgte die vehemente Weigerung der amerikanischen wie auch der französischen Delegation, die berühmten “Dreizehn Schritte“ von 2000 im Abschlussdokument von 2005 zu erwähnen. Washington weigerte sich darüber hinaus, auf die Entwicklung neuer Kernwaffentypen (*Bunker Buster*, *Mini Nukes*, etc.) zu verzichten – die Blockfreien interpretierten dies als weiteren Verstoß gegen Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages (vgl. Müller 2005a, 14).

Großbritannien

Großbritannien sei sich, so Botschafter John Freeman in seiner Rede am Eröffnungstag der Konferenz, seinen speziellen Verpflichtungen als KWS (Artikel VI) bewusst und auch bereit, diese – also die Beseitigung seines nuklearen Arsenal – zu erfüllen. Explizit erwähnte und bekräftigte der britische Botschafter jene Maßnahmen, die bei den Überprüfungskonferenzen von 1995 und 2000 beschlossen worden waren.

„We continue to believe that all reductions in nuclear weapons levels, whether achieved unilaterally, bilaterally or multilaterally, are a valuable contribution to the final goal of global nuclear disarmament.“ (Freeman 2005, 4)

Darüber hinaus versicherte Großbritannien, das seit 1998 über nur noch ein Atomwaffensystem (Atom-U-Boote mit seegestützten ballistischen *Trident*-Raketen) verfügt, seine Nuklearwaffen würden nur der Abschreckung dienen und daher nur eine politische Rolle spielen, aber keine militärische. Daher sei das britische Nuklearwaffenarsenal seit dem Ende des Kalten Kriegs um mehr als 70 Prozent reduziert, die “*Chevaline warheads*“ seit der *RevCon* 1995 sogar vollständig abgerüstet worden (vgl. ebd.). Zum Zeitpunkt der siebenten Überprüfungskonferenz war Großbritannien der einzige offizielle Kernwaffenstaat, der kein bedeutendes Modernisierungsprogramm für seine Nuklearstreitmächte betrieb (vgl. SIPRI 2006, 19). Einen Schwerpunkt legten die Briten 2005 auf Fragen der Überprüfung des Abrüstungsprozesses (*Verification of Nuclear Disarmament*), etwa mittels multilateraler Verifikationstechnologien. Folgende drei Punkte seien hierbei zu beachten:

- die Authentifizierung von Atomsprengköpfen und deren Komponenten,
- die Demontage von Sprengköpfen und deren Komponenten,
- und schließlich die Entsorgung des spaltbaren Materials, um sicherzustellen, dass dieses später nicht wieder für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengkörper verwendet wird (vgl. NPT/CONF.2005/PC.III/WP.3, 2).

London stellte allerdings auch klar, dass jede Verifizierung im Bereich Abrüstung, etwa der Prozess der Demontage von Sprengköpfen, für den betroffenen KWS problematisch und herausfordernd sei, denn:

„there is the need to protect, inter alia, warhead design and security information both for non-proliferation and national security reasons. But the key requirement would be to provide confidence that outputs at the end of the dismantlement process had indeed come from the items declared to be, and authenticated as, nuclear weapons at the start of the dismantlement process.“ (ebd., 3)

Weiters versprach das Vereinigte Königreich, auch in Zukunft das Atomtest-Moratorium einzuhalten und eine aktive Rolle bei der Schaffung des Verifikationssystems für den CTBT zu übernehmen. Der CTBT sollte nach Meinung der Briten so rasch wie möglich in Kraft treten, gleichzeitig müssten ehest möglich und ohne Vorbedingungen Verhandlungen über den FMCT gestartet werden (vgl. Freeman 2005, 4).

Frankreich

Wie alle Mitglieder des Clubs der offiziellen Atomkräfte interpretiert auch Frankreich den NPT traditionell in erster Linie als Nichtverbreitungsvertrag, während Abrüstung als nachrangig angesehen wird. So widmete sich etwa der französische Botschafter François Rivasseau erst am Ende seiner *RevCon*-Rede der französischen Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung. Dabei erklärte er, dass die Abrüstungsfrage, die 1995 und 2000 noch im Zentrum der Konferenzen stand, 2005 aufgrund der aktuellen Proliferationskrise (Iran, Libyen und das A. Q. Khan-Netzwerk) nicht höchste Priorität habe. Auch weigerte sich die französische Delegation ebenso wie jene der USA, die im Jahr 2000 beschlossenen „Dreizehn Schritte“ auf dem Weg zu einer Welt ohne Atomwaffen im Abschlussdokument der Konferenz zu erwähnen – obwohl Frankreich zuvor der Gemeinsamen Position der EU zugestimmt hatte, in der ein Verweis auf 2000 sehr wohl enthalten war. *„Damit stellte Paris sich an die Seite Washingtons und löste London in der Rolle des europäischen Abrüstungshardliners ab“ (Meier/Neuneck 2006, 200)*. Rivasseau versicherte aber, Frankreich nehme seine Abrüstungsverpflichtung seit dem NPT-Beitritt 1992 sehr ernst und habe bereits umfangreiche Schritte zur Implementierung von Artikel VI im Allgemeinen sowie zur Implementierung des 1995 beschlossenen Aktionsprogramms (*Decision 2*) unternommen. Gleichzeitig kritisierte er, dass einige Staaten gerade zu dem Zeitpunkt, als die KWS große Zugeständnisse in punkto Abrüstung gemacht hatten, ihrerseits die Entwicklung illegaler Nuklearwaffenprogramme beschleunigt hätten (vgl. Rivasseau 2005, 7).

In der Tat hatte Frankreich zwischen 1995 und 2005 einige Fortschritte in Abrüstungsfragen erzielt. Der CTBT war 1996 unterzeichnet und 1998 ratifiziert, das französische Nuklear-testzentrum im Pazifik aufgelöst und die Produktion von spaltbarem Material für Nuklearwaffen ab 1996 schrittweise eingestellt worden, wobei auch die beiden Produktionsanlagen

in Pierrelatte und Marcoule demontiert wurden. Das Nuklearwaffenarsenal Frankreichs war bis 2005 deutlich geschrumpft, u.a. waren sämtliche Boden/Boden-Atomwaffen sowie zwei Drittel aller Trägersysteme (im Vergleich zu 1985) eliminiert worden (vgl. ebd.). Andererseits bekräftigte das französische Militärplanungsgesetz für den Zeitraum 2003 bis 2008 die Aufrechterhaltung eines modernisierten nuklearen Abschreckungspotentials als grundlegende Sicherheitsgarantie, um den „Bedrohungen seitens regionaler Mächte, die über Massenvernichtungswaffen verfügen und unsere vitalen Interessen gefährden könnten, standzuhalten“ (Chirac 2001, zit. n. Woyke 2010, 281). So sah der französische Verteidigungshaushalt 2005 mehr als drei Milliarden Euro für die Weiterentwicklung der Kernwaffenarsenals vor, davon allein 1,85 Milliarden für das U-Boot-Programm. Geplant waren u.a. die Einführung neuer U-Boot Systeme mit speziellen Angriffsfähigkeiten sowie eine Leistungssteigerung bei den nuklearen Raketensystemen (vgl. Atomwaffen A-Z 2006). Als Anzeichen für einen baldigen Kernwaffenverzicht Frankreichs konnten diese Modernisierungspläne jedenfalls nicht interpretiert werden.

Positiv ist zu bewerten, dass Frankreich bei der *RevCon* 2005 ebenso wie Großbritannien für eine Universalisierung und das baldige Inkrafttreten des CTBT sowie für die Aufnahme von Verhandlungen über einen *Fissile Material Cutoff Treaty* (FMCT) eintrat. Die *Grande Nation* machte aber einmal mehr deutlich, dass ihre Nuklearpolitik stets vom internationalen Umfeld abhängig sei, d.h. weitere Abrüstungsschritte seien nur in einem stabilen und friedlichen internationalen Klima möglich (vgl. ebd., 8).

Deutschland

Im Gegensatz zu den P-5 bekundete Deutschland bei der siebenten Überprüfungskonferenz offen seine Unzufriedenheit mit der aktuellen Situation im Bereich der nuklearen Abrüstung. Gerade das Ende der Blockkonfrontation hätte für die KWS eine historisch einmalige Chance geboten, ihre Nuklearwaffenarsenale endgültig zu zerstören oder zumindest weiter zu reduzieren. 15 Jahre später gäbe es nun beunruhigende Hinweise darauf, dass Kernwaffen wieder eine zunehmend wichtige Rolle in den nationalen Rüstungsplänen einzelner KWS spielen könnten – ein Seitenhieb auf die amerikanische *Nuclear Posture Review* von 2001 (vgl. Fischer 2005, 3). Außenminister Joschka Fischer betonte in seiner Rede die fundamentale Bedeutung von Artikel VI für das nukleare Nichtverbreitungsregime:

„Our efforts must be directed equally towards the two central aims of this Treaty: In view of new and growing dangers presented by the spread of nuclear weapons, we must ensure that states abide by their non-proliferation commitments. At the same time, we must bring new momentum to nuclear disarmament.“ (ebd.)

In diesem Zusammenhang erinnerte Fischer an die fünf Jahre zuvor beschlossenen “Dreizehn Schritte“ auf dem Weg zu *Global Zero*, welche seiner Meinung nach dringend neue Impulse benötigen würden. Deutschland forderte diesbezüglich – ebenso wie die anderen beiden europäischen Großmächte – u.a. ein baldiges Inkrafttreten des *Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty* bzw. die Aufrechterhaltung des Atomtestmoratoriums der KWS, bis der CTBT in Kraft treten könne. Nicht zuletzt sei es aus deutscher Sicht notwendig, den ins Stocken geratenen Verhandlungsprozess auf der Genfer Abrüstungskonferenz endlich zu reaktivieren und Gespräche über ein Verbot der Herstellung spaltbaren Materials für Waffenzwecke (FMCT) zu beginnen (vgl. ebd., 6 u. NPT/CONF.2005/PC.I/13, 2).

Ein seit Jahrzehnten virulenter Streitpunkt des NPT – die Nukleare Teilhabe im Rahmen der NATO – wurde von Deutschland im Konferenzverlauf nur am Rande thematisiert. Dabei ist dieses Thema keineswegs unbedeutend, immerhin ermöglicht die Nukleare Teilhabe einigen europäischen NKWS (neben der Bundesrepublik u.a. Belgien, Italien, Niederlande und Türkei), im Kriegsfall mit eigenen kernwaffenfähigen Flugzeugen amerikanische Nuklearwaffen einzusetzen, wenn diese vom US-Präsidenten freigegeben wurden. Der NPT wäre in diesem Fall – also während eines Atomkriegs – temporär außer Kraft gesetzt. Dieser umstrittenen Vertragsauslegung seitens der NATO hält die Mehrzahl der NPT-Mitgliedstaaten entgegen, dass der Nichtverbreitungsvertrag unter allen Umständen gelte, sowohl in Friedens- als auch Kriegszeiten. Letztere Interpretation war bereits bei der *Review Conference* 1985 bestätigt worden, was bedeutet, dass die Nukleare Teilhabe im Prinzip nicht vertragskonform ist (vgl. Nassauer 2004).

Außenminister Fischer (2005, 5 f.) nahm in seiner Rede die Forderung der Blockfreien auf und plädierte u.a. für einen baldigen Abzug der verbliebenen taktischen (sub-strategischen) Nuklearwaffen – diese stehen seit jeher völlig außerhalb der Rüstungskontrolle – aus Europa. In einem *Working Paper* der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen, adressiert an den Konferenzpräsidenten, heißt es dazu:

„In the past the nuclear disarmament process between the Union of Soviet Socialist Republics/Russian Federation and the United States of America was primarily focused on long-range strategic systems (SALT, START) or intermediate-range nuclear forces (INF). Non-strategic or tactical nuclear weapons have so far not been covered by formal arms control agreements. [...] Rumours about the deployment or redeployment of non-strategic nuclear weapons in Europe have given rise to public concerns over the last few years. [...] There are significantly more nuclear warheads for tactical delivery systems than for strategic ones. The exact numbers are unknown; [...] many of the warheads are presumably old and might have already exceeded their original lifespan; [...] The Final

Document of the 2000 NPT Review Conference contains, for the first time, a reference to non-strategic nuclear weapons in the so-called '13 steps' [...] As part of the overall nuclear disarmament process, non-strategic weapons must be reduced in a verifiable and irreversible manner.“ (NPT/CONF.2005/WP.53)

4.1.3 Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten

Das Konzept der *Negative Security Assurances* (NSA) sieht vor, dass sich die Kernwaffenstaaten verpflichten, keine Nuklearwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten einzusetzen bzw. diese nicht damit zu bedrohen. Mitte der 1970er Jahre waren erste Versionen von negativen Sicherheitsgarantien in Umlauf gekommen, die allerdings zahlreiche Bedingungen und Ausnahmeregelungen beinhalteten, weshalb ihr Nutzen insgesamt bezweifelt wurde (vgl. Gärtner 2011b, 6). Im Vorfeld der *NPT Review Conference* von 1995 hatten die fünf offiziellen Kernwaffenstaaten in *UNSC Resolution 984* negative Sicherheitsgarantien abgegeben. Diese NSA sollten allerdings nicht für NKWS gelten, die mit Nuklearmächten assoziiert oder verbündet sind. Darüber hinaus waren die Garantien der P-5 zwar miteinander abgestimmt, allerdings nicht in allen Punkten identisch. Beispielsweise hatte China als einziger KWS seine NSA mit einer *No-First-Use* Zusage (NFU) verknüpft und damit nukleare Präemption weltweit ausgeschlossen: China werde Nuklearwaffen unter keinen Umständen als erster einsetzen (vgl. Nassauer 2004 u. Bunn 1997, 1). Bei der *RevCon* 2005 forderten die Nichtkernwaffenstaaten – allen voran die Gruppe der Bockfreien (NAM) – zum wiederholten Mal rechtlich verbindliche Sicherheitsgarantien in Form eines völkerrechtlichen Vertrags. Die Kernwaffenstaaten waren dazu nicht bereit, weshalb NSA nach wie vor nur in den Protokollen bestehender nuklearwaffenfreier Zonen (NWFZ) rechtlich bindend sind. Die Nuklearmächte verpflichten sich darin, keine Kernwaffen gegen Staaten, die Partei einer NWFZ sind, einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen (vgl. Gärtner 2011b, 6).

USA

In punkto negative Sicherheitsgarantien darf die US-amerikanische Entwicklung zwischen 2000 und 2005 getrost als Rückschritt bezeichnet werden. Hauptverantwortlich dafür war die radikale Änderung der US-Atomwaffendoktrin unter George W. Bush, von der die Weltöffentlichkeit durch die Publikation von Auszügen der *Nuclear Posture Review* (NPR) im März 2002 erfahren sollte. Unter anderem waren in der NPR sieben Staaten aufgelistet (Russland, China, Iran, Irak, Nordkorea, Syrien und Libyen), die als potentielle Ziele eines Kernwaffeneinsatzes galten. Darüber hinaus bestätigte die NPR die Befürchtung vieler NKWS, dass Washington seine Kernwaffen nicht nur auf unbestimmte Zeit behalten wolle,

sondern auch konkrete Einsatzpläne entwickelte – etwa den Einsatz von Kernwaffen gegen Ziele, die mit konventionellen Waffen nicht zerstörbar seien, als präventive Waffe, um einem möglichen Angriff mit Massenvernichtungswaffen zuvorzukommen, und im Falle „überraschender militärischer Entwicklungen“. Vorgesehen war weiters eine neue Triade, bestehend aus nuklearen und konventionellen Waffen mit aktiven und passiven Verteidigungssystemen, einer Raketenabwehr-Infrastruktur und einer Kombination aus Führungs-, Kommunikations- und Aufklärungssystemen. Zur Zerstörung feindlicher unterirdischer Ziele sollten überdies neue Kernwaffen entwickelt werden, beispielsweise der sog. *Robust Nuclear Earth Penetrator* (RNEP). Mit dieser neuen Betonung der Rolle von Kernwaffen unterminierten die USA jegliche Sicherheitsgarantie gegenüber NKWS sowie das gesamte Nichtverbreitungsregime (vgl. *Atomwaffen A-Z 2007* u. *Gärtner 2009*, 118).

Im März 2005, unmittelbar vor Beginn der NPT Überprüfungskonferenz, bestätigte die Bush-Administration in ihrer überarbeiteten Nukleardoktrin einen möglichen nuklearen Erstschlag zur Vernichtung von Massenvernichtungswaffen anderer Staaten oder gegen terroristische Gruppierungen, die WMD besitzen. Gegen diese Bedrohungen müsse – mit Berufung auf das nationale Selbstverteidigungsrecht – gegebenenfalls präemptiv und präventiv militärisch vorgegangen werden (vgl. *Müller/Sohnius 2006*, 209 u. *Atomwaffen A-Z 2007*). Dementsprechend kritisch äußerten sich die blockfreien Staaten in Unterausschuss I, der dem Themenkomplex Nukleare Abrüstung und Sicherheitsgarantien gewidmet war. Washington zeigte sich davon unbeeindruckt und verweigerte eine von den NKWS geforderte rechtlich bindende negative Sicherheitsgarantie für alle NPT-Mitglieder mit einem Verweis auf die veränderte internationale Sicherheitslage seit 9/11. Verwiesen wurde lediglich auf die von den USA am 5. April 1995 gegebene, eingeschränkte Sicherheitsgarantie in UNSC Resolution 984:

„The United States reaffirms that it will not use nuclear weapons against non-nuclear-weapon States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons except in the case of an invasion or any other attack on the United States, its territories, its armed forces or other troops, its allies, or on a State towards which it has a security commitment, carried out or sustained by such a non-nuclear-weapon State in association or alliance with a nuclear-weapon State. Aggression with nuclear weapons, or the threat of such aggression, against a non-nuclear-weapon State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons would create a qualitatively new situation in which the nuclear-weapon State permanent members of the United Nations Security Council would have to act immediately through the Security Council, in accordance with the Charter of the United Nations, to take the measures necessary to counter such aggression or to remove the threat of aggression.“ (UNSCR 984(95), 3 f.)

Diese unilaterale NSA gilt allerdings nur für NKWS, die dem NPT beigetreten sind und im Falle eines Krieges nicht mit einem feindlichen KWS assoziiert oder verbündet sind. Auch behielt sich die US Regierung das Recht vor, Kernwaffen gegen feindliche Angreifer mit biologischen oder chemischen Waffen einzusetzen. Und nicht zuletzt fehlt in der US Sicherheitsgarantie eine *No-First-Use-Zusage*, also das Versprechen, Kernwaffen nicht als Erster einzusetzen. Somit zeigte sich die destruktive Haltung der Bush-Administration in Unterausschuss I besonders deutlich: Von insgesamt 19 vorgeschlagenen Abschnitten wollte Washington mehr als die Hälfte entweder komplett streichen oder zumindest abändern lassen, darunter u.a. die Erwähnung der „Dreizehn Schritte“, des umfassenden Teststopps und des Verzichts auf die Entwicklung neuer Kernwaffentypen (vgl. Müller 2005a, 14).

Großbritannien

Am 6. April 1995 verkündete das Vereinigte Königreich folgende negative Sicherheitsgarantie an die internationale Staatengemeinschaft:

„The United Kingdom will not use nuclear weapons against non-nuclear-weapon States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons except in the case of an invasion or any other attack on the United Kingdom, its dependent territories, its armed forces or other troops, its allies or on a State towards which it has a security commitment, carried out or sustained by such a non-nuclear-weapon State in association or alliance with a nuclear-weapon State. In giving this assurance the United Kingdom emphasises the need not only for universal adherence to, but also for compliance with, the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. [...] Her Majesty's Government does not regard its assurance as applicable if any beneficiary is in material breach of its own non-proliferation obligations under the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons.“ (UNSCR 984(95), 3)

Die britische Sicherheitsgarantie in UNSC Resolution 984 kennt also, ebenso wie jene der Vereinigten Staaten, zahlreiche Einschränkungen und Bedingungen. So müssen die NKWS Mitglieder des NPT sein, ihre Regimeverpflichtungen einhalten (*Compliance*) und dürfen im Falle eines Konflikts nicht mit einer feindlichen Nuklearmacht verbündet sein. Auch das Prinzip des Nichtersteinsatzes von Kernwaffen (*No-First-Use*) sucht man in der britischen NSA von 1995 vergeblich. Dessen ungeachtet wurde London im Rahmen der Überprüfungskonferenz 2005 nicht müde zu betonen, dass seine Nuklearwaffen ausschließlich Abschreckungszwecken dienen, ansonsten militärisch aber keine Rolle spielen würden. Auf die vehemente Forderung des NAM, endlich eine rechtlich verbindliche negative Sicherheitsgarantie für alle NPT-Mitgliedstaaten sowie eine *No-First-Use-Zusage* nach chinesischem Vorbild abzugeben, wollte die britische Delegation allerdings nicht eingehen. Dabei

hatten sich die Briten noch bei der Konferenz von 2000 ebenso wie die anderen offiziellen Kernwaffenstaaten dazu bereit erklärt, die Wichtigkeit von Nuklearwaffen in ihren nationalen Sicherheitsdoktrinen zu verringern und *Negative Security Assurances* zu bekräftigen (vgl. Müller/Sohnius 2006, 212 f.). Fünf Jahre später versicherte John Freeman lediglich:

„We remain committed to the security assurances we gave to Non Nuclear Weapon States in 1995, as noted in UNSCR 984, and to the assurances we have given in the protocols to the Nuclear Weapon Free Zone Treaties.“ (Freeman 2005, 4)

Frankreich

In der unilateralen Sicherheitsgarantie Frankreichs – wie jene Großbritanniens am 6. April 1995 verkündet – heißt es u.a.:

„France reaffirms that it will not use nuclear weapons against non-nuclear-weapon States Parties to the Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, except in the case of an invasion or any other attack on France, its territory, its armed forces or other troops, or against its allies or a State towards which it has a security commitment, carried out or sustained by such a State in alliance or association with a nuclear-weapon State. [...] France has decided to give positive security assurances to all non-nuclear-weapon States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. Its accession to the Treaty made this decision both possible and desirable. [...] France, as a Permanent Member of the Security Council, pledges that, in the event of attack with nuclear weapons or the threat of such attack against a non-nuclear-weapon State party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, France will immediately inform the Security Council and act within the Council to ensure that the latter takes immediate steps to provide, in accordance with the Charter, necessary assistance to any State which is the victim of such an act or threat of aggression.“ (UNSCR 984(95), 2)

Die bereits für Großbritannien und die USA genannten Einschränkungen und Bedingungen in Bezug auf negative Sicherheitsgarantien für NKWS gelten ebenso für Frankreich. Und auch die *Grande Nation* hatte sich im Jahr 2000 dazu verpflichtet, die Rolle der Kernwaffen in ihrer Sicherheitsdoktrin zu vermindern und gleichzeitig die NSA zu erweitern. Im bereits erwähnten, 2002 verabschiedeten Militärplanungsgesetz für 2003 bis 2008 stellte sich die Sache freilich etwas anders dar:

„Deterrence is at the heart of the capabilities that guarantee the strategic autonomy which is one of the essentials of France's defence policy. It is an important factor of international stability and is a fundamental guarantee against threats against our vital interests – threats that could come from major military powers driven by hostile intentions and ready to resort to any means in order to realize them. It must allow us to confront threats to our vital interests made by regional powers endowed with weapons of mass destruction, due to ballistic proliferation and the development of new nuclear, biological or chemical weapons.“ (2003-2008 Military Programme, 6)

Von einer Verminderung der Rolle von Kernwaffen in der französischen Sicherheitsdoktrin konnte also keine Rede sein, schließlich seien diese essentiell für den Schutz der vitalen Interessen Frankreichs. 2005 betonte die französische Delegation zwar gemeinsam mit jener Großbritanniens, Nuklearwaffen lediglich als Instrument der Abschreckung zu verstehen, gleichzeitig ließ Paris allerdings keinen Zweifel daran aufkommen, sein Kernwaffenarsenal auch in Zukunft modernisieren zu wollen, etwa zur Überwindung von Defensivsystemen. Dieser offensichtliche Widerspruch zwischen Theorie und Praxis sorgte – wenig überraschend – für Unverständnis auf Seiten der NKWS.

Deutschland

Deutschland, einer der wichtigsten Nichtkernwaffenstaaten, trat 2005 offen aber ohne Nachdruck für eine Weiterentwicklung der P-5 Sicherheitsgarantien gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten zu einem rechtlich verbindlichen Instrument ohne Konditionen ein. Bei den offiziellen Atommächten stieß Berlin damit gemeinsam mit den blockfreien Staaten und der im gesamten Konferenzverlauf unauffälligen *New Agenda Coalition* (NAC) auf taube Ohren. Auch die zweite deutsche Forderung in diesem Kontext – jene nach einer Verpflichtung der Nuklearwaffenmächte, die Bedeutung der Kernwaffen in ihren nationalen Sicherheitsstrategien zu verringern, so wie dies bereits fünf Jahre zuvor versprochen worden war – sollte unerfüllt bleiben (vgl. Müller 2005a, 14 f.).

4.1.4 Nukleare Sicherheit und Kooperation mit der IAEA

„Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes to accept safeguards, as set forth in an agreement to be negotiated and concluded with the International Atomic Energy Agency in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency and the Agency's safeguards system, for the exclusive purpose of verification of the fulfilment of its obligations assumed under this Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices.“ (NPT, Art. III)

Nach Artikel III des NPT obliegt es der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEA), durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (*Safeguards*) mit allen NKWS sicherzustellen, dass aus deklarierten Nuklearaktivitäten kein spaltbares Material für militärische Zwecke (z.B. Herstellung von Kernwaffen) abgezweigt wird. *Safeguards* bestehen aus einem umfangreichen Set technischer Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit staatlicher Deklarationen, wobei die Entsendung von IAEA-Inspektoren, die weltweit Überprüfungen vor Ort (*on-site inspections*) durchführen, die Grundlage des Sy-

stems bildet. Die Verifizierung der im NPT eingelassenen Verpflichtungen eines Staates sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren und die Stabilität des globalen Nichtverbreitungsregimes (vgl. IAEA 2011 u. Auswärtiges Amt 2011). Bei der siebenten NPT-Überprüfungskonferenz wurde das Thema Nukleare Sicherheit und Kooperation mit der IAEA in den Hauptausschüssen II und III behandelt. Im Zentrum der Debatten standen – neben den Vertragsverletzungen durch Libyen, Iran und Nordkorea – die Möglichkeiten und Grenzen des 1997 vom IAEA-Gouverneursrat verabschiedeten Zusatzprotokolls (*Additional Protocol*) zum Sicherungsabkommen.

USA

Die USA zeigten sich auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit besorgt über die jüngsten Entwicklungen im Vorfeld der *RevCon*, etwa im Fall Nordkoreas, das sowohl gegen seine *Safeguards*-Verpflichtungen als auch seine Nonproliferation-Verpflichtungen verstoßen hatte. Ähnlich problematisch sei das illegale Nuklearwaffenprogramm des Iran – unterstützt vom A.Q. Khan Netzwerk (vgl. Rademaker 2005, 2 ff.).

„The spread of enrichment and reprocessing technology poses a particularly dangerous risk. Collectively, we need to address urgently the very real security implications of the further spread of these technologies. Some countries, such as Iran, are seeking these facilities, either secretly or with explanations that cannot withstand scrutiny. We dare not look the other way. As President Bush has proposed, tighter controls should be adopted on enrichment and reprocessing technologies. We must close the loopholes in the Treaty that allow the unnecessary spread of such technologies.“ (vgl. NPT/CONF.2005/WP.58, 1)

Die diplomatische Initiative der EU-Staaten Großbritannien, Frankreich und Deutschland mit Iran werde von den USA unterstützt, wobei eine Lösung nach Ansicht der USA unbedingt die endgültige Einstellung der iranischen Anreicherungs- und Wiederaufbereitungs-bemühungen wie auch die Demontage der zugehörigen Anlagen beinhalten müsse (vgl. Rademaker 2005, 2 ff.). Um einen etwaigen Missbrauch von Artikel IV unmöglich zu machen, forderten die Vereinigten Staaten ein robusteres IAEA *Safeguards* System, wofür erstens das *Additional Protocol* zum Verifikationsstandard werden und zweitens ein spezieller *Safeguards*-Ausschuss des *IAEA Board of Governors* geschaffen werden müsse (ebd., 5). Darüber hinaus plädierten die USA in ihrem *Article III Working Paper* für mehr politische und finanzielle Unterstützung des *Safeguards* Systems durch die NPT Vertragsstaaten. Alle Mitglieder des NPT sollten jederzeit und ausnahmslos mit der IAEA kooperieren und den Inspektoren vor Ort Zugang zu allen von der IAEA gewünschten Anlagen gewähren. Vertrauensbildende Maßnahmen und mehr Transparenz seien essentiell für die Zukunft des nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Sinnvoll sei überdies eine Multilateralisierung des

Brennstoffkreislaufs, damit beispielsweise NPT-Vertragsstaaten, die ihre *Safeguards*-Verpflichtungen erfüllen, nuklearen Brennstoff zu vernünftigen Preisen beziehen können, ohne über eigene Anreicherungs- bzw. Wiederaufbereitungskapazitäten verfügen zu müssen. Nuklearmaterial sowie die zugehörige Ausrüstung und Technologie dürfe allerdings nur an jene NKWS geliefert werden, die ihre zivilen Kernkraftprogramme den IAEA *Safeguards* unterstellt haben und ihre Nichtverbreitungsverpflichtungen vollständig erfüllen (vgl. **NPT/CONF.2005/WP.58, 1 ff.**).

Ein weiterer Vorschlag der amerikanischen Position betraf den Umgang mit *dual use*-Technologien, beispielsweise Urananreicherung oder Wiederaufbereitung abgebrannter Brennstäbe. Diese Technologien, die sowohl für die Produktion von Brennstäben für zivile Atomkraftwerke als auch für den Bau von Nuklearwaffen essentiell sind, müssten nach Ansicht der USA wesentlich effektiver kontrolliert werden und sollten im Zweifelsfall nicht an NKWS exportiert werden dürfen. Generell müssten nukleare Exportkontrollregime gestärkt werden und vermehrt den Risikobereich Nuklearterrorismus berücksichtigen (vgl. **ebd., 3**). Aus heutiger Sicht besonders interessant (Stichwort: indisch-amerikanischer Atomdeal; Siehe dazu Kapitel 4.2.1) ist folgender US-Vorschlag vom 24. Mail 2005: „[...] *NPT parties in compliance with the Treaty should receive preferential treatment over non-NPT parties in regard to assistance to their peaceful nuclear programs.*“ (**ebd., 3**) Die Vereinigten Staaten selbst hatten ihr IAEA-Zusatzprotokoll übrigens am 31. März 2004 ratifiziert, allerdings können die USA als offizieller Kernwaffenstaat Anlagen von „*direct national security significance*“ von etwaigen Inspektionen ausklammern (vgl. **Behrens 2004, 7 u. Richter 2007, 138**).

Großbritannien

Großbritannien, dessen IAEA *Additional Protocol* ebenso wie jenes der anderen EU-Mitgliedsstaaten am 30. April 2004 in Kraft getreten war, stellte im Verlauf der Konferenz 2005 klar, dass es einen Iran mit Nuklearwaffen unter keinen Umständen tolerieren werde. Iran wurde daher mehrfach aufgefordert, seine Zusagen aus dem Pariser Abkommen zu erfüllen, insbesondere die Einstellung aller Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten. Auch der zweite “Problemstaat“ Nordkorea wurde wiederholt ersucht, alle nuklearen Aktivitäten abzubrechen und offenzulegen, sowie sein Nuklearwaffenprogramm einzustellen. Die Sechs-Parteien-Gespräche sollten umgehend wieder aufgenommen werden, mit dem Ziel, eine nuklearwaffenfreie koreanische Halbinsel zu schaffen (vgl. **Freeman 2005, 2 ff.**).

Was den Bereich der nuklearen Sicherheit im Allgemeinen betrifft, unterstützten die Briten in allen wesentlichen Punkten die Linie der Vereinigten Staaten. So sollten etwa dringend

strengere und umfassende Exportkontrollen beschlossen werden, um die unkontrollierte Verbreitung von Nuklearmaterial bzw. Technologie zu verhindern. Auch die Unterstützung der Arbeit der IAEA in allen Bereichen sei für Großbritannien selbstverständlich, da diese ein Garant für das Funktionieren des NPT sei:

„We therefore call on all Non-Nuclear Weapon States that have not yet done so to agree, bring into force and comply with, Comprehensive Safeguards Agreements and Additional Protocols to those agreements.“ (ebd., 2)

Nach Ansicht der Briten sollte die Kombination aus einem umfangreichen *Safeguards Agreement* und einem *Additional Protocol* in Zukunft eine verpflichtende Bedingung für die Lieferung sensitiven Nuklearmaterials sein. Bilaterale wie multilaterale Diskussionen über die Kontrolle von Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstechnologien sollten ebenfalls fortgesetzt werden, ohne damit aber das Recht auf zivile Nutzung der Kernkraft einzuschränken (vgl. ebd., 2 ff.).

Frankreich

Der Franzose François Rivasseau (2005, 3) kritisierte in seiner Rede ebenfalls jene Staaten, die durch eine Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und *Safeguards*-Bestimmungen das Vertrauen der Menschen in den NPT zerstören würden. Explizit erwähnte er Nordkorea, das 2003 seinen Rücktritt vom NPT erklärt hatte, und Iran.

„It is indeed unacceptable, and particularly dangerous, for a small number of States Parties to breach their commitments with the support of illegal networks thereby undermining the very foundations of the architecture of collective security and technology exchanges supported by the vast majority of States.“ (ebd.)

Eine Stärkung und Universalisierung der Regeln für sensitive Technologien (*Additional Protocol* und *Comprehensive Safeguards Agreements*) sei für Frankreich, das sein Zusatzprotokoll am 10. April 2003 ratifiziert hatte, ebenso notwendig wie die bessere Ausstattung der IAEA in finanzieller und technologischer Hinsicht sowie vorbeugende Maßnahmen gegen die aus der Verbreitung sensibler Technologien entstehenden Risiken. Für eine weitere Stärkung von Artikel IV sollte die nukleare Zusammenarbeit mit jenen Staaten, für die die IAEA nicht garantieren kann, dass ihre Atomprogramme ausschließlich friedlichen Zwecken dienen, vorübergehend ausgesetzt werden. Mögliche Gründe für eine derartige Aussetzung wären aus französischer Sicht:

- schwere Verstöße („*serious breaches*“) gegen den NPT,
- die Nichteinhaltung („*non-compliance*“) des NPT,

- ein hohes Risiko der missbräuchlichen Umleitung sensibler Technologien („*unacceptable risk of diversion*“),
- und die Unmöglichkeit – für die IAEA – ihre Mission zu erfüllen (vgl. NPT/CONF.2005/PC.III/WP.22, 3 f.).

Deutschland

Berlin, dessen *Additional Protocol* wie bei allen anderen EURATOM-Mitgliedstaaten am 30. April 2004 in Kraft trat, bezeichnete das *Safeguards*-System der Internationalen Atomenergie Organisation als „*the fundamental pillar of the global nuclear non-proliferation regime*“ (NPT/CONF.2005/PC.I/WP.12, 3). Die dringlichste Aufgabe im Problemfeld *Safeguards* und Kooperation mit der IAEA sei daher die ehest mögliche Universalisierung des Zusatzprotokolls, um dieses zum neuen Verifikationsstandard des NPT zu erheben. Darüber hinaus müssten die aktuell zur Verfügung stehenden Verifikationsinstrumente erweitert und verbessert werden, um mögliche Vertragsverletzungen in Zukunft rascher aufdecken zu können (vgl. Fischer 2005, 3).

Ähnlich der US-Delegation kritisierte auch Berlin den relativ leichten Zugang zu *dual use*-Technologien und forderte dringend strengere Exportkontrollen sowie Mindeststandards in diesem Bereich. Unter anderem solle die IAEA eine wesentlich aktivere Rolle bei der Verbesserung der nuklearen Exportkontrollen in den NPT-Mitgliedstaaten übernehmen. Nicht zuletzt müsse der Risikobereich Nuklearterrorismus stärker berücksichtigt werden:

„*States do have the primary responsibility for the security and safety of nuclear and other radioactive materials and nuclear facilities on their territory and have to take effective measures to that end. [...] States have to decide for themselves on the extent to which they will take the measures and provide the services envisaged by IAEA or whether they prefer the avenue of bilateral exchange of information and cooperation.*“ (NPT/CONF.2005/PC.I/WP.12, 3)

4.1.5 Regionale Fragen und kernwaffenfreie Zonen (NWFZ)

Der Bereich Regionale Fragen mit dem Schwerpunkt kernwaffenfreie Zonen (Art. VII NPT) wurde bei der siebenten Überprüfungskonferenz in Hauptausschuss II und vor allem in Unterausschuss II debattiert. Verhandlungen über kernwaffenfreie Zonen reichen allerdings bereits mehr als 50 Jahre zurück, wobei die ersten diesbezüglichen Vorschläge noch in Europa diskutiert worden waren, bald aber die Entwicklungsländer zunehmend die Initiative ergriffen hatten. Definiert werden NWFZ – eine wesentliche Ergänzung des NPT – als

„Übereinkommen von einer Gruppe von Staaten, die freiwillig mittels eines Vertrages oder einer Konvention ein bestimmtes Gebiet festlegen, in dem es verboten ist, Nuklearwaffen einzusetzen, zu entwickeln oder zu stationieren. Damit verbunden sind Verifikationsmechanismen, mit denen die verpflichtende Umsetzung einer solchen Zone kontrolliert werden sollen.“ (Gärtner 2011b, 5)

Im Konferenzjahr 2005 waren folgende Verträge über kernwaffenfreie Zonen bereits in Kraft getreten:

- der Antarktis-Vertrag (NWFZ in der Antarktis; 1961 in Kraft getreten),
- der Weltraumvertrag (NWFZ im Weltraum; 1967 in Kraft getreten),
- der Vertrag von Tlatelolco (NWFZ in Lateinamerika/Karibik; 1968 in Kraft getreten),
- der Meeresboden-Vertrag (NWFZ Meeresboden; 1972 in Kraft getreten),
- der Vertrag von Rarotonga (NWFZ im Südpazifik; 1986 in Kraft getreten),
- und der Vertrag von Bangkok (NWFZ in Südostasien; 1997 in Kraft getreten).

Im Fokus der Debatten von Unterausschuss II stand 2005 jedoch – wie schon in den Jahren davor – eine andere Region: der Nahe Osten (*Middle East*). Im Dezember 1974 war die Idee einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten (ME-NWFZ) in Resolution 3236 der UN-Vollversammlung erstmals erwähnt worden, daraufhin allerdings wieder von der Bildfläche verschwunden. Im Gefolge des Golfkriegs 1991 war das Konzept wieder aufgegriffen und in die Präambel von UNSC Resolution 687 integriert worden (vgl. Harrer 2011, 11 f.). Bei der NPT Überprüfungskonferenz von 1995 sollte schließlich die berühmte Nahost-Resolution verabschiedet werden, unter anderem heißt es darin:

„The Conference [...] endorses the aims and objectives of the Middle East peace process and recognizes that efforts in this regard [...] contribute to [...] a Middle East zone free of nuclear weapons as well as other weapons of mass destruction; [...] Reaffirms the importance of the early realization of universal adherence to the Treaty, and calls upon all States of the Middle East that have not yet done so, without exception, to accede to the Treaty as soon as possible and to place their nuclear facilities under full-scope International Atomic Energy Agency safeguards; [...] Calls upon all States in the Middle East to take practical steps in appropriate forums aimed at making progress towards [...] the establishment of an effectively verifiable Middle East zone free of weapons of mass destruction, nuclear, chemical and biological, and their delivery systems, and to refrain from taking any measures that preclude the achievement of this objective; [...] Calls upon all States party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, and in particular the nuclear-weapon States, to extend their cooperation and to exert their utmost efforts with a view to ensuring the early establishment by regional parties of a Middle East zone free of nuclear and all other weapons of mass destruction and their delivery systems.“ (NPT/CONF.1995/32 (Part I), Annex)

Auch bei der äußerst erfolgreichen *Review Conference* 2000 war ein ehest möglicher Start von Verhandlungen über eine ME-NWFZ eine zentrale Forderung der Vertragsstaaten. 2005 standen die Zeichen hingegen auf Stillstand: Die arabischen Staaten kritisierten zwar einmal mehr die nukleare Bewaffnung Israels und forderten die bereits 1995 versprochene Realisierung der ME-NWFZ, sie scheiterten allerdings an der ablehnenden Haltung der Bush-Administration (vgl. Müller 2005a, 9).

USA

Eine Analyse und Bewertung der amerikanischen Position gegenüber einer kernwaffenfreien bzw. massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten sollte stets das besondere Verhältnis zwischen Israel und den USA berücksichtigen. Vor allem in sicherheitspolitischen Fragen gilt Washington traditionell als engster Verbündeter Jerusalems, so auch in der Nuklearpolitik. Israel selbst lehnt die Idee einer ME-NWFZ nicht grundsätzlich ab, allerdings wird diese als letzter Schritt im gesamten Friedensprozess gesehen. Die USA vertraten 2005 ebendiese Position: Eine nuklearwaffenfreie Zone Nahost werde prinzipiell unterstützt, aber nur im Kontext einer umfassenden Friedensregelung. Gegenüber den Vereinbarungen der Konferenzen von 1995 und 2000, eine ME-NWFZ aktiv zu fördern, zeigte sich Washington gleichgültig. Ebenso versuchten die Amerikaner bei den Debatten über eine Nahost-Resolution – wie schon bei den vorherigen Überprüfungskonferenzen – eine namentliche Nennung Israels zu verhindern (vgl. Nassauer 2004 u. Müller 2005a, 6). Viele Nicht-kernwaffenstaaten, vor allem aus dem arabischen Raum, reagierten darauf enttäuscht und verärgert, schließlich sahen sie sich „um die Errungenschaften eines hart erkämpften Kompromisses betrogen“ (Müller 2005a, 6).

Großbritannien

Das Vereinigte Königreich – ebenfalls ein enger Verbündeter Israels – bestätigte 2005 seine grundsätzliche Unterstützung für die Schaffung von nuklearwaffenfreien Zonen. Botschafter John Freeman zeigte sich erfreut über die Entwicklungen auf diesem Gebiet seit der letzten *Review Conference*. Beispielsweise machte der Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba über eine NWFZ in Afrika Fortschritte und die Verhandlungen über eine NWFZ in Zentralasien standen kurz vor dem Abschluss. Großbritannien hätte auch hier seinen Beitrag geleistet, u.a. durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags von Pelindaba. Weiters bestätigte London seine negativen Sicherheitsgarantien (in UNSCR 984), welche den NKWS 1995 gegeben worden waren, sowie sämtliche britische Sicherheitsgarantien in den Protokollen der diversen NWFZ-Verträge (vgl. Freeman 2005, 4). Auch

die Schaffung einer nuklearwaffenfreien Zone im Nahen Osten werde vom Vereinigten Königreich seit Jahren unterstützt:

„The United Kingdom has consistently supported resolutions [...] calling for the establishment of a Middle East nuclear-weapon-free zone. [...] In this respect we continue to call upon Israel to accede to the Non-Proliferation Treaty as a non-nuclear-weapon State and to conclude an associated full-scope Safeguards Agreement and Additional Protocol with the IAEA. We have continued to press these messages to Israeli officials [...]“ (NPT/CONF.2005/PC.III/3)

Neben den Lobbying-Versuchen in Israel habe London in der Nahost-Region gemeinsam mit den EU-Partnern massiv für eine Ratifizierung des CTBT, der Biowaffenkonvention und der Chemiewaffenkonvention geworben (vgl. ebd.). Bei der *RevCon* 2005 suchte man britische Initiativen zur Förderung einer ME-NWFZ allerdings vergeblich – möglicherweise um die angloamerikanischen Beziehungen nicht zu belasten.

Frankreich

Die französische Delegation hielt sich in punkto ME-NWFZ dezent im Hintergrund, sie thematisierte im Bereich der regionalen Fragen bevorzugt die Vertragsbrüche Nordkoreas und Irans. Lediglich die grundsätzliche Unterstützung der Nahost-Resolution von 1995 durch Frankreich wurde bestätigt. Allerdings hatte Paris im Vorfeld der Konferenz mehrere Nahost-Reports verfasst, die 2005 erneut eingereicht wurden. In einem derartigen *Article VII-Report* von 2003 wurde u.a. Außenminister Dominique de Villepin wie folgt zitiert:

„The multilateral non-proliferation regime is intended to apply to the entire region. It must be accompanied by efforts to devise a new regional security framework based on confidence-building and non-aggression measures. The project for a zone free of weapons of mass destruction and their delivery systems, [...] based on Security Council resolution 687, offers a solid foundation in this regard [...] Today, it is clear that there is a need to embark on a proactive strategy, to transform challenges into opportunities. France, guided by its values, its principles, its convictions, seeks to move forward together with all its partners in response to the urgent needs of the entire region.“ (NPT/CONF.2005/PC.II/43, 1)

Weiters forderte Paris alle Länder des Nahen Ostens auf, das IAEA Zusatzprotokoll, den CTBT, die Chemie- und Biowaffenkonvention und den *Code of Conduct against Missile Proliferation* zu unterzeichnen, sowie sämtliche Massenvernichtungswaffen vollständig und verifizierbar zu zerstören. Im Gegenzug würde die Internationale Gemeinschaft technische und finanzielle Unterstützung sowie wirtschaftliche Vorteile in Aussicht stellen (vgl. ebd., 1 ff.). Ein weiterer Report von April 2004 (NPT/Conf.2005/PC.III/35) bestätigte diese Zusagen Frankreichs.

Deutschland

Die Delegation Deutschlands äußerte ebenfalls mehrmals Bedenken über die regionalen Entwicklungen in Nordkorea und Iran. Im Fall Nordkorea betonte Berlin die Rolle der Sechs-Parteien-Gespräche als Möglichkeit, das Risiko einer baldigen nuklearen Bewaffnung Pjöngjangs zu minimieren. Joschka Fischer forderte Nordkorea daher auf, umgehend wieder in die Gesprächsrunde einzutreten und alle seine Verpflichtungen aus dem NPT zu erfüllen. In der Causa Iran mahnte der deutsche Außenminister, eine nukleare Bewaffnung Teherans könnte einen nuklearen Rüstungswettlauf in der Nahost-Region auslösen – mit unvorhersehbaren Konsequenzen für die Sicherheitslage weltweit. Ihre Hoffnungen legten die Deutschen in die Fortführung der EU-3-Gespräche (vgl. Fischer 2005, 4 f.).

Was die Schaffung einer nuklearwaffenfreien Zone im Nahen Osten betraf, argumentierte die deutsche Delegation im Sinne der Gemeinsamen Position der EU vom 25. April 2005. Darin heißt es u.a.:

„The European Union shall [...] promote inter alia the following essential issues, including [...] calling on all States in the region to make the Middle East into an effectively verifiable zone free of nuclear weapons and other weapons of mass destruction and their delivery systems, in keeping with the Resolution on the Middle East adopted at the 1995 Review and Extension Conference [...] acknowledging the importance of nuclear-weapon-free zones for peace and security, on the basis of arrangements freely entered into between the States of the region concerned“ (Council Common Position 2005/329/PESC)

4.1.6 Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie

Die Diskussionen in Hauptausschuss III, der u.a. die friedliche Nutzung der Kernenergie behandelte, verliefen traditionsgemäß weniger destruktiv. Dies lag wohl nicht zuletzt an der klaren Frontlinie: Kernkraftbefürworter versus Kernkraftgegner. Letztere wollten keineswegs eine pauschale Ablehnung der Kernkraft in das Schlusssdokument einbauen, vielmehr ging es ihnen darum, eine allzu enthusiastische Pro-Kernkraft-Sprache zu vermeiden. Ein Konsens konnte allerdings selbst in diesem Ausschuss nicht erreicht werden, was in erster Linie der nicht ausreichenden Verhandlungszeit geschuldet war (vgl. Müller 2005a, 16).

Als größter Streitpunkt in Hauptausschuss III erwies sich die Interpretation von Artikel IV – wie das Recht auf eine friedliche Atomkraftnutzung und die Pflicht zur Zusammenarbeit auszulegen sei. Die US-Delegation bestand darauf, sensitive Nukleartechnologie auf die gegenwärtigen Technikbesitzer zu beschränken. 2005 waren es knapp 60 Staaten, in denen Kernkraftwerke bzw. Forschungsreaktoren betrieben wurden, und rund 40 Staaten verfüg-

ten über die notwendige industrielle und wissenschaftliche Infrastruktur, um theoretisch Kernwaffen bauen zu können. Die NAM-Staaten verlangten hingegen eine unlimitierte Anwendung von Artikel IV, um eine weitere Diskriminierung im Nichtverbreitungsregime zu vermeiden. Als Kompromiss schlugen die Europäische Union sowie IAEA Generaldirektor Mohamed ElBaradei vor, verstärkt über strengere Kontrollen bei der Urananreicherung oder eine Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs nachzudenken bzw. die Vorschläge der diesbezüglichen IAEA-Studie (*“Multilateral Approaches to the Nuclear Fuel Cycle“*) weiterzuentwickeln (vgl. **United Nations 2005 u. IAEA 2005**).

USA

Stephen Rademaker stellte in seinem *RevCon*-Statement klar: *„The benefits of peaceful nuclear cooperation comprise an important element of the NPT“* (Rademaker 2005, 4). Gleichzeitig mahnte Washington, dass Artikel IV unmissverständlich und explizit die vollständige Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten voraussetze, und dass kein Staat, der gegen Artikel I oder II verstößt, Anspruch auf das Recht zur friedlichen Nutzung der Kernenergie stellen dürfe:

„No State in violation of Articles I or II should receive the benefits of Article IV. All nuclear assistance to such a State, bilaterally or through the IAEA, should cease. The United States hopes the deliberations at this Review Conference will endorse this proposition [...] non-compliance with Articles I, II or III of the NPT should lead, at a minimum, to a halt in nuclear cooperation with that State whether bilaterally or through the IAEA.“ (NPT/CONF.2005/WP.57, 1 f.)

NPT-Mitgliedstaaten, die ihre Regimeverpflichtungen erwiesenermaßen verletzt bzw. nicht erfüllt haben, sollten also umgehend mit einem Lieferstopp für Nuklearmaterial bestraft werden, wobei sich alle NPT *Supplier States* an diese Strafmaßnahmen halten müssten. Auch müssten die Nuklearexporteure stets bereits im Vorfeld sicherstellen, dass ihre Lieferungen nicht zur horizontalen Proliferation beitragen (vgl. **ebd.**, 2). Washington, das im Konferenzjahr 2005 mehr Atomkraftwerke als jedes andere Land weltweit in Betrieb hatte (65 AKWs mit insgesamt 104 Reaktoren) (vgl. **World Nuclear Association 2011/USA**), betonte ausdrücklich, dass der NPT den Erwerb bestimmter Anlagen des Brennstoffkreislaufs weder garantiere noch verbiete, denn *„there is no absolute right to peaceful nuclear cooperation under the NPT“* – entscheidend sei vielmehr die Einhaltung des Vertrags durch die Mitgliedstaaten (NPT/CONF.2005/PC.III/WP.19, 4). Weiters sollten die Vertragsstaaten das Terrorismus-Risiko reduzieren, indem Nuklearmaterial, radioaktive Stoffe und zugehörige Anlagen unter strengen Sicherheitsauflagen geschützt werden. Die US-Delegation empfahl

dafür u.a. die Implementierung des IAEA *Nuclear Security Action Plan* und die Unterstützung des überarbeiteten *Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources*. In Hinblick auf den Schutz von für friedliche Zwecke genutztem Kernmaterial müsse nicht zuletzt auch die *Convention on the Physical Protection of Nuclear Material* (CPPNM) aus dem Jahr 1979 gestärkt werden (vgl. ebd., 4 f.).

Großbritannien

Für das *Great Empire*, das 2005 insgesamt 23 Reaktorblöcke in elf Kernkraftwerken in Betrieb hatte (vgl. *World Nuclear Association 2011/United Kingdom*), sei das Recht auf eine friedliche Nutzung der Kernenergie für alle NPT-Mitglieder von großer Wichtigkeit, gleichzeitig dürfe aber nicht vergessen werden, dass einige wenige Staaten die Vorteile aus Artikel IV für illegale Nuklearwaffenprogramme missbraucht haben. Die britische Delegation folgte dem Vorbild Washingtons und sprach sich für ein gemeinsames Vorgehen gegen jene Staaten aus, die ihre *Nonproliferation*- und *Safeguards*-Verpflichtungen nicht einhalten, etwa ein Abbruch der Zusammenarbeit beim Brennstoffkreislauf (vgl. *Freeman 2005, 2 f.*). Was Fragen zum Brennstoffkreislauf (*fuel cycle*) im Allgemeinen betraf, waren die Briten – ebenso wie Frankreich und auch Japan – merkbar bemüht, die Aufmerksamkeit der Konferenzteilnehmer auf hochangereichertes Uran (HEU) zu lenken, wohingegen Debatten zur umstrittenen Plutoniumseparierung durch Wiederaufbereitung möglichst vermieden werden sollten (vgl. *Johnson 2005a*).

Frankreich

Frankreich, das der zivilen Nutzung der Kernkraft seit Jahrzehnten äußerst positiv gegenübersteht, 2005 selbst 20 AKWs mit 59 Reaktorblöcken kommerziell nutzte (vgl. *World Nuclear Association 2011/France*) und auch einer der führenden Exporteure von Nukleartechnologie weltweit ist, ließ bei der *RevCon* keine Zweifel über die eigene Haltung zu Artikel IV aufkommen:

„nuclear power can make a major contribution to meeting energy needs and sustaining the world’s development in the 21st century, for a large number of both developed and developing countries.“ (*Rivasseau 2005, 4*)

Immer wieder erwähnte die französische Delegation den positiven Beitrag der Atomkraft für eine “nachhaltige“ Entwicklung in der Stromerzeugung, etwa:

„Most analyses show that world energy needs will increase sharply in the coming years; nuclear energy will be in this context an essential contribution to sustainable development.“ (*NPT/CONF.2005/PC.III/WP.22, 1*)

Jene Länder, die ihre internationalen Verpflichtungen vollständig erfüllen, dürften daher in keinster Weise in ihrem Recht an einer friedlichen Nutzung nuklearer Technologien – etwa zur Stromerzeugung, im Gesundheitswesen, in der Lebensmittelindustrie oder für Forschungszwecke – eingeschränkt werden. Grundvoraussetzungen, um das Recht auf friedliche Nutzung nach Artikel IV in Anspruch nehmen zu können, seien aus französischer Sicht zum einen die Einhaltung sämtlicher NPT Vertragsbestimmungen und die Implementierung von IAEA *Safeguards*, zum anderen „*das Streben nach friedlichen Zwecken*“ im Einklang mit dem Grundsatz der Aufrichtigkeit (vgl. Rivasseau 2005, 4).

Weiters hätten die Proliferationskrisen der jüngsten Vergangenheit die Gefahren und Risiken aufgezeigt, die mit der Urananreicherung, Wiederaufbereitung und mit Schwerelementtechnologien verbunden seien. In diesem Zusammenhang trat Paris zwar für eine Verschärfung der Exportkontrollen bei sensitiven Materialien sowie für gemeinsame Kontrollkriterien ein, lehnte aber ein generelles Verbot für alle Exporte von *fuel cycle*-Technologien explizit ab (vgl. ebd., 5 u. NPT/CONF.2005/PC.III/WP.22, 2). Darüber hinaus forderte Frankreich einen erleichterten Zugang zu nicht-sensitiven Nukleartechnologien und Materialien – speziell für Entwicklungsländer, die ihre NPT Verpflichtungen erfüllen – damit diese ihren steigenden Energiebedarf auch in Zukunft decken könnten. Denn: „*uselessly restrictive rules should not jeopardize economic growth in terms of sustainable and environmentally compatible development*“ (Rivasseau 2005, 6). Auffällig war in Hauptausschuss III, dass die bereits erwähnte Französisch-Britisch-Japanische Allianz alle Debatten rund um den Brennstoffkreislauf stets in Richtung hochangereichertes Uran (*highly enriched uranium*) zu lenken versuchte, während Fragen zur Plutoniumgewinnung durch Wiederaufbereitung – wie sie sowohl Großbritannien als auch Frankreich betrieben – offenbar vermieden werden sollten (vgl. Johnson 2005a).

Deutschland

Während die zivile Nutzung der Kernkraft in den USA (65 AKWs), Großbritannien (11 AKWs) und vor allem Frankreich (20 AKWs) traditionell parteiübergreifend populär ist und auch von der jeweiligen Bevölkerung weitgehend befürwortet wird, gestaltete sich die Situation in der Bundesrepublik 2005 etwas komplizierter. Bereits im Juni 2000 war von der Regierungskoalition aus SPD und Grünen mit den führenden deutschen Energieversorgern im *Abkommen zum Atomausstieg* der geordnete Ausstieg Deutschlands aus der Kernkraft bis spätestens 2021 vereinbart worden. Im April 2002 trat das diesbezügliche *Atomgesetz* in Kraft, wodurch der Ausstiegsbeschluss rechtsverbindlich wurde (vgl. World

Nuclear Association 2011/Germany). Bei der *Review Conference 2005* zählte Berlin also – nicht zuletzt aufgrund der Anwesenheit des grünen Außenministers Joschka Fischer – bereits zur Gruppe der Kernkraftgegner, obwohl Deutschland zu diesem Zeitpunkt noch 17 Kernkraftwerksblöcke in Betrieb hatte (vgl. ebd.). Wohl aus diesem Grund versuchte die deutsche Delegation, eine allzu enthusiastische Pro-Kernkraft-Sprache im Abschlussdokument der Konferenz unbedingt zu vermeiden.

Weiters forderte Berlin strengere Kontrollen beim Brennstoffkreislauf bzw. beim Export von *dual-use*-Technologien, damit die zivile Kernkraftnutzung nicht für militärische Zwecke missbraucht werden könne, denn *„there can be no doubt that anyone who masters the fuel cycle also has the option of developing a nuclear weapons programme“* (Fischer 2005, 3). Das generelle Recht auf friedliche Nutzung der Nuklearenergie stellte aber auch Fischer, 2005 Parteichef der Partei *Bündnis 90/Die Grünen*, nicht in Frage:

„Let me make one thing perfectly clear: I am by no means questioning the right to use nuclear energy for civilian purposes. In this regard, every country must make its own decision based on its contractual obligations. Germany, for its part, opted for a phase-out of nuclear power.“ (vgl. ebd.)

4.1.7 Institutionelle Fragen

Institutionelle Fragen und andere Bestimmungen des NPT (Artikel VIII und IX) sowie das Recht auf Vertragsrücktritt (Artikel X), fielen 2005 in den Arbeitsbereich von Unterausschuss III. Kontrovers verliefen die Debatten vor allem rund um Artikel X, der durch den völkerrechtlich umstrittenen Austritt Nordkoreas am 9. Jänner 2003 in den Fokus der Delegierten gerückt war. Der relevante Absatz im Vertragstext lautet recht eindeutig:

„Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass durch aussergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im Voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der aussergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.“ (NPT, Art. X (1))

Einige Vertragsstaaten, u.a. Deutschland, kritisierten jedoch, Nordkorea habe seinen Vertragsrücktritt nur den fünf offiziellen Atommächten angezeigt, nicht aber den anderen Vertragsstaaten. Durch diesen Formfehler sei die Kündigung völkerrechtlich nicht bindend. Die NAM-Staaten wiederum befürchteten, der Fall Nordkorea könnte von den westlichen

Großmächten als Anlass genommen werden, eine weitere Einschränkung der Vertragsrechte zu fordern, etwa die Erhöhung der Hürden für einen Vertragsaustritt. Daher protestierten die Blockfreien gegen den Vorschlag der EU, Austrittsgründe, die jeder austrittswillige Staat vorlegen muss, einer strengen Prüfung zu unterziehen (vgl. Müller 2005, 16 f.). Eine weitere Debatte drehte sich um das von Irland, Kanada und Deutschland konstatierte “institutionelle Defizit“ des Nichtverbreitungsvertrags – u.a. fehle ein eigener Durchsetzungsmechanismus – bzw. um Konzepte, dem NTP mehr Befugnisse für die Vertragsdurchsetzung zu geben, einschließlich dem Vorschlag, jährliche Treffen der Mitgliedstaaten zu veranstalten (vgl. Johnson 2005a).

USA

Angesichts der Probleme mit Nordkorea sollte sich Unterausschuss III nach Ansicht der US-Delegation primär mit Artikel X beschäftigen, also mit dem Recht auf Vertragsrücktritt. Zwar sei ein Vertragsrücktritt souveränes Recht jedes Mitgliedsstaats, trotzdem müssten die Konsequenzen eines Rücktritts dem betroffenen Staat deutlich klar gemacht werden. Auch müsse alles unternommen werden, um den jeweiligen Staat von einem Verbleib im NPT zu überzeugen. Könne jedoch ein Staat nicht von seinem Rücktrittswunsch abgebracht werden, müsse die Vertragsgemeinschaft umgehend den UN Sicherheitsrat, den IAEA *Board of Governors* und die nuklearen Lieferstaaten damit befassen, mögliche Konsequenzen zu beschließen (vgl. NPT/CONF.2005/WP.59, 1f.). Nach Meinung Washingtons wären folgende Maßnahmen denkbar:

„In addition to a cut-off of nuclear supply, supplier States could consider individual and/or joint action to monitor compliance with bilateral assurances that may pertain to nuclear material and equipment that had been supplied to the State prior to its withdrawal. Another step that could be taken by States in a position to do so would be to focus intelligence and interdiction resources on the withdrawing State in an attempt to stop any clandestine procurement directed at the acquisition of a nuclear weapons capability.“ (ebd., 2)

Anders ausgedrückt: Die “Kosten” eines Rücktritts vom Nichtverbreitungsvertrag müssten aus amerikanischer Sicht derart hoch geschraubt werden (im Sinne einer negativen Kosten-Nutzen-Relation), dass kein “rational“ handelndes Vertragsmitglied diesen Schritt tatsächlich wagen würde.

Großbritannien

„We are committed to ensuring that any State deciding to withdraw cannot subsequently benefit from nuclear technologies obtained while a State Party, or seek to use them in furtherance of an illegal nuclear weapons programme.“ (Freemann 2005, 2)

Wie Washington sah sich auch London in Unterausschuss III in erster Linie dem Thema Vertragsrücktritt nach Artikel X verpflichtet. Handlungsbedarf identifizierten die Briten hierbei u.a. bei den möglichen Konsequenzen eines Vertragsrücktritts für den betreffenden Staat, wobei die entsprechenden Vorschläge nahezu identisch mit jenen der US-Delegation waren. Als wichtigster Grundsatz müsse das Prinzip bekräftigt werden, dass vertragswidriges Handeln vor dem Rücktritt nicht durch einen Austritt nachträglich legitimiert werden könne. Nordkorea wurde aufgefordert, sein Nuklearwaffenprogramm vollständig, verifizierbar und irreversibel einzustellen, die Sechs-Parteien-Gespräche wiederaufzunehmen und sich schließlich als NKWS im Vertragsregime zu reintegrieren (vgl. ebd.).

Frankreich

Auch Frankreich stellte 2005 angesichts der Causa Nordkorea das Recht auf Vertragsrücktritt ins Zentrum seiner Agenda in Unterausschuss III. Ohne Artikel X generell in Frage zu stellen machte die französische Delegation deutlich, dass die Konsequenzen eines Vertragsrücktritts verstärkt diskutiert werden müssten. Erstens solle jeder Staat international haftbar bleiben für Vertragsverletzungen, die vor dem Rücktritt begangen wurden. Und zweitens müsse jeder Staat, der vom NPT austritt, alle nuklearen Technologien, Anlagen, usw., die zur zivilen Nutzung von einem anderen NPT-Mitglied bezogen wurden, unverzüglich einfrieren und in der Folge – unter IAEA-Kontrolle – demontieren bzw. zurückgeben. Überdies sollten auch alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen im Bereich des Exports bzw. der Lieferung sensibler Nukleartechnologien und Materialien eine Klausel beinhalten, welche im Fall eines Vertragsrücktritts die Nutzung des eingeführten Nuklearmaterials durch den betreffenden Staat verbietet (vgl. Rivasseau 2005, 6 u. NPT/CONF. 2005/PC.III/WP.22, 4).

Einen weiteren institutionellen Schwerpunkt verortete Paris in der Universalisierung des Nichtverbreitungsregimes – ebenso wie die Europäische Union, die dies bereits in ihrer Gemeinsamen Position vom 11. November 2003 sowie in ihrer Gemeinsamen Strategie vom 12. Dezember 2003 explizit erwähnt hatte. Und schließlich forderte Botschafter François Rivasseau (2005, 6) die drei inoffiziellen Atommächte Indien, Pakistan und Israel auf, ihre Nuklearpolitik den internationalen Standards für Nichtverbreitung und Exportkontrollen so weit wie möglich anzupassen.

Deutschland

Artikel X dominierte auch in den Statements der deutschen Delegation in Unterausschuss III. Nach Ansicht Berlins müsse alles unternommen werden, damit Vertragsstaaten nicht vom NPT zurücktreten, um in der Folge de-facto Nuklearwaffenstaaten zu werden. Daher plante die Bundesrepublik im Rahmen der Überprüfungskonferenz eine Vereinbarung über Regeln und Verfahren zu erarbeiten, die im Falle eines drohenden NPT-Austritts schlagend werden würde. Eine solche Vereinbarung dürfe zwar in keiner Weise das Rücktrittsrecht nach Artikel X limitieren, allerdings würden damit im Voraus die notwendigen Schritte aufgelistet, die in solch einem Fall zu beachten wären. Denkbar war aus deutscher Sicht beispielsweise die verpflichtende Abhaltung einer internationalen Konferenz, bevor ein Austritt nach Artikel X Gültigkeit erlangen könnte. Würde sich ein Staat ohne derartige Konferenz vom Nichtverbreitungsregime verabschieden, wäre automatisch die Befassung des UN-Sicherheitsrats vorgesehen (vgl. NPT/CONF.2005/PC.III/WP.15, 2).

Die von Deutschland und zahlreichen weiteren Mitgliedstaaten vertretene Meinung, wonach der Vertragsrücktritt Nordkoreas aufgrund eines formalen Fehlers völkerrechtlich nicht gültig sei, führte bei der *RevCon* 2005 ebenso wenig zu einer gemeinsamen Einschätzung wie die von der deutschen Delegation gemeinsam mit Irland und Kanada vorgebrachten Bedenken am institutionellen Aufbau des NPT (vgl. Johnson 2005a).

4.2 Die Überprüfungskonferenz 2010: eine Atempause

Vom 3. bis zum 28. Mai 2010 fand im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York City die achte Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages statt. Im Wesentlichen ging es darum, die vergangenen fünf Jahre seit der gescheiterten *RevCon* 2005 zu bewerten und ein Arbeitsprogramm für die folgenden fünf Jahre zu entwickeln. Prüfergebnis und Arbeitsprogramm sollten in einem einvernehmlichen Schlussdokument verabschiedet werden. Nach dem Desaster von 2005, bei dem die Vertragsmitglieder ohne Einigung in einer einzigen inhaltlichen Frage auseinander gegangen waren, „*wäre ein erneutes Scheitern als Anzeichen für eine Erosion des Vertragsregimes gedeutet worden*“ (Müller 2010, I).

Im Vorfeld der *RevCon* hatten vor allem die neue US-amerikanische Politik unter Präsident Barack Obama sowie der Abschluss von *New START* zwischen Russland und den USA das Klima zwischen den traditionellen Kontrahenten – die fünf Kernwaffenstaaten (KWS) auf der einen, die 110 blockfreien Staaten (NAM) auf der anderen Seite – signifikant verbessert. Trotz einer vergleichsweise freundlichen Atmosphäre standen den teilnehmenden Delegationen vier harte Verhandlungswochen bevor, schließlich hatte die Konferenz – wie jede *RevCon* – zahlreiche Konfliktfelder zu bieten, etwa die Universalisierung des NPT, der schleppende Abrüstungsprozess der fünf Atommächte, die Nukleare Teilhabe der NATO, die Vertragsverletzungen des Iran, die neuen Militärdoktrinen der KWS, die von den blockfreien Staaten geforderte Kernwaffenkonvention²⁰, die Erhebung des Zusatzprotokolls zum neuen Verifikationsstandard des NPT, das amerikanische Atomabkommen mit Indien oder die Unklarheiten beim Vertragsrücktrittsrecht nach Artikel X (vgl. ebd., I ff.).

Der Konferenzablauf folgte dem Modell von 2005, mit dem Unterschied, dass man sich diesmal frühzeitig – im Rahmen der Vorbereitungskonferenzen – auf einen Tagesverlauf einigen konnte. Als Vorsitzender bzw. Konferenzpräsident wurde Botschafter Libran N. Cabactulan von den Philippinen gewählt. Zur Eröffnung wurde eine Generaldebatte mit der Möglichkeit zur Stellungnahme für alle Delegationen abgehalten, anschließend folgten die eigentlichen Verhandlungen und Diskussionen in den drei Haupt- und Unterausschüssen der Konferenz. Hauptausschuss I (MC I) widmete sich dem Thema Abrüstung, MC II behandelte die Felder *Safeguards*, NWFZ und Regionales und MC III die zivile Nutzung der

²⁰ Seit Jahren propagieren zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, unterstützt von den meisten NAM-Staaten, das Konzept einer Kernwaffenkonvention. Diese soll – nach dem Vorbild der Chemiewaffenkonvention – ein völliges Verbot der Entwicklung, Produktion, Weitergabe und des Einsatzes von Nuklearwaffen festschreiben.

Kernkraft, institutionelle Fragen und das Recht auf Vertragsrücktritt. Die drei Unterausschüsse (*Subsidiary Bodies*) fokussierten auf Abrüstung und Sicherheitsgarantien (SB I), Regionales inkl. ME-NWFZ (SB II) und institutionelle Fragen (SB III). Daneben gab es noch einige informelle Treffen ausgewählter Delegationen, bei denen u.a. die schwierigsten Fragen des Nichtverbreitungsregimes gelöst werden sollten und damit der Erfolg der Konferenz entscheidend geprägt wurde. Laut Plan sollten alle Hauptausschüsse einvernehmliche Berichte produzieren, welche – nach Integration der Ergebnisse der Unterausschüsse – dem *Drafting Committee* zwecks Vereinheitlichung übergeben und dann im Schlussplenium als konsolidierter Bericht im Konsens angenommen werden würden (vgl. ebd., 2 f. u. Johnson 2010/Intro). In der Praxis gestaltete sich die Sache freilich etwas schwieriger: Für die heftigste prozedurale Auseinandersetzung sorgte Iran, der sich zunächst weigerte, Unterausschuss 3 das Mandat für die Diskussion des “institutionellen Defizits“ sowie möglicher Reaktionen auf einen Vertragsrücktritt zu erteilen. Erst nach massivem Druck Ägyptens gab die iranische Delegation ihren Widerstand auf (vgl. Müller 2010, 2).

Am letzten Tag der Konferenz einigten sich die anwesenden Mitgliedstaaten schließlich im Konsens auf ein Schlussdokument, das sowohl einen Aktionsplan für den Zeitraum bis 2015 enthält, als auch eine beigefügte „*Reflexion des Konferenzpräsidenten*“ (im Sinne eines Überprüfungsteils), die allerdings nur zum Teil konsensfähig war (vgl. ebd., I f.). Viele Fragen blieben im Abschlussdokument unbeantwortet, doch zumindest die Erosionstendenzen der vergangenen Jahre konnte das Nichtverbreitungsregime (vorläufig) stoppen. „*Eine Atempause – viel mehr gibt das Ergebnis nicht her*“ (ebd., I).

Die Rolle der Europäischen Union bei der achten Überprüfungskonferenz lässt sich mit einem Wort beschreiben: ambivalent. Einerseits lieferte die EU zahlreiche Vorschläge und Arbeitspapiere, auch präsentierte erstmals Catherine Ashton, die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, den Gemeinsamen Standpunkt der EU in der Generaldebatte. Andererseits blieb die Union in den Verhandlungen weitgehend blass, da sie im Vorfeld kein geeignetes Verfahren entwickelt hatte, mit dem die spanische EU-Präsidentschaft flexibel und im Namen aller 27 Mitglieder auf wechselnde Verhandlungskonstellationen hätte reagieren können (vgl. ebd., II f.).

Nun zur Analyse der Positionen der europäischen Großmächte und der USA in den wichtigsten Fragen der *RevCon* 2010.

4.2.1 Nichtverbreitung von Nuklearwaffen

Das große Feld der *Nonproliferation*, sozusagen die Querschnittmaterie des NPT und daher in allen Haupt- und Unterausschüssen zumindest indirekt präsent (schwerpunktmäßig in MC I und MC II), wurde bei der Überprüfungskonferenz 2010 von zwei Aspekten dominiert: Zum einen vom Wunsch der westlichen Staaten, das IAEA *Additional Protocol* von 1997 zum Verifikationsstandard des NPT und damit auch zur Grundbedingung für den Handel mit Nuklearmaterial zu machen. Dies würde nicht zuletzt die Wahrscheinlichkeit, illegale Kernwaffenprogramme frühzeitig zu entdecken, signifikant erhöhen. Zum anderen von der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nuklearexportkontrollen nach den Richtlinien der *Nuclear Suppliers Group* (NSG), die eigentlich seit der Verabschiedung von UNSCR 1540 im Jahr 2004 für alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichtend sind. Derartige Exportkontrollen sollen beispielsweise verhindern, dass Terroristen Zugang zu kernwaffenfähigem Material erhalten. Von zahlreichen blockfreien Staaten wurden sie allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass ihnen damit der Zugang zu moderner Nukleartechnologie verwehrt werden könnte (vgl. Müller 2010, 5 f.).

USA

Die amerikanische Außenministerin Hillary Clinton war in ihrer Rede in der Generaldebatte bemüht, das durch die unilaterale US-Außenpolitik unter George W. Bush angekratzte Image der Vereinigten Staaten innerhalb der Staatengemeinschaft wiederherzustellen. Ähnlich wie Präsident Obama in seiner Prag-Rede 2009 plädierte auch Clinton in ihrer Ansprache für eine Welt ohne Atomwaffen, für mehr internationale Zusammenarbeit und eine Stärkung des Nichtverbreitungsregimes:

„Rules must be binding. Violations must be punished. Words must mean something. And the world must stand together to prevent the spread of these weapons. Now, at this conference, it is time for a strong international response.“ (Clinton 2010, 4)

Gleichzeitig verurteilte Clinton jene Staaten, welche die Regeln des NPT fortlaufend verletzen und möglicherweise illegale Nuklearwaffenprogramme betreiben – konkret Iran. In diesem Zusammenhang appellierte sie an die internationale Gemeinschaft, Regelverstöße nicht einfach hinzunehmen, sondern automatische Strafen für den Verstoß gegen *Safeguards Agreements* sowie strengere Exportkontrollen in Betracht zu ziehen. Weiters forderte die US-Außenministerin alle Vertragsstaaten auf, das IAEA Zusatzprotokoll ehest möglich zu ratifizieren und damit zum Verifikationsstandard des Nichtverbreitungsvertrags zu machen (vgl. ebd., 7). Washington selbst hatte im Jänner 2009 damit begonnen, sein Zusatzprotokoll zu implementieren (vgl. NPT/CONF.2010/45, 8).

Als „most immediate and extreme threat to global security“ (ebd., 4) bezeichnete die US Delegation nicht etwa das Kernwaffenstreben des Iran, sondern den Nuklearterrorismus. Daher müssten innerhalb von spätestens vier Jahren sämtliche sensitiven Nuklearmaterialien – im Speziellen Plutonium und hoch angereichertes Uran – weltweit gesichert werden, wie dies bereits während des *Nuclear Security Summit* in Washington im April 2010 von Präsident Obama gefordert worden war. Eine Schlüsselrolle komme hierbei zum einen der *Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism* (GICNT) zu, welche 2006 von George W. Bush und Wladimir Putin initiiert worden war und zum Zeitpunkt der achten NPT-Überprüfungskonferenz 79 Mitgliedsstaaten verzeichnete. Ziel der Initiative ist die Prävention bzw. die sofortige Reaktion auf nukleare Terroranschläge (vgl. ebd., 4 f.). Zum anderen sei für die Bekämpfung des nuklearen Terrorismus die von den USA maßgeblich mitgestaltete *Amended Convention on the Physical Protection of Nuclear Material* (CPPNM)²¹ von entscheidender Bedeutung (vgl. ebd., 5).

Für Kontroversen sorgte das umstrittene amerikanisch-indische Nuklearabkommen²² von 2008. Mit diesem von der Bush-Administration und der *Nuclear Suppliers Group* abgesetzten Abkommen zur Förderung der zivilen Atomkraft in Indien war das vertraglich festgeschriebene Prinzip des Nichtverbreitungsregimes, Nukleartechnologien nur in jene Länder zu exportieren, in denen sämtliche Nuklearaktivitäten von der IAEA kontrolliert werden, gebrochen worden. Die NSG hatte das Abkommen nach intensiven Diskussionen als „Ausnahmeregelung“ akzeptiert, da sich Neu-Delhi im Gegenzug verpflichtete, zumindest seine zivilen Nuklearanlagen für Kontrollen der IAEA zu öffnen (vgl. Müller 2010, 5 f.). Zahlreiche NKWS empfanden diese Entscheidung als Schlag ins Gesicht, schließlich wurde damit ein außerhalb des NPT stehender Kernwaffenstaat gegenüber jenen Nichtkernwaffenstaaten, die ihre Verpflichtungen aus dem NPT vollständig erfüllen, bevorzugt. Darüber hinaus schwächte der Deal auch die Argumentationsbasis des Westens für Verhandlungen mit dem Iran über einen freiwilligen Verzicht auf die Urananreicherung. Wohl aus diesen Gründen war die US-Delegation bemüht, Debatten über das Abkommen möglichst zu vermeiden. Auch im Schlussdokument der Konferenz ist davon nichts mehr zu finden (vgl. ebd., 20).

²¹ Die 1987 in Kraft getretene und 2005 in Wien offiziell geänderte CPPNM dient in erster Linie der Gewährleistung eines effektiven Schutzes bei der Lagerung, Nutzung und dem Transport von Kernmaterial (für friedliche Zwecke), dem Schutz von Kernanlagen, sowie der Prävention und Bekämpfung von Verstößen in diesem Bereich. Hierzu ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, Maßnahmen zu schaffen und zu implementieren, die einen effektiven Schutz gewährleisten, um insbesondere die Entwendung von Kernmaterial sowie Anschläge gegen Nuklearanlagen zu verhindern (vgl. Europa 2007).

²² Indien hatte bereits in den 1970er Jahren für zivile Zwecke geliefertes Uran für seinen ersten „friedlichen“ Kernwaffentest abgezweigt und war in der Folge vom zivilen nuklearen Weltmarkt weitgehend isoliert worden. Seither sehen etwa die Richtlinien der Gruppe der nuklearen Lieferländer (NSG) ein Verbot für Nuklearexporte in jene Staaten vor, die dem NPT nicht beigetreten sind bzw. deren Nuklearprogramm nicht vollständig von der IAEA kontrolliert werden darf (vgl. Atomwaffen A-Z 2008b).

Großbritannien

Der offizielle Kernwaffenstaat Großbritannien – Mitglied in sämtlichen bedeutenden Nichtverbreitungsverträgen und internationalen Exportkontrollregimen (NSG, Zangger Komitee, MTCR, HCOC) – präsentierte sich bei der achten *RevCon* als Schatten seiner selbst. Viele ExpertInnen waren von der enttäuschenden britischen Performance überrascht, denn im Vorfeld der Konferenz hatte sich das Vereinigte Königreich noch an der „*forefront of the international campaign to accelerate disarmament amongst possessor states, to prevent proliferation to new states, and to ultimately achieve a world that is free from nuclear weapons*“ (Brown 2008) gesehen. Es sollte anders kommen: Unter der Last der am 6. Mai 2010 (also während der Konferenz) stattfindenden Parlamentswahl äußerten sich die Delegierten nur selten und in der Regel verhalten. London war in erster Linie indirekt präsent, etwa in den gemeinsamen Positionen und Stellungnahmen der EU sowie in der P-5-Koordinierung (vgl. Nuclear Threat Initiative 2011b/UK, Müller 2010, 8 u. Barton 2010, 3).

Die von der Britin Catherine Ashton in der Generaldebatte vorgetragene gemeinsame Position der EU war nicht viel mehr als eine Sammlung von altbekannten Stehsätzen, was in erster Linie der destruktiven Haltung Frankreichs zu verdanken war. So habe die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes oberste Priorität für die EU – ebenso wie die volle Unterstützung der IAEA und der Genfer Abrüstungskonferenz. Weitere Ziele der Union seien die ehest mögliche Universalisierung des Zusatzprotokolls, die Weiterentwicklung der zivilen Kernkraftnutzung und die Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs. Klartext sprach Ashton nur im Kontext der Nichteinhaltung des NPT, wo sie die Vertragsverletzungen Nordkoreas und des Iran verurteilte (vgl. NPT/CONF.2010/SR.2, 2 f. u. Ashton 2010, 1 ff.).

Erst mit der gemeinsamen Stellungnahme der fünf Kernwaffenstaaten vom 5. Mai 2010 bekam die britische Position etwas schärfere Konturen:

„The People’s Republic of China, France, the Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America reaffirm their strong and unswerving support for the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons on the occasion of the eighth Review Conference of the Treaty. [...] The Treaty is fundamental in protecting global peace and security from the threat of the proliferation of nuclear weapons. It has served the international community well for the past four decades. It remains the bedrock of the nuclear non-proliferation regime, the collective pursuit of nuclear disarmament and the peaceful uses of nuclear energy. We stress the importance that all States parties fully implement and comply with the Treaty, and we reaffirm our unequivocal commitment to the Treaty and to strengthening the Treaty at the Review Conference so that it can effectively address the current and pressing challenges that we face. We also reaffirm our commitment to carry on the results of the 1995 and 2000 Review Conferences. [...] We believe this, together with the success of the Se-

curity Council summit on nuclear non-proliferation and nuclear disarmament and the unanimous adoption of resolution 1887 (2009), demonstrates the international community's shared commitment to seeking a safer world for all and to creating the conditions for a world without nuclear weapons, in accordance with the goals of the Treaty, in a way that promotes international stability, and based on the principle of undiminished security for all.“ (NPT/CONF.2010/35, 2)

In diesem Zitat werden bereits zwei wesentliche Unterschiede zur *RevCon* 2005 offensichtlich: Erstens erklärten sich 2010 alle fünf KWS dazu bereit, die Ergebnisse der Konferenzen von 1995 und 2000 anzuerkennen. 2005 hatten die USA und Frankreich dies noch explizit abgelehnt. Zweitens bezeichneten die P-5 den NPT unisono als das zentrale „*Fundament*“ des Nichtverbreitungsregimes. Fünf Jahre zuvor hatte u.a. die Bush-Administration lediglich von „*einer wichtigen Säule*“ des Regimes gesprochen.

Ansonsten hatte das gemeinsame Statement der P-5 wenig Neues zu bieten: Großbritannien trat im Namen aller KWS für die Universalität des NPT und damit für einen Beitritt Indiens, Pakistans und Israels als NKWS ein, ohne jedoch diese Länder namentlich zu erwähnen. Weiters werden alle Vertragsstaaten (mit namentlicher Nennung Irans und Nordkoreas) aufgefordert, ihre Verpflichtungen aus dem NPT vollständig einzuhalten, da nur so die Bedingungen für weitere Abrüstungsschritte seitens der KWS geschaffen werden könnten. Hierbei sei ein effektives IAEA *Safeguards* System – konkret: die Ratifizierung eines *Comprehensive Safeguards Agreements* und eines *Additional Protocols* durch sämtliche NKWS – erstrebenswert, andernfalls könne die IAEA die Absenz undeklarerer Nuklearaktivitäten nicht glaubhaft verifizieren. Und schließlich werden alle Vertragsstaaten gebeten, ihre nuklearen Exportkontrollen zu verschärfen, sensitive Materialien bestmöglich zu sichern und die *Nuclear Suppliers Group* und das Zangger Komitee zu unterstützen (vgl. NPT/CONF.2010/35, 4).

Frankreich

Frankreich – ebenso wie Großbritannien Mitglied in allen wichtigen Nichtverbreitungsverträgen und Exportkontrollregimen – hatte 2010 nichts wirklich Neues vorzuweisen, war aber sehr darum bemüht, seine Nuklearpolitik und Sicherheitsdoktrin im bestmöglichen Licht darzustellen (vgl. *Nuclear Threat Initiative 2011a/France*). In diesem Sinne vermeldete Botschafter Eric Danon als Konferenzmotto der französischen Delegation „*to convince by setting an example and to support ambitious initiatives in all Treaty areas*“ (Danon 2010a, 2). Unter anderem präsentierte die größte Atommacht Europas ein *National Statement*, welches (einmal mehr) auf die sechs Milliarden Euro teure Schließung der französischen Atomtest-

und Produktionsanlagen in Pierrelatte und Marcoule sowie auf Präsident Sarkozys Transparenzinitiative zur Reduktion des Kernwaffenarsenals auf rund 300 Sprengköpfe hinwies (vgl. Johnson 2010/Day 2). Im *Working Paper* „*France’s action against proliferation*“ erklärt Paris die nukleare Proliferation nicht nur als Gefahr für die globale Sicherheitsarchitektur, sondern auch als wesentliches Hemmnis für weitere Abrüstungsschritte der KWS. Damit blieb Frankreich seinem bereits 2005 formulierten Grundsatz treu, wonach die eigenen Fortschritte im Bereich Abrüstung in erster Linie vom internationalen Umfeld determiniert werden. Den beiden Problemstaaten Iran und Nordkorea widmet das *Paper* u.a. folgenden Absatz:

„France, which supports the role of the United Nations Security Council in maintaining international peace and security, is using all the means at its disposal to assist in resolving the proliferation crises currently facing the international nuclear non-proliferation regime in the Islamic Republic of Iran and the Democratic People’s Republic of Korea. Together with its partners in the group of six (China, Germany, the Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America), it continues to pursue a diplomatic solution to the Iranian nuclear issue through a dual-track approach that combines dialogue with firmness.“ (NPT/CONF.2010/WP.32, 2)

Darüber hinaus plädierte Paris für eine baldige Universalisierung des IAEA Zusatzprotokolls und eine stärkere finanzielle Unterstützung der IAEA im Allgemeinen. Eine zentrale Forderung der *Grande Nation* war 2010 die Verschärfung nuklearer Exportkontrollen – „*a key tool in combating proliferation*“ (ebd., 3). Erwähnt wurde hierbei u.a. die französische Unterstützung einschlägiger Institutionen, etwa der *Nuclear Suppliers Group* (NSG), der *Australia Group*, des *Zangger Committee* oder des *Missile Technology Control Regime* (MTCR), dessen Ständiges Sekretariat in Frankreich angesiedelt ist (vgl. ebd.). Präsident Sarkozy hatte sich schon in seiner Cherbourg-Rede im März 2008 für strengere nationale Kontrollen bzw. eine härtere Gangart gegenüber nicht-vertragstreuen Staaten ausgesprochen:

„In the face of proliferation, the international community must remain united [and] resolute. Because we want peace, we must show no weakness to those who violate international rules.“ (Sarkozy 2008)

Bereits im Vorfeld der achten Überprüfungskonferenz war es Paris gelungen, eine allzu deutliche Sprache im gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union zu vermeiden, vor allem was Fortschritte im Bereich der Abrüstung betraf. In den anderen Fragen des Nichtverbreitungsregimes ließ Frankreich ebenfalls nichts zu, was größere Kompromisse mit seiner nationalen Position erfordert hätte. Darüber hinaus verweigerte die französische Delegation – im Gegensatz zu jener Großbritanniens – sich uneingeschränkt an die EU-Disziplin zu halten (vgl. Müller 2010, 21 f.).

Deutschland

Werner Hoyer, der deutsche Staatsminister im Auswärtigen Amt, sprach sich in seiner Rede am zweiten Tag der Konferenz für eine ausgewogene Weiterentwicklung aller drei Säulen des NPT aus, um den *“Grand Bargain“* zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten wiederherzustellen. Eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes müsse ebenso das Ziel der Konferenz sein wie ein konkreter Handlungsplan für die kommenden fünf Jahre. Mehr Zusammenarbeit, mehr Rüstungskontrolle und weniger Waffen seien notwendig, um die Welt sicherer zu machen. In diesem Zusammenhang lobte Hoyer die jüngsten Entwicklungen und Initiativen, etwa die Unterzeichnung von *New START* durch die USA und Russland, die neue *US Nuclear Posture Review* oder den *Nuclear Security Summit* in Washington im April 2010. Auch sprach sich der deutsche Staatsminister im Namen aller EU-Staaten für das gemeinsame Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen aus. Den umstrittenen indisch-amerikanischen Atomdeal – von Deutschland als NSG-Mitglied gebilligt – erwähnte er hingegen nicht (vgl. **Hoyer 2010, 2 f.**).

Zu den wichtigsten Anliegen der Bundesrepublik zählte 2010 wie schon fünf Jahre zuvor die Verbesserung des Nichtverbreitungsinstrumentariums des NPT und damit die Stärkung der Kontrollmöglichkeiten der IAEA – u.a. müsse dafür das Zusatzprotokoll zum internationalen Verifikationsstandard und zur Bedingung von Nuklearhandel werden. Auch in punkto Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs (oder nukleare Liefergarantien) meldete sich die deutsche Delegation immer wieder mit interessanten Vorschlägen zu Wort (vgl. **Müller 2010, 5 f.**). Was den Umgang mit den beiden *“Problemstaaten“* Nordkorea und Iran betrifft, plädierte der sonst so diplomatische Werner Hoyer für eine härtere Gangart:

„There is a real danger that proliferation cases like North Korea’s breakaway from the NPT and Iran’s nuclear programme could, in the medium term, erode the Treaty and lead to a new nuclear arms race. In such a scenario there would be no guarantee that the use of nuclear weapons could be ruled out forever. This is why the German Government, along with the permanent members of the UN Security Council, will continue its engagement to achieving a diplomatic solution to Iran’s nuclear programme. Iran unfortunately refuses to comply with the international community’s demands and rejects its very far-reaching offers of negotiation. Further sanctions must make it clear to Tehran that this refusal has a price.“ (**Hoyer 2010, 5**)

Generell präsentierte sich Berlin auf der *RevCon* als kompetenter Ansprechpartner und einflussreicher Vermittler zwischen den Fronten (KWS *versus* NAM). Im Konferenzverlauf hielt sich Deutschland – wie alle anderen EU-Staaten mit Ausnahme Frankreichs – loyal an die Unionsdisziplin. Die Bedeutung der Bundesrepublik im Nichtverbreitungsregime zeigte

sich nicht zuletzt in der Einladung, gemeinsam mit 14 anderen Vertragsstaaten an den Schlussverhandlungen teilzunehmen und den finalen Aktionsplan auszuarbeiten (vgl. Müller 2010, III). Auch von NGO-Seite wurde die Performance der deutschen Delegation positiv bewertet, u.a. dank Werner Hoyer, der zu einer „*new decade of disarmament now*“ (Hoyer 2010, 5) aufrief (vgl. Johnson 2010, Day 2).

4.2.2 Nukleare Abrüstung

Nukleare Abrüstung – die zweite Säule des NPT – war 2010 das Hauptthema in MC I und SB I (unter der Leitung des österreichischen Botschafters Alexander Marschik). Die Debatten drehten sich wie bei jeder *RevCon* primär um die aus Sicht der NKWS zu geringen Fortschritte der Atommächte bei der Verringerung ihrer Atomwaffenarsenale. Zum Zeitpunkt der Konferenz verfügten die USA nach Angaben des Pentagons über exakt 5.113 Nuklearsprengköpfe (davon waren 2.468 einsatzbereit sowie zusätzlich rund 2.600 in Reserve), Russland besaß insgesamt rund 12.000 Atomsprengköpfe (davon waren 4.630 stationiert), Frankreich 300 (alle stationiert), Großbritannien 225 (160 stationiert) und China 240 (40 stationiert) (vgl. Johnson 2010/Day 1 u. SIPRI 2010, 16).

Im Vergleich zur vorherigen Überprüfungskonferenz war das Klima in MC I und SP I überraschend gemäßigt. Vor allem die Unterzeichnung von *New START* durch Barack Obama und Dmitri Medwedew im April 2010 war von der Vertragsgemeinschaft durchaus positiv aufgenommen worden, wenngleich einige Staaten weitergehende Maßnahmen forderten. UN Generalsekretär Ban Ki-Moon hatte bereits in der Generaldebatte seine Initiative zur Schaffung einer *Nuclear Weapons Convention* nach dem Vorbild der Chemiewaffenkonvention präsentiert (als Teil seines 5-Punkte-Plans). Zahlreiche Delegationen – darunter auch jene Österreichs – unterstützten den Vorschlag (vgl. Johnson 2010, Day 1).

USA

Die Delegation der Vereinigten Staaten – vom iranischen Präsidenten Mahmud Ahmadinedschad in der Generaldebatte des Vertragsbruchs bezichtigt – bekräftigte in ihren Stellungnahmen und Reden das amerikanische Engagement für eine weitere nukleare Abrüstung zur Erreichung von *Global Zero* (vgl. Tauscher 2010). Außenministerin Clinton versprach weitere Abrüstungsschritte, mehr Einsatz für einen baldigen Verhandlungsstart für den FMCT und mehr Transparenz über das amerikanische Kernwaffenarsenal:

„Our commitment to the NPT begins with our efforts to reduce the role and number of nuclear weapons in our own arsenal. [...] the greatest potential danger facing the United

States comes from a terrorist group like al-Qaida obtaining a crude nuclear device, not from a global nuclear war. And we know that the threats of the 21st century cannot be addressed with a massive nuclear stockpile. So we are taking irreversible, transparent, verifiable steps to reduce the number of the nuclear weapons in our arsenal.” (Clinton 2010, 5)

Weiters erklärten die USA in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den anderen KWS ihre Bereitschaft zur Abrüstung und – im Gegensatz zur Bush-Administration, die einen Beitritt zum CTBT bei der *RevCon* 2005 ablehnte – ihren Einsatz für ein baldiges Inkrafttreten des CTBT (vgl. Müller 2010, 7 f.). Botschafterin Laura Kennedy bestätigte dies in ihrem Statement in MC I: „*We will also seek to ratify the Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty and to encourage others to do the same, in order to bring that treaty into force*“ (Kennedy 2010, 2). Bezüglich eines *Fissile Material Production Ban* (FMCT) gab es ebenfalls Unterschiede zwischen der amerikanischen Position von 2005 und jener im Jahr 2010: Zwar hatte schon die Bush-Administration ihre Unterstützung für ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Plutonium und angereichertes Uran) erklärt, dabei aber stets argumentiert, ein solches Verbot sei *de facto* nicht überprüfbar. Die Obama-Administration unterstützte dagegen Verhandlungen über einen FMCT mit Überwachungsmaßnahmen (vgl. Kerr et al. 2010, 9). Die amerikanische Delegation erwähnte auch mehrfach die neue US *Nuclear Posture Review* von 2010, in der u.a. die Entwicklung neuer Kernwaffen sowie neue Einsatzmöglichkeiten für existierende Kernwaffen ausgeschlossen worden waren. Gleichzeitig aber versicherte Clinton – wie schon Präsident Obama in seiner Rede in Prag – die USA würden ihre nukleare Abschreckungspolitik so lange aufrechterhalten, „*as long as nuclear weapons exist*“ (Clinton 2010, 6).

Im Jahr 2010 verfügte Washington laut Angaben des Pentagon über exakt 5.113 nukleare Sprengköpfe, wovon 2.468 einsatzbereit waren – am Höhepunkt des atomaren Wettrüstens 1967 waren es noch 31.255 Sprengköpfe gewesen. Der kurz vor Konferenzbeginn von Obama und Medwedew unterzeichnete *New START Treaty* sieht eine weitere Reduktion der strategischen Nuklearwaffenarsenale Russlands und der USA auf 1.550 Sprengköpfe vor. Abrüstungsfortschritte hatte es seit 2005 auch bei den in Europa stationierten substrategischen (taktischen) US-Kernwaffen gegeben, denn 2007 waren sämtliche Kernwaffen aus Rammstein (Deutschland) und 2008 jene aus Lakenheath (Großbritannien) abgezogen worden. Allerdings waren 2010 noch immer rund 200 substrategische US-Kernwaffen in den europäischen NATO-Staaten Belgien, Deutschland, Italien, Großbritannien und Niederlande stationiert, was die US-Delegation bei der *RevCon* mit keinem Wort erwähnte (vgl. Nuclear Threat Initiative 2011c/USA u. Kristensen/Norris 2010, 58).

Großbritannien

Das Vereinigte Königreich nützte in MC I und SB I die Gelegenheit, seine Fortschritte im Bereich der Abrüstung bestmöglich zu verkaufen. So zählte der britische Botschafter John Duncan – anhand der 2000 beschlossenen „13 practical steps for the systematic and progressive efforts to implement Article VI“ – folgende britische Maßnahmen auf:

- die Unterzeichnung (1996) und Ratifizierung (1998) des CTBT,
- die Einführung eines freiwilligen Atomtest-Moratoriums (Großbritannien hat seit 1991 keine Atomtests mehr durchgeführt),
- die aktive Unterstützung eines baldigen FMCT-Verhandlungsbeginns (Großbritannien hat seit 1995 kein spaltbares Material für Nuklearwaffen mehr produziert und ein freiwilliges Moratorium beschlossen),
- die Unterstützung der Gründung einer Arbeitsgruppe für nukleare Abrüstung im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz,
- die Beschränkung des britischen Nuklearwaffenarsenals (gemäß dem Prinzip der Irreversibilität) auf ein einziges Trägersystem, ein einziges Sprengkopfdesign und eine einzige Abschussplattform,
- die aktive Unterstützung des Ziels einer Welt ohne Nuklearwaffen,
- die Reduzierung des britischen Kernwaffenarsenals auf weniger als 160 operationell zur Verfügung stehende Sprengköpfe,
- Transparenz über das gesamte britische Spaltmaterial, die Zahl der operationell verfügbaren Sprengköpfe sowie detaillierte historische Aufzeichnungen über den Bestand an Plutonium und hoch angereichertem Uran,
- und die volle Unterstützung eines multilateralen Abrüstungsprozesses (vgl. **Duncan 2010, 1 ff.**).

London versicherte einmal mehr, seine Kernwaffen würden ausschließlich der Abschreckung dienen und keine militärische Bedeutung haben (vgl. **ebd., 3 f.**). Der Ankündigung von mehr Transparenz folgend stattete Alistair Burt, *Under Secretary of State at the Foreign and Commonwealth Office*, der *RevCon* einen Kurzbesuch ab, um im Rahmen einer Pressekonferenz über die Bedeutung von Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen zu referieren (vgl. **Barton 2010, 11**). Auch der neue Außenminister William Hague folgte dem Transparenz-Versprechen und damit dem Beispiel seiner amerikanischen Amtskollegin Hillary Clinton, als er während der Konferenz die exakte Anzahl der britischen Kernwaffen offiziell bekannt gab: Zum Zeitpunkt der achten Überprüfungskonferenz verfügte das *Great Empire* über 225 Atomsprengköpfe – verteilt auf eine Flotte von vier atombetriebenen, mit *Trident II D5*-Raketen (Reichweite: 7.400 Kilometer) bestückten U-Booten der *Vanguard*-Klasse – und somit über das kleinste Arsenal der fünf offiziellen Atommächte (vgl. **ebd. u.**

SIPRI 2010, 16). Gemäß der traditionellen „*Continuous At-Sea Deterrence*“-Politik (CASD) patrouilliert zumindest ein britisches Atom-U-Boot ununterbrochen mit reduzierter Alarmbereitschaft im Atlantik, während ein weiteres gewartet wird und die übrigen zwei im Hafen bleiben. Obwohl die bestehende U-Boot-Flotte noch bis mindestens 2020 einsatzfähig bleiben könnte, hatte das britische Parlament im März 2007 mit deutlicher Mehrheit eine Erneuerung der *Trident*-Atomwaffenträger beschlossen (vgl. **Atomwaffen A-Z 2011b**, **Nuclear Threat Initiative 2011b/UK** u. **Barton 2010**, 13). Im *White Paper* „*The Future of the United Kingdom’s Nuclear Deterrent*“ vom Dezember 2006 stellte der damalige Premierminister Tony Blair überdies klar, an der nuklearen Abschreckung mindestens bis in die 2020er Jahre, möglicherweise sogar bis 2050, festhalten zu wollen:

„For 50 years our independent nuclear deterrent has provided the ultimate assurance of our national security. [...] Today’s world is different. Many of the old certainties and divisions of the Cold War are gone. [...] None of the present recognised nuclear weapons States intends to renounce nuclear weapons, in the absence of an agreement to disarm multilaterally, and we cannot be sure that a major nuclear threat to our vital interests will not emerge over the longer term. [...] Despite our best efforts, the number of states with nuclear weapons continues to grow, and may grow further. [...] We believe that an independent British nuclear deterrent is an essential part of our insurance against the uncertainties and risks of the future. We have therefore decided to maintain our deterrent system beyond the life of the Vanguards with a new generation of ballistic missile-carrying submarines. [...] We already have the smallest stockpile of nuclear warheads among the recognised nuclear weapons States, and are the only one to have reduced to a single deterrent system. [...] Our decision to maintain the deterrent is fully compatible with all our international legal obligations.“ (**Blair 2006**, 5)

Diese Aussagen Tony Blairs verdeutlichen, wie die Atommacht Großbritannien – und wohl auch die anderen vier KWS – ihre Abrüstungsverpflichtung nach Artikel VI interpretieren: als vages Versprechen, dessen Einhaltung erst in ferner Zukunft (möglicherweise) notwendig werden könnte. Blairs Nachfolger, Gordon Brown, hatte zwar bereits im Jänner 2008 in einer Rede in der indischen Hauptstadt Neu-Delhi seine Vision von einer kernwaffenfreien Welt erläutert und im September 2009 eine weitere Reduktion der britischen U-Boote von vier auf drei Stück angekündigt, bis zu einer vollständigen Abrüstung des Nukleararsenals des Vereinigten Königreichs ist es allerdings noch ein langer Weg (vgl. **Atomwaffen A-Z 2011b** u. **Brown 2008**). Dies zeigten auch die zahlreichen publizierten Regierungsstatements und Reports im Vorfeld der Konferenz, in denen die Vision einer Welt ohne Kernwaffen zunehmend als Fernziel präsentiert wurde, „*which cannot be achieved overnight*“ (**UK Cabinet Office 2009**, 3). Die weitere Entwicklung der britischen Abrüstungspolitik war zum Zeitpunkt der *RevCon* 2010 aufgrund der Unterhaus-Wahlen jedenfalls nicht absehbar. Im Wahlkampf hatten sowohl David Cameron (*Conservative Party*) als auch Gordon Brown (*Labour*) eine

Erneuerung der *Trident*-Raketen befürwortet, während Nick Clegg von den *Liberal Democrats* dies entschieden ablehnte. Nach Rebecca Johnson steht auch die britische Bevölkerung einer Modernisierung des Kernwaffenarsenals seit 2008 zunehmend skeptisch gegenüber, nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Wirtschaftskrise, welche eine Neubewertung der Kosten-Nutzen-Relation von Nuklearwaffen evoziere (vgl. Johnson 2010, Day 1).

In punkto nicht-strategische (taktische) Nuklearwaffen ließ sich die britische Haltung 2010 mit jener der EU gleichsetzen:

„Reduction and final elimination of non-strategic nuclear weapons are integral parts of the nuclear disarmament process to which all States Parties are committed under Article VI of the NPT.“ (De Cárcer 2010, 4)

Da taktische Kernwaffen bisher in keinem einzigen Abrüstungsvertrag behandelt wurden, müssten sie aus Sicht Großbritanniens – das selbst keine nicht-strategischen Kernwaffen besitzt – in zukünftigen Abrüstungsrunden unbedingt berücksichtigt werden (vgl. Johnson 2010/Day 5). Die NAM-Forderungen nach einer Atomwaffenkonvention und einem zeitgebundenen Abrüstungsplan lehnten die Briten ab. Sie waren lediglich bereit, multilaterale Abrüstungsverhandlungen zu unterstützen *„when it will be useful to do so“ (Duncan 2010, 4)*.

Frankreich

Die französische Delegation wurde 2010 (wie schon 2005) nicht müde zu betonen, dass nukleare Abrüstung nur unter günstigen strategischen Bedingungen möglich sei. In fast jedem französischen Statement zum Thema Abrüstung war die Phrase *„creating the conditions for“* enthalten: Abrüstung sei demnach primär von den äußeren Umständen abhängig, nicht von der Haltung Frankreichs per se. Würden die NKWS ihre Pflichten aus dem NPT ähnlich interpretieren – Nonproliferation ja, aber nur, wenn die internationalen Bedingungen gerade günstig sind – wäre Paris wohl weniger verständnisvoll. Die eigenwillige Argumentation der französischen Delegation diene in erster Linie als Rechtfertigung für den fehlenden Willen, in naher Zukunft weitere Abrüstungsschritte zu setzen (Müller 2010, 8). Vielmehr war man darauf bedacht, die Leistungen der Vergangenheit zu loben:

„In the area of disarmament we have, in nearly 15 years, cut the number of nuclear warheads by half and communicated, for the sake of transparency, the ceiling of 300 warheads of our total arsenal. We totally dismantled our ground-to-ground component; we reduced our airborne component and our submarine component by 30 per cent. [...] We halted production of weapons-grade plutonium and uranium and dismantled related facilities, which represents a financial effort of 6 billion euro.“ (Danon 2010a, 2)

Auch die traditionelle französische Strategie, nukleare Abrüstung von den Fortschritten im Bereich der Abrüstung konventioneller Waffenarsenale abhängig zu machen, setzte sich 2010 fort (vgl. Johnson 2010, Day 2). Botschafter Eric Danon erklärte beispielsweise:

„Only real disarmament, disarmament by means of concrete actions, can enhance world stability. [...] I further wish to stress that we should all mobilize in all areas, namely those of biological, chemical and conventional weapons and of ballistic proliferation and space, not only with a view to enhancing international security, but also to ensuring that nuclear disarmament is not offset by a new arms race in these areas” (Danon 2010a, 3)

Die gleiche Einschätzung findet sich im Working Paper *“Nuclear disarmament: France’s practical commitment“*, in dem Frankreich u.a. seinen *„practical and global approach to disarmament“* präsentierte:

„Practical, in the sense that actions speak louder than words. France is showing the way: it has taken unprecedented unilateral measures and developed ambitious and practical measures for the vigorous pursuit of disarmament, including nuclear disarmament, at the international level. [...] Global, in the sense that improving the international security situation calls for not only progress on nuclear disarmament, but also on conventional disarmament, as well as for the universalization of the prohibition of chemical and biological weapons, and the need to take into account ballistic missile proliferation and security in space.” (NPT/CONF.2010/WP.33, 1)

Der einzige Unterschied zur Konferenz 2005 bestand folglich darin, dass Paris seinen Widerstand gegenüber den im Jahr 2000 konsensual verabschiedeten Abrüstungsschritten (*“Dreizehn Schritte“*) aufgab und diese endlich als politisch bindend akzeptierte (vgl. Müller 2010, 3). Im Bereich der taktischen Kernwaffen orientierte sich Frankreich ebenso wie Großbritannien am bereits erwähnten gemeinsamen Standpunkt der EU, d.h. man trat für eine stärkere Berücksichtigung dieser Kernwaffen in zukünftigen Abrüstungsrunden ein (vgl. De Cárcer 2010, 4). Allerdings unterließ Frankreich hierbei ebenso wie das Vereinigte Königreich jegliche aktive Unterstützung im Konferenzverlauf. Ansonsten waren die Statements der französischen Delegation nahezu identisch mit jenen von 2005: Gefordert wurde einmal mehr die Universalisierung und das baldige Inkrafttreten des CTBT – erstmals auch in einem gemeinsamen Statement der P-5 – sowie die Aufnahme von Verhandlungen über einen *Fissile Material Cutoff Treaty* (FMCT). Sofortige Verhandlungen über eine Atomwaffenkonvention lehnte Paris hingegen ebenso ab wie ein kategorisches Verbot für die qualitative Verbesserung von Kernwaffen sowie einen zeitgebundenen Abrüstungsplan (vgl. Johnson 2010, Day 5 u. Müller 2010, 11).

Deutschland

Berlin richtete seinen Fokus im Feld der Abrüstung 2010 auf substrategische (taktische) Kernwaffen und somit auf die umstrittene Nukleare Teilhabe der NATO. Werner Hoyer, Deutschlands Staatsminister im Auswärtigen Amt, forderte eine erstmalige Einbindung dieser Kernwaffen in den internationalen Abrüstungsprozess sowie mehr Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen, um ihre Reduzierung respektive Beseitigung zu erleichtern (vgl. Hoyer 2010, 3 u. Müller 2010, 8). Deutlicher als noch 2005 setzte sich die deutsche Delegation für einen baldigen Abzug substrategischer Kernwaffen aus der Bundesrepublik ein:

„Confidence-building measures and efforts to create transparency can help reduce and finally eliminate these weapons, which are leftovers from the Cold War. They no longer serve a military purpose and do not create security. The German Government’s intention to bring about, in agreement with our allies, the withdrawal of the tactical nuclear weapons still stationed in Germany can also be seen in this light.“ (Hoyer 2010, 3)

Darüber hinaus gelang es Berlin, eine Koalition europäischer Länder zu bilden, die in MC I eine gemeinsame Erklärung für taktische Kernwaffen einbrachte. Darin wird ebenfalls mehr Transparenz, vertrauensbildende Maßnahmen, eine Einbeziehung in den regulären Abrüstungsprozess, Reduktionen sowie langfristig die vollständige Beseitigung sämtlicher substrategischer Kernwaffen gefordert (vgl. Müller 2010, 26). Weiters forderte Berlin eine verringerte Bedeutung von Nuklearwaffen im Strategischen Konzept der NATO – etwa nach dem Vorbild der US-amerikanischen NPR. Anzustreben sei darüber hinaus ein baldiges Inkrafttreten des *Comprehensive Test-Ban Treaty*. Deutschland appellierte insbesondere an die *Annex II*-Staaten, den Vertrag zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren und bedankte sich bei Indonesien für die Ankündigung, den CTBT ehest möglich zu ratifizieren. Und schließlich müsse, so Hoyer (2010, 3 f.), endlich Bewegung in die Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (FMCT) im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD bzw. UNCD) kommen, denn die Verantwortung für weitere Abrüstungsschritte liege nicht allein bei den fünf Atommächten, sondern bei allen Vertragsstaaten des NPT.

Zu der von UN Generalsekretär Ban Ki-Moon in der Generaldebatte präsentierten Initiative zur Schaffung einer *Nuclear Weapons Convention* äußerte sich die deutsche Delegation hingegen nicht. Generell griff sie, wie fast alle Staaten der Europäischen Union, nur sporadisch in die Debatte ein und wartete in der Regel auf Statements der EU-Präsidentschaft (vgl. Müller 2010, 21). Berlin bestätigte allerdings mehrfach: *„Our common aim must be a world without nuclear weapons“ (Hoyer 2010, 3).*

4.2.3 Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten

Die Debatten rund um positive und vor allem negative Sicherheitsgarantien (NSA) waren seit der Überprüfungskonferenz von 1995, in deren Vorfeld die P-5 in UNSC Resolution 984 negative Sicherheitsgarantien abgegeben hatten, zunehmend von der *RevCon*-Bildfläche verschwunden. So gab es 2010 noch immer keine bedingungslosen, rechtlich bindenden Sicherheitsgarantien der KWS – mit Ausnahme der NSA in den Protokollen über kernwaffenfreie Zonen. Auch eine explizite *No-First-Use* Zusage (NFU) hatte bis zum Konferenzzeitpunkt 2010 einzig China abgegeben (vgl. Müller 2010, 10 f.).

USA

Die Handschrift des Abrüstungsbefürworters Barack Obama war 2010 auch im Bereich der negativen Sicherheitsgarantien bereits erkennbar: Der neue Präsident ließ beispielsweise in der *Nuclear Posture Review* (NPR) 2010 festschreiben, dass die Vereinigten Staaten Nuklearwaffen nicht gegen NPT-vertragstreue NKWS einsetzen würden. Darüber hinaus verzichtete die Obama-Administration im Gegensatz zur Bush-Regierung auf Drohgebärden gegen eine ganze Reihe von „Schurkenstaaten“ sowie auf die Klausel, Atomwaffen eventuell gegen feindliche Staaten mit chemischen oder biologischen Waffen einzusetzen (vgl. Clinton 2010, 5 f., NPR Report 2010 u. Kerr et al. 2010, 7 f.). Weiters kündigten Außenministerin Clinton (2010, 6) in ihrer *RevCon*-Rede sowie Botschafter Glyn Davies (2010, 4) in einem MC II-Statement die mögliche Ratifizierung der NWFZ-Verträge von Rarotonga und Pelindaba durch den US-Senat an, wodurch die Staaten Afrikas und des südlichen Pazifiks rechtlich bindende US-Sicherheitsgarantien erhalten würden:

„The United States makes its decisions regarding whether to sign NWFZ protocols on a case-by-case basis [...] Upon ratification, parties to those agreements will have a legally binding assurance that the United States will not use or threaten to use nuclear weapons against them, and will fully respect the nuclear-weapons-free status of the zones.“ (Davies 2010, 4)

Auf das Prinzip des Nichtersteinsatzes von Nuklearwaffen (*No-First-Use*), das Kernwaffen auf reine Abschreckung beschränken würde, wollte aber auch Obama nicht gänzlich verzichten. Seine NPR 2010 sieht einen Ersteinsatz allerdings nur als allerletztes Mittel – *„unter extremen Umständen, um lebenswichtige Interessen der USA und ihrer Verbündeten und Partner zu verteidigen“* – vor (Gärtner 2011b, 6). Es sei noch erwähnt, dass die Vereinigten Staaten ebenso wie die anderen vier KWS während der achten Überprüfungskonferenz offenbar kein besonderes Interesse daran hatten, intensiv über ihre NSA zu debattieren. Dies

zeigt beispielsweise das folgende Zitat aus dem gemeinsamen Statement der fünf offiziellen Atomwaffenstaaten:

„In 1995 we issued separate statements on security assurances as noted in Security Council resolution 984 (1995). Some of us have subsequently issued statements about their assurances. We note the importance attached by non-nuclear weapon States to security assurances and their role in strengthening the non-proliferation regime. We stand ready to engage in substantive discussions on security assurances in the Conference on Disarmament.” (NPT/CONF.2010/35, 4 f.)

Jene NKWS, die vehement für bedingungslose und rechtlich bindende Sicherheitsgarantien eintraten, sollten also auf ein anderes Diskussionsforum – die Genfer Abrüstungskonferenz – vertröstet werden.

Großbritannien

Die britische Nukleardoktrin im Jahr 2010 – dargelegt im bereits erwähnten *White Paper* von 2006 und von Botschafter John Duncan auf der *RevCon* bestätigt – war im Prinzip identisch mit jener von 2005:

„The UK has publicly stated that ‘we would only ever contemplate using nuclear weapons in extreme circumstances of self-defence or in defence of our allies’. The UK’s nuclear weapons are not designed for military use during conflict but instead to deter and prevent nuclear blackmail and acts of aggression against our vital interests that cannot be countered by other means.“ (Duncan 2010, 3 f.)

Negative Sicherheitsgarantien des Vereinigten Königreichs gelten demnach für alle Nichtkernwaffenstaaten, die ihre Verpflichtungen aus dem NPT einhalten, und im Fall eines Krieges nicht mit einer feindlichen Nuklearmacht verbündet sind. Mehr als eine Bestätigung der in UNSC Resolution 984 festgeschriebenen Garantie hatte die britische Delegation 2010 also nicht anzubieten. Der Forderung einiger NAM-Staaten nach bedingungslosen und rechtlich bindenden Sicherheitsgarantien entgegnete Duncan (2010, 4), dass bereits knapp 100 Staaten eine ebensolche Garantie von London erhalten hätten – schließlich habe das Vereinigte Königreich u.a. die NWFZ-Verträge von Tlatelolco, Rarotonga und Pelindaba (und damit auch die darin enthaltenen NSA) unterzeichnet und ratifiziert. Die britische Regierung hatte diese fragwürdige Haltung bereits im Vorfeld der Konferenz verkündet:

„We understand the importance which nonnuclear-weapon states may attach to receiving assurances that they will not be attacked or threatened with attack by nuclear weapons. We believe that the best way to grant such assurances is through nuclear-weapon-free zones as envisaged by Article VII of the NPT“ (FCO 2010, 8)

Generell war das Interesse der britischen Delegation an einer ausführlichen Reflexion über Sicherheitsgarantien äußerst gering. Dies zeigte sich nicht nur in den nationalen Statements des Vereinigten Königreichs, sondern auch im Positionspapier der P-5 sowie im Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union, wo den NSA gerade einmal zwei kurze, zahllose Absätze gewidmet sind:

„the Union [...] shall promote [...] pursuing consideration of the issue of security assurances to the non-nuclear-weapon States Parties; [...] calling on nuclear-weapon states to reaffirm existing security assurances noted by the United Nations Security Council in Resolution 984 (1995), recognizing that such security assurances strengthen the nuclear non-proliferation regime, and to sign and ratify the relevant protocols to the Treaties establishing nuclear-weapon free zones drawn up following the requisite consultations in accordance with 1999 United Nation Disarmament Commission (UNDC) guidelines, recognising that treaty-based security assurances are available to such zones” (NPT/CONF.2010/WP.31, 6)

Frankreich

Frankreich bestätigte 2010 wie schon 2005 seine unilaterale Sicherheitsgarantie vom 6. April 1995, war aber ebenso wie Großbritannien, Russland und die USA weiterhin nicht bereit, auf die Option eines Kernwaffeneinsatzes gegen NKWS bedingungslos zu verzichten:

„Our doctrine is strictly defensive and stringently limits the role of nuclear weapons by restricting implementation of deterrence to extreme circumstances of self-defence. [...] Basically, what we want to build during the coming years is an overall nuclear strategy for a safer world. A world in which all States will work resolutely to advance disarmament in all its aspects; in which the doctrines of nuclear powers will restrict the role of nuclear weapons solely to extreme circumstances of self-defence where their vital interests are under threat, with arsenals scaled down to the level of strict sufficiency in relation to the international strategic context.“ (Danon 2010a, 2 ff.)

Konkret behielt sich Paris also einen „defensiven“ Einsatz u.a. in Situationen vor, in denen die „vitalen Interessen“ des Landes gefährdet seien, ohne allerdings diese Interessen näher zu erläutern. Der NAM-Forderung nach rechtlich bindenden NSA entgegnete Frankreich ebenso wie Großbritannien, man habe aufgrund der Ratifizierung diverser NWFZ-Protokolle bereits rund 100 Staaten eine derartige Garantie gegeben (vgl. NPT/CONF.2010/WP.32, 3). Auch mit dem Vorschlag, die eigene Nukleardoktrin als allgemeinen Standard für negative Sicherheitsgarantien (NSA) zu empfehlen, machte sich das Land bei den blockfreien Staaten keine Freunde (vgl. Müller 2010, 11 u. 22). Darüber hinaus war Frankreich auch nach wie vor nicht gewillt, auf die Modernisierung seines Nuklearwaffenarsenals in Zukunft zu verzichten (vgl. Johnson 2010, Day 5). Obwohl sich die *Grande Nation* im Jahr 2000 dazu verpflichtet hatte, kann von einer substanziellen Verminderung der Rolle von Kernwaffen in der französischen Sicherheitsdoktrin weiterhin keine Rede sein.

Deutschland

Wie schon 2005 trat Deutschland auch bei der *RevCon* 2010 nicht ausdrücklich für eine Weiterentwicklung der P-5 Sicherheitsgarantien gegenüber den NKWS ein, es äußerte lediglich die altbekannten Forderungen nach einer Abwertung der Bedeutung von Kernwaffen in den nationalen Sicherheitsstrategien der Atommächte sowie im Strategischen Konzept der NATO bzw. nach „*mehr Zusammenarbeit und Rüstungskontrolle und weniger Waffen*“ (Hoyer 2010, 2). Nicht nur in Deutschland, sondern auch auf EU-Ebene spielte die langjährige NAM-Forderung nach bedingungslosen negativen Sicherheitsgarantien offenbar keine große Rolle. Wie sonst ließe sich erklären, dass etwa im (2009 bei der dritten *Prep-Com* eingereichten) EU Arbeitspapier über Vorschläge zur Stärkung der drei Säulen des NPT (NPT/CONF.2010/PC.III/WP.26) kein einziger Satz über NSA zu finden ist?

Und auch im bereits mehrfach erwähnten Gemeinsamen Standpunkt der Union bei der *RevCon* 2010 (NPT/CONF.2010/WP.31) stellten negative Sicherheitsgarantien ein Randthema dar, das von den EU-27 mit einigen wenigen Sätzen abgehandelt wurde. Erwähnenswert ist hier lediglich die Forderung an die KWS, ihre Sicherheitsgarantien aus UNSC Resolution 984 von 1995 zu bekräftigen, sowie die relevanten Protokolle über NSA in den Verträgen über nuklearwaffenfreie Zonen zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren (vgl. ebd., 6).

4.2.4 Nukleare Sicherheit und Kooperation mit der IAEA

Das Feld der Nuklearen Sicherheit – geregelt in Artikel III des NPT und bei der achten *RevCon* häufig als „vierte Säule“ des Nichtverbreitungsvertrags bezeichnet – hatte 2010 gleich mehrere interessante Ideen und Konzepte zu bieten: die Ausweitung der IAEA *Safeguards*, die Universalisierung des Zusatzprotokolls und nicht zuletzt die Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs bzw. nukleare Liefergarantien. Vor allem letzteres – das „*Projekt der multilateralen nuklearen Arrangements*“ (Müller 2010, 6) – wird seit einigen Jahren auch in der medialen Öffentlichkeit mit Interesse verfolgt, wenngleich die Fortschritte bisher äußerst bescheiden ausgefallen sind. Die Hauptschuld für diesen Stillstand trägt wahrscheinlich Washington, das bereits 2004 ein Embargo bei sensitiven Kerntechnologien für jene Länder forderte, die damals noch nicht im Besitz von Anreicherungs- oder Wiederaufbereitungsanlagen waren. Im Gegenzug hatte die Bush-Administration Brennstoff-Liefergarantien für die zivile Nutzung der Kernkraft in Aussicht gestellt. Die nuklearen „*Habenichtse*“ zeigten sich davon erwartungsgemäß wenig begeistert, empfanden sie doch schon die bestehende Vertragsausgestaltung des NPT – die NKWS sind etwa zum Abschluss von IAEA *Safeguards Agreements* verpflichtet, die fünf KWS hingegen nicht

(wenngleich es freiwillige Abmachungen der KWS mit der IAEA gibt) – als diskriminierend und ungerecht. Vernünftigeren Vorschläge, etwa das von Deutschland präsentierte Konzept eines multilateralen Nuklearzentrums bzw. einer extraterritorialen Anreicherungsanlage unter Aufsicht der IAEA, hatten es in der Folge ungemein schwer, auf Seiten der blockfreien Staaten Gehör zu finden (vgl. ebd., 6). Und nicht zuletzt war auch die Nichteinhaltung der NPT Vertragsbestimmungen durch Nordkorea²³ und Iran²⁴ wieder eines der großen Themen der Konferenz.

USA

Die US Delegation zeigte sich erfreut darüber, dass fast alle Mitgliedstaaten des NPT ihre Verpflichtungen erfüllen würden. Gleichzeitig kritisierte Washington in aller Deutlichkeit die jüngsten Verfehlungen des Irans:

„We know there are some countries who will choose not to be constructive. This morning, Iran’s president offered the same tired, false, and sometimes wild accusations against the United States and other parties at this conference. [...] Iran will do whatever it can to divert attention away from its own record and to attempt to evade accountability. [...] Iran is the only country represented in this hall that has been found by the IAEA Board of Governors to be currently in noncompliance with its nuclear safeguards obligations – the only one.“ (Clinton 2010, 4)

²³ Die Demokratische Volksrepublik Korea (DPRK) erklärte sich am 31. März 2005 zum Kernwaffenstaat und verfügt mittlerweile über rund 40 Kilogramm waffenfähiges Plutonium. Im Mai 2009 führte Nordkorea eigenen Angaben zufolge seinen zweiten erfolgreichen Nuklearwaffentest durch. Der Rücktritt des Landes aus dem NPT im Jahr 2003 löste intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zur Aufgabe seines militärischen Nuklearprogramms zu bringen. Der formellen Befassung des UN-Sicherheitsrates im April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Verhandlungsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas, aus der in der Folge die so genannten Sechs-Parteien-Gespräche (mit Nordkorea, Südkorea, USA, Russland, China und Japan) entstanden. Nach dem Kernwaffentest 2009 forderte der UN Sicherheitsrat Pjöngjang mit Resolution 1874 (Juni 2009) auf, seine Nuklearaktivitäten einzustellen und IAEA *Safeguards* wieder zuzulassen (vgl. Auswärtiges Amt 2010, 18 bzw. 39).

²⁴ Seit 2003 versuchen die E3 (Großbritannien, Frankreich und Deutschland) bzw. seit 2006 die E3+3 (einschließlich USA, Russland und China) mit dem Iran eine diplomatische Lösung über dessen Nuklearprogramm zu erreichen. Unter anderem bieten die E3+3 dem Iran weit reichende Kooperationen als Belohnung für ein Einlenken an – Teheran verweigert dies jedoch seit 2005. Als Reaktion auf diese Verweigerungshaltung verabschiedete der UN Sicherheitsrat die Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) sowie 1835 (2008). Im Frühjahr 2009 beschlossen die E3+3 (infolge des veränderten politischen Klimas in Washington unter dem neuen Präsidenten Barack Obama) erneut auf den Iran zuzugehen. Unter anderem sollte ein IAEA-Kooperationsprojekt über die Anreicherung iranischen Urans im Ausland den Einstieg in vertrauensbildende Maßnahmen eröffnen. Doch Teheran wollte sich nicht zur Annahme dieses Vorschlags bzw. zu weiteren Gesprächen mit den E3+3 bereit erklären. Daraufhin verabschiedete der IAEA Gouverneursrat im November 2009 eine Resolution, die den Iran zur Kooperation mit der IAEA und zur Einhaltung seiner NPT Verpflichtungen aufruft. Präsident Ahmadinedschad reagierte darauf mit der Ankündigung, die iranischen Anreicherungsprojekte weiter auszubauen (vgl. Auswärtiges Amt 2010, 18).

Außenministerin Clinton verteidigte die zunehmende internationale Isolation Irans und forderte Teheran auf, seine destruktive Haltung aufzugeben und seine Verpflichtungen aus dem NPT endlich zu erfüllen. Eine ähnliche Forderung richtete sie auch an Nordkorea, das 2003 aus dem NPT ausgetreten war – nachdem es der Nichterfüllung (*noncompliance*) seiner *Safeguards*-Verpflichtungen überführt worden war – und daraufhin (möglicherweise) zwei Atomwaffentests durchgeführt hatte. Weiters forderte Clinton eine Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes und in diesem Zusammenhang mehr Rechte für die IAEA:

„When leaders of the IAEA ask for more resources and authority to carry out their mission of verifying compliance with nonproliferation obligations, we must respond. When the IAEA calls on states to sign and ratify an additional protocol to ensure that parties to the NPT are meeting their treaty obligations, we must act.“ (Clinton 2010, 7)

Um einen etwaigen Missbrauch von Artikel IV auch in Zukunft zweifelsfrei ausschließen zu können, trat die US-Delegation wie schon 2005 für ein robusteres *Safeguards* System ein, denn dies sei *„essential to assure Parties that any Party who is not fulfilling its obligations under the NPT will be detected“* (Davies 2010, 1). Dafür müssten erstens *Comprehensive Safeguards Agreements* und das *Additional Protocol* zum internationalen Verifikationsstandard und zweitens das Zusatzprotokoll zum Standard für Nuklearexportvereinbarungen werden. Laut US-Botschafter Glyn Davies konnten seit der letzten *RevCon* 2005 in diesem Bereich bedeutende Fortschritte erzielt werden:

- 18 Vertragsstaaten haben nach 2005 *Comprehensive Safeguards Agreements* mit der IAEA abgeschlossen;
- 32 Vertragsstaaten haben zwischen 2005 und 2010 ein *Additional Protocol* ratifiziert, darunter die Vereinigten Staaten;
- zum Konferenzzeitpunkt 2010 war somit in 98 Staaten ein Zusatzprotokoll in Kraft getreten (vgl. ebd., 1 ff.).

Botschafterin Laura Kennedy wiederum lobte in Hauptausschuss I die gute Zusammenarbeit zwischen USA und IAEA auf dem Gebiet der Abrüstung:

„[...] nuclear-weapon states may choose to place under IAEA verification material they identify as no longer needed for weapons purposes, and can invite the IAEA to verify that it is converted into forms no longer suitable for nuclear weapons use, as the United States has done. Since the end of the Cold War, the United States has down-blended nearly 118 tons of highly enriched uranium removed from defense programs – enough for roughly 3,000 weapons – to produce low-enriched uranium reactor fuel. Much of that down-blending took place under IAEA safeguards or in facilities available for IAEA inspection. Together with Russia, we are working to dispose of at least 68 tons of plutonium from weapons programs – enough for over 17,000 weapons – and we foresee a critical verification role for the IAEA in that disposition.“ (Kennedy 2010, 3)

Anzustreben sei überdies eine Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs, damit vertrags-treue NPT-Mitgliedstaaten ohne eigene Anreicherungs- bzw. Wiederaufbereitungskapazitäten garantiert nuklearen Brennstoff zu vernünftigen Preisen beziehen können. Präsident Obama hatte in seiner Prag-Rede bereits in diese Richtung argumentiert, er forderte „*a new framework for civil nuclear cooperation, including an international fuel bank, so that countries can access peaceful power without increasing the risks of proliferation*“ (Obama 2009). Richard Stratford, Direktor des *US Office of Nuclear Energy, Safety and Security*, bestätigte diese Einschätzung:

„*Fortunately, it is abundantly possible for states to enjoy the benefits of civil nuclear power without investing in costly and complex fuel-cycle technologies. The large majority of countries operating nuclear power plants today have chosen to obtain their fuel from the international market. For those seeking greater security of supply, the United States is working with many others to develop mechanisms – such as international nuclear fuel banks – to enhance the assurance of fuel supply.*“ (Stratford 2010, 2)

Großbritannien

Auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit – „*the fourth pillar of the multilateral nuclear framework*“ (UK Cabinet Office 2009, 7) – unterstützten die Briten im Grunde in allen wesentlichen Fragen die Forderungen des engsten Verbündeten, der Vereinigten Staaten. So sollten etwa dringend strengere Exportkontrollen beschlossen werden, um die unkontrollierte Verbreitung von Nuklearmaterial zu verhindern. Auch die Unterstützung der Arbeit der IAEA sei für Großbritannien eine *conditio sine qua non* für das Funktionieren des Nichtverbreitungsregimes. Gemeinsam mit den anderen EU-Staaten forderte das Vereinigte Königreich die Universalisierung des NPT sowie umfangreiche Sicherheitsvereinbarungen mit der IAEA und die Ratifizierung des Zusatzprotokolls als verpflichtende Bedingung für zukünftige Lieferungen von sensitivem Nuklearmaterial (vgl. ebd., 22). Großbritannien selbst habe bereits rund 4,4 Tonnen spaltbares Material – darunter 0,3 Tonnen waffenfähiges Plutonium – aus dem Bestand für Verteidigungszwecke gestrichen und dieses Material unter Euratom *Safeguards* gestellt, also den Inspektionen und Kontrollen der IAEA zugänglich gemacht. Weiters habe man bereits im Jahr 1998 versprochen, künftig auf das vertraglich zugesicherte Recht der Zurücknahme von spaltbarem Material aus gesicherten Beständen für Nuklearwaffen zu verzichten (vgl. Duncan 2010, 4). Ein weiterer wichtiger Punkt auf dem Forderungskatalog der Briten waren 2010 multilaterale Ansätze für den Brennstoffkreislauf, denn diese:

„*can help reduce costs involved with developing indigenous nuclear programmes, and in so doing reduce the need for states to develop the more sensitive aspects of the fuel cycle which lead to an increased proliferation risk*“ (UK Cabinet Office 2009, 15).

Weiters verdeutlichte das Vereinigte Königreich wie schon 2005, dass es einen Iran mit Kernwaffen keinesfalls tolerieren werde. Mehrfach forderte die britische Delegation Teheran auf, seine Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten einzustellen und seine Vertragspflichten vollständig zu erfüllen. Selbige Forderung ging auch an Nordkorea, das umgehend seine Zusagen aus dem *Joint Statement* der Sechs-Parteien-Gespräche von September 2005 erfüllen solle. Das Ziel bleibe weiterhin eine nuklearwaffenfreie koreanische Halbinsel (vgl. FCO 2010, 12).

Frankreich

Der französische Botschafter Eric Danon (2010b, 7) kritisierte in seinem MC II Statement ebenfalls jene beiden Staaten, die durch die Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen das Vertrauen in den NPT beschädigen:

„We currently face two major proliferation crises – those of Iran and the DPRK. Since our last Review Conference in 2005, they have worsened, year on year. They undermine the very rules of our collective security, of which the NPT is a cornerstone. Clearly, we cannot ignore them at this Conference. (Danon 2010b, 7)

Besonders das Atomwaffenstreben Irans wurde von der französischen Delegation heftig verurteilt:

„Iran has refused generous offers of dialogue and cooperation from the Six. It is limiting its cooperation with the IAEA, including [...] with regard to activities which could have a nuclear military dimension. Iran’s behavior jeopardizes not only the security and stability of the whole region, but also challenges the whole non-proliferation regime; it calls therefore for the strongest response from the international community.“ (ebd.)

Auch in Richtung Nordkorea formulierte Danon deutliche Worte:

„Since the last Review Conference, the DPRK has carried out two nuclear tests. [...] The UN Security Council has adopted resolutions 1718 and 1874 to remind the DPRK of its obligations: the complete, verifiable and irreversible dismantling of its nuclear programmes. [...] We wanted to send a very clear message to Pyongyang: we will tolerate neither its headstrong nuclear ambitions, nor its nuclear proliferating cooperations with other countries, particularly in the Near and Middle East.“ (ebd., 8)

Weiters sprach sich Paris, das sein Zusatzprotokoll im April 2003 ratifiziert hatte, ebenso wie die anderen vier KWS für eine Stärkung des Nichtverbreitungsregimes durch die universelle Anwendung des *Safeguards* Systems aus. Frankreich selbst lässt alle seine zivilen Nuklearanlagen entweder von Euratom oder der IAEA sichern und überwachen. Botschafter Danon (2010a, 4 u. 2010b, 8) kritisierte in diesem Zusammenhang, dass 20 Staaten nach wie vor kein umfassendes Sicherheitsabkommen mit der IAEA abgeschlossen haben. Auch am

Zusatzprotokoll führe kein Weg vorbei, wenn die IAEA ihre Aufgaben in Zukunft glaubhaft erfüllen sollte:

„Within the framework of Article III, the universal application of the system of Comprehensive Safeguards and the Additional Protocol remains a priority [...] the application of a credible and effective safeguards system makes it possible to view the expansion of nuclear energy in the world with confidence. [...] The safeguards system is not simply an indispensable tool for non-proliferation and the development of peaceful uses; the Agency’s safeguards also contribute to strengthening nuclear security throughout the world and to the protecting all from the threat of nuclear terrorism” (Danon 2010b, 9)

Ebenso notwendig seien die bessere Ausstattung der IAEA in finanzieller, personeller und technologischer Hinsicht sowie vorbeugende Maßnahmen gegen die zunehmenden Risiken aus der Verbreitung sensitiver Technologien. Die französische Delegation verwies hierbei auf die Bedeutung der Exportkontrollregime (NSG, Zangger Komitee), von Resolution 1540, sowie auf das von der Europäischen Union 2008 beschlossene Aktionsprogramm *“New lines for action in combating proliferation“* (vgl. **ebd.**, 10). Darüber hinaus plädierte Paris in seinem Arbeitspapier *“France’s action against proliferation“* für die Entwicklung proliferationsresistenter Technologien, für verstärkte Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von *„multilateral nuclear fuel supply assurance schemes“*, für die Implementierung des *International Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation (ICOC)* und nicht zuletzt für eine Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des physischen Schutzes von Kernmaterial sowie die *„minimization“* (wenn technisch und wirtschaftlich machbar) der Verwendung von hoch angereichertem Uran (HEU) für zivile nukleare Aktivitäten – zwecks Verhinderung des illegalen Handels und des nuklearen Terrorismus (**NPT/CONF.2010/WP.32, 5**).

Deutschland

Für Berlin, dessen *Additional Protocol* bereits 2004 in Kraft getreten war, sei das *Safeguards-System* der IAEA und insbesondere das Zusatzprotokoll ein *„integraler Bestandteil der Verifikationsstandards“* (**Hoyer 2010, 4**). Der deutsche UN-Botschafter Helmut Hoffmann betonte in Hauptausschuss II ebenfalls die Bedeutung des IAEA Verifikationssystems und insbesondere des Zusatzprotokolls als entscheidendes Element bei der Bestätigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie bzw. der Absenz undeklarerter Nuklearmaterialien und Aktivitäten. Hoffmann wies auch darauf hin, dass die Implementierung eines *Additional Protocol* nicht nur zu Effizienzgewinnen, sondern auch zu Kosteneinsparungen führen könne, wobei er diese nicht näher erläuterte (vgl. **NPT/CONF.2010/MC.II/SR.4, 4**).

Wie schon 2005 forderte die Bundesrepublik eine Universalisierung des NPT (also den Beitritt Indiens, Pakistans und Israels als NKWS), eine bessere Unterstützung der IAEA und eine Erweiterung bzw. Verbesserung der Verifikationsinstrumente, um mögliche Vertragsverletzungen in Zukunft rascher aufdecken bzw. mit geeigneten Maßnahmen reagieren zu können. Hinsichtlich der Iran-Problematik sprach sich der deutsche Staatsminister Werner Hoyer wie bereits erwähnt für eine rasche diplomatische Lösung aus, ohne weitere Sanktionen auszuschließen (vgl. ebd.).

Ebenso wie die beiden europäischen Kernwaffenstaaten (Großbritannien und Frankreich) bekundete auch die Bundesrepublik in ihren nationalen Statements großes Interesse an den unterschiedlichen Konzepten rund um eine multilaterale Lösung des nuklearen Brennstoffkreislaufs, etwa eine internationale Brennstoffbank unter Kontrolle der IAEA:

„we must reach a balanced result which, while fully guaranteeing the right to the peaceful use of nuclear energy, prevents misuse for military purposes. In this connection we regard multilateral solutions to the nuclear fuel cycle as an interesting option.“ (Hoyer 2010, 4)

Deutschland hatte diesbezüglich im Juni 2009 im IAEA Gouverneursrat sein *Multilateral Enrichment Sanctuary Project* (MESP) zur Bekämpfung der Proliferationsrisiken bei der Urananreicherung vorgestellt. Das Projekt sieht die Errichtung einer kommerziellen Urananreicherungsanlage mit exterritorialem Status unter Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation vor (vgl. Auswärtiges Amt 2010, 38 u. NPT/CONF.2010/PC.III/WP.22). Die Delegationen der westlichen Industriestaaten beurteilten den deutschen Vorschlag – ebenso wie die Vertragsunterzeichnung zwischen Russland und der IAEA über die weltweit erste Brennstoffbank im russischen Angarsk im März 2010 – auf der *RevCon* äußerst positiv, viele Entwicklungsländer, darunter einige aus der Bewegung der Blockfreien, äußerten sich hingegen skeptisch.

4.2.5 Regionale Fragen und kernwaffenfreie Zonen (NWFZ)

Tabelle 1: Kernwaffenfreie Zonen (Stand: April 2010)

Region	Vertrag	Unterzeichnung/ Ratifizierung	In Kraft getreten
Antarktis	Antarktis	47 / 47	1961
Weltraum	Weltraum	91 / 62	1967
Lateinamerika/Karibik	Tlatelolco	33 / 33	1968
Weltweit	Meeresboden	89 / 66	1972
Südpazifik	Rarotonga	13 / 13	1986
Südostasien	Bangkok	10 / 10	1997
Afrika	Pelindaba	51 / 28	2009
Zentralasien	Semei	5 / 5	2009

Quelle: Atomwaffen A-Z 2010

Wie in Tabelle 1 ersichtlich, waren im Konferenzjahr 2010 weltweit acht Verträge über kernwaffenfreie Zonen in Kraft getreten. Diese NWFZ liegen großteils in der südlichen Hemisphäre, welche 2010 bereits fast vollständig kernwaffenfrei war. Das zentrale Thema in Unterausschuss II, der mit regionalen Fragen und kernwaffenfreien Zonen befasst war, war aber einmal mehr die Schaffung einer nuklearwaffenfreien Zone im Nahen Osten (ME-NWFZ) – seit Jahren eine Kernforderung der NAM-Staaten. Konnten 2005 hierbei keinerlei Fortschritte erzielt werden, so gestaltete sich die Sache fünf Jahre später wesentlich konstruktiver. MC II steuerte 2010 die vielleicht einzige Innovation des *RevCon*-Schlussdokuments bei: Praktische Schritte für eine kernwaffenfreie Zone im Nahen Osten. So wurde UN Generalsekretär Ban Ki-Moon gebeten, eineN BeauftragteN auszuwählen, der/die 2012 eine internationale Konferenz über eine ME-NWFZ organisieren sollte, auf der die Staaten der Region gemeinsam über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone verhandeln können. Nach Harald Müller (2010, II) sei damit die Agenda ME-NWFZ wirklich ein Stück weit vorangekommen – eine Einschätzung, die nicht zuletzt durch die heftige Reaktion der israelischen Regierung auf die namentliche Nennung im Abschlussdokument bestätigt wurde.

USA

US Außenministerin Hillary Clinton sowie Botschafter Glyn Davies bekräftigten in ihren Reden das Engagement von Präsident Obama für eine nuklearwaffenfreie Welt (*Global Zero*) und versprachen, die Protokolle über kernwaffenfreie Zonen in Afrika (Vertrag von Pelindaba) und im Südpazifik (Rarotonga) zur Ratifikation an den US Senat weiterzuleiten, sowie mit den Parteien der NWFZ in Zentral- und Südostasien weiter zu verhandeln, um auch hier möglichst bald eine Einigung zu erzielen (vgl. Clinton 2010, 6 u. Davies 2010, 4). Dar-

über hinaus kündigte Clinton an, auf der Überprüfungskonferenz praktische Schritte für eine künftige nuklearwaffenfreie Zone im Nahen Osten aktiv unterstützen zu wollen:

„We support efforts to realize the goal of a weapons of mass destruction-free zone in the Middle East, in accordance with the 1995 Middle East Resolution. The Middle East may present the greatest threat of nuclear proliferation in the world today. [...] we want to reaffirm our commitment to the objective of a Middle East free of these weapons of mass destruction, and we are prepared to support practical measures that will move us toward achieving that objective.“ (Clinton 2010, 6)

Damit grenzte sich die US-Delegation deutlich von der gleichgültigen Haltung der Bush-Administration während der Konferenz 2005 ab und knüpfte wieder an die Vereinbarungen der Konferenzen von 1995 und 2000 an, bei denen bereits die aktive Förderung einer ME-NWFZ beschlossen worden war. Washington, traditionell engster Verbündeter Jerusalems in sicherheitspolitischen Fragen, stellte allerdings wie schon fünf Jahre zuvor klar, dass eine ME-NWFZ nur im Kontext einer umfassenden Friedensregelung denkbar sei:

„the United States fully supports the objective of a Middle East verifiably free of weapons of mass destruction and we support the implementation of the 1995 resolution on the Middle East. To that end, we are prepared to support concrete, realistic measures that take due account of full compliance by regional states with the Treaty, IAEA safeguards obligations and all relevant UNSC resolutions. As the 1995 resolution recognized, progress toward a comprehensive, just, and lasting peace in the Middle East contributes to achieving the goal of a Middle East free of weapons of mass destruction.“ (Davies 2010, 4)

Ebenso versuchte die US Delegation bei den Debatten über eine Nahost-Resolution, wie schon bei der Überprüfungskonferenz 2005, eine namentliche Nennung Israels im Abschlussdokument zu verhindern – wenn auch vergeblich. Diese Haltung – Israel nicht explizit nennen zu wollen, obwohl es die einzige Nichtvertragspartei und gleichzeitig das einzige Land im Nahen Osten ist, das über Kernwaffen verfügt – ist nur schwer nachvollziehbar und wurde von den arabischen Staaten zurecht als heuchlerisch kritisiert (zumal die USA kein Problem damit hatten, “Schurkenstaaten“ wie Nordkorea oder Iran namentlich zu verurteilen). Entsprechend enttäuscht äußerte sich Ellen Tauscher im *Closing Statement* der Vereinigten Staaten:

„We have long-supported such a zone, but we recognize that essential precursors must be in place for its achievement. [...] we take seriously our commitments with respect to this regional conference, and we will work with the countries in the region to create conditions for a successful conference. [...] our ability to do so has been seriously jeopardized because the final document singles out Israel in the Middle East section, a fact that the United States deeply regrets.“ (Tauscher 2010)

Großbritannien

Großbritannien bestätigte 2010 einmal mehr seine grundsätzliche Unterstützung für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen. Es habe auch hier seinen Beitrag geleistet, u.a. durch die Ratifizierung der NWFZ-Verträge von Tlatelolco (Lateinamerika/Karibik), Pelindaba (Afrika) und Rarotonga (Südpazifik). Wie bereits erwähnt bekräftigte der britische Botschafter für multilaterale Rüstungskontrolle und Abrüstung, John Duncan, die negativen Sicherheitsgarantien Londons in den Protokollen der NWFZ-Verträge (vgl. Duncan 2010). Auch die Schaffung einer nuklearwaffenfreien Zone im Nahen Osten werde vom Vereinigten Königreich – ebenfalls ein enger Verbündeter Israels – seit Jahren unterstützt, wenngleich sich die britische Delegation hierzu bei der *RevCon* nur selten äußerte und zumeist auf die gemeinsame EU-Position bzw. das Statement der P-5 verwies. Die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, versicherte in ihrer Rede:

„We continue to support the decisions and the implementation of the resolution on the Middle East adopted at the 1995 NPT Review and Extension Conference as well as the Final Document of the 2000 NPT Review Conference, and shall bear in mind the current situation. We continue to work towards the universality of the NPT and call once again on those States not yet party to the NPT to join the Treaty as Non Nuclear Weapon States and [...] to adhere to its terms and pledge commitments to non-proliferation and disarmament.” (Ashton 2010, 4)

Auf eine namentliche Nennung Israels verzichtete London ebenso wie die EU und die fünf Atomwaffenstaaten in ihrem *Joint Statement*:

„Nuclear-weapon-free zones [...] have made and continue to make an important contribution to the strengthening of the international nuclear non-proliferation regime in all its aspects and to achieving nuclear disarmament and the ultimate objective of general and complete disarmament under effective international control. We support enhanced consultation and cooperation among the parties to existing treaties establishing zones and call for the consideration of the establishment of new zones where appropriate and in conformity with the wishes of regional States. We recognize the importance of establishing regional zones free of weapons of mass destruction. We welcome dialogue to resolve the outstanding issues related to nuclear-weapon-free zones. [...] We are committed to the full implementation of the 1995 resolution of the Review Conference on the Middle East and we support all ongoing efforts to this end. We are ready to consider all relevant proposals in the course of the Review Conference in order to come to an agreed decision aimed at taking concrete steps in this direction.” (NPT/CONF.2010/35, 4)

Frankreich

Im Gegensatz zur siebenten NPT Überprüfungskonferenz, bei der sich die französische Delegation in punkto NWFZ dezent im Hintergrund gehalten hatte, konnte 2010 von Zurückhaltung keine Rede sein. Die Franzosen präsentierten sich, wie in vielen anderen Fragen auch (und im Unterschied zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten), als äußerst aktiv und redefreudig, nach Harald Müller „*entstand der fatale Eindruck, die Grande Nation sei das Sprachrohr der Union*“ (Müller 2010, 22). Dabei äußerte sich Botschafter Eric Danon (2010a, 5) zumindest in der Frage einer massenvernichtungswaffenfreien Zone Nahost verständnisvoll: Frankreich verstehe die Frustration vieler (arabischer) Länder über die mangelnden Fortschritte bei der Implementierung der Nahost-Resolution von 1995 und werde daher alles in seiner Macht stehende unternehmen, um bei der *RevCon* 2010 realistische Handlungsoptionen zu entwickeln. Eine namentliche Nennung Israels im Abschlussdokument der Konferenz stand allerdings nicht auf dem Forderungskatalog Frankreichs.

Was die Unterstützung für nuklearwaffenfreie Zonen im Allgemeinen betrifft, lässt sich die französische Haltung als widersprüchlich charakterisieren: Einerseits war Frankreich zum Zeitpunkt der Überprüfungskonferenz 2010 Vertragspartei des Antarktis-Vertrags von 1959 sowie der Zusatzprotokolle zu den Verträgen von Tlatelolco (1974 und 1992 ratifiziert), Rarotonga (1996 ratifiziert) und Pelindaba (1996 ratifiziert), andererseits weigerte sich die *Grande Nation* ebenso wie Großbritannien und die Vereinigten Staaten, den 2009 in Kraft getretenen Semei-Vertrag zu ratifizieren – offiziell aufgrund von Vertragsmängeln (vgl. NPT/CONF.2010/WP.32, 3).

Deutschland

Die Delegation Deutschlands zeigte sich äußerst besorgt über die regionale Entwicklung im Iran. Staatsminister Hoyer warnte, eine nukleare Bewaffnung Teherans könnte nicht nur einen nuklearen Rüstungswettlauf in der Nahost-Region auslösen, sondern das gesamte Nichtverbreitungsregime in seiner Existenz bedrohen. In einem derartigen Szenario könne der tatsächliche Einsatz von Kernwaffen nicht mehr ausgeschlossen werden. Daher müssten einerseits die diplomatischen Initiativen intensiviert werden, andererseits aber auch zusätzliche Sanktionen gegen Teheran verhängt werden (vgl. Hoyer 2010, 5).

Was die Errichtung von kernwaffenfreien bzw. massenvernichtungswaffenfreien Zonen betrifft, äußerten sich die deutschen Delegierten anerkennend. Auch die deutsche Bundesregierung hatte u.a. in ihrem Abrüstungsbericht 2009 auf die positiven Effekte von NWFZ hingewiesen und weitere Initiativen gefordert. Diesbezüglich übte sie auch Kritik an der

destruktiven Haltung Frankreichs, Großbritanniens und der USA gegenüber dem im März 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Semei über die Einrichtung einer nuklearwaffenfreien Zone in Zentralasien. Die drei westlichen KWS hatten einige Bestimmungen des Vertrags bemängelt, weshalb sie die Voraussetzungen für die Abgabe negativer Sicherheitsgarantien als nicht gegeben ansahen. „*Die Bundesregierung ruft weiterhin alle beteiligten Parteien auf, ihre Bemühungen um eine mit vollen Sicherheitsgarantien ausgestattete Zone fortzusetzen*“ (Auswärtiges Amt 2010, 14).

In punkto nuklearwaffenfreie Zone Nahost (ME-NWFZ) forderte Berlin eine Implementierung des Mandats von 1995 und darauf aufbauend weitere konkrete Schritte. Denkbar wäre aus deutscher Sicht beispielsweise ein von der EU organisiertes Seminar, bei dem alle relevanten Akteure am Verhandlungstisch partizipieren könnten (vgl. Hoyer 2010, 4). Wie die beiden europäischen Kernwaffenstaaten forderte auch Deutschland nicht explizit die Nennung Israels im *Final Document* der achten *Review Conference*.

4.2.6 Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie

Die Debatten in Hauptausschuss III, der u.a. Artikel IV des NPT – das Recht auf eine friedliche Nutzung der Kernkraft – behandelte, verliefen wie bei jeder *Review Conference* weitgehend harmonisch und konstruktiv. Allgemeine Kritik an der Kernenergie wurde nur von wenigen Kernkraftgegnern vorgetragen, darunter Österreich, Irland und Neuseeland. Der österreichische Außenminister Michael Spindelegger erwähnte in seiner Rede in der Generaldebatte u.a. Bedenken gegenüber der zivilen Nukleartechnologie, beispielsweise mögliche gesundheitliche Risiken und Gefahren für die Umwelt sowie das nach wie vor ungelöste Problem der Entsorgung bzw. Endlagerung von Atommüll (vgl. Spindelegger 2010, 2 f. u. Johnson 2010, Day 1).

Die Mehrzahl der Vertragsstaaten zeigte sich allerdings vom Nutzen der Atomkraft überzeugt, so auch der Generaldirektor der IAEA, Yukiya Amano. In der Generaldebatte sprach er von einer „*growing acceptance of nuclear power as a stable and clean source of energy that could help to mitigate the impact of climate change*“ (NPT/CONF.2010/SR.1, 5). Mehr als 60 Länder würden derzeit die Einführung der Kernkraft in Betracht ziehen, bis 2030 könnten dank der Unterstützung der IAEA voraussichtlich zwischen zehn und 25 Länder ihr erstes AKW in Betrieb nehmen. Amano appellierte daher an die Vertragsgemeinschaft, mehr Ressourcen zur Förderung der technischen Kooperation im Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie bereitzustellen (vgl. ebd.).

Zu den wenigen Streitpunkten von MC III zählten Uneinigkeiten über die Höhe der finanziellen Hilfen für die Entwicklungsländer (zur Förderung der zivilen Nutzung der Kernkraft), Haftungsfragen für nukleare Unfälle, kerntechnische Sicherheitsvorkehrungen, und vor allem die verschiedenen Vorschläge zur multilateralen Gestaltung des Brennstoffkreislaufs einschließlich der möglichen Beschränkung sensibler Nukleartechnologien auf die gegenwärtigen Technikbesitzer (siehe dazu auch MC II) (vgl. Müller 2010, 14).

USA

„We must harness the power of nuclear energy on behalf of our efforts to combat climate change, and to advance peace and opportunity for all people.“ (Obama 2009)

Hillary Clinton machte in ihrem *RevCon*-Statement deutlich, dass die USA weiterhin vom Nutzen der zivilen Kernkraft für eine nachhaltige Energieerzeugung überzeugt seien. Sie unterstütze die Rechte und den uneingeschränkten Zugang zur zivilen Kernkraftnutzung für jene Staaten, die ihre NPT Verpflichtungen vollständig erfüllen. Aus diesem Grund habe Washington beispielsweise den *Technical Cooperation Fund* der IAEA in den vergangenen zehn Jahren mit rund 200 Millionen Dollar unterstützt und damit mehr als 100 Staaten dabei geholfen, die Kernkraft für friedliche Zwecke nutzbar zu machen. Darüber hinaus werde man die neue IAEA *Peaceful Uses Initiative* bis 2015 mit rund 50 Millionen Dollar finanziell unterstützen. Weiters lobte Clinton die bilaterale Kooperation der USA in technischen Fragen mit rund 40 Staaten – schwerpunktmäßig im Nahen Osten, in Nordafrika und in Südostasien (Clinton 2010, 6 f.). Auf eine Erwähnung des umstrittenen Atomabkommens mit dem inoffiziellen Kernwaffenstaat Indien verzichtete die amerikanische Außenministerin hingegen. Dessen ungeachtet bekräftigte Washington, wie schon 2005, dass Artikel IV unmissverständlich und explizit die vollständige Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten voraussetze, und dass kein Staat, der gegen die Nonproliferationsregeln des NPT verstößt, einen Anspruch auf das Recht zur friedlichen Nutzung der Kernenergie hätte (vgl. Clinton 2010, 7 f.). Weiters unterstützte die US-Delegation ebenso wie alle anderen westlichen Staaten und auch Russland das Konzept multilateraler Brennstoffgarantien und -anlagen (vgl. Tauscher 2010).

Richard Stratford betonte in seinem MC III-Statement ebenfalls die Vorteile der zivilen Nukleartechnologien, etwa auf den Gebieten der Grundlagenforschung, Medizin, Landwirtschaft und Industrie sowie bei der Produktion von Wärme, Trinkwasser und Elektrizität. Gleichzeitig mahnte er:

„Article IV underscores the nonproliferation responsibilities that accompany the right to peaceful uses of nuclear energy. [...] The fullest possible access to peaceful uses depends on a strong nonproliferation and verification regime.“ (Stratford 2010, 1)

Das Nichtverbreitungsregime müsse in diesem Zusammenhang, so Stratford (*ebd.*, 1 f.), besonders auf die Problematik der vom IAEA *Board of Governors* als *“sensitive technological areas“* eingestuften Technologien der Urananreicherung und Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente fokussieren. Ein möglicher Lösungsweg sei hierbei das Konzept multilateraler Brennstoffanlagen – beispielsweise internationale Brennstoffbanken – an deren Entwicklung Washington seit Jahren beteiligt sei. Rose Gottemoeller, *Assistant Secretary of State for Verification, Compliance, and Implementation*, hatte bereits 2009 in einem *PrepCom-Statement* erläutert, dass die Mitglieder der IAEA die Schaffung einer internationalen Brennstoffbank durchaus in Erwägung ziehen, wobei die USA fast 50 Millionen Dollar dafür bereitstellen würden.

„This fuel bank could reassure countries embarking on or expanding nuclear power programs and complying fully with their nonproliferation obligations that they could reliably purchase reactor fuel in the event of commercial supply disruption. It could also demonstrate to them that it is not necessary to pursue expensive enrichment and reprocessing facilities to exploit nuclear energy for peaceful purposes.“ (Gottemoeller 2009, 3 f.)

Weiters konstatierte Stratford (*ebd.*, 3 f.) in seiner Rede mit Begeisterung, dass das Interesse an der zivilen Kernkraftnutzung seit der *RevCon* 2005 bedeutend zugenommen habe, was eine Intensivierung der nuklearen Zusammenarbeit dringend erforderlich mache. Wie Clinton lobte auch er die bilaterale Kooperation der USA in technischen Fragen mit mehr als 40 Staaten aus allen Regionen der Welt:

„More than five decades have passed since the United States launched its first outreach under ‘Atoms for Peace’, but our commitment to civil nuclear cooperation remains as strong as ever. Through the sharing of experience, lessons learned, and best practices, the United States is helping NPT Parties build the capacity they need to pursue nuclear energy for peaceful purposes and to develop the highest standards of safety, security, and nonproliferation.“ (*ebd.*, 4)

Die Hoffnung vieler KernkraftgegnerInnen, die USA würden sich unter Präsident Barack Obama von ihrem bedingungslosen Pro-Atom-Kurs entfernen, sollte sich indes nicht bewahrheiten. Im Gegenteil – mit 104 Nuklearreaktoren sind die Vereinigten Staaten nach wie vor der weltgrößte Produzent von Kernenergie, mit einem Anteil von mehr als 30 Prozent der globalen Atomstromerzeugung. Laut Angaben der US Regierung sollen bis zum Jahr 2020 weitere sechs Reaktorblöcke ans Netz gehen (vgl. *World Nuclear Association 2011/USA*).

Großbritannien

Die Briten, die 2010 rund 20 Prozent ihres Strombedarfs mit Kernenergie aus 19 Reaktorblöcken deckten, präsentierten sich bei der achten Überprüfungskonferenz ähnlich wie die USA als überzeugte Atomkraftbefürworter. Bereits Anfang 2008 hatte die britische Regierung Pläne bekannt gegeben, wonach mehrere neue Kernkraftwerke noch vor 2020 fertig gestellt werden sollten. Dies würde laut Regierung nicht nur die Energieversorgung im Vereinigten Königreich langfristig sicherstellen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der im Kyoto-Protokoll festgelegten Klimaziele leisten (vgl. **World Nuclear Association 2011/United Kingdom, Nuclear Threat Initiative 2011b/UK u. Barton 2010, 9**). Im *“Road to 2010”*-Report der britischen Regierung kommt diese Pro-Kernkraft-Einstellung besonders deutlich zum Ausdruck:

„Nuclear power is a proven technology which generates low carbon electricity. It is affordable, dependable, safe, and capable of increasing diversity of energy supply. [...] Nuclear power is therefore an essential part of any global solution to the related and serious challenges of climate change and energy security. Combating climate change, the single greatest threat to humanity this century, requires a much greater role for low carbon fuels in the global energy supply than before. Rising global energy demand, [...] means that secure, sustainable energy supplies will be key to global security and prosperity in the century ahead. Nuclear energy is therefore vital to the challenges of sustaining global growth, and tackling poverty.“ (**Cabinet Office 2009, 5**)

Großbritannien warnte allerdings davor, nur die Vorteile der zivilen Kernkraft zu sehen, ohne auf die daraus resultierenden möglichen Gefahren hinzuweisen. Denn jeder Staat, der über die Technologie zur Erzeugung von Elektrizität aus Kernkraft verfügt, besitze damit gleichzeitig die notwendigen Kenntnisse zur Konstruktion von Atomwaffen. So steige mit der zunehmenden Verbreitung von Nukleartechnologien für zivile Zwecke auch das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung für illegale Kernwaffenprogramme (vgl. **FCO 2010, 8**). Zwar dürfe das Recht auf eine friedliche Nutzung der Kernenergie für alle vertragstreuen NPT-Mitglieder nicht eingeschränkt werden, aber für all jene Staaten, welche die Vorteile aus Artikel IV für illegale Nuklearwaffenprogramme missbrauchen bzw. ihre Nichtverbreitungs- und *Safeguards*-Verpflichtungen nicht einhalten, müsse es klare Konsequenzen geben – etwa ein Abbruch der Kooperation beim Brennstoffkreislauf (*fuel cycle*). Im *Joint Statement* der P-5 heißt es dazu:

„We recognize the inalienable right of all States parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons reflected in article IV to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in accordance with the relevant provisions of the Treaty and the relevant principles on safeguards. We note the increasing demand for nuclear energy and stress its potential in addressing climate change, in facilitating achievement of the Millennium Development

Goals and sustainable development, in providing energy security and in addressing vital non-power applications such as nuclear medicine, agriculture and industry. [...] We are ready to work actively with States parties wishing to develop nuclear energy for peaceful uses consistent with their Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons and IAEA safeguards obligations.“ (NPT/CONF.2010/35, 5 f.)

Ein möglicher Lösungsweg für die angesprochenen Risiken aus der zivilen Kernkraftnutzung sei für Großbritannien und die anderen vier KWS die Arbeit der IAEA an multilateralen Ansätzen zum Brennstoffkreislauf (vgl. ebd., 6). Diese Ansätze sollen jenen Staaten, die zivile Nuklearprogramme entwickeln, einen verlässlichen Kernbrennstoffzugang bieten, ohne dafür eigene teure und komplexe Anreicherungsanlagen entwickeln zu müssen. London, das im März 2009 eine *International Nuclear Fuel Cycle Conference* veranstaltet hatte, erwartete sich diesbezüglich von der *RevCon* ein „full menu of complementary MNA (Multilateral Approaches to the Nuclear Fuel Cycle) proposals, including the UK-led Nuclear Fuel Assurance“ (FCO 2010, 16). Das britische Konzept einer nuklearen Brennstoffgarantie sieht eine Abmachung zwischen den Regierungen von Lieferstaaten und Importstaaten vor, mittels derer existierende oder künftige Verträge über Brennstofflieferungen für zivile Kernenergieprogramme politisch abgesichert werden können (vgl. ebd.). Weitere interessante Vorschläge seien für Großbritannien die *Fuel Bank* der IAEA, die bereits beschlossene *Angarsk Fuel Bank* Russlands sowie das deutsche *Multilateral Enrichment Sanctuary Project* (vgl. UK Cabinet Office 2009, 22).

Frankreich

Die *RevCon* zeigte einmal mehr, dass im weltweiten Vergleich kaum ein Land der Atomkraft derart positiv gegenübersteht wie Frankreich. Im Jahr 2010 deckte die Atommacht mehr als 76 Prozent ihres Strombedarfs mit Kernenergie aus insgesamt 59 Reaktorblöcken ab. Darüber hinaus ist Paris seit Jahrzehnten der größte Atomstromlieferant Europas und einer der global wichtigsten Exporteure ziviler Nukleartechnologien (vgl. **Nuclear Threat Initiative 2011a/France**). Die vielbeschworene „*Renaissance der Kernkraft*“ erklärte die französische Delegation 2010 mit folgenden zwei Hauptargumenten:

- Wirtschaftliche Gründe: Steigende Ölpreise und schwindende Ressourcen im Bereich der fossilen Energieträger würden für ein zunehmendes Interesse an alternativen Energiequellen mit einer vertretbaren Kosten-Nutzen-Relation sorgen;
- Umweltschutz: Im Gegensatz zu den fossilen Energieträgern produziere die Kernenergie – die „*Energie der Zukunft*“ – keine Treibhausgase und keine Luftverschmutzung, sie sei „eine Quelle der nachhaltigen, sauberen und sicheren Energieerzeugung“ (France TNP 2010/Peaceful uses of nuclear energy).

Florence Mangin kommentierte die positive französische Haltung zur zivilen Kernkraftnutzung in ihrer Rede in Hauptausschuss III folgendermaßen:

„My country has chosen to make extensive use of nuclear power in order to produce its electricity; it has pursued a responsible energy policy for more than 30 years now [...] France has considerable expertise in managing the entire nuclear fuel cycle and has developed major facilities to deal with radioactive waste. This early experience gives us no special privileges, but it does mean that we have the responsibility to share our experience in this sphere within a rigorous, transparent and multilateral framework, in accordance with the most demanding international standards in terms of safety, security, non-proliferation and environmental protection for future generations.“ (Mangin 2010)

Atomkraftfreundlich gab sich auch Botschafter Eric Danon. Er sagte in der Generaldebatte: *„civil nuclear energy can be the cement of a new international solidarity“ (Danon 2010a, 3)*. Gleichzeitig warnte er allerdings vor den daraus resultierenden Herausforderungen für die internationale Staatengemeinschaft, etwa zunehmende Proliferationsrisiken, die Sicherheit bzw. Sicherung von Nuklearanlagen, die Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven Materialien für terroristische Zwecke, Versorgungssicherheit und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt. *„These challenges should be addressed in the framework of a new global 'governance' of the peaceful uses of nuclear energy“ (ebd., 4)*. Frankreich forderte daher u.a. eine Stärkung der IAEA, die Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung sensibler Nukleartechnologien, eine garantierte Versorgung mit nuklearem Brennstoff sowie Konzepte für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle (vgl. ebd.).

NPT-Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen vollständig erfüllen und IAEA *Safeguards* bereits implementiert haben, dürften nach Ansicht Frankreichs nicht in ihrem Recht an einer friedlichen Nutzung nuklearer Technologien behindert werden. Allerdings relativierte die französische Delegation in mehreren Statements dieses Credo dahingehend, dass das Recht auf eine friedliche Kernkraftnutzung nach Artikel IV keineswegs das Recht beinhalte, auch eigene Anreicherungs- oder Wiederaufbereitungsanlagen zu betreiben. Diese Interpretation, die etwa von Deutschland und einigen weiteren EU-Staaten nicht geteilt wurde, sorgte erwartungsgemäß für Empörung bei den nuklearen „*Habenichtsen*“ in den Reihen des *Non-Aligned Movement* (vgl. Müller 2010, 22). Und schließlich stellte Paris auf der Konferenz klar, dass jene Länder, die ihren NPT Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen, keinen Anspruch auf eine Fortführung der zivilen nuklearen Zusammenarbeit hätten, denn:

„one cannot, on the one hand, request such cooperation, with the long-term partnership and the responsibility that that implies, and, on the other, renege on one's international obligation. France will be staunch in defending the right of every State to have access to nuclear energy for peaceful purposes. It will be just as staunch against those who violate the norms of collective security“ (Danon 2010b, 9).

Deutschland

Vertraten die Delegationen Frankreichs, Großbritanniens und der USA 2010 in Hauptausschuss III im Wesentlichen die gleichen Positionen wie fünf Jahre zuvor, so traf dies auf Deutschland nicht zu. Bei der Überprüfungs-konferenz 2005 zählte die deutsche Delegation – angeführt vom grünen Außenminister Joschka Fischer – noch zur Gruppe der Kernkraftgegner (die Regierungskoalition aus SPD und Grünen hatte im April 2002 den geordneten Ausstieg Deutschlands aus der Kernkraft bis spätestens 2021 rechtsverbindlich beschlossen), 2010 regierte in Berlin bereits das (zunächst) kernkraftfreundliche Kabinett Merkel II – eine Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP.²⁵ So stimmte auch die Bundesrepublik ein in das fröhliche Loblied auf die Renaissance der Kernkraft – und der Klimawandel musste als Hauptargument erhalten. Es sei an dieser Stelle allerdings auch erwähnt, dass zumindest die Europäische Union in ihren Stellungnahmen auf allzu euphorische Pro-Atomkraft-Formulierungen verzichtete, wie beispielsweise folgendes Zitat aus der Rede von Catherine Ashton zeigt:

„The European Union is of the firm view that each country has the right to define its own energy strategy and, in this context, we reaffirm the inalienable right of all NPT States parties to the peaceful uses of nuclear energy, in conformity with all their NPT obligations. The EU notes that a growing number of States Parties to the NPT show interest in developing civil nuclear programmes aimed at addressing their long-term energy requirements. [...] the European Union, as a major provider of international assistance, will continue to cooperate actively with third countries and provide its full support to the IAEA, including as a major contributor to the IAEA’s Technical Cooperation Fund.“
(Ashton 2010, 3)

Staatsminister Werner Hoyer (2010, 4) versicherte den NAM-Staaten, Deutschland sei nicht daran interessiert, das Recht auf eine friedliche Nutzung der Kernkraft nach Artikel IV in irgendeiner Form einzuschränken, lediglich der Missbrauch dieses fundamentalen Rechts für militärische Zwecke müsse effektiv verhindert werden:

„we must reach a balanced result which, while fully guaranteeing the right to the peaceful use of nuclear energy, prevents misuse for military purposes. In this connection we regard multilateral solutions to the nuclear fuel cycle as an interesting option“ (Hoyer 2010, 4).

²⁵ Am 29. September 2010 beschloss die schwarz-gelbe Bundesregierung eine umstrittene Laufzeitverlängerung für die deutschen Kernkraftwerke und damit den „Ausstieg vom Ausstieg“. Doch im Gefolge der Nuklearkatastrophe von Fukushima Daiichi verkündete Kanzlerin Angela Merkel am 14. März 2011 die befristete Aussetzung der Laufzeitverlängerung und gleichzeitig die Abschaltung der sieben ältesten Atomkraftwerke während dieses Moratoriums. Am 6. August 2011 trat schließlich die Novellierung des Atomgesetzes in Kraft, wodurch die betroffenen sieben AKWs sowie ein weiteres endgültig abgeschaltet werden mussten. Die verbliebenen neun Reaktorblöcke in der Bundesrepublik müssen nun bis spätestens 31. Dezember 2022 außer Betrieb genommen werden (vgl. Fischer 2011, 15 f. u. BMU 2011).

Notwendig seien daher der Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente durch die Universalisierung des IAEA Zusatzprotokolls, klare Regelungen im Umgang mit Vertragsverstößen bzw. Vertragsaustritten sowie die Stärkung des UN Sicherheitsrats bei der Vertragsdurchsetzung. In diesem Zusammenhang seien für Berlin auch proliferationsresistente Lösungen, etwa multilaterale Ansätze für den Brennstoffkreislauf (*Multilateral Nuclear Approaches*), eine interessante Option – beispielsweise die von der Bundesregierung eingebrachte Initiative *Multilateral Enrichment Sanctuary Project*. Das MESP-Konzept beinhaltet die Einrichtung eines von der IAEA kontrollierten Sondergebiets, auf dem interessierte Länder eine Urananreicherungsanlage auf kommerzieller Basis errichten und betreiben können, ohne dass damit Nichtverbreitungsrisiken geschaffen werden (siehe dazu auch S. 110) (vgl. *Auswärtiger Dienst 2010, 4 bzw. 46*).

4.2.7 Institutionelle Fragen

Ein eigener Unterausschuss (SB III) für institutionelle Fragen, andere Bestimmungen des NPT (Artikel VIII und IX) und für das Recht auf Vertragsrücktritt (Artikel X) war erstmals bei der *RevCon 2005* – im Gefolge des Rücktritts Nordkoreas vom NPT – beschlossen worden. Obwohl die Konferenz ohne Ergebnis endete, waren die Debatten in SB III 2005 durchaus konstruktiv verlaufen. Nicht zuletzt deshalb hatten die Vertragsstaaten, vor allem jene aus dem westlichen Lager, auch bei der Konferenz 2010 großes Interesse an einer Weiterführung dieser Gespräche (vgl. *Johnson 2010/Day 3*). Bei der achten Überprüfungskonferenz standen zwei wichtige Themen auf der Agenda von Unterausschuss III:

- die Problematik des Vertragsrücktritts;
- Vorschläge zur Reform des Überprüfungsprozesses.

Die Vertragsrücktrittsproblematik war dem Nichtverbreitungsregime erstmals im Jahr 2003 vor Augen geführt worden, als sich das vertragsbrüchige Nordkorea auf sein Rücktrittsrecht nach Artikel X berufen und den NPT verlassen hatte. Seither forderten die westlichen Staaten regelmäßig mehr Entschlossenheit und strengere Instrumente gegenüber Vertragsrücktritten, beispielsweise IAEA-Sonderinspektionen (um feststellen zu können, ob rücktrittswillige Staaten ihre Vertragspflichten verletzt haben), eine automatische Anrufung des UN Sicherheitsrats (zur Prüfung der für einen Rücktritt angeführten Gründe), die Weiterführung von Verifikationsmaßnahmen der IAEA für die zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen kerntechnischen Anlagen und die Bekräftigung des Prinzips, dass vertragswidriges Handeln vor dem Rücktritt durch das Verlassen des NPT nicht nachträglich geheilt werden kann. Die blockfreien Staaten allerdings stehen diesen Vorschlägen ablehnend ge-

genüber, da sie eine weitere Einschränkung ihrer vertraglich zugesicherten Rechte befürchten (vgl. Müller 2010, 6 bzw. 14). Was die Reform des NPT Überprüfungsprozesses betrifft, präsentierte 2010 vor allem die kanadische Delegation mehrere Ideen, die allerdings in SB III kaum Unterstützung fanden (vgl. ebd., 16).

USA

„We should also find ways to dissuade states from utilizing the treaty’s withdrawal provision to avoid accountability. [...] I am not proposing to amend the treaty to limit the rights of states to withdraw. But we cannot stand by when a state committing treaty violations says it will pull out of the NPT in an attempt to escape penalties and even pursue nuclear weapons. Parties to the NPT have invested decades in building a global nonproliferation regime, and that work will be rendered meaningless if the international community continues allowing nations to break the rules of the NPT with impunity.“ (Clinton 2010, 8)

In Anbetracht des (von den NPT Depositarstaaten nach wie vor nicht offiziell anerkannten) Rücktritts Nordkoreas im Jahr 2003 sollte sich SB III nach Meinung Washingtons primär mit Artikel X des Nichtverbreitungsvertrags beschäftigen. Die amerikanische Delegation versicherte, ein Vertragsrücktritt sei das souveräne Recht jedes Mitgliedsstaats, doch müssten die negativen Konsequenzen eines Rücktritts dem betroffenen Staat von Anfang an bewusst sein. Auch müsse alles versucht werden, um den jeweiligen Staat von einem Verbleib im NPT zu überzeugen. Washington betonte diesbezüglich die Bedeutung von UNSC Resolution 1887, in der es u.a. heißt:

„The Security Council [...] Undertakes to address without delay any State’s notice of withdrawal from the NPT [...] while noting ongoing discussions in the course of the NPT review on identifying modalities under which NPT States Parties could collectively respond to notification of withdrawal.“ (S/RES/1887 (2009), 4)

Wie schon fünf Jahre zuvor versuchten die USA und die anderen westlichen Staaten auch 2010, eine Einigung über unmittelbare Konsequenzen für Länder, die ohne Angabe von Gründen aus dem NPT zurücktreten, zu erreichen. Die dabei präsentierten Vorschläge waren im Wesentlichen mit jenen der siebenten *RevCon* identisch, etwa ein Cut-Off der nuklearen Versorgung oder individuelle und/oder gemeinsame Maßnahmen von Lieferstaaten zur Überwachung der Einhaltung bilateraler Verträge (vgl. Kerr et al. 2010, 12).

Großbritannien

Wie die USA sah sich auch das Vereinigte Königreich in Unterausschuss III in erster Linie dem Thema Vertragsrücktritt nach Artikel X verpflichtet, wohingegen kein besonderes Interesse an einer Reform des Überprüfungsprozesses zu erkennen war. Schon im Vorfeld der achten *RevCon* zählte die britische Regierung effektive Mechanismen zur Verhinderung von Vertragsrücktritten neben einer Universalisierung des IAEA Zusatzprotokolls zu den Hauptzielen zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes. Im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen und den Rücktritt vom NPT sei ein rasches und effektives Handeln des UN-Sicherheitsrats die bevorzugte Reaktion (vgl. Barton 2010, 4). Weiters bekräftigte London, dass vor dem Rücktritt begangene Vertragsbrüche nicht nachträglich durch den NPT-Austritt geheilt werden können:

„Countries seeking to withdraw from the Non-Proliferation Treaty (NPT) remain responsible for any violations of their non-proliferation obligations before they withdraw, and should be required to return any materials or technology acquired through NPT membership. A withdrawal from the NPT may have serious implications for international peace and security and should be referred to the UN Security Council.“ (FCO 2010, 12)

Dieses Prinzip wird auch in dem von Großbritannien im Namen der P-5 vorgebrachten *Joint Statement* wie folgt bestätigt:

„States parties have the right to withdraw from the Treaty [...] under article X. However, we call for the Security Council to address without delay any State party's notice of withdrawal from the Treaty, including the events described in the required withdrawal statement by the State pursuant to article X. A State party remains responsible under international law for violations of the Treaty committed prior to its withdrawal. We welcome discussion of modalities under which States parties could respond collectively to a notification of withdrawal, including the disposition of equipment and materials acquired or developed during membership. At the same time we are convinced that any decision taken in relation to withdrawal from the Treaty should not lead to the revision of article X, reopen the text of the Treaty or undermine the commonly recognized principles and norms of international law.“ (NPT/CONF.2010/35, 6)

An den Debatten über Reformvorschläge für den NPT Überprüfungsprozess zeigte sich die britische Delegation hingegen ebensowenig interessiert wie an Gesprächen über das institutionelle Defizit des Vertrags.

Frankreich

Paris stellte 2010 ebenso wie schon 2005 angesichts der Causa Nordkorea das Recht auf einen Vertragsrücktritt ins Zentrum seiner Agenda in Unterausschuss III. Die französischen Delegierten forderten Nordkorea (das seit der letzten Konferenz zwei Kernwaffentests durchgeführt sowie zahlreiche weitere ballistische Raketen, die mit Kernsprengköpfen bestückt werden können, getestet hatte) eindringlich auf, sein Kernwaffenprogramm gemäß den UNSC Resolutionen 1718 und 1874 vollständig, verifizierbar und irreversibel einzustellen (vgl. **Danon 2010b**, 7). Ohne Artikel X generell in Frage zu stellen, bestätigte Botschafter Danon die gemeinsame Haltung der EU, wonach die Konsequenzen eines Vertragsrücktritts verstärkt diskutiert werden müssten:

„Let us be quite clear. Withdrawing from the Treaty is a right which cannot be interfered with. However, in order to guarantee the integrity of the Treaty and to sustain our efforts to prevent nuclear proliferation, it is vital to prevent any abuse of such withdrawals. That is why it is useful to debate, during the course of the Conference, the modalities and consequences of a withdrawal.” (**Danon 2010b**, 10 f.)

Als wichtigster Grundsatz müsse hierbei das Prinzip bekräftigt werden, dass vertragswidriges Handeln vor einem Rücktritt nicht nachträglich legitimiert werden könne – jeder Staat solle also haftbar bleiben für Vertragsverletzungen, die vor dem Rücktritt begangen wurden. Zweitens solle jeder Staat, der vom NPT austritt, sämtliche nuklearen Komponenten die zur zivilen Kernkraftnutzung von einem anderen Vertragsmitglied bezogen wurden, verpflichtend einfrieren und in der Folge demontieren oder zurückgeben, denn

„we consider that it would be unacceptable for a State, after having benefited from the provisions and co-operation provided by Article IV to acquire materials, installations and nuclear technology, thereafter to withdraw from the Treaty and use these for military purposes.” (**ebd.**, 11)

Und drittens sollte infolge eines Vertragsrücktritts über eine (zumindest vorübergehende) Aussetzung der nuklearen Zusammenarbeit mit dem rücktrittswilligen Staat nachgedacht werden:

„Proposals of France and its European partners: [...] Determination of the consequences of a State’s non-compliance with its non-proliferation obligations under the Treaty, and of withdrawal from the Treaty, including suspension of nuclear cooperation and transfers“ (**NPT/CONF.2010/WP.32**, 4)

Im Zusammenhang mit diesen Forderungen, die Frankreich auch schon 2005 präsentiert hatte, verwies Eric Danon (**ebd.**) auf die im September 2009 vom UN Sicherheitsrat einstimmig beschlossene Resolution 1887, die einen „konkreten Fahrplan für diesen Zweck“ aufzeige.

Deutschland

Artikel X war auch das zentrale Thema in den Statements der deutschen Delegation in SB III. Der Tenor lautete: Jeder Vertragsrücktritt müsse – wenn möglich – verhindert werden, weshalb Deutschland die Ausarbeitung von klaren Regeln und Verfahrensweisen forderte, welche im Falle einer Austrittsankündigung automatisch schlagend werden würden:

„in view of our experiences with North Korea, Germany thinks it is necessary for the NPT States Parties to agree on rules governing withdrawal from the Treaty and reaction to Treaty violations.“ (Hoyer 2010, 4)

In diesem Zusammenhang verwies Berlin auf das (von Spanien eingereichte) gemeinsame Arbeitspapier der EU-27. Darin heißt es bezüglich Artikel X und dessen Implikationen:

„drawing attention to the potential implications for international peace and security of withdrawal from the NPT; urging the international community to respond to a notice of withdrawal and its consequences with purpose and urgency; stressing the requirement for the United Nations Security Council to act promptly and, in particular, to address without delay any State Party’s notice of withdrawal from the NPT; urging States Parties to promote the adoption of measures in this regard, including arrangements for maintaining adequate IAEA safeguards on all nuclear materials, equipment, technologies and facilities developed for peaceful purposes.“ (NPT/CONF.2010/WP.31, 7)

Denkbar wäre aus deutscher Sicht beispielsweise auch die bereits 2005 vorgeschlagene verpflichtende Abhaltung einer internationalen Konferenz, bevor ein NPT-Austritt gültig werden könnte (vgl. NPT/CONF.2005/PC.III/WP.15, 2). Die von der Bundesrepublik und den anderen westlichen Staaten in SB III geforderte Einführung neuer Verfahren zur adäquaten Reaktion auf einen Vertragsrückzug sowie die Bekräftigung der Rolle des Sicherheitsrats und die dauerhafte Geltung der IAEA-Verifikation stießen allerdings bei den NAM-Staaten auf wenig Verständnis, lediglich einer Bekräftigung des Vertragstexts stimmten sie zu (vgl. Müller 2010, 16). Selbiges traf auch auf die von Deutschland vertretene Meinung zu, wonach der Vertragsrücktritt Nordkoreas im Jahr 2003 völkerrechtlich nicht gültig sei – es konnte 2010 wie schon 2005 keine gemeinsame Einschätzung erzielt werden. Und auch das institutionelle Defizit des Nichtverbreitungsvertrags – also die u.a. von Deutschland und Kanada geäußerten Bedenken am institutionellen Aufbau des NPT – konnten 2010 nicht einvernehmlich gelöst werden (vgl. NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), 17 ff.).

5 Beantwortung der Forschungsfragen

Am Beginn dieser Diplomarbeit über die Positionen der europäischen Großmächte im nuklearen Nichtverbreitungsregime standen sechs Forschungsfragen, welche die Analyse der NPT Überprüfungskonferenzen von 2005 und 2010 anleiten sollten. Nachdem in Kapitel 4 die Ergebnisse dieser Analyse präsentiert wurden, erfolgt nun im fünften Kapitel – im Sinne einer kritischen Zusammenfassung und Bewertung - die Beantwortung der Forschungsfragen.

FF1 | Welche Positionen vertraten Großbritannien, Frankreich und Deutschland bei der NPT Überprüfungskonferenz 2005?

Wie bereits in Kapitel 4.1 ausführlich erläutert und in Tabelle 2 gut ersichtlich, vertraten die „Big 3“ der Europäischen Union bei der NPT Überprüfungskonferenz 2005 in vielen Punkten eine ähnliche Position. Sowohl die beiden Kernwaffenstaaten Großbritannien und Frankreich als auch der Nichtkernwaffenstaat (NKWS) Deutschland traten für eine Stärkung des Nichtverbreitungsregimes und damit für ein verbessertes IAEA Verifikationssystem, die Etablierung des Zusatzprotokolls als neuen Verifikationsstandard und als Lieferbedingung für Nuklearexporte, für strengere Exportkontrollen, definierte Konsequenzen bei Vertragsverletzungen, institutionelle Reformen sowie für einen klaren Umgang mit Vertragsrücktritten nach Artikel X ein. Weiters befürworteten alle drei Delegationen Vorschläge zur Einschränkung der Ausbreitung sensitiver Nukleartechnologien (Urananreicherung und Wiederaufbereitung), einen ehest möglichen Verhandlungsbeginn über einen *Fissile Material Cut-off Treaty* (FMCT) im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz, das baldige Inkrafttreten des umfassenden Teststoppvertrags (CTBT), die Universalisierung des NPT (und damit die Heranführung Indiens, Pakistans und Israels an den Vertrag), die stärkere Berücksichtigung der Gefahren des Nuklearterrorismus und die Einrichtung von kernwaffenfreien bzw. massenvernichtungswaffenfreien Zonen – wobei in punkto NWFZ-Nahost scharfe Formulierungen gegenüber Israel von allen drei Ländern abgelehnt wurden. Auch über die weitere Vorgehensweise zur Lösung der Konflikte mit Nordkorea (DPRK) und Iran waren sich die europäischen Großmächte weitgehend einig.

Unterschiedliche Positionen gab es in erster Linie im Bereich der Abrüstung: Die beiden Atomwaffenmächte Großbritannien und Frankreich attestierten sich selbst die vollständige Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtungen nach Artikel VI und waren daher (ebenso wie die USA) nicht bereit, diesbezüglich weitere Zugeständnisse zu akzeptieren. So wandten sie sich u.a. gegen die NAM-Forderungen nach bedingungslosen, rechtlich verbindlichen nega-

tiven Sicherheitsgarantien (NSA), gegen einen Ausschluss des Ersteinsatzes von Kernwaffen (*No-First-Use*) und gegen eine weitere Reduzierung der Rolle von Kernwaffen in den nationalen Sicherheitsstrategien. Frankreich weigerte sich darüber hinaus – wenn auch weniger lautstark als die USA – die erzielten Kompromisse der Überprüfungskonferenz von 2000 (“Dreizehn Schritte“) anzuerkennen bzw. im Abschlussdokument zu erwähnen. Allerdings akzeptierte Frankreich die Gemeinsame Position der EU, in der auf die Ergebnisse von 2000 explizit verwiesen wurde. Die deutsche Delegation hingegen forderte weitere Abrüstungsschritte seitens der Kernwaffenstaaten, den Abzug sämtlicher sub-strategischer (taktischer) Kernwaffen aus der Bundesrepublik, sowie die Anerkennung der Dreizehn Schritte als Standard, an dem sich die Abrüstungsfortschritte der KWS messen lassen müssten.

Bei den Debatten rund um die friedliche Nutzung der Kernkraft nach Artikel IV herrschte hingegen wieder große Einigkeit: London, Paris und Berlin befürworteten Vorschläge zur Beschränkung der Ausbreitung sensibler Nukleartechnologien, etwa nukleare Liefergarantien oder eine Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs mittels internationaler Brennstoffbanken. Ebenso bestätigten die drei Akteure unisono das vertraglich zugesicherte Recht auf die zivile Nutzung der Kernkraft. Deutschland versuchte auf diesem Gebiet lediglich, eine allzu euphorische Pro-Atomkraft Rhetorik – wie sie vor allem für Frankreich charakteristisch ist – zu vermeiden.

Tabelle 2: Positionen der europäischen Großmächte und der USA bei der RevCon 2005

Thema	USA	GB	Frankreich	Deutschland
Anerkennung der RevCon-Ergebnisse von 1995 und 2000	-	+/-	-	+
Stärkung des IAEA Verifikationssystems (<i>Comprehensive Safeguards</i>)	+	+	+	+
<i>Additional Protocol</i> als künftiger Verifikationsstandard	+	+	+	+
<i>Additional Protocol</i> als Bedingung für Nuklearexporte	+	+	+	+
Verschärfung von Exportkontrollen	+	+	+	+
Beschränkung der Ausbreitung sensibler Nukleartechnologien	+	+	+	+
Verstärkter Fokus auf Nuklearterrorismus	+	+	+	+
CTBT	-	+	+	+
FMCT	+	+	+	+
[Verifizierbarkeit]	[-]	[+]	[+]	[+]
Weitere Abrüstungsschritte	-	-	-	+
Keine Modernisierung von Kernwaffen	-	+/-	-	+
Keine Verlängerung der Lebensdauer von Kernwaffen	-	-	-	+
Reduzierung der Rolle von Kernwaffen in nationalen Sicherheitsstrategien	-	+/-	+/-	+
Bedingungslose und rechtlich bindende Sicherheitsgarantien (NSA)	-	-	-	+/-
<i>No-First-Use</i> Garantie	-	-	-	+
Nukleare Teilhabe der NATO beenden (sub-strategische Kernwaffen)	-	+/-	+/-	+

Kernwaffenfreie Zonen [Ratifizierung zugehöriger NSA-Protokolle]	+	+	+	+
NWFZ Nahost [Namensnennung Israels]	+	+	+	+
Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie nach Art. IV	[-]	[-]	[-]	[-]
Allgemeine Befürwortung der Atomkraft	+	+	+	+/-
Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs	+	+	+	+
Nukleare Liefergarantien	+	+	+	+
Nordkorea (Wiederaufnahme der Sechs- Parteien-Gespräche)	+	+	+	+
Iran (weitere EU-3 Gespräche)	+	+	+	+
Universalität des NPT [Namensnennung Israels, Pakistans, Indiens]	+	+	+	+
Definierte Konsequenzen bei Vertragsverletzung (<i>Non-Compliance</i>)	[-]	[+/-]	[+/-]	[+/-]
Klarer Umgang mit Vertragsrücktritten	+	+	+	+
Behebung des institutionellen Defizits des Nichtverbreitungsvertrags	+	+	+	+
	+/-	+/-	+/-	+
+ ... dafür - ... dagegen +/- ... weder noch bzw. unklare Haltung				

Quelle: Eigene Darstellung

FF2 | Welchen Einfluss hatten Großbritannien, Frankreich und Deutschland auf den negativen Verlauf der NPT Überprüfungskonferenz 2005?

Großbritannien – bei der *Review Conference* 2005 Vorsitzender der westlichen Koordinationsgruppe – erwischte einen äußerst schlechten Start in die Konferenz: Die Briten stellten sich bei der in Kapitel 4.1 erwähnten Debatte zwischen NAM und USA über die Einsetzung von Unterausschüssen zu den Themen Abrüstung, negative Sicherheitsgarantien und kernwaffenfreie Zone Nahost bedingungslos auf die Seite der USA, was zu Verzögerungen im Konferenzablauf führen sollte. Ansonsten verhielt sich die britische Delegation – zumindest im direkten Vergleich mit den USA und Frankreich – weitgehend konstruktiv und (gelegentlich) kompromissbereit. London gab vor, alle drei Säulen des NPT als gleichberechtigt zu betrachten, verzichtete auf eine explizite Ablehnung der Konferenzergebnisse von 2000 und hatte auf dem umkämpften Gebiet der Abrüstung die größten Fortschritte unter den P-5 zu verkünden (u.a. die Reduzierung des Kernwaffenarsenals seit 1989 um mehr als 70 Prozent, die Beschränkung auf ein einziges Atomwaffensystem und den Verzicht auf ein bedeutendes Modernisierungsprogramm für seine Nuklearstreitkräfte). Von den fünf offiziellen Atommächten hatte Großbritannien – neben China – die geringste Schuld am Scheitern der Konferenz. Dennoch muss an dieser Stelle kritisch erwähnt werden, dass auch London 2005 keinerlei Anstalten machte, seine Kernwaffen in naher Zukunft aufzugeben.

Europas größte Atommacht, Frankreich, präsentierte sich bei der *RevCon* 2005 neben den Vereinigten Staaten als kompromisslosester Nuklearwaffenstaat. Die *Grande Nation* war nicht einmal bereit, die bereits fünf Jahre zuvor beschlossenen “Dreizehn Schritte“ anzuerkennen. Lediglich die genauso destruktive aber wesentlich lauter vorgetragene Haltung der

Bush-Administration – hinter der sich Paris bequem verstecken konnte – verhinderte, dass Frankreich zur Hauptzielscheibe der frustrierten NAM-Staaten avancierte. Nicht nur im Konferenzverlauf, sondern auch im Rahmen der gemeinsamen EU-Koordinierung war die französische Delegation darum bemüht, ihre abrüstungsfeindliche Haltung durchzusetzen. Wo dies nicht gelang, war Paris aber zumindest bestrebt, loyal die gemeinsame europäische Position zu vertreten. Dessen ungeachtet hatte Frankreich „in der Rolle des europäischen Abrüstungshardliners“ (Meier/Neuneck 2006, 200) unbestritten einen großen Anteil am negativen Verlauf der Überprüfungskonferenz 2005.

Deutschland hingegen trat 2005 bereits in den Streitigkeiten über die Agenda der Konferenz als wichtiger Vermittler zwischen den Fronten auf und war maßgeblich daran beteiligt, dass die prozeduralen Differenzen in der vorletzten Konferenzwoche schlussendlich gelöst werden konnten. Schon im Vorfeld der *RevCon* war die deutsche Delegation äußerst engagiert gewesen und hatte dem Vorbereitungsausschuss eine Reihe substanzieller *Working Papers* vorgelegt, etwa zur Gefahr des Nuklearterrorismus (NPT/CONF.2005/PC.I/WP.12), zur Abrüstung taktischer Kernwaffen (NPT/CONF.2005/PC.I/WP.5), zu Exportkontrollen (NPT/CONF.2005/PC.III/WP.14), für eine kernwaffenfreie Welt (NPT/CONF.2005/PC.I/WP.4) und zum Problemfeld Vertragsrücktritt/Nichteinhaltung des Vertrags (NPT/CONF.2005/PC.III/WP.15). Aber auch während der Konferenz beteiligte sich Berlin aktiv an den Debatten, vor allem wenn es um nicht-strategische Kernwaffen oder den Umgang mit einem Vertragsrücktritt ging (vgl. Müller 2010, 7). Obwohl die deutsche Delegation ihrer Vermittlerrolle nicht vollends gerecht wurde – im Kreise der EU-27 hätte man durchaus mehr Druck auf Frankreich und seine Verweigerungshaltung ausüben können – zählte die Bundesrepublik 2005 definitiv nicht zu jenen Ländern, die Schuld am negativen Konferenzverlauf waren.

FF3 Welche Positionen vertraten Großbritannien, Frankreich und Deutschland bei der NPT Überprüfungskonferenz 2010 und inwiefern unterscheiden sich diese Positionen von jenen bei der Überprüfungskonferenz 2005?

Auch bei der achten NPT Überprüfungskonferenz vertraten die europäischen Großmächte, wie bereits in Kapitel 4.2 beschrieben und in Tabelle 3 ersichtlich, in den meisten Punkten ähnliche Positionen. Großbritannien, Frankreich und Deutschland forderten wie schon 2005 eine Stabilisierung des Nichtverbreitungsregimes durch die Stärkung des Verifikationssystems der IAEA (*Comprehensive Safeguards*), die Erhebung des Zusatzprotokolls zum verbindlichen Verifikationsstandard und zur Bedingung für Nuklearexporte, die Aufrechterhaltung und Ausdehnung effektiver Exportkontrollen im Sinne von UNSCR 1540, vorab definierte und klare Konsequenzen bei Vertragsverletzungen (*Non-Compliance*), härtere

Sanktionen gegen den Iran und dessen umstrittenes Urananreicherungsprogramm, eine Lösung im Konflikt mit Nordkorea, die Universalisierung des NPT, das Inkrafttreten des CTBT, den ehest möglichen Verhandlungsbeginn für den FMCT sowie eine angemessene Reaktion auf Vertragsrücktritte. Im Unterschied zur *RevCon* 2005 bezeugten 2010 auch alle drei Delegationen ihr Engagement für eine kernwaffenfreie Welt (*“Global Zero“*) sowie großes Interesse an den Vorschlägen rund um nukleare Liefergarantien (v.a. Großbritannien) und die Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs mittels internationaler Brennstoffbanken (v.a. Deutschland). Weiters erklärten die europäischen Großmächte ihre Bereitschaft zur Unterstützung von Barack Obamas Forderung nach einer Sicherung sämtlicher sensibler Nuklearmaterialien innerhalb von vier Jahren und von praktischen Schritten für eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen Osten (freilich ohne die explizite Namensnennung Israels).

Im traditionellen Konfliktfeld Abrüstung taten sich hingegen, wie schon 2005, Uneinigkeiten auf: Deutschland plädierte für ein neues *„Jahrzehnt der Abrüstung“* (Hoyer 2010, 5), für mehr Transparenz der KWS, eine Reduzierung der Rolle von Kernwaffen in den Militärdoktrinen der Atommächte sowie im Sicherheitskonzept der NATO und nicht zuletzt für einen Abzug der nicht-strategischen (taktischen) Kernwaffen aus der Bundesrepublik. Die beiden europäischen KWS waren hingegen primär darum bemüht, ihre historischen Leistungen auf dem Gebiet der Abrüstung bestmöglich zu verkaufen und bloß keine neuen, detaillierten Zugeständnisse zu machen. Verhandlungen über eine Kernwaffenkonvention lehnten sie ebenso ab wie einen zeitgebundenen Abrüstungsplan, ein kategorisches Verbot qualitativer Verbesserungen von Nuklearwaffen, eine *No-First-Use* Garantie und den bedingungslosen Verzicht auf die Möglichkeit, Kernwaffen gegen NKWS einzusetzen (*Negative Security Assurance*). Zwar verwiesen sowohl Großbritannien als auch Frankreich explizit auf die Bedeutung von Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Nuklearwaffenarsenal, Spaltmaterial sei hiervon allerdings – zumindest für Paris – ausgenommen. Dafür erklärte sich die *Grande Nation* 2010 wenigstens dazu bereit, die Ergebnisse der *RevCon* 2000 anzuerkennen.

Auf dem Gebiet der zivilen Kernkraftnutzung herrschte bei der achten Überprüfungs-konferenz zwischen den drei europäischen Großmächten noch mehr Einigkeit und Harmonie als im Jahr 2005. Die französische Delegation präsentierte sich wie immer als glühende Vereherin der Atomkraft und bezeichnete diese als *„Quelle der nachhaltigen, sauberen und sicheren Energieerzeugung“* (France TNP 2010/Peaceful uses of nuclear energy) bzw. als *„cement of a new international solidarity“* (Danon 2010a, 3). Das Vereinigte Königreich stand dem in nichts nach und hob insbesondere die *„herausragende“* Rolle der Kernkraft bei der Bekämpfung

des Klimawandels hervor. Und im Unterschied zur Konferenz von 2005 zählte diesmal auch Berlin – das nur wenige Monate nach der *RevCon* den „Ausstieg vom Ausstieg“ (die mittlerweile wieder zurückgenommene Laufzeitverlängerung für deutsche Kernkraftwerke) beschließen sollte (vgl. Fischer 2011, 15 f.) – zur Gruppe der Atomkraftbefürworter.

Tabelle 3: Positionen der europäischen Großmächte und der USA bei der RevCon 2010

Thema	USA	GB	Frankreich	Deutschland
Anerkennung der RevCon-Ergebnisse von 1995 und 2000	+	+	+	+
Stärkung des IAEA Verifikationssystems (<i>Comprehensive Safeguards</i>)	+	+	+	+
<i>Additional Protocol</i> als künftiger Verifikationsstandard	+	+	+	+
<i>Additional Protocol</i> als Bedingung für Nuklearexporte	+	+	+	+
Verschärfung von Exportkontrollen	+	+	+	+
Atomabkommen zwischen den USA und Indien	+	+/-	+/-	+/-
Beschränkung der Ausbreitung sensitiver Nukleartechnologien	+	+	+	+
Fokus auf Nukleare Sicherheit („4. Säule“) und Nuklearterrorismus	+	+	+	+
Sicherung sämtlicher sensitiven Nuklearmaterialien innerhalb von vier Jahren	+	+	+	+
CTBT	+	+	+	+
Schließung nuklearer Testanlagen	-	+/-	+	+
FMCT	+	+	+	+
[Verifizierbarkeit]	[+]	[+]	[+]	[+]
Verstärkte Transparenz	+	+	+	+
[Transparenz bei Spaltmaterial]	[+]	[+]	[-]	[+]
Keine Modernisierung von Kernwaffen	-	+/-	-	+
Keine Verlängerung der Lebensdauer von Kernwaffen	-	-	-	+
Reduzierung der Rolle von Kernwaffen in nationalen Sicherheitsstrategien	+/-	+/-	+/-	+
Bedingungslose und rechtlich bindende Sicherheitsgarantien (NSA)	-	-	-	+/-
<i>No-First-Use</i> Garantie	-	-	-	+
Zeitgebundener Abrüstungsplan	-	-	-	+/-
Kernwaffenkonvention	-	-	-	+/-
Nukleare Teilhabe der NATO beenden (sub-strategische Kernwaffen)	-	+/-	+/-	+
Kernwaffenfreie Zonen	+	+	+	+
[Ratifizierung zugehöriger NSA-Protokolle]	[+/-]	[+/-]	[+/-]	[]
NWFZ Nahost	+	+	+	+
[Namensnennung Israels]	[-]	[-]	[-]	[-]
Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie nach Art. IV	+	+	+	+
Allgemeine Befürwortung der Atomkraft	+	+	+	+
Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs	+	+	+	+
Nukleare Liefergarantien	+	+	+	+
Nordkorea (Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche)	+	+	+	+
Iran (weitere Sanktionen)	+	+	+	+
Universalität des NPT	+	+	+	+
[Namensnennung Israels, Pakistans, Indiens]	[-]	[+/-]	[+/-]	[+/-]
Definierte Konsequenzen bei Vertragsverletzung (<i>Non-Compliance</i>)	+	+	+	+
Klarer Umgang mit Vertragsrücktritten	+	+	+	+
Behebung des institutionellen Defizits des Nichtverbreitungsvertrags	+/-	+/-	+/-	+

Quelle: Eigene Darstellung

Der offizielle Kernwaffenstaat Großbritannien hatte sich im Vorfeld der achten Überprüfungskonferenz als Vorreiter auf dem Weg zu einer Welt ohne Atomwaffen geriert und damit hohe Erwartungen bei den Abrüstungsbefürwortern geweckt. Umso enttäuschender war die Performance der britischen Delegation auf der *RevCon*, wo sie – vor allem in den ersten beiden Konferenzwochen – in erster Linie durch Untätigkeit auffiel. Verantwortlich dafür waren die am 6. Mai 2010 angesetzten britischen Parlamentswahlen, die zu einem Regierungswechsel führen sollten. So war das Vereinigte Königreich – „*generally regarded as the most progressive of the nuclear weapons states*“ (Barton 2010, 5) – in erster Linie indirekt präsent, etwa in der P-5-Koordinierung sowie in den gemeinsamen Positionen und Stellungnahmen der EU-27. In den letzten beiden Wochen der Konferenz zeigten sich die britischen Delegierten zwar aktiver, allerdings vertraten sie – zur Enttäuschung der blockfreien Staaten – keineswegs eine kompromissbereite oder gar abrüstungsfreundliche Haltung. Im Gegenteil: Unter dem Eindruck neuer Anweisungen aus London übernahmen die Briten zunehmend die destruktiven Positionen Frankreichs und wollten nichts mehr zulassen, was Kompromisse mit ihrer nationalen Strategie erfordert hätte. Der Einfluss Großbritanniens auf den positiven Verlauf der NPT *Review Conference* 2010 nimmt sich folglich äußerst bescheiden aus – daran konnte auch die Transparenzinitiative des neuen Außenministers William Hague (er gab während der Konferenz die exakte Anzahl der britischen Atomsprenköpfe – 225 Stück – offiziell bekannt) wenig ändern.

Glänzte das Vereinigte Königreich auf der *RevCon* in erster Linie mit Untätigkeit, so trifft auf Frankreich das Gegenteil zu: Die *Grande Nation* präsentierte sich überaus aktiv und umtriebig, wollte ständig das Wort ergreifen, hatte dabei aber leider wenig Substantielles zu sagen. Schon im Vorfeld der Konferenz war es Paris gelungen, eine allzu deutliche Sprache im *Joint Statement* der EU zu vermeiden, vor allem was zukünftige Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung betraf. So blieb Frankreich seinem bereits 2005 formulierten Grundsatz treu, wonach die eigenen Fortschritte im Bereich Abrüstung in erster Linie vom internationalen Umfeld determiniert werden – weitere Abrüstungsschritte, geschweige denn ein zeitgebundener Abrüstungsplan oder gar eine Kernwaffenkonvention, seien daher auf absehbare Zeit ebenso unmöglich wie ein kategorisches Verbot für qualitative Verbesserungen von Nuklearwaffen. Auch in zahlreichen anderen Fragen des Nichtverbreitungsregimes ließ Frankreich kaum etwas zu, was nicht vollständig in Einklang mit seiner nationalen Position zu bringen war. Erschwerend kam noch hinzu, dass sich die französische Delegation (im Gegensatz zu jener Großbritanniens) weigerte, sich uneingeschränkt an die EU-Disziplin zu

halten (vgl. Müller 2010, 21 f.). Zwar vertrat Paris 2010 fast in jeder Hinsicht die gleiche Position wie schon 2005 – in einigen Bereichen, etwa der Anerkennung der Ergebnisse von 2000, sogar eine progressivere – doch aufgrund der deutlich konstruktiveren und kompromissbereiteren Haltung der Obama-Delegation war diesmal Frankreich der größte “Abrüstungsbremser“ der P-5 und eine der schwierigsten Parteien der Konferenz. Somit endete die achte NPT Überprüfungskonferenz in New York nicht “wegen Frankreich“, sondern “trotz Frankreich“ mit einem positiven Ergebnis.

Deutschland wiederum hatte 2010 – nach der misslungenen *RevCon* fünf Jahre zuvor – großes Interesse daran, ein neuerliches Scheitern unbedingt zu vermeiden. Delegationsleiter Werner Hoyer legte den Akzent auf weitere Abrüstungsschritte, insbesondere auf dem Gebiet der (nach wie vor in Deutschland stationierten) taktischen Kernwaffen. Im Konferenzverlauf beteiligte sich die deutsche Delegation einerseits aktiv an den Debatten, vor allem wenn es um besagte nicht-strategische Kernwaffen, den Umgang mit Vertragsrücktritten (Artikel X) oder die Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs ging (vgl. ebd., 7). Andererseits vertrat die Bundesrepublik in der Regel loyal die – in hohem Maß von den beiden Atommächten Frankreich und Großbritannien bestimmte und dementsprechend zahnlose – EU-Linie und vergab damit die Chance, gemeinsam mit den NAM-Staaten entscheidende Abrüstungsschritte der KWS aktiv einzufordern. So trat die Merkel-Delegation weder für einen zeitlich festgelegten Abrüstungsprozess, noch für eine *Nuclear Weapons Convention* oder für bedingungslose und rechtsverbindliche *Negative Security Assurances* ein. Dessen ungeachtet hatte Deutschland im direkten Vergleich mit den beiden KWS der EU wesentlich mehr Anteil am positiven Konferenzverlauf.

FF5 Welche Erwartungen hatten die europäischen Großmächte für die NPT Überprüfungskonferenz 2010 und inwiefern konnten sie diese durchsetzen?

Ungeachtet des desaströsen Verlaufs der *RevCon* 2005 kamen die europäischen Großmächte 2010 mit hohen Erwartungen nach New York. Dies lag nicht zuletzt an der positiven Stimmung, die das Nichtverbreitungsregime seit Barack Obamas Amtsantritt im Jänner 2009 erfasst hatte. Auch diverse Ereignisse im Vorfeld der Konferenz – Gordon Browns in Indien präsentierte Vision einer kernwaffenfreien Welt, Obamas Rede in Prag, der erfolgreiche *Nuclear Security Summit* in Washington, die Vertragsunterzeichnung zwischen Russland und der IAEA über die weltweit erste Brennstoffbank in Angarsk und vor allem die Unterzeichnung von *New START* durch Obama und Dmitri Medwedew – gaben Anlass zum Optimismus. Großbritannien, Frankreich und Deutschland erwarteten (oder erhofften) sich von der achten NPT Überprüfungskonferenz in erster Linie ein Ergebnis – im Sinne einer

einvernehmlichen Schlussklärung. Dieses bescheidene Ziel konnte uneingeschränkt erreicht werden: Am letzten Konferenztage verabschiedeten die NPT-Mitgliedsstaaten ohne Gegenstimme ein *Final Document (NPT/CONF.2010/50)*, das u.a. vier Aktionspläne zu den Themengebieten *“I. Disarmament“*, *“II. Nuclear non-proliferation“*, *“III. Peaceful uses of nuclear energy“* und *“IV. The Middle East, particularly implementation of the 1995 Resolution on the Middle East“* für den Zeitraum 2010 bis 2015 sowie einen Überprüfungsteil enthält, der allerdings per Fußnote – *„The present review is the responsibility of the President and reflects to the best of his knowledge what transpired at the Review Conference with regard to matters under review“ (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), 2)* – als Reflexion des Konferenzpräsidenten gekennzeichnet ist.

Das zweite gemeinsame Ziel der europäischen Großmächte war die Stabilisierung bzw. Stärkung des zuletzt erodierenden Nichtverbreitungsregimes, in dessen Zentrum der Nichtverbreitungsvertrag steht. Die Forderungen der *“Big 3“* konzentrierten sich hierbei auf vier zentrale Aspekte:

- die Erhebung des IAEA *Additional Protocol* zum verbindlichen Verifikationsstandard und zur Bedingung für Nuklearexporte;
- die Etablierung und Aufrechterhaltung effektiver Exportkontrollen im Sinne von UNSCR 1540;
- die Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs (durch nukleare Liefergarantien und internationale Brennstoffbanken);
- und eine einheitliche Position der Vertragsgemeinschaft zur Problematik des Vertragsrücktritts nach Artikel X (vgl. Müller 2010, 5 f.).

Diesbezügliche Hoffnungen sollten sich allerdings nicht bzw. nur zu einem geringen Teil erfüllen: So werden alle Staaten im Überprüfungsteil des Schlussdokuments *„ermutigt“*, aber nicht verpflichtet, ein *Additional Protocol* zu ratifizieren (vgl. NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), 4 f.). Die Bedeutung effektiver und transparenter Exportkontrollen *„für viele Staaten“* wird lediglich *„bekräftigt“* – ebenso wie die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit beim physischen Schutz sämtlicher Nuklearmaterialien (vgl. ebd., 5) und die Fortsetzung der Diskussionen über die Entwicklung multilateraler Ansätze beim nuklearen Brennstoffkreislauf unter der Schirmherrschaft der IAEA (vgl. ebd., 9). In punkto Vertragsrücktritt bestätigt der Überprüfungsteil den Wortlaut von Artikel X, wonach jede NPT-Partei in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt des NPT zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen des Landes gegeben sei. Das von den westlichen Staaten immer wieder geforderte Prinzip, vertragswidriges Handeln

vor einem Rücktritt könne nicht nachträglich legitimiert werden, wird im Abschlussdokument zwar erwähnt, aber nicht gefordert (vgl. ebd., 18 f.). Hingewiesen wird weiters auf die wichtige Rolle des UN Sicherheitsrats und der UN Charta im Umgang mit Vertragsbrüchen sowie auf eine (abgespeckte) Version der kanadischen Reformvorschläge zur Lösung des institutionellen Defizits des NPT (vgl. ebd., 17 ff.). Im Wesentlichen setzte sich also die schon fast traditionelle Blockadehaltung der NAM-Staaten gegen alle Versuche, das Nichtverbreitungsinstrumentarium zu stärken, fort. Auch die erhoffte namentliche Kritik am Iran und an seinem Urananreicherungsprogramm im Abschlussdokument der Konferenz konnten Großbritannien, Frankreich und Deutschland (und die anderen Staaten des Westens) nicht durchsetzen. Dafür mussten sie allerdings die von den USA nicht gewünschte und von den Europäern zumindest nicht geforderte namentliche Erwähnung Israels im Nahostteil des *Final Document* in Kauf nehmen.

Auf dem Gebiet der Abrüstung unterschieden sich die Erwartungen und Ziele der beiden europäischen Kernwaffenstaaten 2010 doch deutlich von jenen Deutschlands: Erstere waren, wie bereits erwähnt, vor allem bestrebt, keine weiteren Zugeständnisse machen zu müssen. Dies betraf u.a. Verhandlungen über eine *Nuclear Weapons Convention* oder einen zeitgebunden Abrüstungsplan, bedingungslose Sicherheitsgarantien und den Verzicht auf die qualitative Verbesserung von Kernwaffen. Die Bundesrepublik hingegen forderte Änderungen in den nationalen Sicherheitsstrategien der KWS, weitere Fortschritte in der Abrüstung und einen Abzug der taktischen Nuklearwaffen aus Deutschland. Letztendlich konnten sich Frankreich, Großbritannien und die anderen drei KWS in den meisten Punkten durchsetzen. So gibt es im Abrüstungsteil des Abschlussdokuments weder dezidierte Zeitpläne für weitere Abrüstungsschritte, noch die explizite Forderung nach einer Atomwaffenkonvention oder nach einem Verbot qualitativer Verbesserungen von Kernwaffen. Lediglich der positive Beitrag dieser Maßnahmen für das Ziel einer zukünftigen Welt ohne Atomwaffen wird angeführt. Erwähnenswert sind darüber hinaus noch unverbindliche Bemühensversprechungen der KWS, keine neuen Kernsprengkopftypen zu entwickeln, den Sinn des nuklearen Teststoppvertrags nicht mittels neuer Versuchstechnologien zu umgehen, künftige Berichte über Waffenbestände und Abrüstungsschritte zu systematisieren (Transparenz) sowie „alle Typen von Kernwaffen“ (konkret: strategische und taktische bzw. stationierte und eingelagerte Kernwaffen) unilateral, bilateral und multilateral zu reduzieren und langfristig zu eliminieren (vgl. NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), 19 ff.). Damit hatte also auch Deutschland sein wichtigstes Ziel auf dem Gebiet der Abrüstung – die Einbeziehung sub-strategischer Kernwaffen in den Abrüstungsprozess – zumindest indirekt erreicht.

FF6 | Übernehmen die beiden europäischen Kernwaffenstaaten (Frankreich und Großbritannien) eine Vorreiterrolle in der atomaren Abrüstung, oder stehen sie auf Seiten der "Bremsen"?

Diese Forschungsfrage kann, aufgrund der Komplexität des Themas Abrüstung, aus Sicht des Autors nicht eindeutig bzw. nur aus einer sehr subjektiven Perspektive heraus beantwortet werden. Dessen ungeachtet soll hier zumindest der Versuch einer Annäherung an *die Wahrheit* gemacht werden.

Großbritannien: vom Abrüstungsvorreiter zum Bremsen?

Großbritannien kann aus heutiger Sicht und im direkten Vergleich mit den anderen vier offiziellen Kernwaffenstaaten wohl am ehesten eine gewisse Vorreiterrolle in Abrüstungsfragen attestiert werden. Die Briten – immerhin seit 1952 im Besitz von Atomwaffen – verfügen mit aktuell 225 Sprengköpfen (von denen weniger als 160 operationell zur Verfügung stehen) nicht nur über das kleinste Kernwaffenarsenal der P-5, sie haben darüber hinaus nur noch ein einziges Atomwaffenträgersystem (insgesamt vier Atom-U-Boote mit seegestützten ballistischen *Trident II*-Raketen) zur Verfügung. London versicherte sowohl 2005 als auch 2010, seine Nuklearwaffen würden nur eine politische Rolle spielen (Abschreckung), aber keine militärische. Nicht zuletzt deshalb wurde das britische Kernwaffenarsenal seit dem Ende des Kalten Kriegs um mehr als 70 Prozent (irreversibel) reduziert. Überdies versprach das Vereinigte Königreich bei der jüngsten Überprüfungskonferenz, auch in Zukunft sein Atomtest-Moratorium (seit 1991) einzuhalten, das Inkrafttreten des CTBT (1998 ratifiziert) zu unterstützen, sein freiwilliges Moratorium für die Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke (seit 1995) weiterzuführen, baldige Verhandlungen über einen FMCT anzustoßen, Transparenz über das gesamte britische Spaltmaterial sicherzustellen und einen multilateralen Abrüstungsprozess auch in Zukunft zu unterstützen. Soweit die – ziemlich beeindruckende – Habenseite.

Auf der Sollseite stehen hingegen: die Ankündigung des ehemaligen Premierministers Tony Blair vom Dezember 2006, an der nuklearen Abschreckungspolitik möglicherweise bis 2050 festzuhalten; der britische Parlamentsbeschluss von März 2007, die *Trident*-Atomwaffenträger zu erneuern; sowie die fehlenden Abrüstungsfortschritte der letzten Jahre. Blairs Nachfolger, der Abrüstungsbefürworter Gordon Brown, hatte zwar bereits im Jänner 2008 seine Vision einer kernwaffenfreien Welt erläutert und im September 2009 eine weitere Reduktion der britischen U-Boote von vier auf drei Stück angekündigt, doch seit dem Regierungswechsel im Mai 2010 und dem Amtsantritt des konservativen David Cameron

ist die zukünftige britische Abrüstungspolitik unklarer denn je. Die letzten beiden Wochen der *RevCon* 2010, in denen die britische Delegation (offenbar auf Anordnung Londons) zunehmend die wenig kompromissbereite Haltung Frankreichs übernahm und von verpflichtenden Abrüstungsschritten, Zeitplänen und einer Kernwaffenkonvention nichts mehr hören wollte, lassen jedenfalls nichts Gutes erahnen. Es scheint, als hätte sich die Atommacht Großbritannien für die Aufrechterhaltung einer nuklearen Minimalabschreckung auf unbestimmte Zeit entschieden. Hierbei bleibt allerdings abzuwarten, wie lange sich die britische Bevölkerung – angesichts der immensen Kosten für die Erneuerung und Erhaltung des Kernwaffenarsenals einerseits, der massiven budgetären Probleme des Landes in der aktuellen Wirtschaftskrise andererseits – ein Waffensystem, das *de facto* niemals eingesetzt werden darf, noch leisten kann und will.

Frankreich: Abrüstungshardliner zur Sicherung vitaler Interessen?

Noch in den 1990er Jahren galt Frankreich, das 1960 seine erste Kernwaffe gezündet hatte, ebenso wie Großbritannien als Vorreiter auf dem Gebiet der Abrüstung. Zurecht, immerhin trat es 1992 dem NPT bei, ratifizierte 1998 den CTBT, löste in der Folge sein Nukleartestzentrum im Pazifik auf und stellte die Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke ab 1996 schrittweise ein. Weiters eliminierte es zwischen 1985 und 2005 sämtliche seiner Boden/Boden-Atomwaffen sowie zwei Drittel seiner Trägersysteme. Trotz all dieser unbestreitbaren Fortschritte gilt Frankreich spätestens seit 2005 als “Bremsklotz“ unter den Kernwaffenstaaten. Auf den ersten Blick scheint dies ziemlich absurd, schließlich verscrieb sich die *Grande Nation* schon vor Jahren der Aufrechterhaltung einer nuklearen Minimalaschreckung auf niedrigem Niveau und verfügt aktuell über gerade einmal 300 Kernsprengköpfe, von denen 288 U-Boot-gestützt und der Rest luftgestützt sind.

Problematisch wird die Sache allerdings dadurch, dass die Zahl der Traditionalisten, welche die Aufrechterhaltung der nuklearen Abschreckungspolitik auf unbestimmte Zeit befürworten, in keinem anderen westlichen Kernwaffenstaat so groß ist wie in Frankreich. Parteiübergreifend treten bis heute führende PolitikerInnen für den Erhalt und die technologische Weiterentwicklung der *force de frappe* ein, denn in der französischen Perzeption sind Nuklearwaffen nach wie vor das wirkungsvollste militärische Instrument um Kriege zu verhindern (vgl. Wisotzki 2005, 137 f.). Vor diesem Hintergrund ist es nicht ganz überraschend, dass die französische Delegation während der siebenten NPT Überprüfungs-konferenz eine beispiellos destruktive Haltung einnahm und nicht einmal bereit war, die bereits beschlossenen “Dreizehn Schritte“ von 2000 anzuerkennen. Frankreich trat 2005 zwar auch für das baldige

Inkrafttreten des CTBT sowie für die Aufnahme von Verhandlungen über einen FMCT ein, ansonsten war es allerdings nicht bereit, irgendwelche Zugeständnisse im Bereich Abrüstung zu machen. Die mehr als drei Milliarden Euro, die der französische Verteidigungshaushalt 2005 für die Modernisierung und Weiterentwicklung des Kernwaffenarsenals vorsah, taten ihr übriges, um einen baldigen Atomwaffenverzicht Frankreichs als Schimäre zu entlarven.

Seither hat sich wenig verändert: Präsident Sarkozys Ankündigung im März 2008, die Zahl der Sprengköpfe in den nächsten Jahren um ein weiteres Drittel zu reduzieren (vgl. Norris/Kristensen 2008, 52 f.), ließ im Vorfeld der achten *Review Conference* zwar so manchen Abrüstungsbefürworter auf einen Kurswechsel in der französischen Abrüstungspolitik hoffen, doch 2010 folgte die Ernüchterung. Auf der *RevCon* präsentierte sich die französische Delegation einmal mehr immun gegenüber allen Forderungen, dem Versprechen einer kernwaffenfreien Welt vertraglich zugesicherte Taten folgen zu lassen. Paris fühlt sich in seiner Rolle als Abrüstungshardliner der Europäischen Union offenbar ziemlich wohl und wird diese Haltung in naher Zukunft wohl oder übel beibehalten.

6 Resümee und Ausblick

„Regeln müssen verbindlich sein. Verstöße müssen bestraft werden. Worte müssen etwas bedeuten. Und die Welt muss zusammenstehen, um die Verbreitung dieser Waffen zu verhindern.“ (Obama 2009)

Mit diesen Worten skizzierte US-Präsident Barack Obama am 5. Mai 2009 in Prag den Weg Richtung *“Global Zero“* – seine Vision von einer Welt ohne Kernwaffen. Gleichzeitig nahm er damit das globale Nichtverbreitungsregime in die Pflicht, in dessen Zentrum seit 1970 der Nichtverbreitungsvertrag (NPT) steht. Die in der vorliegenden Diplomarbeit durchgeführte Analyse der NPT-Überprüfungskonferenzen von 2005 und 2010 macht deutlich, dass auch in der Europäischen Union eine Reflexion über die künftige Rolle von Nuklearwaffen dringend notwendig ist. Dies gilt nicht nur für die beiden europäischen Kernwaffenstaaten Großbritannien und Frankreich, sondern auch für jene vier EU-Staaten, auf deren Staatsgebiet nach wie vor sub-strategische US-Kernwaffen stationiert sind. Denn, wenn weite Teile Europas auch heute noch einen nuklearen Schutzschirm zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit als notwendig erachten und Worte wirklich etwas bedeuten müssen, dann scheint es um die Glaubwürdigkeit europäischer Forderungen nach einer Welt ohne Atomwaffen und somit um die Legitimität des Nichtverbreitungsvertrags schlecht bestellt.

Damit sind bereits zwei zentrale Faktoren für das Funktionieren eines Regimes – und die Regimetheorie bildet immerhin den theoretischen Rahmen dieser Arbeit – angesprochen: Glaubwürdigkeit und Vertrauen. Das Nichtverbreitungsregime bzw. dessen wichtigste Säule, der NPT, basiert auf einem relativ einfachen Kompromiss: Die Nichtkernwaffenstaaten (NKWS) verpflichten sich, keine Kernwaffen zu erwerben oder danach zu streben. Im Gegenzug versprechen die fünf offiziellen Kernwaffenstaaten (KWS) die Abrüstung ihrer Nuklearwaffen und die Kooperation in der zivilen Nutzung der Kernenergie. Allerdings wird nur die Einhaltung der Vertragspflichten der NKWS von der IAEA überwacht, die der KWS hingegen nicht. Daraus lässt sich ein dritter entscheidender Faktor für den langfristigen Bestand eines Regimes ableiten: Gerechtigkeit. Als vierter Faktor kommt dann noch die Notwendigkeit eines positiven Kosten-Nutzen-Kalküls hinzu, denn nur wenn die Vorteile eines Regimebeitritts dessen Nachteile überwiegen, werden sich die Mitgliedsstaaten ihren Vertragsverpflichtungen gemäß verhalten. Ein negatives Kosten-Nutzen-Kalkül sowie mangelnde Glaubwürdigkeit und fehlendes Vertrauen – also die Ungewissheit, ob sich alle Regimepartner an die Vereinbarungen aus dem NPT halten – stellen, gemeinsam mit dem

Empfinden, der Vertrag bevorzuge eine bestimmte elitäre Gruppe von Staaten und sei daher ungerecht, die größten Bedrohungen für den langfristigen Erfolg des Nichtverbreitungsregimes dar. Soweit die Theorie. Dass dies auch in der Praxis durchaus zutreffend ist, zeigt die Analyse der letzten beiden *NPT Review Conferences*. Besonders die siebente Überprüfungskonferenz darf hierfür bekanntlich als bizarres Negativbeispiel betrachtet werden. 2005 waren die Fronten zwischen den beiden Hauptkontrahenten – KWS und NAM – dermaßen verhärtet, dass überhaupt kein Ergebnis erzielt werden konnte. Die blockfreien Staaten wollten die sture Verweigerungshaltung der KWS gegenüber ihrer im NPT festgeschriebenen Pflicht zur Abrüstung nicht länger hinnehmen und blockierten ihrerseits sämtliche Forderungen des Westens, das Nichtverbreitungsinstrumentarium zu erweitern bzw. zu verschärfen. Natürlich waren die Konfliktfelder 2005 vielschichtig und vertrackt, doch der entscheidende Grund für das Scheitern der Konferenz war die beispiellose Weigerung der US-amerikanischen und der französischen Delegation, die bereits fünf Jahre zuvor beschlossenen “Dreizehn Schritte“ anzuerkennen. Viele NKWS stellten sich daraufhin zu recht die Frage nach dem Sinn politischer Verhandlungen, wenn doch später ohnehin jede Partei erklären könne, sich nicht mehr an die getroffenen Abmachungen gebunden zu fühlen. Dass mit Frankreich und den USA ausgerechnet zwei ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrats – der ja auch über mögliche Sanktionen gegen NKWS befindet, die ihre NPT-Vertragspflichten nicht einhalten – eine derart regimiefeindliche Haltung vertraten, gab der Sache schon fast einen ironischen Beigeschmack. Nach dem Ende dieser desaströsen Zusammenkunft riefen jedenfalls nicht wenige Kommentatoren eine Erosion des NPT und damit das drohende Ende des Nichtverbreitungsregimes aus.

Für die achte Überprüfungskonferenz im Mai 2010 lautete die Devise folglich: Scheitern verboten! Im Vorfeld hatte insbesondere die neue US-amerikanische Außenpolitik des Abrüstungsbefürworters Barack Obama das Klima in der gespaltenen Vertragsgemeinschaft erwärmt. Dessen ungeachtet verlief die Konferenz weitgehend enttäuschend, die meisten Konfliktfelder blieben weiter ungelöst. So konnten weder auf dem Gebiet der Abrüstung noch im Bereich der Nichtverbreitung verbindliche Zusagen in den entscheidenden Punkten erzielt werden. Positiv zu erwähnen bleibt lediglich die einvernehmliche Verabschiedung eines Schlussdokuments, das den kleinsten gemeinsamen Nenner der Vertragsgemeinschaft widerspiegelt. Aus europäischer Perspektive müssen allerdings zwei Dinge bedenklich stimmen: Erstens, dass die beiden Atommächte Großbritannien und Frankreich weder 2005 noch 2010 eine konstruktive Position vertreten haben – im Gegenteil, mit ihrer sturen Verweigerungshaltung in fast allen Aspekten der Abrüstung überzeugten sie niemanden, sie

verdeutlichen lediglich, die Aufrechterhaltung der eigenen Abschreckungspolitik stehe nicht zur Debatte. Zweitens sind offenbar auch die europäischen NKWS – allen voran Deutschland – nicht gewillt, diesbezüglich vermehrt Druck auf London und Paris auszuüben. Einige schön formulierte Sätze über die europäische Vision einer kernwaffenfreien Welt im gemeinsamen Standpunkt der EU sind jedenfalls zu wenig, um bei den zunehmend frustrierten “nuklearen Habenichtsen“ zu punkten.

Eines zeigten die Konferenzen von 2005 und 2010 sehr deutlich: Das nukleare Nichtverbreitungsregime steht an einem Scheideweg. Noch gilt Nonproliferation als „*allgemein anerkannte Norm des Völkerrechts*“ (Kötter 1995, 123) und Kernwaffenstreben als illegitim, doch irgendwann in naher Zukunft werden die nuklearen Habenichtse für ihren Kernwaffenverzicht die (vor mehr als 40 Jahren versprochene) Gegenleistung einfordern: die vollständige Abrüstung der fünf Atommächte. Wenn die P-5 dies nicht sehr bald akzeptieren, wird der Iran definitiv nicht der letzte Staat bleiben, der versucht, auf illegalem Wege in den Besitz “der Bombe“ zu gelangen.

Die Entwicklungen in den nächsten Jahren sind nicht vorhersehbar und viele Fragen konnten im engen Rahmen der vorliegenden Diplomarbeit nur angestreift aber nicht adäquat behandelt werden: Kann der Iran doch noch mit diplomatischen Mitteln von seinem Kernwaffenstreben abgebracht werden? Wird Nordkorea nach dem Tod von Diktator Kim Jong-il als NKWS zum NPT zurückkehren? Wird der CTBT je in Kraft treten und der FMCT verhandelt werden? Wann werden die sub-strategischen Kernwaffen aus Deutschland abgezogen? Wie stehen die Chancen für den Beschluss einer Kernwaffenkonvention? Werden die fünf offiziellen Kernwaffenstaaten endlich ihr Versprechen einlösen und vollständig abrüsten? Und wie werden Indien, Pakistan und Israel reagieren? Das Feld der Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung bietet jedenfalls noch genügend Stoff für weitere wissenschaftliche Arbeiten.

Quellenverzeichnis

Literatur

Acronym Institute for Disarmament Diplomacy (2004): US-UK Nuclear Weapons Cooperation Up for Renewal. In: Disarmament Diplomacy, Nr. 76, März/April 2004.

Axelrod, Robert (1984): The Evolution of Cooperation. New York: Basic Books.

Barton, Kat (2010): Rhetoric and reality, contradictions in the midst of change. The UK government role at the 2010 NPT Review Conference. Acronym Institute for Disarmament Diplomacy.

Baumann, Franziska (2011): Die NVV-Überprüfungskonferenz 2010. Ein erfolgreicher Schritt auf dem Weg zu Global Zero? IFSH/IFAR Working Paper, Nr. 15/2011, Online verfügbar unter ifsh.de/IFAR/pdf/wp_15.pdf, Zugriff: 01.05.2011.

Baumgart, Claudia/ Müller, Harald (2004): A Nuclear Weapons-Free Zone in the Middle East: A Pie in the Sky? In: The Washington Quarterly, Winter 2004-05, 45-58.

Behrens, Carl E. (2004): Nuclear Nonproliferation Issues. CRS Issue Brief for Congress. The Library of Congress, 21.06.2004.

Blair, Tony (2006): Foreword to the White Paper by the Prime Minister. In: The Future of the United Kingdom's Nuclear Deterrent. White Paper, December 2006, Online verfügbar unter <http://www.fas.org/nuke/guide/uk/doctrine/sdr06/WhitePaper.pdf>, Zugriff: 2.11.2011.

Bodenstein, Joanna Lucia (2002): Frankreichs Antwort auf das Ende des Ost-West-Konflikts. Die Reaktion des politischen Systems auf den Umbruch 1989. Forschungsberichte internationale Politik (30), Münster: Lit Verlag.

Brechtefeld, Jörg (1998): Die Proliferationspolitik der USA. Die USA und die Sperrverträge. In: Salewski, Michael (Hrsg.) (1998): Das nukleare Jahrhundert. Eine Zwischenbilanz. Stuttgart: Steiner.

Bunn, George (1997): The Legal Status of U.S. Negative Security Assurances to Non-Nuclear Weapon States. In: The Nonproliferation Review, Spring/Summer 1997, S. 1-17.

Eischer, Anton (2005): Nukleare Proliferation. Sicherheitspolitische Herausforderung und Neuorientierung. Diplomarbeit, Wien: Universität Wien.

Filzmaier, Peter/ Gewessler, Leonore/ Höll, Otmar/ Mangott, Gerhard (2006): Internationale Politik. Eine Einführung. Wien: WUV UTB.

Gärtner, Heinz (1987): Handbuch zur Rüstungskontrolle. Positionen ausgewählter Länder. Wien: Braumüller.

Gärtner, Heinz (2005): Internationale Sicherheit. Definitionen von A – Z. Wiener Schriften zur Internationalen Politik, Band 9, Baden-Baden: Nomos.

Gärtner, Heinz (2009): Obama – Weltmacht auf neuen Wegen. 2. veränd. Aufl., Berlin/Wien: Lit.

Gärtner, Heinz (2011a): A World Free of Nuclear Weapons? In: Gärtner, Heinz (Ed.) (2011): Obama and the Bomb. The Vision of a World Free of Nuclear Weapons. Internationale Sicherheit, Band 9, Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 15-27.

Gärtner, Heinz (2011b): Nuklearwaffenfreie Zonen und Österreich. In: Gärtner, Heinz/ Harrer, Gudrun/ Reiter, Erich (2011): Nuklearwaffenfreie Zone Nahost? Internationales Institut Liberale Politik Wien, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe, März 2011, S. 5-10.

Glatz, Jürgen (2008): Möglichkeiten und Grenzen der IAEO bei der Implementierung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Arbeitspapiere zu Problemen der Internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung, Nr. 54/2008.

Grieco, Joseph M. (1988): Anarchy and the Limits of Cooperation. A Realist Critique of the Newest Liberal Institutionalism. In: International Organization, Nr. 42 (3), S. 485-507.

Hahnfeld, Bernd (2010): Atomwaffen in Deutschland. In: Becker, Peter/ Braun, Reiner/ Deise-roth, Dieter (Hrsg.) (2010): Frieden durch Recht. Berlin: BWV, S. 87-94.

Harrer, Gudrun (2011): ME-NWFZ: Die Fata Morgana einer Middle East Nuclear Weapon Free Zone. In: Gärtner, Heinz/ Harrer, Gudrun/ Reiter, Erich (2011): Nuklearwaffenfreie Zone Nahost? Internationales Institut Liberale Politik Wien, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe, März 2011, S. 11-15.

Johnson, Rebecca (2005a): Politics and Protection. Why the 2005 NPT Review Conference Failed. In: Disarmament Diplomacy, Issue No. 80, Autumn 2005, Online verfügbar unter <http://www.acronym.org.uk/dd/dd80/80npt.htm>, Zugriff: 22.10.2011.

Johnson, Rebecca (2005b): Chance für effektiven Proliferationsstopp vertan. New Yorker Konferenzdebakel. In: Wissenschaft & Frieden, 03/2005.

Johnson, Rebecca (2009a): Laying Substantive Groundwork for 2010. Report of the 2009 NPT PrepCom. The Acronym Institute. In: Disarmament Diplomacy, Issue No. 91, Online verfügbar unter <http://www.acronym.org.uk/dd/dd91/91npt.htm>, Zugriff: 18.10.2011.

Johnson, Rebecca (2009b): Unfinished Business. The Negotiation of the CTBT and the End of Nuclear Testing. New York & Geneva: UNIDIR United Nations Institute for Disarmament Research.

Keohane, Robert O. (1984): After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy. Princeton: Princeton University Press.

Keohane, Robert O. (Ed.) (1989): International Institutions and State Power. Essays in International Relations Theory. Boulder: Westview Press.

Kerr, Paul/ Nikitin, Mary Beth/ Woolf, Amy/ Medalia, Jonathan (2010): 2010 Non-Proliferation Treaty (NPT) Review Conference. Key Issues and Implications. Congressional Research Service, Washington, 3.5.2010.

Kmentt, Alexander (2011): The CTBT: Has Its Time Come? In: Gärtner, Heinz (Ed.) (2011): Obama and the Bomb. The Vision of a World Free of Nuclear Weapons. Internationale Sicherheit, Band 9, Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 71-90.

Kollert, Roland (1994): Die Politik der latenten Proliferation. Militärische Nutzung "friedlicher" Kerntechnik in Westeuropa. Wiesbaden: DUV Deutscher Universitätsverlag.

Kötter, Wolfgang (1995): Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag - Zeuge der Anklage oder der Verteidigung für die Regimetheorie? In: WeltTrends, Nr. 6/1995, S. 112-133.

Krasner, Stephen D. (1983): International Regimes. Ithaca: Cornell University Press.

Kraus, Elisabeth (2001): Von der Uranspaltung zur Göttinger Erklärung. Otto Hahn, Werner Heisenberg, Carl Friedrich von Weizsäcker und die Verantwortung des Wissenschaftlers. Würzburg: Königshausen & Neumann.

- Krause, Joachim (1998): Strukturwandel der Nichtverbreitungspolitik. München: Oldenbourg.
- Kristensen, Hans M. (2005): U.S. Nuclear Weapons in Europe. A Review of Post-Cold War Policy, Force Levels, and War Planning. Natural Resources Defense Council, Online verfügbar unter <http://www.nrdc.org/nuclear/euro/euro.pdf>, Zugriff: 01.04.2011.
- Kristensen, Hans M./ Norris, Robert S. (2010): U.S. Nuclear Forces 2010. In: Bulletin of the Atomic Scientists, May/June 2010, Vol. 66, No. 3, S. 57-70.
- Kristensen, Hans M./ Norris, Robert S. (2011): British Nuclear Forces. In: Bulletin of the Atomic Scientists, Vol. 67/2011, No. 5, S. 89-97.
- Lehmkuhl, Ursula (2001): Theorien Internationaler Politik. 3. Aufl., München/Wien: Oldenbourg.
- List, Martin (2007): Im Kern gespalten. Das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen in der Krise. In: Hasenclever, Andreas/ Wolf, Klaus Dieter/ Zürn, Michael (Hrsg.) (2007): Macht und Ohnmacht internationaler Institutionen. Frankfurt am Main: Campus.
- Meier, Oliver/ Neuneck, Götz (2006): In der Defensive: Europas Politik der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. In: Mutz, Reinhard (Hrsg.) et al. (2006): Friedensgutachten 2006. Berlin: Lit, S. 198-207.
- Meuser, Michael/ Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. In: Garz, Detlev/ Kraimer, Klaus (Hg.) (1991): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 441-471.
- Miller, Marvin/ Scheinman, Lawrence (2003): Israel, India, and Pakistan: Engaging the Non-NPT States in the Nonproliferation Regime. Arms Control Association, Online verfügbar unter http://www.armscontrol.org/act/2003_12/MillerandScheinman, Zugriff: 01.04.2011.
- Van der Minde, Matthias (2011): Das nukleare Zeitalter. Eine Chronologie von 1945 bis 2010. Düsseldorf: Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik.
- Morgenthau, Hans (1948): Politics among Nations. The Struggle for Power and Peace. New York: Knopf.
- Müller, Harald (2003): Nukleare Krisen und transatlantischer Dissens. Amerikanische und europäische Antworten auf aktuelle Probleme der Weiterverbreitung von Kernwaffen. HSFK-Report, Nr. 9/2003.
- Müller, Harald (2005a): Vertrag im Zerfall? Die gescheiterte Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags und ihre Folgen. HSFK-Report, Nr. 4/2005, Online verfügbar unter <http://www.hsfk.de/fileadmin/downloads/report0405.pdf>, Zugriff: 06.05.2011.
- Müller, Harald (2005b): Die Zukunft der nuklearen Ordnung. In: APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 48/2005, S. 3-9.
- Müller, Harald (2008): Zwischen Macht und Gerechtigkeit. Zustand und Perspektiven des nuklearen Nichtverbreitungsregimes. In: Politische Vierteljahresschrift, Nr. 49(3), S. 425-437.
- Müller, Harald (2009): Die Stabilität des nuklearen Nichtverbreitungsregimes: Stand und Optionen. HSFK-Report, Nr. 11/2009, Online verfügbar unter <http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2011/2726/pdf/report1109.pdf>, Zugriff: 03.05.2011.
- Müller, Harald (2010): Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag nach der Überprüfung. HSFK-Report, Nr. 3/2010, Online verfügbar unter <http://www.hsfk.de/fileadmin/downloads/report0310.pdf>, Zugriff: 04.04.2011.

Müller, Harald/ Sohnius, Stephanie (2006): Die neue amerikanische Nuklearstrategie: Ein gefährlicher Irrweg. In: Mutz, Reinhard (Hrsg.) et al. (2006): Friedensgutachten 2006. Berlin: Lit, S. 208-216.

Nassauer, Otfried (2004): Der Atomwaffensperrvertrag. Oder: der nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV). BITS-Bericht, 22.04.2004, Online verfügbar unter <http://www.bits.de/public/articles/nvv.htm>, Zugriff: 12.09.2011.

Nassauer, Otfried (2005): 50 Jahre Nuklearwaffen in Deutschland. In: APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 21/2005, S. 27-31.

Nassauer, Otfried (2008): US-Atomwaffen in Deutschland und Europa. BITS-Bericht, Aktualisierte Fassung, Juni 2008, Online verfügbar unter <http://www.bits.de/public/stichwort/atomwaffen-d-eu.htm>, Zugriff: 22.08.2011.

Neuneck, Götz/ Mutz, Reinhard (Hrsg.) (2000): Vorbeugende Rüstungskontrolle. Baden-Baden: Nomos.

Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf/ Schüttemeyer, Suzanne S. (1998): Lexikon der Politik. Politische Begriffe. Band 7, München: C. H. Beck.

Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf (2010): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band 1, 4. Aufl., München: C. H. Beck.

Norris, Robert S./ Kristensen, Hans M. (2008): French nuclear forces. In: Bulletin of the Atomic Scientists, Vol. 64/2008, No. 4, S. 52-54.

Perkovich, George (1999): India's Nuclear Bomb. The Impact on Global Proliferation. Berkeley: University of California Press.

Physik Journal (2005): Der Prozess muss weiter gehen. Stefan Jorda im Gespräch mit Dr. Götz Neuneck. In: Physik Journal 4/2005, Nr. 7, S. 11-12.

Rhodes, Richard (1988): The Making of the Atomic Bomb. New York: Simon & Schuster.

Richter, Benjamin (2007): Die militärische Nuklearpolitik der USA nach dem Ost-West-Konflikt. Hamburg: Kovac.

Rittberger, Volker (Hrsg.) (1990): International Regimes in East-West Politics. London: Pinter.

Rittberger, Volker/ Zangl, Bernhard (2003): Internationale Organisationen. Politik und Geschichte. 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sauer, Frank (2007): Nuklearterrorismus: Akute Bedrohung oder politisches Schreckgespenst? HSFK-Report, Nr. 2/2007, Online verfügbar unter http://www.hsfk.de/fileadmin/downloads/report0207_01.pdf, Zugriff: 22.04.2011.

Sauer, Tom (2001): The Role of Nuclear Weapons in Strategic Thinking and Military Doctrines in the 1990s: the United States. In: Krause, Joachim/ Wenger, Andreas (Ed.) (2001): Nuclear Weapons into the 21st Century. Current Trends and Future Prospects. Bern/Berlin/Bruxelles: Peter Lang, S. 71-95.

Schipany, Martin (2007): 'The Agreed Framework' 1994 und der 'Denuclearization Action Plan' 2007 - Ein Vergleich. Diplomarbeit, Wien: Universität Wien.

Schörnig, Niklas (2006): Neorealismus. In: Schieder, Siegfried/ Spindler, Manuela (Hrsg.) (2006): Theorien der Internationalen Beziehungen. 2. Aufl., Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich UTB.

- Schrafstetter, Susanna (1999): Die dritte Atommacht. Britische Nichtverbreitungspolitik im Dienst von Statussicherung und Deutschlandpolitik 1952-1968. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Band 79, München: Oldenbourg.
- Schubert, Klaus/ Klein, Martina (2006): Das Politiklexikon. 4. Aufl., Bonn: Dietz.
- Shultz, George P./ Perry, William J./ Kissinger, Henry A./ Nunn, Sam (2007): A World Free of Nuclear Weapons. In: The Wall Street Journal, January 4.
- Shultz, George P./ Perry, William J./ Kissinger, Henry A./ Nunn, Sam (2008): Toward a Nuclear-Free World. In: The Wall Street Journal, January 15.
- SIPRI Stockholm International Peace Research Institute (2006): SIPRI Yearbook 2006. Armaments, Disarmament and International Security. Summary, Stockholm: SIPRI.
- SIPRI Stockholm International Peace Research Institute (2010): SIPRI Yearbook 2010. Armaments, Disarmament and International Security. Summary, Stockholm: SIPRI.
- SIPRI Stockholm International Peace Research Institute (2011): SIPRI Yearbook 2011. Armaments, Disarmament and International Security. Summary, Stockholm: SIPRI.
- Stoiber, Carlton (2003): The Evolution of NPT Review Conference Final Documents. 1975-2000. In: The Nonproliferation Review, Fall-Winter 2003, S. 126-166.
- Stöver, Bernd (2007): Der Kalte Krieg 1947-1991. Geschichte eines radikalen Zeitalters. München: Beck.
- Thränert, Oliver (2005): Das iranische Atomprogramm. In: APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 48/2005, S. 10-16.
- Thränert, Oliver (2010): Rettet die nukleare Ordnung ... und schafft die Atomwaffen ab! In: Internationale Politik, März/April 2010, S. 10-17.
- Wilker, Lothar (1984): Internationale Nuklearpolitik. In: Nohlen, Dieter (Hrsg.) (1984): Pipers Wörterbuch zur Politik. München/Zürich: Piper, S. 248-253.
- Wisotzki, Simone (2002): Die Nuklearwaffenpolitik Großbritanniens und Frankreichs. Eine konstruktivistische Analyse. Frankfurt/Main: Campus.
- Wisotzki, Simone (2004): Abschreckung ohne Ende? Die ambivalente Nuklearwaffenpolitik Großbritanniens und Frankreichs. HSK-Report, Nr. 11/2004, Online verfügbar unter <http://www.hsfk.de/fileadmin/downloads/report1104.pdf>, Zugriff: 12.09.2011.
- Wisotzki, Simone (2005): Macht „Macht“ Diskurse produktiv? Die Nuklearwaffenpolitik Großbritanniens und Frankreichs im kritisch-konstruktivistischen Vergleich. In: Ulbert, Cornelia/ Weller, Christoph (Hrsg.) (2005): Konstruktivistische Analysen der internationalen Politik. Wiesbaden: VS Verlag, S. 127-156.
- Woyke, Wichard (2010): Die Außenpolitik Frankreichs. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Wulf, Herbert (2005): Poker um Nordkoreas Atomprogramm. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 48/2005, S. 16-23.
- Zangl, Bernhard (2006): Regimetheorie. In: Schieder, Siegfried/ Spindler, Manuela (Hrsg.) (2006): Theorien der Internationalen Beziehungen. 2. Aufl., Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich UTB.
- Van der Zwaan, Bob/ Sauer, Tom (2009): Time to reconsider US nuclear weapons in Europe. In: Bulletin of the Atomic Scientists, 23.11.2009, Online verfügbar unter <http://www.thebulletin.org/web-edition/op-eds/time-to-reconsider-us-nuclear-weapons-europe>, Zugriff: 11.09.2011.

Statements

Annan, Kofi (2005): Secretary General's address to the Nuclear Non-Proliferation Treaty Review Conference. New York, Online verfügbar unter <http://www.un.org/apps/sg/sgstats.asp?nid=1427>, Zugriff: 24.08.2011.

Ashton, Catherine (2010): Statement on behalf of the European Union by the High Representative of the European Union for Foreign Affairs and Security Policy at the General Debate of the Review Conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT). New York, Online verfügbar unter http://www.un.org/en/conf/npt/2010/statements/pdf/eu_en.pdf, Zugriff: 27.09.2011.

Brown, Gordon (2008): Speech to the Indian Chambers of Commerce. Neu Dehli, 21.01.2008, Online verfügbar unter <http://ukingermany.fco.gov.uk/en/news/?view=Speech&id=4616699>, Zugriff: 14.11.2011.

De Cárcer, Miguel A. (2010): Statement on behalf of the European Union to the 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter <http://www.francetnp2010.fr/IMG/pdf/Comite-I-EN.pdf>, Zugriff: 12.12.2011.

Clinton, Hillary R. (2010): Statement by the Secretary of State to the 2010 Review Conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter http://www.un.org/en/conf/npt/2010/statements/pdf/usa_en.pdf, Zugriff: 28.09.2011.

Danon, Eric (2010a): Intervention prononcée a la Conférence des Etats parties chargée d'examiner en 2010 le Traité sur la Non-prolifération des armes nucléaires. New York, Online verfügbar unter http://www.reachingcriticalwill.org/legal/npt/revcon2010/statements/4May_France.pdf, Zugriff: 24.09.2011.

Danon, Eric (2010b): Statement by the Permanent Representative of France to the Conference on Disarmament at the 2010 Review Conference of the parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. Main Committee II, New York, Online verfügbar unter http://www.reachingcriticalwill.org/legal/npt/revcon2010/statements/10May_MCII_France.pdf, Zugriff: 22.11.2011.

Davies, Glyn (2010): Statement to the 2010 Review Conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. Main Committee II, New York, Online verfügbar unter http://www.reachingcriticalwill.org/legal/npt/revcon2010/statements/10May_MCII_United%20States.pdf, Zugriff: 22.11.2011.

Duncan, John (2010): UK Statement to the 2010 Non-Proliferation Treaty Review Conference by the Ambassador for Multilateral Arms Control and Disarmament. New York, Online verfügbar unter http://www.nti.org/e_research/source_docs/uk/docs/47.pdf, Zugriff: 24.09.2011.

Fischer, Joschka (2005): Speech at the Opening Session of the 7th Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter <http://www.un.org/en/conf/npt/2005/statements/npt02germany.pdf>, Zugriff: 20.08.2011.

Freeman, John (2005): Statement by the Head of UK Delegation to the Seventh Review Conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter <http://www.un.org/en/conf/npt/2005/statements/npt05unitedkingdom.pdf>, Zugriff: 20.08.2011.

Gottemoeller, Rose (2009): Statement by the Assistant Secretary of State for Verification, Compliance, and Implementation of the United States of America at the General Debate of the Third Session of the Preparatory Committee of the 2010 Review Conference of the States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Online verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NPT2010Prepcom/PrepCom2009/statements/2009/05May2009/05May2009AMSpeaker-4-USA.pdf>, Zugriff: 12.11.2011.

Hoyer, Werner (2010): Speech by the Minister of State at the Foreign Office of Germany, in the general debate of the 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. Online verfügbar unter http://www.un.org/en/conf/npt/2010/statements/pdf/germany_en.pdf, Zugriff: 26.09.2011.

Kennedy, Laura (2010): Statement to Main Committee I of the NPT Review Conference 2010. Online verfügbar unter http://www.reachingcriticalwill.org/legal/npt/revcon2010/statements/7May_United%20States.pdf, Zugriff: 02.12.2011.

Kohl, Helmut (1982): Koalition der Mitte: Für eine Politik der Erneuerung. Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 13. Oktober 1982 vor dem Deutschen Bundestag in Bonn, Online verfügbar unter http://mediaculture-online.de/fileadmin/bibliothek/kohl_RE_1982/kohl_RE_1982.pdf, Zugriff: 12.10.2011.

Mangin, Florence (2010): Statement by the Permanent Representative of France to the United Nations and other International Organisations in Vienna. NPT Main Committee III, Online verfügbar unter <http://franceonu.org/spip.php?article4469>, Zugriff: 14.11.2011.

Mitterrand, François (1990): Fernsehinterview des französischen Staatspräsidenten zur Sicherheitspolitik vom 14. Juli 1990. Online verfügbar unter http://www.2plus4.de/chronik.php3?date_value=14.07.90&sort=001-000, Zugriff: 10.08.2011.

Obama, Barack (2009): Remarks by the President of the United States. Prague, Czech Republic, 05.04.2009, Online verfügbar unter http://whitehouse.gov/the_press_office/Remarks-By-President-Barack-Obama-In-Prague-As-Delivered, Zugriff: 27.08.2011.

Rademaker, Stephen G. (2005): Statement by the United States Assistant Secretary of State for Arms Control to the 2005 Review Conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter <http://www.un.org/en/conf/npt/2005/statements/npt02usa.pdf>, Zugriff: 20.08.2011.

Rivasseau, François (2005): Statement by the Permanent Representative of France at the Conference on Disarmament to the 2005 Review Conference of the States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter <http://www.un.org/en/conf/npt/2005/statements/npt05france.pdf>, Zugriff: 20.08.2011.

Sanders, Jackie W. (2005): US Implementation of Article VI and the Future of Nuclear Disarmament. Statement to the 2005 Review Conference of the Treaty on the Nonproliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter <http://nuclearfiles.org/menu/key-issues/nuclear-weapons/issues/policies/us-nuclear-policy/future-of-nuclear-disarmament.html#>, Zugriff: 21.08.2011.

Sarkozy, Nicolas (2008): Speech by the President of the French Republic. Presentation of "Le Terrible" Submarine in Cherbourg on March 21. Online verfügbar unter http://www.ambafrance-at.org/IMG/doc/TNP_DossierPresse_discours_cherbourg_GB_word.doc, Zugriff: 11.11.2011.

Spindelegger, Michael (2010): Statement by the Foreign Minister of Austria at the 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. New York, Online verfügbar unter http://www.un.org/en/conf/npt/2010/statements/pdf/austria_en.pdf, Zugriff: 2.11.2011.

Stratford, Richard J. K. (2010): Statement to the 2010 Review Conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. Main Committee III, New York, Online verfügbar unter <http://usun.state.gov/briefing/statements/2010/141782.htm>, Zugriff: 12.11.2011.

Tauscher, Ellen (2010): United States Closing Statement at the 2010 NPT Review Conference. New York, Online verfügbar unter http://www.nti.org/e_research/source_docs/us/departments_state/briefings_speeches_testimony/06.pdf, Zugriff: 10.11.2011.

Sonstige Onlinequellen

Acronym Institute for Disarmament Diplomacy (1998): New Agenda Coalition - Background Information. Online verfügbar unter <http://www.acronym.org.uk/nac.htm>, Zugriff: 26.08.2011.

Arms Control Association (2002): Strategic Offensive Reductions Treaty (SORT). Online verfügbar unter <http://www.armscontrol.org/documents/sort>, Zugriff: 03.09.2011.

Atomwaffen A-Z (2006): Atomwaffenstaaten. Frankreich. Online verfügbar unter <http://www.atomwaffena-z.info/atomwaffen-heute/atomwaffenstaaten/frankreich/index.html>, Zugriff: 22.10.2011.

Atomwaffen A-Z (2007): Atomwaffenstaaten. USA. Überprüfung der Atomwaffendoktrin 2002. Online verfügbar unter <http://www.atomwaffena-z.info/atomwaffen-heute/atomwaffenstaaten/usa/hintergruende/npr-2002/index.html>, Zugriff: 22.10.2011.

Atomwaffen A-Z (2008a): Treffen von Reykjavik. Online verfügbar unter <http://www.atomwaffena-z.info/atomwaffen-glossar/t/t-texte/artikel/828/b84e02c83e/index.html>, Zugriff: 12.08.2011.

Atomwaffen A-Z (2008b): Indien. Online verfügbar unter <http://www.atomwaffena-z.info/atomwaffen-glossar/i/i-texte/artikel/559/2d7e21d61b/index.html>, Zugriff: 13.11.2011.

Atomwaffen A-Z (2011a): Chronik des Atomzeitalters. 1990-1999. Online verfügbar unter <http://www.atomwaffena-z.info/atomwaffen-geschichte/chronik-des-atomzeitalters/1990-1999/index.html>, Zugriff: 14.09.2011.

Atomwaffen A-Z (2011b): Atomwaffenstaaten. Großbritannien. Online verfügbar unter <http://www.atomwaffena-z.info/atomwaffen-heute/atomwaffenstaaten/grossbritannien/index.html>, Zugriff: 08.11.2011.

Auswärtiges Amt (2010): Bericht zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung 2009. Online verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/348826/publicationFile/53749/ABRBericht2009.pdf>, Zugriff: 16.11.2011.

Auswärtiges Amt (2011): Nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung. Internationale Atomenergie Organisation (IAEO). Online verfügbar unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/IAEO_node.html, Zugriff: 24.09.2011.

CTBTO Preparatory Commission (2008): The Treaty: 1945-1954. Atoms for Peace. Online verfügbar unter <http://www.ctbto.org/the-treaty/history-1945-1993/1945-54early-efforts-to-restrain-nuclear-testing/page-1-1945-54-early-efforts-to-restrain-nuclear-testing/?Fsize=kszrvprfuctqidjn/>, Zugriff: 17.08.2011.

CTBTO Preparatory Commission (2009): Nuclear Testing 1945-2009. Online verfügbar unter <http://www.ctbto.org/nuclear-testing/history-of-nuclear-testing/nuclear-testing-1945-2009/page-7-nuclear-testing-1945-2009/?Fsize=kuyzyweqhcib1%2Bor%2B1%3D%40/>, Zugriff: 02.09.2011.

CTBTO Preparatory Commission (2011a): Verification Regime. The Global Alarm System. Online verfügbar unter <http://www.ctbto.org/verification-regime/>, Zugriff: 22.09.2011.

CTBTO Preparatory Commission (2011b): Guinea ratifies Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty. Press Release, 20.09.2011, Online verfügbar unter <http://www.ctbto.org/press-centre/press-releases/2011/guinea-ratifies-comprehensive-nuclear-test-ban-treaty/>, Zugriff: 22.09.2011.

Europa I Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (2007): Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen. Online verfügbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/energy/nuclear_energy/l27080_de.htm, Zugriff: 12.11.2011.

FCO | Foreign and Commonwealth Office (2010): Nuclear 2010. Background to the Review Conference of the Nuclear Non-Proliferation Treaty. HM Government, Online verfügbar unter http://www.nti.org/media/pdfs/38_6.pdf?_=1317844112, Zugriff: 17.11.2011.

IAEA (2005): Multilateral Approaches to the Nuclear Fuel Cycle. Expert Group Report to the Director General of the International Atomic Energy Agency, Wien: IAEA.

IAEA (2011a): Safeguards and Verification. Safeguards Agreements & Additional Protocols. Online verfügbar unter <http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/sv.html>, Zugriff: 04.09.2011.

IAEA (2011b): Conclusion of Additional Protocols: Status as of 27 July 2011. Online verfügbar unter http://www.iaea.org/OurWork/SG/documents/AP_status_list.pdf, Zugriff: 04.09.2011.

Johnson, Rebecca (2010): The Nuclear Non-Proliferation Treaty. 2010 NPT Review Conference. Daily Acronym Institute blogs from conference. Online verfügbar unter <http://www.acronym.org.uk/npt/npt2010.htm#blog>, Zugriff: 02.10.2011.

Nuclear Age Peace Foundation | NuclearFiles.org (2011): The Antarctic Treaty. Online verfügbar unter http://www.nuclearfiles.org/menu/library/treaties/antarctic/trty_antarctic_1961-06-23.htm, Zugriff: 04.09.2011.

Nuclear Threat Initiative (2005): The Nunn-Lugar Cooperative Threat Reduction (CTR) Program. Online verfügbar unter http://www.nti.org/db/nisprofs/russia/forasst/nunn_lug/overview.htm, Zugriff: 05.09.2011.

Nuclear Threat Initiative (2009): Zangger Committee. Online verfügbar unter http://nti.org/e_research/official_docs/inventory/pdfs/zang.pdf, Zugriff: 12.08.2011.

Nuclear Threat Initiative (2010a): Chronology of Events Related to Nuclear Disarmament. Online verfügbar unter <http://www.nti.org/db/disarmament/timeline.html>, Zugriff: 18.08.2011.

Nuclear Threat Initiative (2010b): NPT Tutorial. Chapter 4, Compliance and Growth - NPT Review Conferences. Online verfügbar unter http://www.nti.org/h_learnmore/npttutorial/chapter04_01.html, Zugriff: 22.07.2011.

Nuclear Threat Initiative (2011a): France Profile. Nuclear Overview. Online verfügbar unter http://www.nti.org/e_research/profiles/France/Nuclear/index.html, Zugriff: 22.10.2011.

Nuclear Threat Initiative (2011b): United Kingdom Profile. Online verfügbar unter http://www.nti.org/e_research/profiles/UK/index.html, Zugriff: 22.10.2011.

Nuclear Threat Initiative (2011c): United States Profile. Online verfügbar unter http://www.nti.org/e_research/profiles/USA/index.html, Zugriff: 12.11.2011.

Nuclear Weapon Archive (2001): India's Nuclear Weapons Program. Smiling Buddha 1974. Online verfügbar unter <http://nuclearweaponarchive.org/India/IndiaSmiling.html>, Zugriff: 22.08.2011.

UK Cabinet Office (2009): The Road to 2010. Addressing the nuclear question in the twenty first century. Online verfügbar unter <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.cabinetoffice.gov.uk/media/224864/roadto2010.pdf>, Zugriff: 14.11.2011.

United Nations (2005): Disarmament Yearbook. Vol. 30/2005, Online verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/HomePage/ODAPublications/Yearbook/2005/Html/Ch%20I.html>, Zugriff: 20.10.2011.

US Department of State (2011): DipNote. New START Treaty Enters Into Force. Online verfügbar unter http://blogs.state.gov/index.php/site/entry/new_start_treaty_enters_into_force, Zugriff: 28.08.2011.

World Nuclear Association (2011): World Nuclear Power Reactors & Uranium Requirements. Online verfügbar unter <http://www.world-nuclear.org/info/reactors.html>, Zugriff: 22.10.2011.

Konferenzdokumente

NPT/CONF.1995/32 (Part I)
NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)
NPT/CONF.2005/DEC.1
NPT/CONF.2005/DEC.2
NPT/CONF.2005/PC.I/13
NPT/CONF.2005/PC.I/WP.4
NPT/CONF.2005/PC.I/WP.5
NPT/CONF.2005/PC.I/WP.12
NPT/CONF.2005/PC.II/43
NPT/CONF.2005/PC.III
NPT/CONF.2005/PC.III/3
NPT/CONF.2005/PC.III/35
NPT/CONF.2005/PC.III/WP.3
NPT/CONF.2005/PC.III/WP.14
NPT/CONF.2005/PC.III/WP.15
NPT/CONF.2005/PC.III/WP.16
NPT/CONF.2005/PC.III/WP.19
NPT/CONF.2005/PC.III/WP.22
NPT/CONF.2005/WP.53
NPT/CONF.2005/WP.57
NPT/CONF.2005/WP.59
NPT/CONF.2005/WP.60
NPT/CONF.2010/35
NPT/CONF.2010/45
NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)
NPT/CONF.2010/MC.I/1
NPT/CONF.2010/MC.II/1
NPT/CONF.2010/MC.II/SR.4
NPT/CONF.2010/MC.III/1
NPT/CONF.2010/PC.I/WP.4
NPT/CONF.2010/PC.I/WP.5
NPT/CONF.2010/PC.I/WP.12
NPT/CONF.2010/PC.III/WP.14
NPT/CONF.2010/PC.III/WP.15
NPT/CONF.2010/PC.III/WP.22
NPT/CONF.2010/PC.III/WP.26
NPT/CONF.2010/SR.1
NPT/CONF.2010/SR.2
NPT/CONF.2010/WP.31
NPT/CONF.2010/WP.32
NPT/CONF.2010/WP.33

Sonstige Dokumente und Verträge

2003 - 2008 Military Programme (2002): Bill of Law. Online verfügbar unter http://merln.ndu.edu/whitepapers/France_English.pdf, Zugriff: 24.10.2011.

ESS I Europäische Sicherheitsstrategie (2003): Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Online verfügbar unter consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf, Zugriff: 22.10.2011.

NATO-Doppelbeschluss (1979). Online verfügbar unter <http://www.documentArchiv.de/in/natodb.html>, Zugriff: 01.08.2011.

New Agenda Coalition - Joint Declaration by the Ministers for Foreign Affairs of Brazil, Egypt, Ireland, Mexico, New Zealand, Slovenia, South Africa and Sweden (1998). Online verfügbar unter http://www.ccnr.org/8_nation_declaration.html, Zugriff: 19.08.2011.

Nuclear Posture Review Report (2010). Online verfügbar unter <http://www.defense.gov/npr/docs/2010%20Nuclear%20Posture%20Review%20Report.pdf>, Zugriff: 12.11.2011.

SALT II - Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Limitation of Strategic Offensive Arms (1979). Online verfügbar unter <http://www.state.gov/www/global/arms/treaties/salt2-1.html>, Zugriff: 12.08.2011.

START I - Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Reduction and Limitation of Strategic Offensive Arms (1991). Online verfügbar unter <http://www.state.gov/www/global/arms/starthtm/start/start1.html#artIX>, Zugriff: 12.08.2011.

UNSCR 984 (1995). Online verfügbar unter <http://www1.umn.edu/humanrts/resolutions/SC95/984SC95.html>, Zugriff: 14.09.2011.

UNSCR 1887 (2009) Online verfügbar unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/523/74/PDF/N0952374.pdf?OpenElement>, Zugriff: 14.09.2011.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: <i>Kernwaffenfreie Zonen (Stand: April 2010)</i>	109
Tabelle 2: <i>Positionen der europäischen Großmächte und der USA bei der RevCon 2005</i>	126
Tabelle 3: <i>Positionen der europäischen Großmächte und der USA bei der RevCon 2010</i>	130

Abkürzungsverzeichnis

ABMT	<i>Anti-Ballistic Missile Treaty</i> Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen
AKW	Atomkraftwerk
ALCM	<i>Air-Launched Cruise Missile</i> Luftgestützter Marschflugkörper
ASBM	<i>Air-to-Surface Ballistic Missile</i> Ballistische Luft-Boden-Rakete
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CASD	<i>Continuous-At-Sea-Deterrence</i>
CBRN	<i>chemical, biological, radiological, and nuclear</i>
CCD	<i>Conference of the Committee on Disarmament</i>
CD	<i>Conference on Disarmament</i> Genfer Abrüstungskonferenz
CFE	<i>Treaty on Conventional Armed Forces in Europe</i> Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa; KSE-Vertrag
CPPNM	<i>Convention on the Physical Protection of Nuclear Material</i> Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial
CTBT	<i>Comprehensive Test Ban Treaty</i> Umfassender Atomteststoppvertrag
CTBTO	<i>Comprehensive Test Ban Treaty Organisation</i>
CTR	<i>Cooperative Threat Reduction</i>
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ENCD	<i>Eighteen Nation Disarmament Committee</i>
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
EU	Europäische Union
FMCT	<i>Fissile Material Cut-off Treaty</i> Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke
HCOC	<i>Hague Code of Conduct Against Ballistic Missile Proliferation</i> Haager Verhaltenskodex zur Verhinderung der Verbreitung ballistischer Raketen
HEU	<i>Highly Enriched Uranium</i> Hochangereichertes (waffenfähiges) Uran
IAEA	<i>International Atomic Energy Agency</i> Internationale Atomenergie-Organisation
ICBM	<i>Intercontinental Ballistic Missile</i> Interkontinentalrakete
INF	<i>Intermediate-Range Nuclear Forces</i> Nukleare Mittelstreckensysteme
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KWS	Kernwaffenstaat
LRTNF	<i>Long-Range Theater Nuclear Force</i> Nukleare Mittelstreckenrakete

MTCR	<i>Missile Technology Control Regime</i> Raketentechnologie-Kontrollregime
NAC	<i>New Agenda Coalition</i>
NAM	<i>Non-Aligned Movement</i> Bewegung der Blockfreien Staaten
NATO	<i>North Atlantic Treaty Organization</i> Nordatlantikpakt-Organisation
NKWS	Nichtkernwaffenstaat
NPT	<i>Non-Proliferation Treaty</i> Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen; Atomwaffensperrvertrag
NSA	<i>Negative Security Assurance</i> Negative Sicherheitsgarantie
NSG	<i>Nuclear Suppliers Group</i> Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer
NSS	<i>National Security Strategy</i>
NWFZ	<i>Nuclear Weapon Free Zone</i> Nuklearwaffenfreie Zone
PSI	<i>Proliferation Security Initiative</i>
PTBT	<i>Partial Test Ban Treaty</i> Teilweiser Atomteststoppvertrag
RevCon	<i>Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons</i> Überprüfungskonferenz zum Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag
RNEP	<i>Robust Nuclear Earth Penetrator</i>
SALT	<i>Strategic Arms Limitation Talks</i> Gespräche über die Begrenzung von strategischen Nuklearwaffen
SDI	<i>Strategic Defense Initiative</i> Strategische Verteidigungsinitiative
SLBM	<i>Submarine Launched Ballistic Missile</i> U-Boot-gestützte ballistische Rakete
SSBN	<i>Ship Submersible Ballistic Nuclear</i> Strategische Atom-Unterseeboote
START	<i>Strategic Arms Reduction Treaty</i> Vertrag über die Verringerung von strategischen Nuklearwaffen
TNT	<i>Trinitrotoluol</i>
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNGA	<i>United Nations General Assembly</i> Generalversammlung der Vereinten Nationen
UNO	<i>United Nations Organization</i> Vereinte Nationen
USA	<i>United States of America</i> Vereinigte Staaten von Amerika
WMD	<i>Weapons of Mass Destruction</i> Massenvernichtungswaffen
WP	Warschauer Pakt

ANHANG

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Die diesen Vertrag schließenden Staaten, im folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet, -

in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

von der Auffassung geleitet, dass die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde,

im Einklang mit Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, worin der Abschluss einer Übereinkunft zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird,

unter Übernahme der Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf friedliche nukleare Tätigkeiten zu erleichtern,

in dem Willen, Forschung, Entwicklung und sonstige Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen des Sicherheitssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation die Anwendung des Grundsatzes einer wirksamen Sicherheitsüberwachung des Flusses von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material zu fördern, und zwar durch Verwendung von Instrumenten und andere technische Verfahren an bestimmten strategischen Punkten,

in Bekräftigung des Grundsatzes, dass die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die Kernwaffenstaaten gegebenenfalls bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichviel ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten, für friedlich Zwecke zugänglich sein sollen,

in der Überzeugung, dass im Verfolg dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, an dem weitest möglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen und allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu dieser Weiterentwicklung beizutragen,

in der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

mit der eindringlichen Empfehlung einer Zusammenarbeit aller Staaten zur Verwirklichung dieses Zieles,

eingedenk der in der Präambel des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser durch dessen Vertragsparteien bekundeten Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, dass alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, und auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,

in dem Wunsch, die internationale Entspannung zu fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken, damit die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Auflösung aller vorhandenen Vorräte an solchen Waffen und die Entfernung der Kernwaffen und ihrer Einsatz-

mittel aus den nationalen Waffenbeständen aufgrund eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtert wird,

eingedenk dessen, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und dass die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter möglichst geringer Abzweigung menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen der Welt für Rüstungszwecke zu fördern ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen.

Artikel II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.

Artikel III

(1) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Die Verfahren für die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in Bezug auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material durchgeführt, gleichviel ob es in einer Hauptkernanlage hergestellt, verarbeitet oder verwendet wird oder sich ausserhalb einer solchen Anlage befindet. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden.

(2) Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterliegt.

(3) Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt,

dass sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherheitsüberwachung.

(4) Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schließen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Ablauf der Frist von 180 Tagen hinterlegen, nehmen Verhandlungen über derartige Übereinkünfte spätestens am Tag der Hinterlegung auf. Diese Übereinkünfte treten spätestens achtzehn Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft.

Artikel IV

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

(2) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Artikel V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit diesem Vertrag unter geeigneter internationaler Beobachtung und durch geeignete internationale Verfahren die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden und dass die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengkörper berechneten Gebühren so niedrig wie möglich sind und keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile aufgrund einer oder mehrerer internationaler Sonderübereinkünfte durch eine geeignete internationale Organisation erlangen, in der Nichtkernwaffenstaaten angemessen vertreten sind. Verhandlungen hierüber werden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile, wenn sie es wünschen, auch aufgrund zweiseitiger Übereinkünfte erlangen.

Artikel VI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter

strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

Artikel VII

Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht das Recht einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, dass ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind.

Artikel VIII

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird den Verwahrregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Daraufhin berufen die Verwahrregierungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien zur Prüfung des Änderungsvorschlags eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragsparteien einladen.

(2) Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Genehmigung durch Stimmenmehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Stimmen aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Die Änderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde zu der Änderung hinterlegt hat, in Kraft mit der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Danach tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu der Änderung in Kraft.

(3) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden. Danach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Abständen von je fünf Jahren die Einberufung weiterer Konferenzen mit demselben Ziel der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags erreichen, indem sie den Verwahrregierungen einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

Artikel IX

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Staaten, deren Regierungen zu Verwahrern des Vertrags bestimmt worden sind, und vierzig sonstige Unterzeichnerstaaten ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Ver-

trags hinterlegt wird, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und vom Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder von sonstigen Mitteilungen.

(6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

(1) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im Voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

(2) Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Konferenz einberufen, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der Vertragsparteien.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierung hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen in drei Urschriften zu London, Moskau und Washington am 1. Juli 1968.

Quelle: BGBl. 1974 II S.786

Abstract

Das nukleare Nichtverbreitungsregime steht an einem Scheideweg. Mehr als 40 Jahre sind seit dem Inkrafttreten des Nichtverbreitungsvertrags (NPT) vergangen, doch nach wie vor bleibt eine kernwaffenfreie Welt (*Global Zero*) Utopie. Noch gilt Nonproliferation als anerkannte Völkerrechtsnorm und Kernwaffenstreben als illegitim, doch irgendwann werden die nuklearen "Habenichtse" für ihren Kernwaffenverzicht die versprochene Gegenleistung einfordern: die vollständige Abrüstung der fünf Atommächte. Im Rahmen dieser Diplomarbeit wird der Fokus explizit auf den europäischen Kontinent gerichtet, im Speziellen auf die drei EU-Großmächte Frankreich, Großbritannien und Deutschland und ihre Rolle im Nichtverbreitungsregime. Anhand zweier Beispiele – den NPT-Überprüfungskonferenzen von 2005 und 2010 – wird analysiert, welche Positionen die gewählten Länder in den wichtigsten Themenfeldern der Nonproliferation zurzeit vertreten bzw. ob/wie sich die jeweiligen Positionen im Verlauf von fünf Jahren verändert haben. Als Vergleichsfolie dienen dabei die USA, der bis heute wichtigste Akteur in Rüstungsfragen. Das theoretische Fundament der Arbeit bildet die Regimetheorie nach Robert O. Keohane.

Curriculum Vitae

Gerald Kühberger

Bakk.phil.

Persönliches

Geburtsdatum: 01.08.1986
Geburtsort: Linz
Nationalität: AUT
Wohnort: Wien

Studium und Ausbildung

Seit 04/2010 Universität Wien / Freie Universität Berlin (Auslandssemester)
Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Seit 10/2008 Wirtschaftsuniversität Wien
Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Seit 10/2006 Universität Wien
Diplomstudium Politikwissenschaft

10/2006 – 01/2010 Universität Wien
Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Studienabschluss am 28.01.2010 (mit Auszeichnung)

09/2000 – 06/2005 Bundeshandelsakademie Perg
Reifeprüfung am 23.06.2005 (mit Auszeichnung)

Berufliche Erfahrung (Auswahl)

Seit 08/2008 Bezirksrundschau, Perg (Ortsberichterstattung)

Seit 11/2007 GfK Austria, Wien (Marktforschung)

02/2006 – 10/2006 Rotes Kreuz OÖ, Grein (Zivildienst/Rettungssanitäter)

05/2002 – 05/2005 August Strindberg Museum, Sachsen (Besucherinformation/Führungen)

Sonstiges

Sprachkenntnisse Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch

Vereine AIESEC Vienna | Communication & Branding (seit 2011)
Rotes Kreuz Grein (seit 2006)
Union Sachsen | Tischtennis (seit 1994)

Interessen Politik, Medien, Sport, Literatur, Reisen, Architektur, Kunst & Design